

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit dem Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Bonn-Bad Godesberg) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---------------------------|--|-----|
| <i>Rüdiger Wulf</i> | Opferbezogene Vollzugsgestaltung – Grundzüge eines Behandlungsansatzes | 67 |
| <i>Joachim Rosenkranz</i> | Kinder hinter Gittern | 77 |
| <i>Erich Marks</i> | Freie Helfer im Strafvollzug. Einige Ergebnisse einer Befragung von Freien Helfern, die 1979 im Strafvollzug in der Bundesrepublik Deutschland tätig waren | 82 |
| | Aktuelle Informationen | 89 |
| | Für Sie gelesen | 101 |
| | Neu auf dem Büchermarkt | 111 |
| | Aus der Rechtsprechung | 111 |

Für Praxis und Wissenschaft

Unsere Mitarbeiter

| | |
|-------------------------------------|--|
| <i>Dr. jur. Rüdiger Wulf</i> | Staatsanwalt, Justizministerium Baden-Württemberg, Königstr. 28, 7000 Stuttgart 1 |
| <i>Joachim Rosenkranz</i> | Mitarbeiter des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Am Stockborn 5 - 7, 6000 Frankfurt a.M. |
| <i>Erich Marks</i> | Bewährungshelfer, In der Saarstr. 84, 5000 Köln 40 |
| <i>Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz</i> | Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes, Bau 31, 6600 Saarbrücken 11 |
| <i>Werner Nickolai</i> | Sozialarbeiter grad., JVA Adelsheim, Traugott-Bender-Str. 2, 6962 Adelsheim |

Opferbezogene Vollzugsgestaltung – Grundzüge eines Behandlungsansatzes

Rüdiger Wulf*)

I. Opferperspektive und Vollzugsziel

1. Bestandsaufnahme der (Rechts-)Wirklichkeit

Nach den Vorarbeiten der Viktimologie als der Wissenschaft vom Verbrechensopfer haben Fragen des Opferschutzes und des Opferausgleichs mittlerweile die Kriminalpolitik, die Strafrechtswissenschaft und die Strafrechtspraxis erreicht.¹⁾ Obgleich der Opfergedanke sich nicht auf das materielle Strafrecht und auf das Strafverfahren beschränkt, ergibt die folgende Bestandsaufnahme des Strafvollzuges, daß Vollzugswissenschaft, Vollzugsrecht und Vollzugspraxis das Opfer der Straftat – fast – vollständig ausgeblendet haben; hierunter leiden nicht zuletzt auch die Resozialisierungsbemühungen im Strafvollzug.

So sind in der vollzugswissenschaftlichen *Literatur* lediglich einige Kurzberichte über US-amerikanische und schweizerische Vollzugsanstalten ersichtlich, in denen man sich ansatzweise um einen Ausgleich zwischen Täter und Opfer bemüht.²⁾ Bislang wurde noch nicht untersucht, ob Strafvollzugsprogramme und Straftatlassenenhilfen unter Einbeziehung des Opfers nach dem geltenden Vollzugsziel und dem Eingliederungsgrundsatz geboten und durchführbar sind.³⁾ Hierzu mag beigetragen haben, daß das am 1. Januar 1977 in Kraft getretene *Strafvollzugsgesetz* (StVollzG) das Opfer der Straftat an keiner Stelle ausdrücklich erwähnt. Das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten wurde zwar zeitgleich erarbeitet und trat kurz zuvor – am 16. Mai 1976 – in Kraft, doch wurde die Opferperspektive in der Entstehungsgeschichte des Strafvollzugsgesetzes völlig übersehen. Sie war von einer einseitigen Hinwendung zum Täter und von der allgemeinen Erwartung gekennzeichnet, man könne wiederholt Straffällige durch eine rein technische Behebung von Sozialisationsdefiziten ohne begleitende Werterziehung zu einem Leben in sozialer Verantwortung führen. Lediglich unter dem Gesichtspunkt der sozialen Hilfe für den Gefangenen während des Vollzuges wird in § 73 StVollzG die materielle Schadensregulierung erwähnt: »Der Gefangene wird in dem Bemühen unterstützt, seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen, namentlich (...) einen durch seine Straftat verursachten Schaden zu regeln.« Selbst dieser gesetzliche Anknüpfungspunkt für einen Ausgleich zwischen Täter und Opfer wird von der *Vollzugspraxis* weitgehend vernachlässigt. Die Rechtsprechung kann dies schon deshalb nicht korrigieren, weil Strafgefangene regelmäßig nur bei Versagung von Hafterleichterungen und Vollzugslockerungen, nicht aber bei unterbliebener Schuldnerberatung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.⁴⁾

Zu diesen Rahmenbedingungen kommen *objektive Schwierigkeiten und institutionelle Probleme*, die einem angemessenen Platz des Opfergedankens im Behandlungsprozeß gleichfalls im Wege stehen. In der Untersuchungshaft bestehen wegen des geringen zeitlichen Ab-

standes zur Tat und wegen eines nicht selten anzutreffenden haftbedingten Leidensdrucks zwar psychologisch günstige Voraussetzungen für eine Vermittlung zwischen Täter und Opfer, doch schließt die Unschuldsvermutung als zwingender rechtlicher Grundsatz⁵⁾ zielgerichtete Ausgleichsbemühungen aus; etwas anderes mag bei den wenigen geständigen Untersuchungsgefangenen gelten, die unter ihrer Tat leiden und um Vermittlungshilfe bitten. Wenn der Strafvollzug damit erst nach rechtskräftiger Verurteilung ansetzen darf, so bewirkt die Hauptverhandlung oftmals, daß sich der Verurteilte verbittert zurückzieht und auf die Tat bzw. das Opfer seiner Tat nicht mehr ansprechbar ist. Eine opferbezogene Gestaltung des Strafvollzuges ist demnach darauf angewiesen, daß das staatliche Strafmonopol zukünftig eine Ausgleichsbereitschaft des Täters nicht in Ansätzen zerstört, sondern bestärkt. Verbesserungen im Verhandlungsklima und ausgleichsfreundliche Sanktionsentscheidungen erhöhen die Möglichkeiten eines Ausgleichs zwischen Täter und Opfer im Vollzug. In jedem Fall werden dem Vollzug wegen der grundsätzlich begrüßenswerten Zurückdrängung der Freiheitsstrafe Fallgruppen bleiben, die einem Ausgleich zwischen Täter und Opfer nur schwer zugänglich sind, denn der weite Bereich der Bagatelldelinquenz und der leichten Kriminalität mit seinen Ansatzpunkten zum Ausgleich sind ausgefiltert: Gefangene des Kurzzeitvollzuges weisen vielfach ungeordnete finanzielle Verhältnisse auf; im Vollzug langer Strafen sind meist schwere körperliche, psycho-soziale bzw. materielle Tatfolgen auszugleichen, die zum Teil einen immateriellen und damit besonders schwierigen Ausgleichsprozeß erfordern.

Fast noch größere Hindernisse für Ausgleichsbemühungen liegen in einer fehlenden bzw. in einer paradoxen Opferperspektive der Vollzugspraxis und der Rechtsprechung in Vollzugsfragen. Die *Ausgrenzung des Opfers* hängt eng mit einer vernachlässigten Auf- bzw. Verarbeitung der Tat im Regelvollzug zusammen; für sozialtherapeutische Behandlungsansätze mag etwas anderes gelten. Mehr oder weniger bewußt besteht im Regelvollzug die Ansicht, allein die äußere Ordnung der sozialen Bezüge eines Gefangenen verhindere künftige Straftaten. Manche Angehörige der Fachdienste meinen zudem, das von ihnen betonte Vertrauensverhältnis zerbreche, wenn die Tat angesprochen wird. Berücksichtigt man außerdem, daß die dem Vollzug zugrundeliegende Straftat – ähnlich wie das Opfer – in keiner Vorschrift des Strafvollzugsgesetzes erwähnt wird und nur die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften bei schweren Gewalt-, Sexual- und Betäubungsmitteldelikten eine besonders gründliche Prüfung der Mißbrauchsgefahr vor Vollzugslockerungen fordern,⁶⁾ so wird die Straftat – wenn überhaupt – erst in einer späten Vollzugsphase bei der Versagung von Lockerungen des Vollzuges angesprochen. Daß hierdurch weder der Ausgleich zwischen Täter und Opfer noch das Vollzugsziel des Gefangenen gefördert wird, bedarf keiner weiteren Ausführungen.

Mit der erwähnten *paradoxen Opferperspektive* ist die teilweise beim Vollzugspersonal anzutreffende Hypothese gemeint, wonach der Straffällige als 'Sündenbock der Gesellschaft' 'kriminalisiert' werde und damit selbst ein 'Opfer der Gesellschaft' sei.⁷⁾ Diese pseudo-viktimologische These von der Opferstellung der Strafgefangenen wird von manchen Wissenschaftlern, z.B. Viktimologen auf der Suche

nach neuen Forschungsfeldern, unter Berufung auf angeblich theoretisch gesicherte Erkenntnisse unterstützt.⁸⁾ Zum angeblichen Beweis wird zu allem Überfluß auf die bei Strafgefangenen tatsächlich verbreitete Ansicht hingewiesen, die Strafe sei bereits die »Rechnung« für die Tat und erfordere keine weitere Wiedergutmachung.⁹⁾ Dem liegt zum Teil ein falsches Strafverständnis zugrunde; zum Teil handelt es sich aber – ähnlich wie bei der nachträglichen Opferbeschuldigung – um eine schlichte Verhaltensrechtfertigung. Sie erweist sich bei der Wiedereingliederung als verhängnisvoll, denn sie versperrt die Einsicht in eigene Verantwortlichkeit und in die Verpflichtung zu Wiedereingliederung und Wiedergutmachung nach Kräften. Im Vorfeld einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung muß es daher gelingen, die These von der Opferstellung der Gefangenen zu überwinden, um im Zuge der Aus- und Fortbildung allseits den Blick für eine Vollzugsgestaltung zu öffnen, in der sich der Gefangene mit seiner Straftat und mit ihren Folgen auseinandersetzt und seine Pflicht zum Ausgleich erkennt. Opfererfahrungen, die bei Straffälligen aufgrund eines risikoreicheren Lebensstils erfahrungsgemäß häufiger als in der Durchschnittsbevölkerung auftreten,¹⁰⁾ sollten freilich im Vollzug zur Sensibilisierung für die Situation des Opfers aufgegriffen werden. Selbstverständlich sind tatsächliche soziale und psychische Benachteiligungen der Gefangenen bei ihrer Leistungs- und Belastungsfähigkeit zu berücksichtigen. Aufgabe der Kriminalpolitik und Sozialpolitik muß es auch bleiben, soziale Umstände zu beheben, sofern sie Straffälligkeit begünstigen; dies ist jedoch keine vollzugliche Aufgabe.

Die enttäuschend ausfallende Bestandsaufnahme der (Rechts-)Wirklichkeit schließt mit dem Hinweis auf eine Tendenz in der neueren Vollzugsrechtsprechung, im Vollzug der lebenslangen und langen zeitigen Freiheitsstrafe die Schuld des Täters und damit die beim Opfer verschuldeten Tatfolgen durch Versagung von Vollzugslockerungen auszugleichen.¹¹⁾ Man spricht in diesem Zusammenhang zwar von 'Schuldausgleich' und 'Sühne' und meint doch vergeltenden Verwahrvollzug. Er hat nichts mit den hohen menschlichen Leistungen zu tun, die echter Schuldausgleich (besser: Tatabgleich) und freiwillige Sühne erfordern.¹²⁾ Würde die Rechtsprechung dagegen 'Schuldausgleich' mit 'Täter-Opfer-Ausgleich' und 'Sühne' mit 'Aussöhnung' übersetzen,¹³⁾ so könnte sie diese Strafzwecke für konstruktive psychologische, sozialpädagogische und seelsorgerische Hilfen aufbereiten, die – wie im folgenden zu zeigen sein wird – mit dem geltenden Vollzugsziel und mit den tragenden Gestaltungsgrundsätzen des Strafvollzugsgesetzes in Einklang stehen.

2. Normative Betrachtung

Untersucht man den Ausgleich zwischen Täter und Opfer im Vollzug auf seine *Vereinbarkeit mit dem geltenden Vollzugsziel*, so ist festzustellen, daß materieller, immaterieller und symbolischer Ausgleich im Sinne von § 2 Satz 1 StVollzG darauf gerichtet sind, den Gefangenen zu befähigen, künftig *in sozialer Verantwortung* ein Leben ohne Straftaten zu führen. Denn neben herkömmlichen Eingliederungsmaßnahmen ist zugleich eine vollzugliche Einwirkung auf die fehlgerichtete Willensstruktur des Gefangenen notwendig, um seine Einsicht in die Leiden seines Opfers und in die Situation der Verbrechenopfer allgemein zu erzeugen,

damit er daraus den Entschluß ableitet, künftig keine weiteren Straftaten zu begehen. Diese Einsicht ist – wie bereits der Volksmund sagt – der beste Weg zur Besserung und damit – in der Sprache des Gesetzes – zu einem Leben in sozialer Verantwortung. Vollzugswissenschaft und Rechtsprechung haben es bislang nicht verstanden, dem gesetzlichen Zusatz 'in sozialer Verantwortung' einen eigenen Inhalt zu geben.¹⁴⁾ Die Verantwortung des Gefangenen für sein Opfer und für mögliche zukünftige Opfer ist geeignet, dieser Formel Sinn zu verleihen, ohne sie ethisch-moralisch zu überdehnen. Wenn der Strafvollzug die im Willensbereich verwurzelte Tatschuld voraussetzt und die verschuldeten Auswirkungen der Tat gemäß § 46 Abs. 2 StGB ein Kriterium für die Strafzumessung sind, dann darf der Strafvollzug erhebliche körperliche Leiden beim Opfer, dauernde psychische Folgen und schwere finanzielle Schäden aus seinem Behandlungsansatz nicht einfach ausklammern. Andernfalls entsteht ein Bruch zwischen den Grundsätzen der Strafzumessung und denen der Behandlung.¹⁵⁾ Eine Aufarbeitung des Konflikts zwischen Täter und Opfer wird daher nicht nur dem hohen Anspruch des gesetzlichen Vollzugsziels gerecht; sie harmonisiert auch das Strafvollzugsrecht mit dem Strafzumessungsrecht und führt zur Einheit der Rechtsordnung.

Eine opferbezogene Vollzugsgestaltung ist darüber hinaus – wenngleich unvollständig – *in den tragenden Gestaltungsgrundsätzen des Strafvollzugsgesetzes enthalten*. Ersatzpflicht des Verursachers für schuldhaft angerichtete Schäden gehört nach den Regeln des Zivilrechts in den allgemeinen Lebensverhältnissen zu den selbstverständlichen Pflichten in einem geordneten Gemeinwesen. So weit als möglich muß dies nach § 3 Abs. 1 StVollzG unter Berücksichtigung des *Angleichungsgrundsatzes* für das Leben im Vollzug gelten, zumal § 93 StVollzG den Ersatz bestimmter Aufwendungen für schuldhaft verursachte vollzugliche Schäden regelt. Der Strafvollzug darf nicht zu einer 'Exklave' des Schadensersatzrechts werden und nicht zum 'Schulden- und Schuldentwöhnungstraining' verkommen. Bemühungen um einen vollzuglichen Täter-Opfer-Ausgleich wirken auch schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegen, da die Opferperspektive den Blick des Gefangenen über die Mauern der Vollzugsanstalt hinweg öffnet. Namentlich im Langzeitvollzug sind vielfach Störungen im Gefühlsleben, Einengung im Auffassungsfeld, Veränderungen im Lebensstil, insbesondere eine anspruchliche Betonung der eigenen Vitalbedürfnisse, und Kontaktstörungen festzustellen.¹⁶⁾ Solche funktionellen psychischen Auffälligkeiten können vermindert werden, wenn diese Gefangenen durch Sicht des Opfers ihre resozialisierungsfeindliche 'Nabelschau' abbauen. Insoweit ist der Täter-Opfer-Ausgleich ein Mittel zur *Gegensteuerung* im Sinne von § 3 Abs. 2 StVollzG. Elemente des Ausgleichs gehören vor allem zur *Eingliederung*, sofern man § 3 Abs. 3 StVollzG nicht einseitig als Verpflichtung zur Kompensation von Sozialisationsdefiziten versteht. Schon die Schadensregulierung gegenüber dem Geschädigten (und anderen Gläubigern) ist eine Grundvoraussetzung für eine Bewährung in Freiheit. Aus- und Fortbildung, Strukturierung der Freizeit und Ordnung der sozialen Beziehungen verfehlen ihre Wirkung, wenn Gläubiger den Straftatlassenen bis zur Pfändungsgrenze in Anspruch nehmen. Folgerichtig hat man in § 73 StVollzG erkannt, daß Schadenswiedergutmachung zwar nicht alles, aber ohne

Regulierung der Schulden alles andere nichts ist.¹⁷⁾ Unentbehrlich ist auch eine Konfliktlösung, wenn durch die Tat ein naher Angehöriger verletzt wurde, mit dem der Straftatfläsene aufgrund einer schicksalhaften Verbindung wieder Kontakt aufnimmt. Schließlich ist der Täter-Opfer-Ausgleich Teil einer begleitenden Werterziehung, ohne die Resozialisierung nach hier vertretener Ansicht Stückwerk bleibt. Nach alledem muß eine opferbezogene Vollzugsgestaltung dazu beitragen, daß die Gefangenen ihre Konflikte auf- und verarbeiten. Der Vollzug darf ihnen – auch vor dem Hintergrund des dem Grundgesetz vorschwebenden Menschenbildes – ihre Eigenverantwortlichkeit nicht 'stehlen'.¹⁸⁾ Resozialisierung ist theoretisch ohne Einsicht in die Tatschuld und ohne Ausgleich der Tatfolgen denkbar. In der Praxis brechen kriminelle Karrieren zuweilen durchaus auch in scheinbar aussichtslosen Fällen aufgrund äußerer Ereignisse ab. Wer hierauf jedoch vertraut, könnte zielgerichtete Resozialisierungsbemühungen ganz einstellen und darauf warten, daß der Straffällige aus einem kriminalitätsträchtigen Alter 'hinauswächst'. Wer dagegen einen Täter-Opfer-Ausgleich im Vollzug bejaht, vermittelt dem Gefangenen neue Chancen zu sozialem Handeln, die es in der Vollzugswirklichkeit allzu selten gibt.

Es wurde bereits erwähnt, daß sich der Täter-Opfer-Ausgleich nicht nur im Strafzweck der Eingliederung erschöpft, er füllt gleichzeitig die *Strafzwecke des Schuldtausgleichs und der Sühne*, die auch für den Vollzug gelten, mit Leben. Ihre Übersetzung in eine soziale Dimension, hier: Ausgleich des Opfers, ist notwendig, weil viele Straffällige mit diesen hohen ethisch-moralischen Werten nichts anzufangen wissen. Erst die Umsetzung in ihre Lebenswelt ermöglicht ihnen ein Verständnis dafür und ein daraus abgeleitetes soziales Handeln. Als menschliche Leistungen vollziehen sich Schuldtausgleich und Sühne nicht in stumpfsinnigem Absitzen der Strafe im geschlossenen Vollzug. Durch opferausgleichende vollzugliche Maßnahmen, zu denen gerade eine Öffnung des Vollzuges zum Opfer hin zählen kann, würde eine fortschreitende Entwertung dieser Strafzwecke verhindert.

Im Ergebnis ist der Täter-Opfer-Ausgleich weder einem bestimmten Strafzweck noch einem einzigen Vollzugsgrundsatz zuzuordnen, im Strafvollzugsgesetz jedoch immanent enthalten. Zur Klarstellung wäre es sinnvoll, den *Grundsatz einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung* – etwa in § 3 Abs. 4 StVollzG – zu ergänzen:¹⁹⁾

»Zur Erreichung des Vollzugsziels soll die Einsicht des Gefangenen in die Tatschuld, insbesondere in die beim Opfer verschuldeten Tatfolgen, geweckt und durch geeignete Maßnahmen des Ausgleichs vertieft werden.«

Opferbezogene Vollzugsgestaltung beinhaltet nach dieser Formulierung *kein neues Vollzugsziel*. Die Einbeziehung der Opferperspektive in die Vollzugsgestaltung ist – wie einzelne Maßnahmen einer solchen Vollzugsgestaltung belegen – eine *Fortentwicklung des Behandlungsgedankens und keine Abkehr von ihm*. Vor allem ist ein opferbezogener Strafvollzug in dem hier verstandenen Sinn nicht Ausdruck einer 'repressiven Wende', die von manchen gewünscht und von anderen herbeigeredet wird. Die Sicht

des Opfers beugt aber einer psycho-sozialen Versorgung im Vollzug vor, die den Gefangenen über die Strafzeit, nicht aber seinem Vollzugsziel näher bringt.

3. Grenzen

Der Resozialisierungsgedanke ist in eine gewisse Krise geraten, weil man im vergangenen Jahrzehnt zum Teil in eine 'Behandlungseuphorie' verfallen ist und die Grenzen der Resozialisierbarkeit übersehen hat. Gleiches darf dem Opfer- und Ausgleichsgedanken nun nicht widerfahren. Daher ist vorab nüchtern auf einige – teilweise einschneidende – Grenzen eines vollzuglichen Täter-Opfer-Ausgleichs hinzuweisen.

Bereits die einleitende Bestandsaufnahme zeigte, daß die *Untersuchungshaft* aus Rechtsgründen für zielgerichtete Vermittlungen zwischen Täter und Opfer weitgehend ausscheidet. Während des Strafvollzuges kann ein *Ausgleich zeitlich nicht unbegrenzt* erwartet werden. Alltagserfahrungen und Erhebungen an Langzeitgefangenen belegen, daß die Einstellung zu eigenem Fehlverhalten selbst bei Verbrechen und schweren Vergehen mit zunehmendem zeitlichen Abstand zur Tat verblaßt;²⁰⁾ umgekehrt heilt die Zeit beim Opfer manche seelische Wunde, die zeitlich unpassende Ausgleichsversuche nicht wieder aufreißen dürfen. Weitere Beschränkungen ergeben sich aus der normativen Betrachtung. Die Opferperspektive hat ihren Stellenwert ausschließlich innerhalb des Vollzugszieles für den Gefangenen. Der Strafvollzug kann sich dem Opfer nur über die Behandlung des Täters nähern: er ist keine Opferhilfsorganisation. Der Ausgleich des Opfers ist erwünschte Nebenfolge, nicht eigentlicher Zweck der Behandlungsmaßnahme. Innerhalb eines anerkannten Strafzwecks muß sich somit die *Vollzugs- und Behandlungsrelevanz* bejahen lassen. In diesem Rahmen sollte der Gefangene allerdings stärker als bisher bezüglich des Opfers gefördert und gefordert werden; man muß sich aber vor einer *Überforderung* hüten. Der Freiheitsentzug ist noch immer mit erheblichen Zwängen verbunden (und wird es wohl auch bleiben). Sie mindern die *Belastungsfähigkeit* der ohnehin wenig belastungsfähigen Klientel im Hinblick auf eine immaterielle Aussöhnung. Überspannt man den Bogen, so können Haßgefühle gegenüber dem Opfer und Verweigerungen bei der Mitwirkung am Vollzugsziel eintreten. Dies gilt auch für die *Leistungsfähigkeit* der Gefangenen im Hinblick auf eine materielle Schadensregulierung.

Auf der Opferseite ist die *Mitwirkungsbereitschaft* zu nennen. Der Ausgleichsgedanke enthält zwar auf beiden Seiten ein Aufeinanderzugehen, ein beiderseitiges Nachgeben, ein miteinander Vergleichen und eine gegenseitige Aussöhnung. Dies darf aber nicht dazu führen, dem Opfer einen Ausgleich aufzudrängen oder aufzuzwingen. Erlaubt ist ein behutsames Werben um seine Verständigungsbereitschaft. Geht der Verletzte auf ein annehmbares Ausgleichsangebot des Gefangenen nicht ein, so ist dies zu respektieren, doch zählt dann aus vollzuglicher Sicht sein ernsthafter Wille ebenso wie die tatsächliche Aussöhnung.

Selbst wenn angesichts aller Einschränkungen nur wenige Einzelfälle für einen vollzuglichen Täter-Opfer-Ausgleich blieben, widerspräche dies nicht dem Programm einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung. Sühne, Abschreckung,

Vergeltung und Resozialisierung sind gleichfalls nicht immer oder nur selten zu erreichen. Dennoch gelten sie als anerkannte Strafzwecke. Im übrigen geht es bei einem Ausgleich zwischen Täter und Opfer um die Lösung sozialer Konflikte; bei dieser hohen Aufgabe zählen keine Erfolgsstatistiken.

4. Anwendungsbereich

Betrachtet man einzelne *Vollzugsarten*, so ist der vom Erziehungsgedanken getragene *Jugendvollzug* besonders aufgerufen, den Opfergedanken in die Vollzugsgestaltung einzubeziehen, weil Wiedergutmachung die Achtung vor den Rechten anderer stärkt²¹⁾ und bei Jugendgefangenen – gerade bei jugendlichen Gewalttätern – nicht selten ein Sühne- und Wiedergutmachungsbedürfnis besteht, denn der Jugendliche will ernstgenommen werden und keine unangemessene Entschuldigung der Tat.²²⁾ Im *Erwachsenenvollzug* sind Kurz- und Langstrafenvollzug gleichermaßen, eventuell mit verschiedenen Schwerpunkten, gefordert. Dem Vollzug langer Strafen liegen regelmäßig Taten zugrunde, die den Opfern schwere körperliche, seelische und/oder materielle Folgen aufgebürdet haben und für die man vom Täter Ausgleich erwarten muß. Im Kurzstrafenvollzug steht die materielle Schadensregulierung im Vordergrund. Wurde eingangs auf schwierige Ausgleichsbedingungen hingewiesen, so ist andererseits auch zu erwähnen, daß Vergleichschancen während des Vollzuges günstiger als bei ambulanten Sanktionen sind, weil das Genugtuungsinteresse des Opfers an fühlbarer Bestrafung des Täters befriedigt ist.

Unter Beachtung bereits geschilderter zeitlicher Grenzen muß sich eine opferbezogene Vollzugsgestaltung auf eine möglichst *frühe Phase im Strafvollzug* konzentrieren. Es kann aber durchaus sinnvoll sein, den Gefangenen nach rechtskräftiger Verurteilung zur Ruhe kommen zu lassen, ihm Zeit zum Nachdenken zu gewähren und zwischenzeitlich das zur Vermittlung notwendige Vertrauen zu erwerben. Allerdings darf der Gefangene nicht schutzlos subkulturellen Einflüssen ausgeliefert bleiben, die Ansätze einer Ausgleichsbereitschaft im Keim ersticken. Der Täter-Opfer-Ausgleich darf in der Zwischenzeit auch nicht in Vergessenheit geraten; dies läßt sich über den Vollzugsplan vermeiden.

Ausgleich zwischen Täter und Opfer kann *unmittelbar* oder *mittelbar* erfolgen. Er wird durch eine Sensibilisierung des Gefangenen für die Situation seines Opfers und der Verbrechenopfer allgemein vorbereitet und ist mit der Auf- und Verarbeitung der Tat eng verbunden. Täter-Opfer-Ausgleich kann in einer *materiellen Schadensregulierung* liegen und/oder sich auf eine *immaterielle Aussöhnung* mit dem Opfer aufgrund indirekter oder direkter Kontakte beziehen. Bei verweigerter Mitwirkung des Opfers, bei Tötungsdelikten und bei sogenannten opferlosen Delikten kommen Spenden und gemeinnützige Leistungen als *symbolischer Ausgleich* in Betracht. Schließlich liegt in einem ernsten Versuch einer zu bewältigenden Zukunft auch ein Stück Bewältigung der Vergangenheit,²³⁾ so daß der Abbau sozial gefährlicher Defizite in der Erkenntnis, Schuld auf sich geladen zu haben und zur Verhaltensänderung verpflichtet zu sein, gleichfalls in diesen Zusammenhang gehört und die Verbindung zwischen Wiedergutmachung und Wiedereingliederung darstellt.

Erfahrungsberichte aus ausländischen Modellanstalten und Einzelfallberichte deutscher Vollzugspraktiker, die sich um eine reale Opferperspektive bemühen, zeigen, daß der Anwendungsbereich einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung größer als nach der gegenwärtigen Praxis anzunehmen ist.

II. Konsequenzen für den Vollzug als Institution der Strafrechtspflege

Die Forderung einer vollzuglichen Opferperspektive heißt nach den vorangegangenen Ausführungen, der *Gefahr eines psycho-sozialen Versorgungsvollzuges* vorbeugen, in den die Vollzugspraxis aufgrund eines unzureichenden Resozialisierungsverständnisses und des Wunsches nach einem reibungslosen Vollzugsalltag abzugleiten droht. Allzu viele Vollzugspraktiker sehen im Eingliederungsgedanken nicht mehr den Schlüssel zum Erfolg, so daß eine 'Vollzugspolitik von unten' die Gefangenen dem Vollzugsziel nicht entscheidend näher bringt. Die Enttäuschung über das falsche Resozialisierungs-Konzept wird allzu leicht auf die angeblich enttäuschenden Gefangenen übertragen. Anzeichen einer *Resignation* machen sich breit und nähren bewußt oder unbewußt Stimmen, die zu überwundenen Formen des Vollzuges zurückkehren wollen. In dieser Situation kann dem *Behandlungsvollzug* mit dem Täter-Opfer-Ausgleich *ein neuer Impuls* gegeben werden. Ausgleich zwischen Täter und Opfer ist damit eine gewisse *Kurskorrektur* des Behandlungsvollzuges, nicht aber eine 'repressive-Wende'. Das konstruktive Element, das in einem Schlichtungs- und Ausgleichsprozeß liegt, kann den im Vollzug Tätigen zu größerer *Berufszufriedenheit* verhelfen, denn allzu zahlreich sind die Erfolgserlebnisse mit den herkömmlichen Ansätzen nicht; auch eine solche Berufszufriedenheit wird sich – mittelbar – positiv auf die Behandlung der Gefangenen auswirken.

Besondere Chancen eröffnen sich der Sozialarbeit im Vollzug. Eine konfliktlösende, friedensstiftende Sozialpädagogik kann sich aus ihrer permanenten Krise befreien und die Arbeit des Sozialdienstes bei anderen Diensten aufwerten. Der Sozialarbeiter – und jeder, der sich dem Täter-Opfer-Ausgleich widmet – muß sich allerdings auf ein *neues Rollenverständnis* im Verhältnis zu seinem Probanden einlassen. Bei Berücksichtigung des Ausgleichsgedankens kann man sich nicht als einseitiger, parteilicher Helfer des Gefangenen verstehen, sondern man muß die Rolle eines Vermittlers zwischen Täter und Opfer bzw. eines Konflikt-helfers einnehmen; auch dies würde die Sozialarbeit im Vollzug voranbringen.

Die Hinwendung zum Opfer findet – dies sollte nicht übersehen werden – *in der Öffentlichkeit Zustimmung*. Viele Bürger können eine einseitig versorgende Gestaltung des Strafvollzuges nicht mittragen. Selbst wenn wir von einem 'Hotelvollzug' noch weit entfernt sind, so muß der Vollzug diesem Bild entschieden entgegentreten, denn die Erfahrung lehrt, daß sich staatliches Handeln ohne Schaden für die jeweilige Institution nicht von der Öffentlichkeit abkoppeln darf. In einem demokratischen Rechtsstaat ist der Strafvollzug in besonderem Maße darauf angewiesen, daß seine tragenden Gestaltungsgrundsätze von der

Bevölkerung unterstützt werden, um Handlungsspielräume – etwa für Lockerungen des Vollzuges – zu gewinnen. Die Vollzugsbehörden sind daher gut beraten, über eine opferausgleichende Vollzugsgestaltung resozialisierende, rehabilitierende und zugleich vertrauensbildende Maßnahmen zu ergreifen. Sie unterstreichen die Schutzfunktion des Strafvollzuges gegenüber der Allgemeinheit und verbessern das Ansehen des Strafvollzuges in der öffentlichen Meinung.

Bei alledem wird nicht verkannt, daß eine opferbezogene Vollzugsgestaltung von den beteiligten Fachdiensten in einer Zeit ohnehin knapper personeller Ressourcen ein hohes Wissen und ein überdurchschnittliches soziales Engagement fordert. Dies liegt letztlich aber an dem hoch gesteckten gesetzlichen Vollzugsziel. Man kann über seine Erreichbarkeit trefflich streiten; Vollzugspolitik und Vollzugspraxis haben sich daran auszurichten, falls man nicht eine entsprechende Gesetzesänderung fordern wollte. Um den Opferbezug in der Vollzugswirklichkeit zu verankern, werden manche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen notwendig sein, in denen man zunächst den stereotypen Einwand 'es geht nicht' entkräften muß. Die bei vollzuglichen Neuerungen ebenso ständig geforderten Stellenvermehrungen wären jedoch kein Allheilmittel, denn vorrangig ist ein *Prozeß des Umdenkens*. Hier wird man sich auf einen langen Zeitraum einstellen müssen. Die Situation des vollzuglichen Täter-Opfer-Ausgleichs ist vergleichbar mit dem Übergang vom reinen Verwahrvollzug zu Ansätzen eines Eingliederungsvollzuges am Ende der sechziger, Anfang der siebziger Jahre; und noch immer ist der Behandlungsvollzug nicht vollständig verwirklicht.

Weil man mit dem Opfergedanken im Vollzug Neuland betritt, sind Viktimologie, Vollzugswissenschaft und Vollzugspraxis aufgerufen, bestehende Ansätze aufzugreifen und mit ihnen Erfahrungen zu sammeln bzw. weiterführende Methoden zu entwickeln. Die vorliegende Arbeit will für den Täter-Opfer-Ausgleich im Vollzug eine Bahn brechen und muß sich daher auf eine Sammlung und Systematisierung veröffentlichter einzelner Maßnahmen einer solchen Vollzugsgestaltung beschränken. So unvollkommen das Konzept einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung sein mag und so ungünstig die Rahmenbedingungen sind, so sollte man dennoch jetzt behutsam mit seiner Umsetzung beginnen. Mit der Rückendeckung aus Wissenschaft, Kriminalpolitik, Strafrechtspraxis und öffentlicher Meinung sollte sich die Vollzugspraxis im Rahmen des Möglichen und mit den verfügbaren Kräften dem Täter-Opfer-Ausgleich widmen.

Abschließend soll auf die ernstzunehmende *Gefahr eines Mißbrauchs des Opfergedankens* hingewiesen werden. Der Täter-Opfer-Ausgleich soll zuweilen dazu herhalten, die Rückkehr zu einer vergeltenden Vollzugsgestaltung zu ermöglichen. Andere wollen mit dem Täter-Opfer-Ausgleich vordergründig Alternativen zum Strafvollzug schaffen, letztendlich aber den Strafvollzug – und mit ihm möglichst gleich das Strafrecht – aus den Angeln heben. Mit diesen Zielen hat das hier vorgestellte Programm weder auf noch zwischen den Zeilen etwas gemeinsam. Die Opferperspektive ist eine Chance für den behandlungsorientierten Strafvollzug. Es ist zu hoffen, daß die Vollzugspraxis die damit verbundenen Möglichkeiten erkennt und nutzt.

III. Einzelne Maßnahmen einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung

1. Vorbereitende und begleitende Maßnahmen

Um den vollzuglichen Täter-Opfer-Ausgleich nicht von Zufällen abhängig zu machen, empfiehlt sich bei der *Behandlungsuntersuchung* nach § 6 Abs. 1 StVollzG eine systematische Prüfung, ob eine opferbezogene Vollzugsgestaltung im konkreten Einzelfall geboten und sinnvoll ist. Häufig gehört das Opfer – etwa bei Delikten im sozialen Nahraum – zu den Lebensverhältnissen des Täters; in jedem Fall zählen Schulden als materielle Tatfolgen dazu. Weil diese Zusammenhänge in der gegenwärtigen Vollzugspraxis nicht selten übersehen werden und eine Scheu vor der Thematisierung der Tat besteht, wäre es wünschenswert, wenn § 6 Abs. 1 Satz 1 StVollzG um die Erforschung der Tat ergänzt würde. Die viktimologische Tatanalyse ist mit einer Urteilsanalyse, im Gespräch mit dem Gefangenen und durch eine ergänzende Rückfrage beim Verletzten möglich. Dabei sollte insbesondere untersucht werden, welche Tatfolgen auszugleichen sind, da die Art der Schäden für Form und Inhalt der Ausgleichsbemühungen die Weichen stellen. Bei einer Befragung von Täter und Opfer ist behutsam vorzugehen, so daß dieser Bereich erfahrenen Angehörigen der Fachdienste vorbehalten bleiben muß. Selbst wenn danach keine weiteren Maßnahmen einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung möglich sind, so unterstreicht eine Berücksichtigung des Opfergedankens in der Zugangsphase, daß der Vollzug eine Opferperspektive aufweist.

Erscheint eine opferbezogene Vollzugsgestaltung angebracht, so sollte sie als *besondere Behandlungsmaßnahme* im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 5 StVollzG in den *Vollzugsplan* des betreffenden Gefangenen aufgenommen werden. Dies erinnert den Gefangenen und das Behandlungsteam an das auszugleichende Opfer und verleiht dem Opferausgleich ein ähnliches Gewicht wie den sonstigen Behandlungsmaßnahmen. Diese Empfehlung führt bei Angehörigen der Fachdienste bisweilen zum Einwand, der Ausgleich müsse freiwillig erfolgen und dürfe nicht erzwungen werden. Hierzu ist zu bemerken, daß sich Gefangene erfahrungsgemäß nur zu reinen Freizeitveranstaltungen mit entspannendem Charakter freiwillig melden. Schon zu Eingliederungsmaßnahmen mit einem persönlichkeitsfordernden Charakter, etwa dem Sozialen Training, finden sich nicht die behandlungsbedürftigen Gefangenen bereit, sondern allenfalls solche, die aus anderen Beweggründen teilnehmen wollen. Bei den hohen menschlichen Anforderungen des Opferausgleichs an den Gefangenen muß dieser *aus der Unwilligkeit zur Freiwilligkeit* geführt werden. Es reicht aus, wenn sich diese Freiwilligkeit im Laufe des Ausgleichsprozesses einstellt; hierauf kann man nicht verzichten. Andererseits enthält das Strafvollzugsgesetz mit Recht auch keinen Grundsatz der Freiwilligkeit, wohl aber in § 4 Abs. 1 StVollzG eine für den Behandlungsvollzug nicht immer beachtete Motivationspflicht des Vollzuges. Eine Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages beim Täter-Opfer-Ausgleich hat mit einem 'Zwangsausgleich' nicht das Geringste zu tun.

Weitere Motivationsmöglichkeiten der Gefangenen zum Opferausgleich liegen in der Berücksichtigung bei der *Unterbringung des Gefangenen im offenen Vollzug*; wer bereit ist, den materiellen Schaden zu regulieren, eignet sich

nach der hier vertretenen Ansicht eher als nicht ausgleichsbereite Gefangene für diese Vollzugsform. Durch ernsthafte und dauerhafte Bemühungen um einen Opferausgleich kann der Gefangene auch unter Beweis stellen, daß er sich um einen sozialen Verhaltensstil bemüht und an der Erreichung des Vollzugszieles mitwirkt;²⁴⁾ dies ist wiederum ein Indiz bei der Beurteilung der Flucht- und Mißbrauchsgefahr bei *Lockerungen des Vollzuges*. Dies gilt in beide Richtungen: wer sich seinen sozialen Pflichten stellt, bietet eher die Gewähr der beanstandungsfreien Rückkehr als ein Gefangener, der nur seine eigenen Interessen sieht. Weil eine teilweise Schadenswiedergutmachung andeutet, daß der Verurteilte außerhalb des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen wird,²⁵⁾ sollte die Vollzugsanstalt bei ihren *Stellungnahmen an die Strafvollstreckungsbehörden und -kammern* auf einen erfolgten Täter-Opfer-Ausgleich hinweisen oder eine entsprechende Auflage anregen. Da es jeweils auf erfüllbare Leistungen nach besten Kräften ankommt, unterscheidet sich die hier vertretene Ansicht grundlegend von der Vollzugsrechtsprechung, die lediglich an der nicht mehr rückgängig zu machenden Tat anknüpft und Vollzugslockerungen versagt, ohne Möglichkeiten eines Ausgleichs und der Sühne zu eröffnen.

Dieser Kritik steht nicht entgegen, daß die Prüfung der Mißbrauchsgefahr vor Lockerungen des Vollzuges stets in der *Verantwortung gegenüber potentiellen Opfern* erfolgen muß, denn der Strafvollzug dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.²⁶⁾ Es wäre sinnwidrig, wenn sich der Vollzug um einen Ausgleich zwischen Täter und Opfer bemühen, zugleich den Schutz möglicher Opfer aber vernachlässigen würde. Dieser Hinweis soll nicht zu einer allgemein restriktiveren Lockerungspraxis anregen, er soll auf die erhebliche Verantwortung der an Lockerungsentscheidungen Mitwirkenden im Spannungsfeld zwischen Behandlung und Opferschutz hindeuten.

Im Gegensatz zur kritisierten Vollzugsrechtsprechung ist davon auszugehen, daß die Versagung von Vollzugslockerungen aufgrund einer schulddifferenzierenden Vollzugsgestaltung²⁷⁾ nicht zu Schuldeinsicht und Sühne motiviert. Strafe und Strafvollzug müssen vielmehr so ausgestaltet sein, daß sich der Gefangene von Schuld befreien kann, zu echter Sühne in der Lage ist und ihm positive Leistungen in Form von Wiedergutmachung und Wiedereingliederung möglich werden. Ein *gesetzmäßiger und menschlicher Strafvollzug* ist daher geradezu eine Grundvoraussetzung für die hier empfohlene opferbezogene Vollzugsgestaltung.

2. Opferbezogene Aufarbeitung der Tat(schuld)

Grundlage aller aktiven Bemühungen um einen materiellen, immateriellen oder symbolischen Opferausgleich ist die *Einsicht des Gefangenen in seine Tatschuld*, insbesondere in die dem Opfer aufgebürdeten Tatfolgen. Diese Einsicht bringen nur wenige Gefangene mit. Fahrlässige Verkehrstäter und Gefangene mit Konflikttaten im sozialen Nahraum zeigen manchmal echte Tatreue und nicht nur Folgenreue (Inhaftierung). Gerade dieser kleinen Gefangenengruppe sollte Gelegenheit zu opferausgleichenden Maßnahmen gegeben werden; dies dürfte auch manchen Selbstmordversuch aus Verzweiflung verhüten. Die überwiegende Mehrheit der schulduneheligen Gefangenen muß z.B. durch *opferbezogene Einzelgespräche* zur Erkenntnis der

Tatschuld gebracht werden. Hierbei sollte es sich stets um therapeutisch ausgerichtete Gespräche handeln, die sich nicht in einer vorwurfsvollen Wiederholung des Schuldvorwurfs erschöpfen. Seelsorger, Psychologen, Sozialarbeiter und Anstaltslehrer dürften hierzu am ehesten befähigt sein. Aber auch Werkbeamte genießen einen gewissen Vertrauensvorsprung, den sie bei passender Gelegenheit dazu einsetzen sollten, das Tatgeschehen und die Tatfolgen für das Opfer anzusprechen. Gleiches gilt für ehrenamtliche Betreuer, deren Stellungnahmen für die Gefangenen besonders hohes Gewicht haben, weil diese Bürger außerhalb des Vollzugsstabes stehen. Behutsamkeit, enger Kontakt mit dem Behandlungsteam und Akteneinsicht mit Zustimmung des Gefangenen ermöglichen es einem ehrenamtlichen Betreuer, die richtige Form zu finden. Schließlich sollten sich auch die Anstaltsleiter und die Vertreter der Aufsichtsbehörde nicht scheuen, die Opferperspektive bei Anhörungen einfließen zu lassen. Der Verfasser hat in seiner Praxis noch keinen Gefangenen erlebt, der sich hierauf nicht eingelassen hätte. Bei Überzeugungstätern, angeblich unschuldig Verurteilten und psychopathologisch auffälligen Gefangenen sollte man das Thema 'Tatschuld und Opfer' freilich nicht ansprechen.

Im weiteren Verlauf einer opferbezogenen Gesprächsreihe kann es sich als sinnvoll erweisen, *dem Gefangenen über die Situation seines Opfers zu berichten*, um ihn für den Verletzten zu sensibilisieren. Möglicherweise ist der Verletzte zum Zwecke eines aktuellen Berichts seitens der Anstalt anzuschreiben. Ein solches Schreiben bedarf einer sorgfältigen Formulierung, um das Opfer nicht zu ängstigen. Der Verletzte wird es jedoch positiv bewerten, wenn sich der Gefangene durch Vermittlung des Vollzuges nach seiner körperlichen, psycho-sozialen oder finanziellen Lage erkundigt. In nachfolgenden Schreiben lassen sich Einzelfragen einer materiellen Schadensregulierung oder eines immateriellen Ausgleichs beantworten.

In *Gesprächsgruppen, in denen die Straftat thematisiert wird*, besteht gegenüber dem Einzelgespräch und dem Opferbericht der Vorteil, daß die Stellungnahmen der Gruppenmitglieder dem Gefangenen neue Sichtweisen seiner Tat und ihrer Folgen für das Opfer vermitteln.²⁸⁾ Es ist sinnvoll, in derartige Gesprächsgruppen ehrenamtliche Mitarbeiter einzubeziehen. Ihnen könnte die Aufgabe zufallen, die Sichtweise der Bevölkerung zu verdeutlichen; dies erfordert Behutsamkeit und Einfühlungsvermögen. Wo Sexualstraftaten begangen worden sind, kann die Teilnahme von Frauen dazu beitragen, daß die betreffenden Gefangenen – etwa Jugendgefangene – im gemeinsamen Gespräch ein partnerschaftliches Verhältnis zwischen den Geschlechtern erlernen.²⁹⁾ In einem fortgeschrittenen Stadium der Gruppengespräche können auch gesprächsbereite Kriminalitätsoffer teilnehmen. Dabei kommen die Opfer der teilnehmenden Gefangenen wohl nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht; aus Gründen der Behandlung der Gefangenen reicht es aus, wenn andere Verbrechensopfer über ihre Leiden berichten; durch diesen Opferbericht kann auch das jeweilige Opfer ein Stück weit Angst ausleben; er dient damit nicht nur dem Vollzugsziel der Gefangenen. Die hier skizzierten tat- und opferorientierten Gesprächsgruppen müssen von qualifizierten Mitarbeitern geleitet werden, damit die Begegnungen nicht mehr schaden als nützen.

*Opferbezogene Rollenspiele im Rahmen des Sozialen Trainings*³⁰⁾ bieten gegenüber Gruppengesprächen unter Einbeziehung von Opfern einige methodische Vorzüge und könnten ihnen bzw. Einzelgesprächen vorgeschaltet werden. Schlüpft der Gefangene in eine andere soziale Rolle, so muß er sich nicht selbst preisgeben; nimmt er im Spiel die Rolle des Opfers ein, so eröffnet ihm dies eine neue soziale Erfahrung. Der Trainingsansatz läßt stärker als bei reinen Gesprächen erwarten, daß nicht nur über das Opfer gesprochen wird, sondern daß man über das gemeinsame Üben die Verhaltens- und Einstellungsebene und damit eine dauerhafte Sensibilisierung für die Belange der Verbrechenopfer erreicht. So läßt sich im Rollenspiel die Einsicht in die Notwendigkeit einer materiellen Schadensregulierung vermitteln, ein Gespräch zwischen Täter und Opfer simulieren und eine angebrachte Entschuldigung üben. Im Trainingsbereich 'Soziale Beziehungen' sind Psychologie und Sozialpädagogik daher aufgerufen, geeignete Trainingsformen zu entwickeln, die den Opferaspekt berücksichtigen.³¹⁾

Eine Sensibilisierung für das Opfer wird vor allem dann gelingen, wenn man in Gesprächen und Rollenspielen *an eigene Opfererfahrungen der Gefangenen anknüpft*. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß Straffällige aufgrund ihres risikoreicheren Lebensstils häufiger in opferanfällige Situationen geraten als die Durchschnittsbevölkerung.³²⁾ Der Opferbezug läßt sich weiterhin zwanglos herstellen, wenn Vermögensdelikte, Mißhandlungen und sexuelle Ausbeutung von Gefangenen an Gefangenen in der Subkultur des Vollzuges therapeutisch aufgegriffen werden. Diese Vorkommnisse aus der Lebenswelt der Gefangenen lassen sie erkennen: „Was Du nicht willst, was man Dir tu“, das füg' auch keinem andern zu!“

Mit diesem Sprichwort wird deutlich, daß eine opferbezogene Vollzugsgestaltung aus Strafgefangenen keine 'Heiligen' machen will. Zur Erreichung des Vollzugsziels reicht eine *rationale Einsicht in die Sinnhaftigkeit der Grundregeln des Zusammenlebens*, etwa niemanden an Leib, Gesundheit, Freiheit, Eigentum oder einem sonstigen Rechtsgut widerrechtlich zu verletzen. Andererseits darf eine opferbezogene Vollzugsgestaltung auch nicht zu 'Scheinheiligen' führen. Die Einsicht in die Tatsache, insbesondere in die beim Opfer verschuldeten Tatfolgen, muß sich auf der Verhaltens-ebene in opferausgleichenden Bemühungen nach besten Kräften niederschlagen. Dann liegt – im Gegensatz zu einem rein verbalen Bekenntnis – die Vermutung nahe, daß der Gefangene auf der Einstellungsebene zu sozialer Verantwortung gelangt ist. Freilich können opferausgleichende Leistungen zum Schein erfolgen. Gegen pseudo-soziale Anpassung gibt es kein wirksames Gegenmittel; ein solcher Ausgleich dient zwar nicht mehr dem Vollzugsziel, aber immerhin noch dem berechtigten Anliegen des Verletzten auf Ausgleich.

3. Materielle Schadensregulierung

Die *Regelung eines durch die Straftat verursachten Schadens* kann von der übrigen *Schadensregulierung* nicht getrennt werden, da zur Bewährung des Straftentlassenen regelmäßig eine *Gesamtsanierung* geboten ist. Zu ihrer Vorbereitung ist eine *Gesamterfassung aller Forderungen* gegenüber dem Gefangenen notwendig, auch wenn sich die Gläubiger noch nicht gemeldet haben. Die Zusammenstel-

lung der Verbindlichkeiten erfordert zwingend die Mitarbeit des Gefangenen. Ihm muß in diesem Zusammenhang verdeutlicht werden, daß eine Entschuldigung in erster Linie soziale Hilfe für ihn selbst darstellt.

Die Grundzüge der Schuldnerberatung können und sollen im folgenden aus Raumgründen nicht vertieft werden. Aus einem unlängst erschienenen vorzüglichen Leitfaden für die Sozialarbeit sollen lediglich sinngemäß *zwölf Grundsätze für die Schuldnerberatung* mitgeteilt werden, die auch für den Vollzug gelten:³³⁾

1. Der Schuldner darf nicht zu einem Schuldenregulierungsverfahren gedrängt werden.
2. Ein vom Schuldner selbst erlebter Leidensdruck ist Voraussetzung für die freiwillige Mitarbeit bei der Schuldnerberatung.
3. Der Schuldner muß zur intensiven Mitarbeit motiviert sein bzw. werden.
4. Alle Schulden müssen erfaßt werden.
5. Die gesamte Einkommens- und Vermögenssituation, einschließlich der Ausgabenseite (Haushaltsplan der Familie) ist offenzulegen.
6. Beide Ehepartner sollten an der Schuldnerberatung teilnehmen, um gemeinsam notwendige Verhaltensänderungen vorzunehmen.
7. Während der Beratung dürfen keine neuen Schulden aufgenommen werden.
8. Sämtliche Unterlagen über die Verbindlichkeiten sind dem Berater zu übergeben.
9. Es werden nur Privat- und keine Geschäftsschulden bearbeitet.
10. Absprachen und Vereinbarungen zwischen Schuldner und Berater sind einzuhalten.
11. Die Erteilung einer Vollmacht ist unerlässlich.
12. Schuldnerberatung ist direktive Beratung.

Im Folgenden soll auf einige Besonderheiten vollzoglicher Schuldnerberatung bei der Regulierung von Deliktsschulden hingewiesen werden. Erfahrungen mit vollzoglicher Entschuldungshilfe zeigen, daß die Kontaktaufnahme mit Gläubigern, insbesondere einem Geschädigten, durch die Anstalt – und zwar durch einen möglichst ranghohen Beamten – erfolgen sollte, da die Gefangenen meist schon vergeblich verhandelt haben. Ziel dieser *Kontaktaufnahme* ist es, für beide Seiten annehmbare Vergleiche abzuschließen. Da § 73 StVollzG von einer 'Regelung' des Schadens und nicht von 'Schadensersatz' oder 'Wiedergutmachung' spricht, eröffnet der Wortlaut der Vorschrift dem Vollzug einen gewissen Verhandlungsspielraum; dies gilt erst recht gegenüber den nicht tatgeschädigten Gläubigern. Dennoch sollten sich *Vergleichsquoten* an gängigen Quoten orientieren (z.B. könnten sie bei 30% liegen). Dies schließt nicht aus, daß das Opfer im Rahmen der Gesamtsanierung mit einer höheren Quote als die übrigen Gläubiger ausgeglichen wird, zumal § 73 StVollzG nur den Tatschaden und nicht andere Forderungen erwähnt.

Bei der Diskussion um vollzogliche Entschuldungshilfe wird meist auf die unzureichende *finanzielle Leistungsfähigkeit* vieler Gefangener hingewiesen. Sicherlich sind

viele Gefangene hochverschuldet³⁴⁾ oder haben – etwa bei gemeingefährlichen Delikten – nicht wiedergutzumachende Schäden angerichtet. Richtig ist auch, daß die geringen Arbeitsentgelte nach §§ 43 ff. StVollzG in Verbindung mit der Strafvollzugsvergütungsordnung einem Schadensausgleich entgegenstehen. Trotz der gesamtwirtschaftlichen und haushaltsrechtlichen Schwierigkeiten der Bundesländer sollte die leistungsgerechte Entlohnung, die etwa in der Schweiz möglich ist, ein Fernziel bundesdeutscher Strafvollzugspolitik bleiben. Freilich bestehen schon in der gegenwärtigen Situation verschiedene, noch nicht voll genutzte Möglichkeiten.

Besonders leistungsfähig sind *Gefangene mit freiem Beschäftigungsverhältnis* nach § 39 Abs. 1 StVollzG. Die bundeseinheitlich geltende Verwaltungsvorschrift Nr. 2 Abs. 4 Satz 1 zu § 39 StVollzG sieht vor, den Freigänger dazu anzuhalten, den durch eine Straftat verursachten Schaden wiedergutzumachen. Allerdings erfolgt die Erfüllung 'sonstiger Verbindlichkeiten', zu denen auch Deliktsschäden gehören, nach VV Nr. 2 Abs. 3 Buchstabe e) zu § 39 StVollzG nur auf Antrag des Gefangenen. Solange dieses Antragsanfordernis für Schulden gegenüber dem unmittelbar geschädigten Tatopfer nicht ersatzlos gestrichen und der Opferausgleich etwa dem Haftkostenbeitrag gleichgestellt wird, sollten die Vollzugsanstalten vorrangig solche Gefangene zum Freigang mit freiem Beschäftigungsverhältnis zulassen, die das Opfer materiell ausgleichen wollen. Der Freigängervollzug mit freiem Beschäftigungsverhältnis ist aus der Opferperspektive auszubauen. In Baden-Württemberg sieht ein Programm zum Vollzug der kurzen Freiheitsstrafe die sofortige Zulassung zum Freigang bei einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr vor, wenn der Gefangene einen festen Arbeitsplatz nachweist und Flucht- bzw. Mißbrauchsgefahr hinreichend sicher ausgeschlossen werden können. Es gestattet den Verurteilten die Aufrechterhaltung ihrer sozialen Kontakte und ermöglicht die Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen, auch gegenüber den Verletzten. Die positiven Ergebnisse des Programms³⁵⁾ lassen sich durchaus mit dem vielbeachteten 'Minnesota Restitution Center'³⁶⁾ und dem Täter-Opfer-Programm der Strafanstalt Saxerriet/Schweiz³⁷⁾ messen.

Gefangene des geschlossenen Vollzuges, insbesondere des Langzeitvollzuges, haben durch *Verwendung des Überbrückungsgeldes zur Schadensregulierung* eine Möglichkeit, sich zu entschulden. Die Freigabe des Überbrückungsgeldes zu diesem Zweck dient im Sinne von § 51 Abs. 3 StVollzG der Eingliederung. Sie ist nicht zu beanstanden, wenn dem Gefangenen bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt noch Gelegenheit bleibt, es wieder aufzufüllen. Diese Verwendung ist einer Sparraten-Regelung³⁸⁾ eindeutig vorzuziehen. Oftmals geht es dem Geschädigten nicht um vollen Schadensersatz, sondern um den Nachweis eines guten Willens. Daher ist die Vergleichsbereitschaft während der Haft hoch, insbesondere wenn mit dem Vergleich aus dem Überbrückungsgeld ein ansehnlicher Betrag angeboten oder das gesamte Überbrückungsgeld zu diesem Zweck freigegeben wird.

Nach der ersten Rate aus dem Überbrückungsgeld kann der Gefangene mit kleinen Raten aus seinem *Hausgeld* die Schulden weiter abbauen. Er muß es gemäß § 47 Abs. 1

StVollzG nicht vollständig für Einkauf ausgeben; er kann es auch anderweitig verwenden (dies tun allerdings nur wenige Gefangene). Bei solchen Forderungen darf der Vollzug den Bogen aber nicht überspannen. Dem Gefangenen muß ein gewisser Betrag zur Erfüllung seiner persönlichen Bedürfnisse bleiben, um ihn nicht in subkulturelle Abhängigkeiten zu treiben. Der in § 93 Abs. 2 StVollzG genannte Mindestbetrag von 30 DM reicht wohl nicht aus.

Entschuldung während des Vollzuges aus eigenen Kräften ist nicht immer erreichbar. Finanzielle Hilfe kann mancher Gefangene von den bestehenden *Resozialisierungsfonds* in den einzelnen Bundesländern³⁹⁾ und von örtlich bzw. regional tätigen *Institutionen der Straffälligen- und Straftlassenenhilfe* erwarten. Diese Organisationen bauen darauf, daß der Straftlassene eine Arbeitsstelle findet und die nun bei einem Gläubiger bestehenden Schulden nach besten Kräften abträgt. Für den Gefangenen hat ein Fonds den besonderen Vorteil, daß ihm schon während des Strafvollzuges in finanzieller Hinsicht eine Perspektive vermittelt wird und er Zinsen, wenn überhaupt, nur an einen maßvollen Gläubiger entrichten muß. Wenn im Rahmen von Um- und Entschuldungsmaßnahmen von privaten Gläubigern, etwa auch dem Tatgeschädigten, ein gewisses Nachgeben erwartet wird, so sollte der Staat als Gläubiger für sich keine Sonderstellung beanspruchen; er sollte dem Gefangenen beim *Haftkostenbeitrag* und bei den *Gerichtskosten* Entschuldungsanreize geben. Dies können Stundung, Reduzierung und – in Ausnahmefällen – auch ein Erlaß der genannten Aufwendungen sein. In der Regel sollte der Gefangene jedoch einen Teil dieser Schulden abtragen, damit keine einseitige Schuldenverlagerung an den Staat erfolgt. Gerade Gerichtskosten werden aber unnachdsichtig eingetrieben. Es wäre zu überlegen, ob das Recht zu Stundung, Vergleich oder Erlaß der Gerichtskosten von den zuständigen Präsidenten und Direktoren auf die Anstaltsleiter übertragen wird (evtl. mit einem Zustimmungserfordernis der bisher Zuständigen), um gerechte und soziale Ergebnisse zu erzielen.

Wenn der Vollzug nur eine Bestandsaufnahme der Verbindlichkeiten leisten kann, aber dem Gefangenen eine Arbeitsstelle vermittelt, so können die Vollzugsanstalten in geeigneten Fällen in ihren Stellungnahmen nach § 454 Abs. 1 Satz 2 StPO zur *Aussetzung eines Strafrestes die Auflage einer Schadenswiedergutmachung* anregen; sie ist in § 57 Abs. 3 StGB in Verbindung mit § 56 b Abs. 2 Nr. 2 StGB vorgesehen. Eher als die Staatsanwaltschaft und die Strafvollstreckungskammer sollte die Vollzugsanstalt aufgrund der Behandlungsuntersuchung und des Vollzugsplans zur Beurteilung in der Lage sein, ob eine solche Auflage notwendig und dem Straftlassenen zumutbar ist. Aus einer falsch verstandenen Scheu, den Straftlassenen damit zu belasten, finden sich derartige Empfehlungen in den Stellungnahmen der Vollzugsanstalten so gut wie nie.

Daß die Aussetzung eines Strafrestes versagt werden sollte, wenn der Verurteilte keine, unzureichende oder falsche Angaben über den Verbleib seiner Beute macht und dadurch deren Wiedererlangung durch den Geschädigten hintertreibt, sollte selbstverständlich sein, dürfte aber nur wenige Einzelfälle erfassen.⁴⁰⁾

Da die Schadenswiedergutmachung im Vollzug nicht von der sonstigen Entschuldung getrennt werden darf und eine Gesamtregulierung notwendig ist, sind für diese schwierige Tätigkeit speziell ausgebildete Sozialarbeiter mit besonderem Fachwissen auf dem Gebiet der Schuldnerberatung notwendig. Entschuldungshilfe gehört nicht zum Kernbereich der Sozialpädagogik, so daß nicht jeder Sozialarbeiter derartige Kenntnisse mitbringen oder erwerben kann. Durch Fortbildungsmaßnahmen sollten die Landesjustizverwaltungen sicherstellen, daß in jeder Vollzugsanstalt zumindest ein Sozialarbeiter in diesem Resozialisierungsschwerpunkt arbeitet. Eine weitere Möglichkeit zur Gewährleistung fachgerechter Schuldnerberatung liegt in der Zusammenarbeit des Vollzugspersonals mit Vollzugshelfern, die in Betriebswirtschaftslehre und Bankwesen bewandert sind.

Entschuldungshilfe soll Hilfe zur Selbsthilfe sein; daher hat ein *flankierendes Soziales Training im Bereich 'Umgang mit Geld'* Vorrang vor fremdbestimmter Aufstellung von Tilgungsplänen. Die gegenwärtige Praxis der vollzuglichen Entschuldungshilfe ist von vorwiegend einzelfallbezogener Betreuung gekennzeichnet. So verdienstvoll die arbeitsaufwendige Aufstellung einzelner Tilgungspläne ist, so sehr fördert dieses Vorgehen die erlernte soziale Hilflosigkeit mancher Gefangener im Umgang mit Geld und mit Gläubigern. Soziales Training im Umgang mit Schulden soll den Gefangenen anleiten, selbst und eigenverantwortlich seine Schulden zu regulieren. Dies entlastet den Vollzug, verschafft dem betreffenden Gefangenen ein Gefühl eigener Leistung und ermöglicht für die Zukunft ein reales Verhältnis zum Geld. Daher sollte Soziales Training zum Regelfall der vollzuglichen Entschuldungshilfe werden; einzelfallbezogene Schuldenregulierung sollte nur in besonders schwierig gelagerten Fällen erfolgen und bei Gefangenen, die aufgrund ihrer Defizite zur Selbsthilfe nicht – auch nicht teilweise – in der Lage sind. Soziales Training ist ferner ergänzend notwendig, um den Gefangenen zu befähigen, künftig neue Schulden zu vermeiden. Schulden Tilgungspläne verlieren auf Dauer ihren Wert, wenn der Gefangene nach erfolgreicher Regulierung erneut unwirtschaftlich lebt und neue Schulden eingeht. Die vollzugliche Antwort auf ein fehlendes Verhältnis zu Geld und Eigentum muß daher Soziales Training im Umgang mit Geld sein.

4. Immaterielle Aussöhnung

Es mag zu einer materiell eingestellten Gesellschaft gehören, daß der Ausgleich zwischen Täter und Opfer meist mit der materiellen Schadenswiedergutmachung gleichgesetzt wird. Aus Gründen der Resozialisierung und der Rehabilitation ist eine immaterielle Aussöhnung bedeutsamer und zugleich schwieriger, selbst wenn man das Ziel bescheiden in einer Aussöhnung und nicht in einer Versöhnung zwischen Täter und Opfer sieht, da sie keine 'Partner im Verbrechen' sind.⁴¹⁾ Auf Seiten des Täters setzt dies Schuldeinsicht, auf Seiten des Opfers Gesprächsbereitschaft voraus. Liegen diese Grundvoraussetzungen vor, so ist eine behutsame *Vermittlung* durch Seelsorger, Psychologen, Sozialarbeiter und ehrenamtliche Betreuer am Platz. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Bezugspersonen des Täters oder des Opfers für eine Vermittlung geeignet sein. Im Interesse des Opfers ist zunächst abzuklären, ob dem Opfer – eventuell in einer Phase der Tatverdrängung – eine Konfrontation mit der Tat und dem Täter zumutbar ist. Im Inter-

esse des Täters ist zu ermitteln, ob das Opfer bereit ist, mit dem Täter zu sprechen und eine Entschuldung – ggf. verbunden mit einer materiellen Schadensregulierung – anzunehmen.

Mit besonderer Sorgfalt ist *das erste Anschreiben* des Vermittlers an das Opfer abzufassen, da dieser erste Kontakt nach der Tat die Weichen für den weiteren Schlichtungsprozeß stellt. Geht man dabei so sensibel vor, wie dies in der Strafanstalt Saxerriet/Schweiz getan wird,⁴²⁾ so ist nicht zu befürchten, daß das Opfer Schaden nimmt.

Der eigentliche Ausgleichs- und Aussöhnungsprozeß ist darauf gerichtet, den Prozeß der Entpersönlichung rückgängig zu machen, den die Tat und – bedauerlicherweise – das Strafverfahren mit sich gebracht haben. Dies kann durch briefliche Kontakte oder in unmittelbaren Begegnungen zwischen Täter und Opfer geschehen. Zuvor sollte der Vermittler jeweils *dem Opfer die Lebensgeschichte des Täters erzählen und dem Täter über die Situation des Opfers berichten*, um gegenseitiges Verständnis zu erzeugen. Allein schon diese Informationen fördern die Rehabilitation des Opfers und die Resozialisierung des Täters. Beschränkt sich der Täter im folgenden 'nur' auf eine Entschuldung, so sollten die Gründe dem Opfer insbesondere in den Fällen mitgeteilt werden, in denen eine Tat durch eine bloße schriftliche Entschuldung im Grunde nicht entschuldbar ist.

Eine *direkte Kontaktaufnahme* zwischen Opfer und Gefangenen ist eine hochsensible Angelegenheit. Sie ist aber vor allem in Fällen angezeigt, in denen der Täter bei Delikten im sozialen Nahraum voraussichtlich nach der Entlassung wieder Kontakt zum Opfer hat. Direkte Kontakte sollte der Vollzug bei Förderungswürdigkeit durch Besuchsmöglichkeiten unterstützen, die nicht auf die Regelbesuchszeit des § 24 Abs. 1 StVollzG angerechnet werden, weil sie gemäß § 24 Abs. 2 StVollzG der Behandlung und Eingliederung dienen. Falls bei dem Gefangenen regelmäßige Vollzugslockerungen zur Kontaktaufnahme – etwa an 'neutralem' Ort – ausscheiden, aber Flucht- und Mißbrauchsgefahr nicht entgegenstehen, sollte Ausführung aus besonderem Anlaß gemäß § 12 StVollzG erfolgen, die der Vermittler durchführen kann, weil er ohnehin am Gespräch teilnehmen sollte. Allerdings ist ein Besuch des Opfers in der Vollzugsanstalt vorzuziehen, damit der Verletzte sieht, daß die Strafrechtspflege auf die zu seinem Nachteil verübte Tat sichtbar reagiert hat. Außerdem sieht der Verletzte, in welchen Lebensverhältnissen der Täter nun lebt; dies wird das Opfer aussöhnungsbereiter stimmen. Im Verlauf des Gesprächs können sich Täter und Opfer mitteilen, welche Folgen die Tat jeweils gehabt hat. Gerade bei Taten gegen die Person trägt eine Aussöhnung mit dem Opfer dazu bei, daß der Täter Konfliktlösungen lernt, die ihn zu sozialer Verantwortung befähigen und die ihm bei der Tatbegehung fehlten. Umgekehrt kann eine Entschuldung des Verletzers beim Verletzten und eine gemeinsame Aussprache die Situation des Opfers verbessern, zu psychischer Rehabilitation führen und Verbrechenfurcht vorbeugen.⁴³⁾

Von dem vollzuglichen *Vermittler* zwischen Täter und Opfer verlangen solche Kontakte zur Aussöhnung ein feines Gespür für den Gesprächsverlauf und die Situation der Beteiligten. Er muß das Gespräch jederzeit im Griff haben und

spüren, ob Täter und Opfer nicht weiter auf den anderen zugehen wollen; dies darf man nicht erzwingen. Andererseits muß der Vermittler auch – und dies mag erstaunen – eine unangemessene Verbrüderung unterbinden; von derartigen Szenen berichten Vollzugspraktiker mit Erfahrungen auf dem Gebiet des Täter-Opfer-Ausgleichs, insbesondere wenn Täter und (weibliches) Opfer miteinander verwandt oder bekannt sind.

5. Symbolischer Ausgleich

Wo materielle Schadensregelung und immaterielle Ausöhnung – aus welchen Gründen auch immer – ausscheiden, kann es aus Gründen der Behandlung sinnvoll sein, Strafgefangene zu freiwilligen Leistungen zugunsten von Opferhilfsorganisationen oder anderen gemeinnützigen Einrichtungen zu motivieren, damit sie symbolisch ihre Schuld gegenüber Verbrechenopfern bzw. gegenüber der verletzten Rechtsgemeinschaft abbauen. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Behandlungsmaßnahmen und nicht um Maßnahmen mit Strafcharakter. Daher geht der mögliche Einwand fehl, der Vollzug greife in richterliche Befugnisse ein.

Auch unter den Bedingungen des Vollzuges bestehen für einen symbolischen Ausgleich bei Einfallsreichtum und gutem Willen vielfältige Möglichkeiten. Obwohl es jeweils sinnvoll ist, einen möglichst individuellen Bezug zur jeweiligen Tat zu finden, sollen einige Formen des mittelbaren Ausgleichs angeführt werden, die in der Vollzugspraxis schon durchgeführt wurden. So melden Opferhilfsorganisationen und andere karitative Vereinigungen vor allem vor Weihnachten aus den Vollzugsanstalten nicht unerhebliche *Geldspenden*. Sie stammen zum Teil aus dem Haus- oder Eigengeld der Gefangenen bzw. aus dem *Erlös für Bastelarbeiten*; letzteres ist eine sinnvolle Verbindung zwischen strukturierter, entspannender Freizeitgestaltung und gemeinnütziger Leistung. Zu den im geschlossenen Vollzug möglichen gemeinnützigen Leistungen gehören *Reparaturen* der Gefangenen für bedürftige Mitbürger in vollzugseigenen Werkstätten oder das *Besprechen von Tonbandkassetten für Blinde* mit Buch- und Zeitungstexten. *Gemeinnützige Arbeit im Rahmen von Lockerungsgruppen* kann im Bau von Kinderspielflächen oder in Umweltschutzmaßnahmen liegen.

Sühne und Schuldausgleich lassen sich auf diese Weise auch für geistig einfach strukturierte Gefangene durch soziales Verhalten unter Beweis stellen und beschränken sich nicht auf Lippenbekenntnisse. Symbolischer Ausgleich vermittelt den Gefangenen das Gefühl positiver Gemeinschaftsleistung und fördert bei der Bevölkerung das Verständnis für Strafgefangene. Der Vollzug sollte die bestehenden Möglichkeiten aus Behandlungsgründen und wegen der Öffentlichkeitswirkung ausbauen. Vor allem sollte er zunächst von derartigen Leistungen der Gefangenen Kenntnis nehmen; bislang scheinen sie noch nicht 'aktenwürdig' zu sein.⁴⁴⁾

Aus mancherlei Gründen werden nur wenige Gefangene zu einem symbolischen Ausgleich finden. Immerhin kann dem Gefangenen aber im Rahmen der Schuldaufarbeitung die Einsicht vermittelt werden, daß er nicht nur im eigenen Interesse, sondern auch aus sozialer Verantwortung gegen-

über seinem Tatopfer und weiteren möglichen Opfern verpflichtet ist, an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuwirken. Nimmt der Gefangene aus dieser Haltung heraus vollzugliche *Eingliederungshilfen* wahr, so vollbringt er damit im weitesten Sinne eine *gemeinnützige Leistung*. Sie verpflichtet die Gesellschaft, den Betroffenen wieder aufzunehmen und ihm eine Startchance zu geben. Der darin liegende Zusammenhang zwischen Wiedergutmachung und Wiedereingliederung sollte gegenüber den Gefangenen und in der Öffentlichkeit betont werden, um Verständnis für die jeweils andere Seite zu erzielen.

Anmerkungen und Literaturhinweise

*) Meinem Freund und ehemaligen Kollegen Richter im Hochschuldienst Dr. Dieter Rössner, Tübingen, bin ich für vielfältige Hinweise bei der Konzeption einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung zu Dank verpflichtet. Stellvertretend für zahlreiche Mitarbeiter im baden-württembergischen Vollzug danke ich Herrn Ltd. Regierungsdirektor Harald Preusker, Vollzugsanstalt Bruchsal, Herrn Regierungspsychologierat Rainer Goderbauer, Sozialtherapeutische Anstalt Baden-Württemberg, und Herrn Sozialarbeiter Norbert Köhne, Vollzugsanstalt Pforzheim, für konstruktiv-kritische Anregungen.

1) vgl. zusammenfassend zuletzt *Rössner/Wulf*: Opferbezogene Strafrechtspflege; Bonn-Bad Godesberg: Deutsche Bewährungshilfe e. V. 1984; demnächst *Janssen/Kerner* (Hrsg.): Verbrechenopfer, Sozialarbeit und Justiz; Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe (Band 3); zum Gesamtbereich der Viktimologie *Schneider, H. J.*: Viktimologie. Wissenschaft vom Verbrechenopfer; Tübingen: Mohr 1977 und *Schneider, H. J.* (Hrsg.): Das Verbrechenopfer in der Strafrechtspflege; Berlin u.a.: de Gruyter 1982; *Kirchhoff/Sessar* (Hrsg.): Das Verbrechenopfer. Ein Reader; Bochum: Brockmeyer 1979.

2) vgl. *Aebersold*: Schuldausgleich während bzw. nach der Inhaftierung; in: *Katholische Akademie Trier* (Hrsg.): Straffälligkeit und Wiedergutmachung; Trier 1981, S. 58 ff. und *Gempeler*: Zentrum für Rehabilitationsplanung – Zu einem Modell der Wiedergutmachung aus St. Gallen/Schweiz; ebenda S. 111 ff.; *Brenzikofer*: Bemühungen um Opfer von Verbrechen in der Schweiz; bei *Schneider* a.a.O. (Anmerkung 1) 1982, S. 367 ff.; *Schneider* a.a.O. (Anmerkung 1) 1977, 169 ff.

3) dazu demnächst *Müller-Dietz*: Resozialisierung durch Strafvollzugsprogramme und Entlassenenhilfe unter Einbeziehung der Opfer; in: *Janssen/Kerner* a.a.O. (Anmerkung 1)

4) vgl. etwa den dünnen Ertrag einschlägiger Rechtsprechung und Literatur bei *Callies/Müller-Dietz*: Strafvollzugsgesetz; 3. Aufl.; München: Beck 1983 in Randnummer 3 zu § 73 StVollzG.

5) Artikel 6 Absatz 2 Menschenrechtskonvention.

6) Verwaltungsvorschrift Nr. 2 Absatz 3 zu § 10 StVollzG; VV Nr. 6 Absatz 4 zu § 11 StVollzG und VV Nr. 4 Absatz 4 zu § 13 StVollzG.

7) Zur 'Sündenbocktheorie' und zur 'Theorie von der strafenden Gesellschaft' Übersicht, Nachweise und Kritik bei *Göppinger*: Kriminologie; 4. Aufl.; München: Beck 1980, S. 53 f.

8) demgegenüber die eindrucksvollen 'Zwillings'vergleiche von *Göppinger*: Der Täter in seinen sozialen Bezügen. Ergebnisse aus der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung; Berlin u.a.: Springer 1983, S. 214 ff.; sie belegen, daß Lebensentwicklungen trotz vergleichbarer Schwierigkeiten in ganz verschiedene Richtungen gehen können.

9) dazu die empirischen Ergebnisse von *Gareis/Wiesnet*: Schuld und Gewissen bei jugendlichen Rechtsbrechern; Düsseldorf: Patmos 1976, S. 227 ff.

10) hierzu eingehend *Vilimow/Stephan*: Jugendkriminalität in einer Gemeinde. Eine Analyse erfragter Delinquenz und Viktimisierung sowie amtlicher Registrierung; Freiburg: Max-Planck-Institut 1983, S. 192 ff. mit weiteren Nachweisen aus der deutschen und anglo-amerikanischen Literatur.

11) vgl. statt aller den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Juni 1983 in StStZ 1983, S. 476 ff. mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung.

12) dazu unlängst die treffende Kritik von *Müller-Dietz*: Schuldschwere und Urlaub aus der Haft; Juristische Rundschau 1984, S. 353 ff. unter Hinweis auf das auch der vorliegenden Arbeit zugrundeliegende Verständnis von Schuldverarbeitung bei *Kaufmann, A.*: Schuldprinzip, 2. Aufl.; 1976.

13) aus theologischer Sicht *Albertz*: Täter und Opfer im Alten Testament; Zeitschrift für Evangelische Ethik 1984, S. 146 ff.

14) bezeichnend etwa die kurze Kommentierung dieses Begriffs bei *Schwind/Böhm*: Strafvollzugsgesetz; Berlin u.a.: de Gruyter 1983 in Randnummer 13 zu § 2 StVollzG.

15) hierzu bereits OLG Karlsruhe in ZfStrVo Sonderheft 1978, S. 9. ff. (Leit-satz 8).

16) eingehend dargestellt von *Grünberger/Sluga*: Funktionelles Psychosyndrom bei Freiheitsentzug; Wiener medizinische Wochenschrift 118 (1968), S. 962 ff.

17) treffend auch der Titel bei *Stehle*: Ohne Schuldenregulierung scheidet die Resozialisierung; ZfStrVo 1970, S. 292 ff.

18) ähnlich bereits in der norwegischen Kriminologie Nils Christie in den 50er Jahren.

19) Weiterführung der Formulierung von *Rössner/Wulf* a.a.O. (Anmerkung 1) S. 133.

20) vgl. *Göppinger* a.a.O. (Anmerkung 7), S. 600 f.

21) vgl. die Formulierung des Vollzugsziels in § 2 Abs. 2 des Arbeitsentwurfs für ein Jugendvollzugsgesetz (Stand: 1. Juni 1984).

22) hierauf wurde aus jugendpsychiatrischer und -psychologischer Sicht unlängst noch einmal hingewiesen von *Lempp*: Der autoaggressive Charakter aggressiver Wiederholungstaten; MSchrKrim 67 (1984), S. 328 ff., 331.

23) diese Formulierung stammt von *Gareis/Wiesnet* a.a.O. (Anmerkung 9), S. 262.

24) vgl. VV Nr. 4 Abs. 1 zu § 13 StVollzG.

25) vgl. § 57 Abs. 1 Nr. 2 StGB.

26) s. auch § 2 Satz 2 StVollzG.

27) zu diesem Begriff vgl. *Müller-Dietz* a.a.O. (Anmerkung 12), S. 361.

28) hierzu der instruktive Aufsatz von *Haberstroh*: Die Erfahrung der Straftat im Behandlungsvollzug; MSchrKrim 65 (1982), S. 334 ff.

29) zu einem Hinweis auf ein sogenanntes 'Geschlechtsrollenseminar' für jugendliche Sexualdelinquenten in der Jugendvollzugsanstalt Hameln-Tündern vgl. Stuttgarter Zeitung Nr. 270 vom 20. November 1984: »Wißt ihr, wie es den Frauen geht?«

30) zu den Grundzügen dieses Behandlungsansatzes vgl. *Justizministerium Baden-Württemberg* (Hrsg.): Das Soziale Training im Strafvollzug. Ein Leitfadens; Stuttgart 1983 und *Justizministerium Baden-Württemberg* (Hrsg.): Soziales Training und Sozialarbeit. Eine Dokumentation; Stuttgart 1984.

31) der Opfergedanke wurde berücksichtigt bei *Pielmaier* (Hrsg.): Training sozialer Verhaltensweisen; München: Kösel 1980 in den Trainingseinheiten Nr. 21 und 24.

32) s.o. I.1.

33) eingehender *Groth*: Schuldnerberatung. Ein praktischer Leitfadens für die Sozialarbeit; Frankfurt/New York: Campus 1984 mit weiteren Nachweisen aus der Literatur und mit Hinweisen auf Broschüren für Verbraucher.

34) vgl. dazu *Zimmermann*: Die Verschuldung der Strafgefangenen; Heidelberg/Karlsruhe: Kriminalistik Verlag 1981; *Kühne*: Die Schuldensituation bei Strafgefangenen. Eine Untersuchung aus dem niedersächsischen Justizvollzug; in: *Schwind/Steinilper*: Modelle zur Kriminalitätsvermeidung und Resozialisierung; Heidelberg: Kriminalistik Verlag 1982, S. 203 ff.; *Klotz*: Die Situation entlassener Strafgefangener in Baden-Württemberg; Bad Boll: Protokollendienst der Evangelischen Akademie (19/83) 1983, S. 5 ff., 23 f.

35) *Dolde/Rössner*: Freiheitsstrafe ohne soziale Desintegration – Ein Programm zum Vollzug kurzer Freiheitsstrafen mit ersten empirischen Ergebnissen; in: *Kerner/Kury/Sessar* (Hrsg.): Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle; Köln u.a.: Heymanns 1983, S. 1719 ff.

36) s.o. *Schneider, H. J.* (Anmerkung 1), 1977, S. 169 ff.

37) s.o. *Brenzikofer* (Anmerkung 2), S. 367 ff.

38) grundlegend der Beschluß des OLG Celle in ZfStrVo 1983, S. 383; kritisch zu Recht *Kusch*: Überbrückungsgeld-Sparraten im Langstrafenvollzug; ZfStrVo 1984, S. 145 ff.

39) etwa *Best*: „Resozialisierungsfonds“ in Niedersachsen – Entschuldigshilfe für Straffällige in Niedersachsen; in: *Schwind/Steinilper* (Hrsg.) a.a.O. (Anmerkung 34), S. 221 ff.; Das *Staatsministerium Baden-Württemberg* berichtet in Wochendienst Nr. 8 vom Februar 1984, Seite 31: „Die Stiftung (Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender) hatte am 31. Dezember 1983 292 Darlehen in Höhe von fast 3,3 Mill. DM bewilligt. Mit Hilfe dieser Stiftungsdarlehen konnten 11,3 Mill. DM Schulden bei 1.900 Gläubigern abgelöst werden. Die Gläubiger erhielten knapp 29% ihrer ursprünglichen Forderungen.“

40) dies soll demnächst in § 57 Abs. 5 StGB gesetzlich verankert werden (sogenannte „Albrecht-Klausel“).

41) so aber *Schneider, H. J.*: Das Opfer und sein Täter – Partner im Verbrechen; München: Kindler 1979.

42) vgl. das eindrucksvolle Beispiel bei *Brenzikofer* a.a.O. (Anmerkung 2), S. 367.

43) dazu demnächst *Ben David*: Die Rolle des Opfers in der Therapie von Tätern; in: *Janssen/Kerner* (Hrsg.) a.a.O. (Anmerkung 1).

44) überhaupt gehen in die Gefangenenpersonalakten fast nur negative Verhaltensbeobachtungen und Beurteilungen ein. Vielleicht sollte man ergänzend zu den gelben Blättern für (negative) besondere Vorkommnisse andersfarbige Seiten für prosoziales Verhalten des Gefangenen einführen.

Kinder hinter Gittern

Joachim Rosenkranz

Kleine Kinder im Gefängnis, unschuldig eingesperrt und hinter Gittern: eine grober Verstoß gegen die Menschlichkeit, Mißhandlung wehrloser Kinder, schreiendes Unrecht, ein unhaltbarer Zustand – so könnte man es sehen. Das Strafvollzugsgesetz der Bundesrepublik Deutschland sieht es anders, wenn auch erst seit ein paar Jahren. Mit der Einführung dieses Gesetzes 1976 wurde auch ein Paragraph aufgenommen, der besagt, daß

„wenn das Kind einer Gefangenen noch nicht schulpflichtig (ist), so kann es ... in der Vollzugsanstalt untergebracht werden, in der sich seine Mutter befindet, wenn dies seinem Wohle entspricht. Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören“ (StVollzG § 80, 1).

§ 142 des gleichen Gesetzes sieht die Einrichtung von speziellen Mutter-Kind-Abteilungen in Frauenhaftanstalten in Form einer Soll-Forderung vor.

Die gesetzlich legitimierte Möglichkeit, Kinder gemeinsam mit ihren Müttern in Gefängnissen unterzubringen, gilt also in der Bundesrepublik nicht uneingeschränkt, sondern ist an eine Reihe von Bedingungen geknüpft. Erstens: das Kind darf nicht schulpflichtig, d.h. es muß jünger als sechs Jahre alt sein, zweitens: die Unterbringung muß sich am Wohle des Kindes orientieren, drittens: über die Gewährleistung dieses Wohles entscheidet das Jugendamt.

Besonders die Bedingung des Kindeswohls ist es gewesen, an der sich die Positionen der Befürworter und der Kritiker von Mutter-Kind-Einrichtungen immer wieder gerieben haben. Vorausgesetzt, das Kindeswohl ist nicht durch die Mutter selbst gefährdet, so stellt die Trennung des Kindes von seiner Mutter, so sagen die einen, was die schädlichen Folgen betrifft, alles übrige in den Schatten und muß zum Wohle des Kindes unbedingt vermieden werden. Reizarme, trostlose und von der normalen Alltagswirklichkeit weitgehend abweichende Lebens- und Entwicklungsbedingungen inmitten einer vergitterten und ständig überwachten „totalen Organisation“, so sagen die anderen, kann niemals dem Wohle des Kindes förderlich sein und darf keinesfalls Bestandteil der Praxis im Frauenstrafvollzug werden.

Offensichtlich haben den damaligen Gesetzgeber die Argumente der sich hauptsächlich auf die Untersuchungen der Kinderpsychologen *Spitz* und *Bowlby* stützenden Befürworter der gemeinsamen Unterbringung mehr überzeugt, so daß in der Folgezeit in mehreren deutschen Frauenhaftanstalten Mutter-Kind-Abteilungen eröffnet werden konnten.

Aus einigen Einrichtungen liegen inzwischen Erfahrungsberichte vor, die sowohl positive als auch weniger ermutigende Aspekte herausstellen, so daß die Frage, ob die Unterbringung des Kindes in solchen Einrichtungen tatsächlich zu seinem Wohle beiträgt, nach wie vor nicht beantwortbar ist. Aufgrund von Erfahrungsberichten allein kann sie jedenfalls nicht sachgerecht entschieden werden, und hier dringend nötige wissenschaftliche Untersuchungen liegen bisher praktisch nicht vor.

Um einen weiteren Beitrag zur Versachlichung der Diskussion zu leisten und damit zugleich den Rahmen zu präzisieren, innerhalb dessen nach wissenschaftlichen Methoden geplante und in einer oder mehreren Einrichtungen empirisch durchgeführte Untersuchungen sich bewegen müßten, erscheint es sinnvoll, in einem ersten Schritt zunächst den Status quo der derzeitigen Mutter-Kind-Einrichtungen nach Anzahl, Belegungsgröße, Personalausstattung, „Programm“ etc. zu beschreiben. In einem weiteren Schritt wäre dann zu prüfen, wie das Problem der Trennung des Kindes von seiner Mutter auf der einen und der mutmaßlich negative Einfluß der totalen Institution Haftanstalt auf der anderen Seite angesichts theoretischer Überlegungen und Forschungsergebnissen der Entwicklungspsychologie und Organisationssoziologie zu bewerten ist. Einer solchen „Inventur“, zu deren Aufgaben im übrigen auch die nähere Bestimmung des Begriffs „Wohl des Kindes“ gehörte, ließen sich dann eine ganze Reihe von Anregungen entnehmen, die, in wissenschaftliche Hypothesen übersetzt, die Beantwortung der Frage nach dem Wert, dem Effekt, vor allem aber nach der Vertretbarkeit von gemeinsamer Unterbringung von Müttern und Kindern in Gefängnissen wiederum ein Stück voranbrächten.

Mutter-Kind-Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland

Anzahl und Belegquoten

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes (Frühjahr 1984) gibt es in der Bundesrepublik in sechs Haftanstalten Mutter-Kind-Einrichtungen. Außer einer Einrichtung, die sich als eigenständiges Gebäude innerhalb der Mauern der Gesamtanstalt befindet, handelt es sich bei den übrigen um Unterabteilungen innerhalb eines Gebäudes des Regelvollzuges. Darüber hinaus befindet sich eine größere Mutter-Kind-Einrichtung mit 20 Plätzen in der Planung, bei einer weiteren, bereits bestehenden Einrichtung ist eine Vergrößerung um acht Plätze geplant.

Von ihrer Konzeption her könnten die derzeitigen Mutter-Kind-Einrichtungen 60 Mütter und 73 Kinder aufnehmen. Nimmt man die geplanten Unterbringungen dazu, so erhöhte sich deren Zahl um weitere 28 Plätze. Tatsächlich befanden sich um Juni 1983 bundesweit 41 Mütter und 42 Kinder gemeinsam in Haft. Diese Zahl würde jedoch erst dann aussagekräftig, wenn bekannt wäre, einen wie großen Prozentsatz die 41 Frauen in Bezug auf die Gesamtzahl der für diese Unterbringungsform überhaupt in Frage kommenden Frauen darstellen. Leider gibt es keine Angaben darüber, wieviele der insgesamt in der Bundesrepublik inhaftierten Frauen (Juni 1983 ca. 1.400) ein oder mehrere Kinder im nichtschulpflichtigen Alter haben.

Altersverteilung und durchschnittliche Dauer des Aufenthaltes

Auch wenn der erwähnte § 80 StVollzG als oberste Altersgrenze für die betreffenden Kinder das vollendete fünfte Lebensjahr ansetzt, gibt es in der Bundesrepublik nur eine Einrichtung, die Kinder bis zu diesem Alter aufnimmt. In allen anderen Einrichtungen liegt die Altersgrenze konzeptionell bei drei Jahren. Tatsächlich liegt das durchschnittliche Alter der inhaftierten Mütter bei 27,3 Jahren, das der Kinder

bei 1,1 Jahren. Durchschnittswerte können bekanntlich zuweilen ein etwas „schiefes“ Bild der tatsächlichen Verhältnisse abgeben, eine Einschränkung, die auch auf die hier genannten Zahlen zutrifft. Die Altersstufen der Mütter und Kinder beinhalten nämlich größere Schwankungen. So findet man mehrere Mütter weit über 30 Jahre und – in der Einrichtung mit höherem Aufnahmealter – auch drei- bis fünfjährige Kinder. Diese Einschätzung gilt auch für die durchschnittliche Aufenthaltsdauer von 18 Monaten, die sich in ihren Extremwerten von sechs Monaten bis zu drei Jahren erstreckt.

Räumlichkeiten

Generell kann man sagen, daß bei der räumlichen Ausstattung und Gestaltung der bundesdeutschen Mutter-Kind-Einrichtungen ein Bemühen zu erkennen ist, die anderenorts viel beschriebene und kritisierte „Knastatmosphäre“, soweit dies möglich erscheint, zu umgehen. Diese Möglichkeiten sind in der „autonomen“, d.h. aus dem Regelvollzug räumlich ausgegliederten Einrichtung natürlich in größerem Umfang gegeben als bei den in die Gebäude des Normalvollzugs integrierten Abteilungen. Die räumliche Grundausstattung fast aller Mutter-Kind-Einrichtungen besteht aus Mutter-Kind-Räumen, Kinderspielzimmer, Aufenthaltsraum, Küche und Bad. Drei Einrichtungen haben einen Garten oder einen Kinderspielplatz. In zwei Einrichtungen gibt es ein gesondertes Eßzimmer und einen Fernsehraum, eine Einrichtung verfügt darüber hinaus noch über einen Arzt- sowie einen Gymnastikraum.

Die räumliche Gestaltung der am längsten bestehenden Modelleinrichtung in Frankfurt-Preungesheim bemüht sich, durch farbig gestrichene Wände, an denen Kinderposter und Fotos von kleinen Veranstaltungen hängen, sowie durch eine bunte Bemalung der den Rasenplatz abschließenden Gefängnismauer die für Haftanstalten sonst typische Atmosphäre zu vermeiden. Für die vergitterten Mutter-Kind-Zellen gilt dies jedoch nicht in gleichem Maße.

Ob Mutter und Kind nachts im gleichen Raum schlafen, ist je nach Anstalt unterschiedlich geregelt. Einige Anstalten ermöglichen das gemeinsame Schlafen, andere stellen es der Mutter frei, zu entscheiden, in wieder anderen können, wegen beengter Raumverhältnisse, nur stillende Mütter ihre Kinder nachts bei sich behalten, die übrigen Kinder schlafen gemeinsam in einem Raum. Schreit ein Kind nachts, so bringt man es in dieser Einrichtung zur Mutter.

Meist werden die Kinder mit ihrer Mutter nachts gemeinsam in der Zelle oder in getrennten Räumen eingeschlossen. Es gibt aber auch Gefängnisse, in denen nur die jeweilige Mutter-Kind-„Station“ abgeschlossen wird, innerhalb der Station besteht jedoch freie Bewegungsmöglichkeit.

Personal

Neben dem üblichen Vollzugspersonal sind für die Betreuung der Kinder in den meisten Einrichtungen Kinderpflegerinnen, Erzieherinnen und vereinzelt Krankenschwestern abgestellt, während die Mütter in der Hauptsache durch Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen betreut werden. In Einzelfällen steht einer Abteilung auch der Arzt oder ein Psychologe des Haupthauses zur Verfügung.

Angebote für die Kinder

Die Sachangebote in Form von Spielmöglichkeiten sind in den bundesdeutschen Anstalten mehr oder weniger gleich. Zur Grundausstattung gehören verschiedenes Spielzeug (auch eigenes), Spiele und Spielplätze, auf denen sich in einigen Fällen auch Schaukel und Sandkasten befinden. Hinsichtlich der Angebote zur Aktivierung der Kinder und zur Abmilderung der stark verminderten Reizvielfalt innerhalb der Mauern halten es praktisch alle Einrichtungen für besonders wichtig, die Kinder so häufig wie möglich in Kontakt mit der „Außenwelt“ zu bringen. So nehmen die Erzieher die Kinder häufig alleine oder gemeinsam mit den Müttern zu Spaziergängen zu öffentlichen Spielplätzen oder in Parks mit, oder es wird dafür gesorgt, daß an Wochenenden ein Besuch der Restfamilie gestattet wird. Teilweise gehen Kinder auch tagsüber in eine Kindertagesstätte oder besuchen einen benachbarten öffentlichen Kindergarten. Darüber hinaus versuchen die Erzieher mancher Einrichtungen, in ihrer praktischen Arbeit die sozialen, die kognitiven und motorischen Fähigkeiten der Kinder durch gezielte Maßnahmen (Übungsspiele, Turnen etc.) zu fördern.

Angebote für die Mütter

Die Angebote zur Aktivierung und Weiterbildung der Frauen sind vielfältig. Hauptsächlich konzentrieren sie sich auf Angebote zum Erlernen der Pflege und Versorgung des Kindes, zur beruflichen und sonstigen Weiterbildung, auf therapeutische Angebote und Anregungen zur sportlichen Betätigung.

So gut wie alle Einrichtungen weisen die Frauen, falls nötig, in die sachgerechte Kinderpflege und -versorgung ein und geben Anleitungen zur Kindererziehung. Hierzu stehen häufig ausgebildete und festangestellte Kinderpflegerinnen oder Krankenschwestern sowie Erzieher zur Verfügung. Direkt berufsfördernde Maßnahmen, die allerdings nur in einigen Einrichtungen angeboten werden, erstrecken sich in der Hauptsache auf hauswirtschaftliche Kenntnisse (vermittelt durch eine festangestellte Hauswirtschaftsmeisterin oder sonst qualifiziertes Personal), aber es werden auch Deutsch-, Englisch- und Schreibmaschinenkurse angeboten. An therapeutischen Hilfestellungen gibt es Einzel- und Gruppengespräche. In einer Einrichtung werden auch sozialtherapeutische Verfahren praktiziert. Seltener sind Aktivitäten wie Turnen, Gymnastik, Gitarrenunterricht, Handarbeit und Töpfern.

Tagesablauf

Die Mütter aller in Mutter-Kind-Einrichtungen untergebrachten Kinder arbeiten bis zu sieben Stunden am Tag, außer an Wochenenden. Die Arbeit in der Hauptanstalt oder im Mutter-Kind-Heim selbst beginnt morgens gegen 7.00 Uhr und wird bis ca. 16.30 Uhr zweimal unterbrochen, damit die Kinder mit ihrer Mutter essen können. Nach der Arbeit sind die Mütter dann ebenfalls mit ihren Kindern zusammen. Die übrige Zeit kümmern sich Erzieher um die Kinder. An Wochenenden sind die Mütter mit ihren Kindern alleine, da dann nur Vollzugspersonal und keine pädagogischen Mitarbeiter die Aufsicht führen. Diese Zeit, so berichten die Mitarbeiter der Einrichtungen, wird von den Frauen immer als besonders belastend erlebt.

Situation der Frauen und Kinder aus der Sicht der Mitarbeiter

Aus einer 1983 durchgeführten Befragung, in der leitende und pädagogische Mitarbeiter in Mutter-Kind-Einrichtungen angeben sollten, unter welchen Aspekten die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind im Strafvollzug ihrer Meinung und Erfahrung nach als günstig bzw. ungünstig einzuschätzen wäre, ergaben sich folgende Gesichtspunkte: Für eine gemeinsame Unterbringung spricht nach Meinung der Befragten:

- Die plötzliche Trennung von Mutter und Kind kann vermieden werden, so daß keine Entfremdung zur leiblichen Mutter stattfindet.
- Auf diese Weise kann Heimerziehung für das Kind vermieden werden, ebenso andere Formen der Fremdplatzierung.
- Eine positive Mutter-Kind-Beziehung kann aufgebaut oder aufrechterhalten werden.
- Die Mutter lernt den Umgang, die Pflege, die Erziehung und die Verantwortung für das Kind.
- Eine regelmäßige Versorgung für das Kind ist sichergestellt.
- Während der Inhaftierung können wichtige Rahmenbedingungen wie Unterhalt, Arbeit, Entlassungsvorbereitung etc. geklärt werden.

Gegen diese Unterbringung spricht nach Meinung der Befragten:

- Der Strafvollzug als Gesamtumgebung für die Lebenswelt der Kinder wird den Kindern zumeist nicht erklärt.
- Die geschlossene Einrichtung grenzt die Bewegungsfreiheit und die Spontaneität (Freunde außerhalb der Mauern besuchen, Streifzüge durch die Umgebung etc.) der Kinder ein.
- Erhebliche Entwicklungsverzögerungen für die Kinder können eintreten.
- Das Kind erlebt die Abhängigkeit und die Ohnmacht der Mutter, vor allem, weil sie keine „Schlüsselgewalt“ hat.
- Es bedeutet für alle Betroffenen einen großen Streß, mit einer hohen Zahl von Kindern und Müttern zusammenzuleben.
- In den Einrichtungen findet eine rein weibliche Erziehung statt, das männliche Element fehlt völlig.
- Die Beziehungen zu der Restfamilie draußen werden erschwert oder sogar abgebrochen.

Einschätzung der gemeinsamen Unterbringung durch die betroffenen Mütter

Mit ihren Kindern im Frankfurter Heim inhaftierte Mütter wurden von Krüger (1982) nach der Entlassung nach ihrer Einschätzung der Wirkungen des Aufenthaltes auf die Kinder befragt. Die Frauen unterschieden dabei mehrere Aspekte.

Für Kinder, die zum Zeitpunkt der Aufnahme im Alter von zwei bis drei Jahren waren, gestaltete sich die Anfangssituation oft verwirrend. So berichtet Frau C., deren Tochter bei Aufnahme drei Jahre alt war:

„Ich kam da rein und dachte, ich komme in ein Himmreich. Ich konnte da frei herumlaufen, den ganzen Tag, ich war nicht eingeschlossen, nur auf einer Station. Ich

konnte überall hin. Am nächsten Tag kam dann die Gabi (ihr Kind, J. R.). Sie war ziemlich verstört. Ich konnte ja nirgends allein hingehen, mußte sie immer mitnehmen. Nachts hat sie aufgeschrien. Ich mußte auch zehn Tage von der Arbeit fernbleiben, weil ich bei ihr bleiben mußte.“ (Krüger, o.c. 42)

Einige Frauen heben jedoch auch einen positiven Einfluß des Heimes auf die Kinder und auf ihre eigene Mutterrolle hervor. Frau D. (mit sechs Monate altem Kind):

„Die Kinder sind gut versorgt, besser als es mancher draußen hat. Man weiß also, die Kinder sind gut betreut, sie sind wirklich gut betreut worden. Nach der Arbeit kann man das Kind nehmen, man hat soviel Zeit für das Kind. Man ist irgendwie gezwungen, sich um das Kind zu kümmern. Man kann das Kind nicht irgendwo in die Ecke setzen, wie man es wohl draußen tun würde, oder es abends allein zu Hause lassen und weggehen, das geht einfach nicht.“ (o.c. 60)

Für eine andere Gefangene, Frau A., hatte die Einweisung in das Heim eine besonders positive Veränderung zur Folge. Sie lernte dort, Mutter zu sein und für sich selbst eine gewisse Unabhängigkeit zu erreichen:

„Vor allen Dingen war für mich im Heim positiv der Umgang mit den Kindern, denn irgendwie war ich ziemlich verunsichert, mit meinen Kindern umzugehen. Ich hatte immer Angst, daß nach den ganzen Sachen, die bei uns zu Hause vorgekommen sind, die Kinder 'was abbekommen hatten. Ich war mit den Kindern überängstlich. Ich habe viel zu hohe Forderungen an die Kinder gestellt.“

Insgesamt schätzt Frau A. die Zukunftschancen ihrer Kinder nach dem Heimaufenthalt als erheblich verbessert ein. Aber auch negative Einflüsse des Heims werden berichtet, sie wirken aus der Sicht der Mütter (und der Erzieher) mehr auf die älteren Kinder ein und hängen mit der Lage der Mutter als Gefangene zusammen. Frau C's. herausragendes Problem, so meint Krüger (o.c. 46), ist die Ohnmacht innerhalb der Mauern. Für sie bricht draußen ihr Lebensraum zusammen, und sie muß hilflos zusehen. Diese Not schildert sie eindringlich und beklagt den Mangel an Unterstützung durch das Personal. Frau C.:

„Meine Tochter fragte am Schluß, warum wir hier Gitter haben, warum nicht unten im Spielzimmer. Ich habe gesagt, daß du hier nicht aus dem Fenster fällst, weil das doch ein Stück höher ist. Warum die Tante immer die Tür aufschließt, warum ich keinen Schlüssel habe.“ (l.c.)

Eine umfangreichere, bewertende und interpretierende Zusammenfassung der von Krüger durchgeführten Interviews findet sich in Einsele & Krüger 1983.

Forschungsergebnisse zur Mutter-Kind-Beziehung und zur totalen Institution

Sowohl die Einschätzung der in den Mutter-Kind-Einrichtungen tätigen Mitarbeiter als auch die durch Interviews erhobenen Einschätzungen der Mütter selbst zeigen ein uneinheitliches Bild: positive und negative Bewertungen

stehen sich ziemlich kontrovers gegenüber, und es ist auf Grund dieser Beurteilungen praktisch unmöglich zu entscheiden, ob, im Hinblick auf das Wohl des Kindes, die gemeinsame Unterbringung nun überwiegend Gutes bewirkt oder ob im Grunde nicht doch die negativen Auswirkungen überwiegen.

Da diese Thematik bisher in wissenschaftlichen Arbeiten kaum, und wenn, dann mit einer wenig zufriedenstellenden Exaktheit und Systematik behandelt wurde, könnten derartige Mängel vermeidende Untersuchungen zur fundierten Klärung dieser Streitfrage sicherlich einen wichtigen und notwendigen Beitrag leisten. Der Vorteil solcher Untersuchungen würde neben der Präzisierung des Begriffs „Kindeswohl“ sowie eindeutig formulierten und überprüfbareren Hypothesen zudem darin bestehen, daß, um solche Hypothesen begründen und formulieren zu können, zunächst einmal diejenigen Forschungsergebnisse zusammengetragen und gesichtet werden müßten, die sich mit den zentralen Aspekten der komplexen Problemstellung „Mütter und Kinder im Einflußbereich einer totalen Institution bzw. den Folgen einer plötzlichen und längeren Trennung von Mutter und Kind“ beschäftigt haben. Ergebnisse zum erstgenannten Aspekt wird man im Bereich der Organisationssoziologie, Ergebnisse zum zweiten Aspekt innerhalb entwicklungspsychologischer Forschung zu suchen haben.

Gerade die im letztgenannten Bereich inzwischen vorliegenden Ergebnisse zur Bedeutung der Mutter-Kind-Beziehung für die Entwicklung des Kindes sind jedoch derart umfangreich, daß im hier zur Verfügung stehenden Rahmen hauptsächlich auf einschlägige Sammelreferate und Lehrbücher verwiesen werden muß (Oerter & Montada 1982; Dunn 1980; Rutter 1978). Dennoch sollen wenigstens die wichtigsten Ergebnisse zusammengefaßt werden:

Es erscheint sinnvoll, zunächst das in § 80 StVollzG genannte Kindeswohl dahingehend zu definieren, daß von einer Berücksichtigung des Kindeswohls dann ausgegangen werden kann, wenn das Kind in einer Umwelt sowie unter Lebens- und sozialen Bedingungen aufwächst, die seine Entwicklung nicht behindern, besser noch, sich im Sinne einer Förderung auswirken. Eine solche Definition scheint deshalb günstig, weil mit ihr zugleich zwei der im Zusammenhang mit der Entwicklung von Kindern am meisten diskutierten und erforschten Variablen ins Spiel kommen: die Mutter-Kind-Beziehung und die Variable Stimulation (Anregung) bzw. deren Gegenteil, Deprivation. Denn in diesem vielfach und vielzitierten Ergebnis sind sich die meisten Autoren einig: eine gute Mutter-Kind-Beziehung fördert die Entwicklung, und zwar vorwiegend die sozial-emotionale Entwicklung des Kindes ebenso, wie der Anregungsgehalt der Umwelt im allgemeinen und das stimulatorische Verhalten der Mutter im besonderen in erster Linie die kognitive Entwicklung des Kindes fördert.

Die Frage ist nun allerdings, worin eine „gute“ Mutter-Kind-Beziehung besteht. Aufgrund der Arbeiten Bowlbys 1951 und anderer Autoren lassen sich folgende Merkmale festhalten: 1. eine liebevolle Beziehung, die zur Bindung führt. 2. die Tatsache, daß eine positive mütterliche Zuwendung sich durch weitgehende Sicherheit und Kontinuität auszeichnet. 3. daß sie für stimulierende Interaktion sorgt

(Spiel, sprachliche Anregung etc.). 4. hauptsächlich von einer Bezugsperson geprägt wird und 5. sich in der eigenen Familie des Kindes entwickelt.

Zu allen Punkten gibt es Untersuchungen, die hier nicht im einzelnen referiert werden können. Besonders die Punkte 4 und 5 haben sich angesichts der vorliegenden Ergebnisse als revisionsbedürftig erwiesen. So ist die Forderung der Betreuung durch eine Bezugsperson angezweifelt und durch das Konzept des „multiple mothering“ ersetzt worden. In diesem Zusammenhang wird vor allem die Variable Kontinuität als bedeutsam angesehen: erlebt das Kind die Bindung als kontinuierlich, sind auch bei wechselnden Personen keine Schäden zu erwarten (*Rutter 1978*).

Die Behauptung, daß mangelnde oder fehlende Kontinuität in der Mutter-Kind-Beziehung (*Bowlby* spricht auch von Mutter-Deprivation) in jedem Fall schädliche Folgen hat, kann in dieser Form nicht aufrechterhalten werden. Wie die Arbeit von *Rutter* (o.c.) zeigt, muß hier nach der Dauer der Trennung sowie nach kurz- und langfristigen Folgen solcher Trennungserlebnisse unterschieden werden. Daneben wurde eine Fülle von Faktoren gefunden, die die Reaktion von Kindern auf Trennung erheblich modifizieren. Dies sind vor allem:

Alter des Kindes (Reaktion im Alter zwischen sechs Monaten und vier Jahren am massivsten), Geschlecht, Temperament des Kindes, frühere Mutter-Kind-Beziehung, frühere Trennungserlebnisse, Dauer der Trennung (je länger, je negativer die Folgen).

Das Erleben von Trennungsschmerz, der ab dem sechsten Lebensmonat beobachtet werden kann, setzt das Vorhandensein einer emotionalen Bindung voraus. Die Tatsache, daß auch Kinder, die vor dieser Zeit hospitalisiert wurden, Fehlentwicklungen zeigten, führte weg von der Frage: Welchen Unterschied macht das Vorhandensein im Vergleich zum Fehlen einer Mutter, und hin zu der Frage: Was tut eine Mutter, damit sich ihr Kind normal entwickelt? Hiermit trat die bereits von *Bowlby* selbst und anderen Autoren hervorgehobene Variable Stimulation in den Vordergrund. Es waren nämlich gerade Anregung und Stimulation gewesen, wie eine Reihe von Arbeiten belegt, die den hospitalisierten Kindern gefehlt hatten.

Die Bedeutung einer angemessenen Stimulation für die Entwicklung des Kindes kann, wie das Sammelreferat von *Dunn* (1980) zeigt, kaum überschätzt werden. Für den hier interessierenden Zusammenhang seien beispielhaft nur zwei Einzelergebnisse erwähnt:

Zum einen hat, wie *Schaffer & Emerson* (1964) nachweisen konnten, die Mannigfaltigkeit der Anregung, die von der Mutter ausgeht, einen größeren Einfluß auf die Entwicklung als die Reizvielfalt der physischen Umwelt (z.B. Spiel-sachen). Darüberhinaus fand *Clarke-Steward* (1973), daß die Intensität der visuellen Zuwendung, die sprachliche Anregung und das Spiel mit dem Kind offensichtlich eine größere Wirkung auf seine kognitive Entwicklung haben als der körperlich-emotionale Kontakt allein sowie die Fertigkeit der Mutter als Pflegerin.

Neuere Arbeiten halten die isolierte Betrachtung von emotionaler Bindung einerseits und stimulatorisches Verhalten andererseits jedoch für weniger fruchtbar und betonen statt dessen die enge Verflochtenheit und gegenseitige Abhängigkeit von mütterlich-liebevoller Zuwendung, sozialer Interaktion und Stimulation sowie der davon beeinflussten Entwicklung kognitiver und sozial-kommunikativer Kompetenzen beim Kinde (*Dunn 1978; Oerter & Mantada 1982*).

Schlußfolgerungen

Mutter-Kind-Einrichtungen in Strafanstalten sollen vermeiden, daß Kinder von ihren Müttern getrennt werden. Zugleich soll damit eventuell entstehenden Entwicklungsverzögerungen oder sogar „Schädigungen“ der Kinder vorgebeugt werden. Das Problem solcher Einrichtungen liegt aber nun gerade darin, daß eine bereits vorhandene Mutter-Kind-Beziehung zwar nicht durch die Trennung gefährdet wird, daß Mutter und Kind mit der Inhaftierung jedoch zugleich einem Bedingungsgefüge ausgesetzt sind, von dessen Wirkungen, folgt man den (leider nur selten empirisch abgesicherten) Analysen der Organisationssoziologie, nichts Gutes zu erwarten ist. Neben den zentralen Merkmalen „Macht“ und „Kontrolle“ werden dort weitere Konstituenten genannt, die eine „totale Institution“ im Sinne *Goffmans* (1972) kennzeichnen (vgl. auch *Eisenhardt 1978; Hohmeier 1973*): Bei Eintritt in die Anstalt haben die Betroffenen eine Reihe von Demütigungen und Entwürdigungen über sich ergehen zu lassen (Körperkontrolle, weitgehender Eigentumsentzug etc.); in der Anstalt selbst ist die Privatheit fast vollständig aufgehoben; die Ausgliederung der Gefangenen aus ihrer sozialen Umwelt hat einen Abbruch bisheriger Beziehungen zur Folge und entzieht ihnen ihre bis dahin eigene Rolle im Leben außerhalb der Anstalt und zwingt sie, neue Rollenerwartungen zu erfüllen. Ferner werden fast alle Lebensvorgänge, so auch die Selbstbestimmung des Tagesablaufs, durch eine Verwaltungsautorität festgelegt, wobei Selbstversorgung und Bewegungsfreiheit ebenfalls auf ein Minimum reduziert werden.

Einige dieser Merkmale totaler Institutionen (z.B. eingeschränkte Privatheit, Ausgliederung aus dem bisherigen sozialen Umfeld, reduzierte Selbstversorgung) kennzeichnen – zumindest in abgeschwächter Form – auch die ansonsten liberalisiertere Vollzugsform in Mutter-Kind-Einrichtungen. Von daher ist kaum vorstellbar, daß ein solches 'Umfeld' keinen Einfluß auf den seelischen Zustand von inhaftierten Müttern haben sollte, und daß dieser seinerseits über die Mutter-Kind-Interaktion, wenn nicht sogar direkt, Auswirkungen auf die kindliche Entwicklung hat.

In Anbetracht der Unklarheit darüber, wie stark dieser Einfluß auf die Kinder einzuschätzen ist und, was für die Legitimation von Mutter-Kind-Einrichtungen von wesentlich größerer Bedeutung ist, ob dieser (negative) Einfluß etwa so groß ist, daß er die positiven bzw. abmildernden Wirkungen, die man sich aus der Aufrechterhaltung der Mutter-Kind-Dyade erhoffte, größtenteils oder sogar ganz aufhebt und damit als sozialisations- und entwicklungshemmender Faktor voll zu Buche schlägt, von dieser nach wie vor offenen Fragestellung geht ein derzeit laufendes Forschungsprojekt des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik in Frankfurt aus. Die Untersuchung vergleicht die

kognitive, soziale und motorische Entwicklung von gemeinsam mit ihren Müttern in Mutter-Kind-Einrichtungen untergebrachten Kindern mit der Entwicklung von Kindern, deren ebenfalls inhaftierte Mütter ihre Kinder außerhalb der Anstalt z.B. in einer Pflegefamilie, in einem Heim oder in der eigenen Familie untergebracht haben. Da auch die Situation von Müttern und Kindern einige Monate nach der Entlassung miterhoben werden soll, wären vorsichtige Prognosen hinsichtlich mittelfristiger Auswirkungen eines solchen Gefängnisaufenthaltes eventuell ebenfalls möglich.

Die Mitarbeiter dieser Untersuchung hoffen, daß die dann vorliegenden Ergebnisse einen empirisch abgesicherten Beitrag zur weiteren Klärung der oben genannten Fragestellungen leisten, vor allem aber hoffen sie, daß andere Forscher und Praktiker ebenfalls „stimuliert“ werden, die Auswirkungen, gute wie ungünstige, eines Aufenthaltes von Kindern hinter Gittern noch genauer und sorgfältiger zu beobachten und zu erforschen – zum Wohle der betroffenen Kinder.

Literatur

- BOWLBY, J. 1951: Maternal care and mental health. WHO, Genf
- CLARKE-STEWARD, K. A. 1973: Interactions between mothers and their young children: Characteristics and consequences. Monographs of the Society for Research in Child Development, 38, 6 - 7, Serial No. 153
- DUNN, J. 1980: Die Mutter-Kind-Interaktion und die Entwicklung des Kindes. In WALLER, M. (Hrsg): Jahrbuch für Entwicklungspsychologie 2. Stuttgart
- EINSELE, H. & KRÜGER, U. 1983: Frauen im Strafvollzug. In: KERNER, H.J. et. al. (Hrsg.): Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle, Bd. 6/3. Köln, Berlin, Bonn, München, 2039 - 2068
- EISENHARDT, Th. 1978: Strafvollzug. Stuttgart
- GOFFMAN, I. 1972: Asyl. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt
- HOHMEIER, J. 1973: Aufsicht und Resozialisierung. Empirische Untersuchung der Einstellungen von Aufsichtsbeamten und Insassen im Strafvollzug. Stuttgart
- KRÜGER, U. 1982: Gefangene Mütter – bestrafte Kinder. Neuwied und Darmstadt
- OERTER, R. & MONTADA, L. 1982: Entwicklungspsychologie. Ein Lehrbuch. München, Wien, Baltimore
- RUTTER, M. 1978: Bindung und Trennung in der frühen Kindheit. München
- SCHAFFER, H. R. & EMERSON, P. E. 1964: The development of social attachments in infancy. Monographs of the Society for Research in Child Development, 29, 3, Serial No. 94
- SPITZ, R. A. 1945: Hospitalism. An inquiry into the genesis of psychiatric conditions in early childhood. In: SPITZ, R. A.: The Psychoanalytic Study of the Child. Vol. I

Freie Helfer im Strafvollzug

Einige Ergebnisse einer Befragung von Freien Helfern, die 1979 im Strafvollzug in der Bundesrepublik Deutschland tätig waren.

Erich Marks

I. Vorbemerkungen

Die nachfolgend genannten Daten entstammen einer umfangreicheren „Untersuchung zum Strafvollzug und zur ehrenamtlichen Straffälligenhilfe“, die im Jahre 1979/1980 eine Gruppe von Pädagogen und Psychologen – unter Leitung von Frau Prof. Dr. Abele – an der Universität Bielefeld durchgeführt hat.

Die erhobenen Daten sind bislang nur in Form von internen Diskussionspapieren einem engen Kreis von Interessierten im Bereich der Universität und der Erwachsenenbildung zugänglich gemacht worden. Da vergleichbare Datenerhebungen – insbesondere was den Umfang der Stichprobe anbelangt – nach wie vor nicht vorliegen, kommt auch bereits im Jahre 1979 erhobenen Daten noch eigene Aussagekraft zu bzw. soll durch eine nunmehr erfolgende Teilveröffentlichung auch die Möglichkeit eines Vergleiches mit Ergebnissen aus Forschungen mit ähnlichen Fragestellungen ermöglicht werden. Um diesen verschiedenen Aspekten gerecht zu werden, ohne den Rahmen eines Aufsatzes zu sprengen oder sich nur einer sehr speziellen Fragestellung zu widmen, wird die in mancherlei Hinsicht unbefriedigende Form der rein beschreibenden Darstellung der Ergebnisse gewählt. Der vorliegende Beitrag stellt also in vielerlei Hinsicht einen Kompromiß dar und möchte anregen

- a) zu einer neuen Diskussion zu Fragen der Freien Hilfe im Gesamtbereich der Straffälligenhilfe,
- b) zu einer vertiefenden und vergleichenden Interpretation der vorgelegten Daten und
- c) zu Folgeuntersuchungen aufgrund weiterführender, hypothesengeleiteter Fragestellungen.

II. Zur Methodik und Durchführung der Untersuchung

Ausgangspunkt für die 1979 begonnene Untersuchung war die qualitativ wie quantitativ an Bedeutung gewinnende Freie Hilfe im Bereich der Bewährungs- und Straffälligenhilfe der 70er Jahre und hier insbesondere im Bereich des Strafvollzuges; sowie die sich hieraus ergebenden Fragen und Probleme zwischen Freien Helfern einerseits und den hauptamtlichen Mitarbeitern der Justizvollzugsanstalten, vor allem den Mitarbeitern des allgemeinen Vollzugsdienstes, andererseits.

Zur Frage der Zusammenarbeit dieser beiden Personengruppen bzw. zu der jeweiligen Tätigkeit der Freien Helfer und der Vollzugsbeamten lagen und liegen empirische Untersuchungen kaum vor¹⁾. Somit kam der Untersuchung u.a. die Aufgabe zu, deskriptives Material zu den beiden Personengruppen und hier insbesondere zur Freien Hilfe im Strafvollzug zu ermitteln.

Die Hypothesen zur Gesamtuntersuchung sowie die Durchführung der Befragung von über 400 Vollzugsbeamten in Nordrhein-Westfalen und Hessen können in diesem Zusammenhang vernachlässigt werden. Wie bereits in den Vorbemerkungen angedeutet, sollen im Rahmen dieses Aufsatzes lediglich wesentliche Teile des deskriptiven Materials zu der Befragung von über 700 Freien Helfern in der Bundesrepublik dargestellt werden.

Die Erstellung eines Fragebogens und die konkrete Formulierung der Fragen erfolgte nach Durchsicht der Fragebogen und der Untersuchungsergebnisse von *Künkel* (1977), *Lisop* (1978), *Atzenhofer* (1979), *Eiermann* (1978) und *Hercher* (1979).

Die Fragen gliederten sich in folgende Teilbereiche:

- Fragen zu soziodemographischen Daten
- Fragen zu Einstellungen zum Strafvollzug und zur Resozialisierung
- Fragen zum Selbstbild der Freien Helfer
- Fragen zum generalisierten Fremdbild über Vollzugsbeamte
- Fragen zu Einstellungen gegenüber Straftätern

Um die erstellten Fragebogen den einzelnen Freien Helfern zusenden zu können, wurden alle Kontaktgruppen und Vereine für Straffälligenhilfe in der Bundesrepublik angeschrieben und gebeten, die Adressen derjenigen Mitglieder mitzuteilen, die ehrenamtlich im Strafvollzug tätig sind.

Das Ergebnis dieses ersten Schrittes der Untersuchung zu den Freien Helfern stellt sich wie folgt dar:

227 Gruppen und Vereine wurden insgesamt angeschrieben

10 Briefe kamen als unzustellbar zurück

86 Gruppen (39,6% bei N = 217) haben sich auf ein Anschreiben und ein Erinnerungsschreiben nicht gemeldet

131 Gruppen (60,4% bei N = 217) antworteten

davon (N = 131):

75 Gruppen teilten Adressen ihrer Freien Helfer mit

16 Gruppen wollten aus Gründen des Datenschutzes die Adressen von Mitgliedern nicht mitteilen, sich aber grundsätzlich an der Untersuchung beteiligen. Mit diesen Gruppen wurde ein Verfahren vereinbart, nach dem die Einzelfragebogen über einen Gruppensprecher weiterverteilt wurden.

31 Gruppen teilten mit, daß es bei Ihnen derzeit keine Freien Helfer gäbe. Hierbei handelte es sich um Gruppen und Vereine, in denen entweder nur Hauptamtliche tätig waren, deren Mitglieder zur Zeit keine persönliche Betreuung von Straffälligen leisteten, oder aber deren Gruppenaktivitäten insgesamt ruhten.

4 Gruppen hatten sich nach Mitteilungen ehemaliger Mitglieder zwischenzeitlich aufgelöst.

5 Gruppen teilten mit, daß sie sich nicht an der Untersuchung beteiligen wollten.

Aufgeschlüsselt nach Bundesländern ergibt der Rücklauf dieses ersten Untersuchungsschrittes folgendes Bild²⁾:

| Bundesland | angeschriebene Resozialisierungsgruppen | an der Untersuchung beteiligte Gruppen | von den Gruppen genannte Anzahl ihrer Freien Helfer | befragte Freie Helfer nach Bundesland a) | Anzahl der Justizvollzugsanstalten, in denen die befragten Freien Helfer tätig sind b) |
|---------------------|---|--|---|--|--|
| Schleswig Holstein | 6 | 5 | 61 | 40 | 4 |
| Hamburg | 8 | 3 | 115 | 49 | 6 |
| Niedersachsen | 31 | 11 | 184 | 105 | 8 |
| Bremen | 3 | 2 | 61 | 37 | 3 |
| Berlin | 8 | 3 | 56 | 18 | 3 |
| Nordrhein-Westfalen | 102 | 40 | 437 | 303 | 23 |
| Hessen | 20 | 7 | 63 | 23 | 4 |
| Rheinland-Pfalz | 4 | 1 | 21 | 13 | 4 |
| Saarland | 3 | 2 | 6 | 3 | 2 |
| Baden-Württemberg | 30 | 12 | 101 | 69 | 14 |
| Bayern | 12 | 5 | 5 | 27 | 7 |
| | | | keine Angabe | 41 | |
| | 227 | 91 | 1163 | 728 | 82 |

a) bei der Nennung mehrerer Bundesländer wurde jenes berücksichtigt, in dem die Freien Helfer überwiegend tätig sind

b) Mehrfachnennungen waren möglich

Insgesamt wurden 1163 Fragebogen versandt. Bis einschließlich 14. 1. 1980 wurden 767 Fragebogen zurückgeschickt. Das entspricht einem Rücklauf von 66,0%. Eine exakte Abschätzung der Repräsentativität der Stichprobe kann nicht gegeben werden, da bislang insbesondere keine abgesicherten Angaben über die Grundgesamtheit aller Freien Helfer im Bereich des Strafvollzuges und der Bewährungs- und Straffälligenhilfe vorliegen.

Um *alle* in deutschen Haftanstalten tätigen Freien Helfer und Helfergruppen zu erfassen, wäre es vermutlich erforderlich, über die jeweiligen Justizvollzugsanstalten an die Freien Helfer heranzutreten. Eine so konzipierte Folgeuntersuchung scheiterte bislang an organisatorischen, rechtlichen sowie grundsätzlichen Problemen und Überlegungen. Durch das bei der vorliegenden Untersuchung gewählte Verfahren des Anschreibens von Gruppen aus in der Regel veröffentlichten Adressenlisten sind vermutlich jene Gruppierungen und ihre Freien Helfer erreicht worden, die als „etabliert“ bezeichnet werden können. Also beispielsweise nicht spontan gebildete und nur für sehr kurze Zeit engagierte Gruppen. In der Regel handelt es sich hier also um Gruppen, die ein relativ differenziertes Hilfsangebot für Straftäter anbieten und einen vergleichsweise hohen Grad an Organisiertheit aufweisen. Freie Helfer aus kleinen Initiativgruppen sowie aus Kontaktgruppen sind in der vorliegenden Untersuchung vorwiegend in Nordrhein-Westfalen repräsentiert. Viele Anzeichen deuten jedoch darauf hin, daß bundesweit gesehen die Kontaktgruppenarbeit gerade in diesem Bundesland und hier besonders in der Jugendstrafanstalt in Siegburg sehr verbreitet ist³⁾.

III. Darstellung einiger Untersuchungsergebnisse

1. *Männer und Frauen sind nahezu gleichhäufig als Freie Helfer in der Betreuung von Straffälligen tätig. Meist sind sie jüngeren oder mittleren Alters und aufgrund von Herkunft, Ausbildung und beruflichem Status überwiegend der Mittelschicht zuzurechnen.*

Den „typischen Freien Helfer“ im Gesamtbereich der Sozialen Dienste in England hat Aves (1973) als die verheiratete Frau mittleren Alters aus der Mittelschicht beschrieben. Gilt dies auch für den typischen, den durchschnittlichen Freien Helfer im Strafvollzug der Bundesrepublik?

Tabelle 2: Freie Helfer im Strafvollzug nach Geschlecht und Lebensalter

| | 16 - 25 Jahre | | 26 - 35 Jahre | | 36 - 45 Jahre | | 46 - 84 Jahre | | insgesamt | |
|----------|---------------|------|---------------|------|---------------|------|---------------|------|-----------|--------|
| | A | B | A | B | A | B | A | B | A | B |
| N = 727 | | | | | | | | | | |
| männlich | 8,8 | 9,6 | 15,1 | 8,9 | 11,6 | 9,9 | 8,8 | 18,6 | 44,3 | 47,0% |
| weiblich | 19,4 | 9,2 | 14,4 | 8,2 | 9,6 | 9,3 | 12,2 | 26,4 | 55,6 | 53,1% |
| insg. | 28,2 | 18,8 | 29,5 | 17,1 | 21,2 | 19,2 | 21,0 | 45,0 | 99,9 | 100,1% |

A = Angaben zu den hier befragten Freien Helfern in %.
B = Vergleichszahlen zur Gesamtbevölkerung in %
(Quelle: Statistisches Jahrbuch 1979).

Die Tabelle zeigt, daß die Verteilung von Männern und Frauen in der vorliegenden Stichprobe weitgehendst der in der Gesamtbevölkerung entspricht. Nicht bestätigt werden können somit Angaben von *Eiermann* und *Künkel*, die für ihre Stichproben einen Frauenanteil unter den Freien Helfern von 68% bzw. 38,8% nennen.

Geschlechtsspezifische Unterschiede im Vergleich zur Gesamtbevölkerung ergeben sich jedoch bzgl. des Lebensalters und des Familienstandes der Freien Helfer. Überrepräsentiert sind bei der vorliegenden Stichprobe die männlichen Helfer der Altersgruppe zwischen 26 und 35 Jahren und die weiblichen Freien Helfer der Altersgruppen 16 - 25 und 26 - 35 Jahre.

Auch das rechnerische Durchschnittsalter aller Frauen dieser Stichprobe liegt mit 32 Jahren etwa 3 Jahren unter dem entsprechenden Durchschnittsalter der Männer⁴⁾.

Erwartungsgemäß unterrepräsentiert sind männliche und weibliche Freie Helfer gleichermaßen in der Altersklasse der über 46-jährigen. Trotz großer Streuung und einem hohen Anteil jüngerer Freien Helfer lag das Durchschnittsalter der Befragten zu *Beginn* ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit über 30 Jahren.

Tabelle 3: Freie Helfer im Strafvollzug nach Geschlecht und Familienstand

| | ledig | | verheiratet | | verwitwet | | geschieden | |
|----------|-------|------|-------------|------|-----------|-----|------------|------|
| | A | B | A | B | A | B | A | B |
| N = 727 | | | | | | | | |
| männlich | 17,2 | 20,7 | 24,9 | 24,6 | 0,3 | 1,3 | 1,9 | 1,0% |
| weiblich | 25,3 | 18,6 | 22,6 | 24,7 | 1,8 | 7,5 | 6,1 | 1,6% |
| insg. | 42,5 | 39,3 | 47,5 | 49,3 | 2,1 | 8,8 | 8,0 | 2,6% |

A = Angaben zu den hier befragten Freien Helfern in %.
B = Vergleichszahlen zur Gesamtbevölkerung in %
(Quelle: Statistisches Jahrbuch 1979).

Der Anteil der verheirateten Freien Helfer (Männer und Frauen) entspricht annähernd dem in der Gesamtbevölkerung. Vor allem bei den weiblichen, nicht verheirateten Freien Helfern ergibt sich ein deutlicher Unterschied zwischen der vorliegenden Stichprobe und der Gesamtbevölkerung. Während sich ein Teil der Überrepräsentanz der ledigen weiblichen Freien Helfer noch mit der besonderen Altersstruktur dieser Stichprobe erklären läßt, fällt besonders die Überrepräsentanz der geschiedenen Frauen auf. Kinder hatten ca. die Hälfte der Befragten (45,5% bei N = 728).

In Bezug auf die Religionszugehörigkeit der Freien Helfer fällt im Vergleich zur Gesamtbevölkerung zweierlei besonders auf:

- eine erhebliche Unterrepräsentanz von katholischen Freien Helfern und
- eine erhebliche Überrepräsentanz derjenigen Freien Helfer, die nach eigenen Angaben keiner Religionsgemeinschaft angehören.

Tabelle 4: Freie Helfer im Strafvollzug nach ihrer Religionszugehörigkeit

| N = 717 | evang. | katholisch | andere | keine |
|-------------------|--------|------------|--------|-------|
| Freie Helfer | 50,1 | 25,8 | 3,8 | 20,4% |
| Gesamtbevölkerung | 49,0 | 44,6 | 2,5 | 3,9% |

Ein sehr eindeutiges Bild ergeben die Auswertungen der Fragen an die Freien Helfer nach dem Schulabschluß, der eigenen Stellung im Beruf sowie dem Beruf der Eltern. Über die Hälfte der Befragten (54,0%) gaben als Schulabschluß Abitur an; dem stehen lediglich 8% in der Gesamtbevölkerung gegenüber. Weitere 19,4% der Befragten haben einen Volksschulabschluß und 26,2% nannten als Schulabschluß die mittlere Reife.

Bzgl. der Stellung im Beruf machten die Freien Helfer folgende Angaben:

Tabelle 5: Berufliche Stellung Freier Helfer im Strafvollzug

| | |
|-------------------|-------|
| Angestellte | 32,6% |
| Schüler/Studenten | 27,7% |
| Beamte | 16,2% |
| Hausfrauen | 10,2% |
| Arbeiter | 3,4% |
| Rentner | 3,2% |
| Arbeitslose | 2,0% |

Die Angaben zur Frage nach dem Beruf der Eltern wurden in die 5-stufige Schichtenskala von *Kleining/Moore*⁵⁾ integriert und ergeben folgende Schichtzugehörigkeit der befragten Freien Helfer (N = 707):

Tabelle 6: Schichtzugehörigkeit Freier Helfer im Strafvollzug

| | |
|------------------------|-------|
| Oberschicht | 9,5% |
| mittlere Mittelschicht | 19,2% |
| untere Mittelschicht | 44,7% |
| obere Unterschicht | 21,1% |
| untere Unterschicht | 5,5% |

Zusammenfassend kann gesagt werden:

Die vorliegende Untersuchung bestätigt die verschiedentlich geäußerte Vermutung, daß die Mehrzahl der im Strafvollzug ehrenamtlich Tätigen – im Gegensatz zu den von ihnen Betreuten – aus der Mittel- und Oberschicht kommen. Bei der vorliegenden Stichprobe handelt es sich bzgl. Schulabschluß, Ausbildungsstand (34,2% verfügen über einen Hochschulabschluß), Stellung im Beruf sowie Beruf der Eltern um eine recht homogene Gruppe, die gegenüber der Gesamtbevölkerung um ein mehrfaches überrepräsentiert ist.

Während Männer und Frauen zu etwa gleichen Teilen als Freie Helfer tätig sind, bleibt im Vergleich zur Gesamtbevölkerung festzustellen, daß die Befragten insgesamt mehr den

jüngeren Bevölkerungsgruppen zuzurechnen sind und geschiedene sowie konfessionslose Freie Helfer überrepräsentiert sind.

2. Anregungen von Freunden und Bekannten sowie gezielte (Presse-)Informationen über Probleme von Strafgefangenen waren bei den meisten Freien Helfern der Auslöser für ihr Engagement. Ihr vorrangiges Ziel ist es, Straftätern, als einer besonderen Randgruppe in unserer Gesellschaft, zu helfen.

Annähernd die Hälfte der Befragten (über 43%) wurden durch Freunde oder Bekannte, die bereits selber in der Straffälligenhilfe tätig waren, zur Mitarbeit angeregt. Weitere ca. 16% begannen ihr Engagement aufgrund von Informationen der Massenmedien bzw. Aktionen/Veranstaltungen von Straffälligenhilfsorganisationen.

Ein sehr ähnliches Bild ergeben die Antworten auf die Frage: „Wodurch erhalten Sie hauptsächlich Informationen über Kriminalität bzw. Straffällige außerhalb Ihrer Tätigkeit als ehrenamtlicher Betreuer?“

Tabelle 7: Informationsquellen zu Kriminalität/Straffällige von Freien Helfern im Strafvollzug (Mehrfachnennungen waren möglich)

| | |
|---------------------------------------|-------------|
| Bekannte, die auch damit zu tun haben | 71,1% (516) |
| Fachliteratur | 64,0% (465) |
| Tageszeitung | 62,7% (455) |
| allgemeine Gespräche | 47,9% (348) |
| Fernsehen | 45,8% (332) |
| Rundfunk | 33,1% (240) |

Auf Ihr Engagement für Strafgefangene reagiert das persönliche Umfeld der Freien Helfer nach eigenen Angaben mit 61% der Angehörigen sehr positiv.

Über eine vermeintlich richtige/falsche oder aber egoistische/altruistische *Motivation* von Freien Helfern in der Bewährungs- und Straffälligenhilfe ist in der einschlägigen, deskriptiven Literatur viel und kontrovers geschrieben worden.

Neben den breiter angelegten Arbeiten von *Barr* (1971), *Aves* (1973), *Richter* (1976) und *Schmidtbauer* (1970) hat im spezielleren (zuletzt) *Künkel* (1979, S. 100 ff.) die Motive von Freien Helfern im Strafvollzug untersucht. Er kommt auf der Basis von 88 befragten Freien Helfern zu dem Ergebnis, daß „eher ich-bezogene Motivationen“ (Neugier, Isolation, Kontaktwünsche, Frustration, Kompensation) zu 97,3% bei Freien Helfern vorliegen und „eher altruistische Motivationslagen“ (Umsetzung von Grundüberzeugungen oder Hilfsbereitschaft) zu 72,7% vorlagen.

Bewußt ist die Frage der „Motivation“ im Rahmen dieser Untersuchung aus verschiedenen Gründen nur marginal behandelt worden. Durch eine Frage mit sechs vorgegebenen Antwortmöglichkeiten, die in gleicher Weise Freien Helfern wie Vollzugsbeamten vorgelegt wurde, ergibt sich jedoch ein interessanter Vergleich von Selbst- und Fremdeinschätzungen. Die Frage lautete: „Warum und mit welchen Beweggründen arbeiten Ihrer Meinung nach Ehrenamtliche in

der Straffälligenhilfe?" Auf einem Zahlenstrahl (nicht wichtig 1-2-3-4-5-6-7 sehr wichtig) konnte zu jeder Frage die Intensität von Zustimmung oder Ablehnung angekreuzt werden.

Tabelle 8: Einschätzungen zu den Beweggründen für ehrenamtliche Arbeit in der Straffälligenhilfe durch Vollzugsbeamte und Freie Helfer

| | Vollzugsbeamte N = 417 Mittelwerte (Streuung) | | Freie Helfer N = 714 Mittelwerte (Streuung) | |
|---|--|-------|--|-------|
| „Sie haben das allgemeine Bedürfnis, Randgruppen in unserer Gesellschaft zu helfen“ | 5,1 | (1,5) | 5,8 | (1,3) |
| „Sie wollen praktische Erfahrungen sammeln“ | 5,2 | (1,5) | 4,3 | (1,8) |
| „Sie wollen Inhaftierte und das Leben in einer Strafanstalt kennenlernen“ | 4,7 | (1,6) | 4,2 | (1,9) |
| „Indem Sie anderen helfen, wollen Sie sich selbst helfen“ | 4,0 | (1,6) | 4,2 | (1,9) |
| „Sie wollen christliche Nächstenliebe üben“ | 3,9 | (1,7) | 4,1 | (2,0) |
| „Sie wollen an der Abschaffung des Strafvollzugs mitarbeiten“ | 2,7 | (1,7) | 3,6 | (2,0) |

3. Freie Helfer im Strafvollzug sind größtenteils engagierte Laienhelfer ohne einschlägige Ausbildung oder längere Vorbereitung auf ihre Helferrolle. Neben ihrer häufigen Mitgliedschaft in verschiedenen gesellschaftlichen Vereinigungen und Initiativen, sind Freie Helfer in der Regel über viele Jahre regelmäßig mehrere Stunden wöchentlich im Strafvollzug ehrenamtlich tätig.

Die Befragten gaben zu 36,9% an, ohne direkte Vorbereitung ihre Arbeit im Strafvollzug begonnen zu haben und weitere 27,8% wurden lediglich durch einige Gespräche mit bereits aktiven Freien Helfern vorbereitet. Dagegen haben 14,1% der Befragten – in der Regel Mitarbeiter größerer Vereinigungen für Straffälligenhilfe – an einem speziellen Vorbereitungskurs teilgenommen.

Ein eindeutiges Bild ergibt sich in Bezug auf die Weiterbildung bereits tätiger Freier Helfer. Spezielle Fortbildungsangebote für diesen Personenkreis werden von über 80% der Befragten sehr begrüßt und 41,2% (N = 721) hatten auch bereits an entsprechenden Veranstaltungen teilgenommen.

Im einschlägigen Schrifttum wird immer wieder auf die hohe Fluktuation bei Freien Helfern hingewiesen und kontrovers, als entweder der Freien Hilfe immanent oder den Gesamtanliegen der Hilfe für den Straffälligen abträglich, diskutiert. Aufgrund der Angaben der hier Befragten können jene Thesen von nur sehr kurzfristigem Engagement Freier Helfer und einer entsprechend hohen Fluktuation kaum bestätigt werden. Durchschnittlich waren die Befragten zum Zeitpunkt der Untersuchung bereits 3,5 Jahre als Freie Helfer tätig. 38,2% waren seit 1 bis 2 Jahren und 49,6% bereits zwischen 3 und 10 Jahren aktiv.

Andererseits kann durch diese Angaben die Fluktuations- these auch nicht zwingend widerlegt werden, da fast ausschließlich noch aktive Freie Helfer befragt wurden.

Die durchschnittliche zeitliche Intensität des Engagements wird von den Befragten mit wöchentlich 5,3 Stunden angegeben. Die Einzelnennungen bewegen sich hier zwischen 1 Stunde pro Woche und 200 Stunden pro Monat.

Tabelle 9: Durchschnittlicher Zeitaufwand Freier Helfer im Strafvollzug in Stunden pro Monat

| | |
|-----------------|-------|
| bis 10 Stunden | 31,0% |
| bis 20 Stunden | 36,0% |
| bis 50 Stunden | 29,9% |
| über 50 Stunden | 3,1% |

Bestätigt werden kann die These von Kosubek (1983, S. 143), der es als symptomatisch bezeichnet, „daß die Helfer oftmals schon Mitglied anderer Vereine und Gruppen sind, die sich in ähnlicher Weise um Belange ihrer Mitmenschen kümmern“. Auf die Frage nach Mitgliedschaften in Parteien und Verbänden antworteten (Mehrfachnennungen waren möglich):

Tabelle 10: Mitgliedschaften Freier Helfer im Strafvollzug in anderen Vereinigungen

| | Partei | Gewerkschaft | Bürgerinitiative | Verein/ Initiativgruppe |
|---------|--------|--------------|------------------|----------------------------|
| % | 17,3 | 22,3 | 9,8 | 73,1 |
| absolut | (124) | (160) | (70) | (524) |

Zur Mitgliedstärke der Kontaktgruppe (ihnen gehörten 42,7% der Befragten an (und Vereinigungen für Straffälligenhilfe, denen die befragten Freien Helfer angehören, wurden folgende Angaben gemacht (N = 606)

Tabelle 11: Mitgliedstärke der Kontaktgruppen und Straffälligenhilfevereine

| Gruppengröße | Anzahl der Befragten | |
|---------------------|----------------------|-------|
| bis 10 Mitglieder | 140 | 23,1% |
| bis 20 Mitglieder | 203 | 33,5% |
| bis 50 Mitglieder | 130 | 21,5% |
| bis 100 Mitglieder | 48 | 7,9% |
| bis 500 Mitglieder | 66 | 10,9% |
| über 500 Mitglieder | 19 | 3,1% |

4. Freie Helfer im Strafvollzug sind in aller Regel keine „Einzelkämpfer“. In Einzelkontakten oder sog. Kontaktgruppen betreuen sie vorwiegend männliche Gefangene in Strafhaft. Ort ihrer Kontakte zu Straftätern ist primär das Gefängnis.

Zunächst die Antworten auf die Frage: „Wie arbeiten Sie zur Zeit schwerpunktmäßig als Freier Helfer?“

Tabelle 12: Schwerpunktmäßige Arbeitsform Freier Helfer im Strafvollzug

| | |
|-------------|--------------------------------------|
| 24,5% (175) | allein als ehrenamtlicher Betreuer |
| 60,2% (429) | zusammen mit anderen Ehrenamtlichen |
| 4,8% (35) | zusammen mit hauptamtlichen Kollegen |
| 10,3% (74) | Mehrfachnennungen |

Nach Abzug von Mehrfachnennungen ergibt sich bei den schwerpunktmäßig betreuten Personengruppen (nach der Haftform) folgendes Bild (N = 478):

Tabelle 13: Von Freien Helfern im Strafvollzug betreute Personengruppen

| | |
|-------|---|
| 40,8% | erwachsene Männer in Strafhaft |
| 34,5% | jugendliche und heranwachsende Männer in Strafhaft |
| 14,9% | Personen nach der Entlassung aus Strafhaft |
| 6,7% | jugendliche und erwachsene Untersuchungs- gefangene beiderlei Geschlechts |
| 3,1% | Frauen in Strafhaft |

Noch deutlicher wird die bundesrepublikanische Vollzugs-Landschaft durch den schwerpunktmäßigen Einsatz Freier Helfer wiedergespiegelt. Nahezu 90 % der Befragten sind in einer geschlossenen Justizvollzugsanstalt tätig. In halboffenen Anstalten waren 76, in der Sozialtherapie 25 und in offenen Anstalten nur 11 Personen tätig. Hiermit korrespondieren die Angaben zu der Frage nach der „derzeitigen schwerpunktmäßigen Tätigkeit als Freier Helfer.“

Tabelle 14: Tätigkeitsbereiche Freier Helfer im Strafvollzug (Mehrfachnennungen waren möglich)

| | |
|-------------|--|
| 77,7% (556) | Betreuung von Gruppen von Inhaftierten innerhalb einer Haftanstalt |
| 54,5% (390) | Betreuung von Entlassenen |
| 43,2% (309) | Betreuung von einzelnen Inhaftierten innerhalb einer Strafanstalt |
| 30,7% (220) | Briefkontakte zu Inhaftierten |
| 28,5% (204) | Aufklärung der Öffentlichkeit über Probleme des Strafvollzuges |
| 14,0% (100) | Betreuung von Angehörigen Inhaftierter |

Zu dem in den beiden letzten Tabellen deutlich gewordenen Bild über die Arbeitsschwerpunkte der Freien Helfer steht ihre eigene Gewichtung von potentiell wichtigen Arbeitsbereichen teilweise in Widerspruch, so z.B. bzgl. der Betreuung von Haftentlassenen.

Die folgende Tabelle faßt die Antworten auf die Frage zusammen: „Für wie bedeutsam halten Sie die folgenden Arbeitsbereiche ehrenamtlicher Mitarbeiter im Strafvollzug?“

Tabelle 15: Bedeutsamkeit verschiedener Arbeitsbereiche Freier Helfer im Strafvollzug (Mehrfachnennungen waren möglich)

| | sehr wichtig |
|-----------------------------------|--------------|
| Betreuung von Haftentlassenen | 97,0% |
| Aufklärung der Öffentlichkeit | 93,7% |
| Einzelbetreuung in Haftanstalten | 89,3% |
| Gruppenbetreuung in Haftanstalten | 81,3% |
| Briefkontakte zu Inhaftierten | 64,8% |
| Betreuung Angehöriger | 64,2% |

5. Zur Institution Gefängnis und seinen Mitarbeitern nehmen Freie Helfer eine kritisch-distanzierte Haltung ein. Dementsprechend wird der eigenen Tätigkeit hohe Bedeutung beigemessen.

Die befragten Freien Helfer fühlen sich in ihrer Arbeit in Strafanstalten in hohem Maße durch Vorschriften eingeengt (56%), sehen ihre Einflußmöglichkeiten als recht gering an (64%) und meinen, daß sie nur wenig Rechte und Befugnisse haben (57%).

a) Vorschläge zur Veränderung des Strafvollzuges beurteilen sie folgendermaßen:

Tabelle 16: Vorschläge zur Veränderung des Strafvollzuges (Mehrfachnennungen waren möglich)

| | |
|--|-----|
| „Bessere Aus- und Weiterbildung der Vollzugsbeamten“ | 92% |
| „Bau kleinerer Anstalten“ | 72% |
| „Mehr Entscheidungsfreiheiten für Vollzugsbeamte“ | 40% |
| „Kein Uniformzwang für Vollzugsbeamte“ | 40% |
| „Bessere Aufstiegsmöglichkeiten für Vollzugsbeamte“ | 33% |

Der Aus- und Weiterbildung der Beamten wird also besonderes Gewicht beigemessen, während strukturelle Veränderungen (Entscheidungsfreiheiten, Aufstiegsmöglichkeiten) als weniger bedeutsam angesehen werden.

Dem entspricht eine idealtypische Rollenzuweisung der Freien Helfer gegenüber den Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes. Ihrer Meinung nach soll der idealtypische Vollzugsbeamte vorrangig Betreuungsaufgaben gegenüber Inhaftierten übernehmen und eher marginal auch für Fragen der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt zuständig sein.

b) Bei der Einschätzung möglicher Gründe für die Rückfälligkeit eines Inhaftierten gibt es folgende Ergebnisse:

Tabelle 17: Mögliche Rückfallgründe (Mehrfachnennungen waren möglich)

| | sehr wichtig |
|---|--------------|
| „Geldmangel und Arbeitslosigkeit des Entlassenen“ | 81% |
| „Ungenügende Betreuung während der Haft“ | 76% |
| „Vorurteile in der Bevölkerung“ | 74% |
| „Schlechtes Milieu „draußen““ | 67% |
| „Kriminelle Veranlagung“ | 9% |
| „Ungenügende Abschreckungswirkung der Haft“ | 5% |

Hier zeigt sich, daß Rückfälligkeitgründe in etwa gleichem Maße in ungünstigen Umweltbedingungen nach der Haft, wie in mangelnder Betreuung während der Haft gesehen werden. Veranlagungsfaktoren werden als Rückfälligkeitgründe eher unbedeutend eingeschätzt.

- c) Die Resozialisierung eines Inhaftierten wird nach Ansicht der Befragten durch folgende Bedingungen gefördert:

Tabelle 18: Bedingungen, die eine Resozialisierung fördern
(Mehrfachnennungen waren möglich)

| | sehr wichtig |
|--|--------------|
| „Gute Berufsausbildung während der Haft“ | 95 % |
| „Kontakte zu ehrenamtlichen Betreuern“ | 87 % |
| „Sinnvolle Freizeitgestaltung“ | 85 % |
| „Psychologische Betreuung durch Fachkräfte“ | 80 % |
| „Mitbestimmungsmöglichkeiten der Inhaftierten“ | 75 % |
| „Gewöhnung an regelmäßige Arbeit“ | 64 % |
| „Sportliche Betätigung“ | 54 % |
| „Lockere Haft“ | 34 % |
| „Intensive Betreuung durch Vollzugsbeamte“ | 34 % |
| „Gewöhnung an Disziplin und Ordnung“ | 16 % |
| „Strengere Haft“ | 1 % |

Die Berufsausbildung erhält bei den Resozialisierung fördernden Maßnahmen den höchsten Stellenwert. Ihrer eigenen Tätigkeit messen die befragten Freien Helfer jedoch auch eine große Bedeutung hinsichtlich der Resozialisierung bei.

- d) Abschließend noch die Antworten auf die Frage: Wie beurteilen Sie Ihr Verhältnis zu den Personen, mit denen Sie im Rahmen Ihrer ehrenamtlichen Betreuer Tätigkeit zu tun haben?“ (nicht zufriedenstellend 1-2-3-4-5-6-7 voll zufriedenstellend)

Tabelle 19: Das Verhältnis Freier Helfer im Strafvollzug zu anderen Personengruppen

| | Mittelwerte/Streuung |
|-------------------------------|----------------------|
| andere ehrenamtliche Betreuer | 5,4 (1,4) |
| Inhaftierte | 5,3 (1,2) |
| Vollzugsbeamte | 3,8 (1,7) |
| Fachdienste | 3,6 (1,9) |
| Anstaltsleitung | 3,6 (1,9) |

Anmerkungen:

(1) Empirische Arbeiten zur Tätigkeit Freier Helfer im Strafvollzug liegen im deutschsprachigen Raum nur in Ansätzen vor. Marginale Erwähnung findet die Freie Hilfe in den Untersuchungen zum Gesamtbereich der Straffälligenhilfe von *Maelicke* (1975), *Schwindt u.a.* (1976) und *Lisop* (1977). Mit eher strukturellen Fragestellungen zur Thematik befassen sich die Untersuchungen von *Künkel* (1977) und *Weber* (1983) mit weiteren Nachweisen. Auf eine große Anzahl von Kleinstuntersuchungen, die in der Regel im Rahmen von Diplomarbeiten an Fachhochschulen für Sozialarbeit entstanden, soll hier nicht näher eingegangen werden.

(2) Zum Vergleich hier einige Angaben aus der Untersuchung von *Weber* (S. 8 f.): „Die Fragebogenerhebung selbst starteten wir Ende 1980 und erhielten bis Anfang Januar 1981 Rückläufe. Von ursprünglich 404 angeschriebenen Gruppen reduzierte sich die Stichprobe nach Abzug von 30 Doppeladressen, 84 durch die Post nicht erreichbaren Gruppen (50) und 107 Gruppen, die auf dem Rücklaufblatt angegeben hatten, sie existierten nicht mehr oder sie begriffen sich nicht als Initiativen . . . auf insgesamt 183 Gruppen:

1. Gruppen, die den Fragebogen ausgefüllt zurückgesandt hatten 74 40,4 %
2. Gruppen, die auf dem Rücklaufblatt mitgeteilt hatten, warum sie den Fragebogen nicht beantworteten (z.B. hohe Arbeitsbelastung, noch kein Konzept, Befürchtung von Fehlinterpretation) 43 18,6 %
3. Gruppen, die überhaupt nicht geantwortet hatten 75 41,0 %.

(3) Allein 120 der im Rahmen dieser Untersuchung befragten Freien Helfer waren in Kontaktgruppen in der Jugendstrafanstalt in Siegburg tätig.

4) Unabhängig vom Geschlecht der Freien Helfer kommt *Künkel* (S. 29) zu einer ähnlichen Altersstruktur:

| | |
|---------------|--------|
| bis 25 Jahre | 29,2 % |
| 26 - 50 Jahre | 50,8 % |
| darüber | 20,0 % |

(5) vgl. *G. Kleining/H. Moore*, Soziale Selbsteinstufung, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 1968, 20, 502 - 552.

Literatur:

Abele, A.: Einstellungen und Einstellungsänderungen gegenüber Straftätern: Eine sozialpsychologische Analyse, in: *Haisch* (Hrsg.): *Angewandte Sozialpsychologie*, Göttingen 1981

Aves, G.: *Freie Mitarbeiter in sozialen Diensten*, Freiburg 1973

Barr, H.: *Volunteers in prison after-care*, London 1972

Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe: *Arbeitshilfen für Freie Mitarbeiter im Bereich der Straffälligenhilfe*, Heft 25 der eigenen Schriftenreihe, Bonn 1981

Dargel, H.: *Hilfe von „draußen“ im Strafvollzug – gemieden – geduldet – erwünscht?*, in: *ZfStrVo*, 25, 1976, 161 - 166

Busch, M.: *Professionelle Sozialarbeit und freiwillige Mitarbeit in der Straffälligenhilfe*, in: *Festschrift zum 100-jährigen Jubiläum der Niedersächsischen Gesellschaft für Straffälligenbetreuung und Bewährungshilfe e.V.*, Hannover 1980

Eiermann, R.: *Ehrenamtliche Mitarbeiter in der Straffälligenhilfe – eine Motivationsanalyse und Überlegungen zur Ausbildung und Beratung*, Examensarbeit, Frankfurt 1978

Freiburghaus, R.: *Kontaktgruppen mit Strafgefangenen*, Diplomarbeit, Luzern 1978

Hercher, D.: *Möglichkeiten und Grenzen ehrenamtlicher Mitarbeit an der Anlaufstelle für entlassene Strafgefangene in Freiburg*, Examensarbeit, Freiburg 1979

Isermann/Wilke: *Gruppenarbeit Freier Helfer im Strafvollzug*, in: *KrimJ*, 1974, 6, 292 - 301

Kosubek, S.: *Ehrenamtliche Mitarbeiter in der Straffälligenhilfe*, Darmstadt 1983

Künkel, J.: *Private Straffälligenhilfe*, Heft 24 der Schriftenreihe des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe, Bonn 1979

Lisop, I.: *„Forschung zur sozialen Lage Haftentlassener“ und „Hilfen zur dauerhaften Resozialisierung Haftentlassener“*, Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, Bonn 1978

Maelicke, B.: *Entlassung und Resozialisierung*, Heidelberg/Karlsruhe 1977

Müller-Dietz, H.: *Aufgaben, Rechte und Pflichten ehrenamtlicher Vollzugs-helfer*, in: *Zwanzig Jahre Bundeshilfswerk für Straffällige e.V.*, Selbstverlag, Bonn 1978

Richter, H.E.: *Flüchten oder Standhalten*, Hamburg 1976

Schmidt-Bauer, W.: *Die hilflosen Helfer*, Hamburg 1977

Trapp, H.J.: *Dimensionen ehrenamtlicher Straffälligenhilfe*, in: *BewHi* 24, 1977, 191 - 202

Weber, H.: *Theorie und Praxis von Bürgerinitiativen (BIO im Arbeitsfeld Strafvollzug*, in: *Kriminalsoziologische Bibliographie*, 10, 1983, Heft 40, 1 - 27

Aktuelle Informationen

Stiftung „Entschuldungshilfe für Straffällige“ in Rheinland-Pfalz

Mit der Stiftung Entschuldungshilfe für Straffällige in Rheinland-Pfalz wird ein weiteres Angebot zur Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener gemacht. In den Justizvollzugsanstalten in Rheinland-Pfalz werden große Anstrengungen unternommen, den Gefangenen Hilfe zur Verbesserung ihres Ausbildungsstandes zu gewähren. In diesem Zusammenhang darf beispielhaft auf das vielfältige Angebot von Lehrgängen in dem Berufsausbildungszentrum in der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken hingewiesen werden. Genau so wie mangelhafte Schulbildung und fehlende Berufsausbildung sich oft als Hindernis für eine erfolgversprechende Wiedereingliederung entlassener Gefangener erweisen, können hohe Schulden einem Neuanfang in wirtschaftlich geordneten Verhältnissen entgegenstehen. Nach einer Auswertung, die auf einer schriftlichen Befragung von 33 Bewährungshelfern in Rheinland-Pfalz beruht, hatten von 484 Straftlassenen Schulden

| | |
|----------------|-------|
| bis 1.000 DM | 18 % |
| bis 10.000 DM | 61,3% |
| bis 50.000 DM | 15,6% |
| bis 100.000 DM | 1,4% |

Daraus wird deutlich, daß der Hauptanteil der Straffälligen durch Schulden zwischen 1.000 und 10.000 DM belastet ist. Die finanzielle Situation eines Straftlassenen führt oft dazu, daß es ihm – bei einem ständigen Druck der Gläubiger durch Lohnpfändungen – nicht gelingt, trotz aller Bereitschaft zur Schuldentilgung, insbesondere zur Wiedergutmachung des verursachten Schadens, den gerade wiedergewonnenen Arbeitsplatz zu behalten. Die so entstandene Situation führt dann in nicht wenigen Fällen in die Kriminalität zurück. Diese Erkenntnis war Veranlassung, nach Möglichkeiten zu suchen, die dazu beitragen können, diese Problematik zu lösen. Die Entschuldungshilfe ist hierfür ein richtiger und angemessener Weg. Entschuldungshilfe ist gleichzeitig ein Beitrag, um eine wirksame Entschädigung für die Opfer einer Straftat zu erreichen. Die weitaus größere Zahl der Gläubiger eines Straftäters sind Verbrechenopfer. Es geht also auch darum, deren finanzielle Befriedigung zu sichern.

Die Stiftung Entschuldungshilfe für Straffällige in Rheinland-Pfalz soll durch Übernahme von Bürgschaften für Darlehen helfen, und zwar solche Darlehen, die für die Tilgung seiner Schulden vom Straffälligen aufgenommen werden. Die Darlehen werden von den Sparkassen am Wohnort des Verurteilten gewährt, die die üblichen Zinsen, jedoch eine geringere Bearbeitungsgebühr, verlangen. Die Übernahme der Bürgschaft durch die Stiftung ist erforderlich, weil Straftlassene als Schuldner nach üblichen Bonitätsmaßstäben meist nicht kreditwürdig sind. Die Stiftung deckt also durch die Gewährung von Bürgschaften das Risiko ab. Der Höchstbetrag der Unterstützungsmaßnahme ist auf 20.000 DM festgesetzt.

Darüber hinaus soll durch Verhandlungen mit den Gläubigern versucht werden, auch den Schuldenbetrag in einem Vergleich herabzusetzen. Nach den Erfahrungen der bereits

bestehenden Resozialisierungsfonds in Berlin, Baden-Württemberg, Hessen und Niedersachsen sind die Gläubiger zu einer Reduzierung der Forderungen bereit, wenn sie den Restbetrag kurzfristig erhalten. Der verurteilte Straftäter soll keineswegs von seinen Schulden freigestellt werden; diese muß er in angemessenen Raten an den Darlehensgeber zurückzahlen. Mit der Entschuldungshilfe wird eine Art „Umschuldung“ und unter Umständen eine Schuldenreduzierung durch „Vergleich“ erreicht.

Als Begünstigte für Unterstützungsmaßnahmen kommen Straffällige aus Rheinland-Pfalz in Betracht, die rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe mit oder ohne Bewährung verurteilt worden sind. Eine Geldstrafe scheidet für eine Entschuldungshilfe aus, da die Höhe der Geldstrafe bereits vom Gericht nach der finanziellen Situation des Angeklagten festgesetzt wird und demzufolge die Entschuldungshilfe eine Verringerung der Geldstrafe darstellen würde.

Weiter ist Voraussetzung für eine Unterstützungsmaßnahme eine günstige Sozial- und Kriminalprognose für den Straffälligen, sowie die Wahrscheinlichkeit, daß die Rückzahlung des aufgenommenen Darlehens in einem angemessenen Zeitraum erfolgt. Die Sozial- und Kriminalprognose für den Verurteilten erstellt entweder der soziale Dienst der Justizvollzugsanstalt oder die Bewährungshilfe, wenn der Straffällige bereits entlassen ist. Um eine sachgerechte Darlehensabwicklung zu erreichen, bedarf es eines gut funktionierenden Betreuungsverhältnisses durch den sozialen Dienst im Justizbereich. Straffällige, die ihre gesamte Freiheitsstrafe im geschlossenen Vollzug verbüßen, kommen daher für ein Unterstützungsmaßnahme nur dann in Betracht, wenn sie sich nach ihrer Entlassung bis zur endgültigen Tilgung des Darlehens freiwillig einem solchen Betreuungsverhältnis unterstellen, das auch von Trägern freier Wohlfahrtsverbände wahrgenommen werden kann. Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung durch die Stiftung besteht nicht. Gefangenen, die keine Unterstützung durch die Entschuldungshilfe erhalten können, wird – wie bisher – Hilfe bei der Schuldenregulierung in der Form von Beratung und Unterstützung bei Verhandlungen mit den Gläubigern durch die sozialen Dienste der Justiz angeboten.

Die organisatorischen Voraussetzungen sind abgeschlossen. Die Stiftung ist gegründet. Der rheinland-pfälzische Landtag hat durch Beschluß im Haushalt die Mittel zur Verfügung gestellt. Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Anfangskapital von 200.000 DM und wird im nächsten Jahre durch weitere 100.000 DM auf 300.000 DM erhöht. Zusätzliche Zuwendungen z.B. durch Spenden zum Stiftungsvermögen sollen ihr Kapital künftig steigern.

(Mitteilung des Ministeriums der Justiz Rheinland-Pfalz)

Empfehlung des Europarats über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Kriminalpolitik

In der vom Ministerkomitee des Europarats am 23. Juni 1983 verabschiedeten Empfehlung ist für den Strafvollzug insbesondere der Abschnitt über die General- und Spezialprävention und den Ersatz von Freiheitsstrafen von Interesse. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen,

»...

14. die Öffentlichkeit durch Publikationen und Vorträge sowie durch den Beizug der Medien auf die strafrechtlichen und sozialen Folgen der Delinquenz aufmerksam zu machen, um damit eine abschreckende Wirkung zu erzielen.

15. die Öffentlichkeit zur Mitarbeit bei der Wiedereingliederung von Verurteilten zu ermutigen, indem Kontakte Inhaftierter zu hilfswilligen Personen im Rahmen des Möglichen erleichtert werden;

16. das Anstaltspersonal, gegebenenfalls mit Hilfe geeigneter Tagungen und Kurse, an der Wiedereingliederung der Inhaftierten zu beteiligen;

17. den Gefangenen die Aufrechterhaltung familiärer Beziehungen so weit wie möglich zu erleichtern; insbesondere durch Kontakte der verantwortlichen Anstaltsorgane mit den Familien Inhaftierter;

18. die Öffentlichkeit auf die Vorteile aufmerksam zu machen, welche sich bei der Behandlung Verurteilter in Freiheit für deren soziale Eingliederung ergeben;

19. die Öffentlichkeit zur Betreuung Straftentlassener einzuladen:

- durch Bereitstellung zweckmäßiger Strukturen, wie beratende Organe für die soziale Wiedereingliederung, Schutzaufsichtskomitees, Kommissionen zur Betreuung von bedingt Verurteilten und bedingt Entlassenen,
- durch den vermehrten Beizug ehrenamtlicher Mitarbeiter,
- durch vermehrte Inanspruchnahme der fachlichen Kompetenz solcher Mitarbeiter und klarere Umschreibung ihrer Aufgabe in Abgrenzung zu jener der berufsmäßigen Sozialarbeiter;

20. Arbeitgeber und andere beteiligte Personen einzuladen, bedingt Verurteilte und bedingt Entlassene nicht zu diskriminieren;

21. bei Richtern und Mitarbeitern der Polizei Verständnis für Alternativen zum Freiheitsentzug zu wecken, insbesondere

- im Verlaufe ihrer Aus- und Weiterbildung,
- durch deren Einbezug in lokale Kommissionen zur Verbrechensverhütung, Vortragsveranstaltungen, Tagungen und Diskussionsforen,
- durch Veröffentlichungen zuhanden ausgewählter Berufskategorien;

22. durch Zusammenkünfte und Tagungen die Angehörigen von Strafgefangenen zur Mitarbeit an der Wiedereingliederung zu ermutigen;

23. mit Vereinigungen zur Wiedereingliederung Strafgefangener zusammenzuarbeiten und diese moralisch und materiell in ihrer Tätigkeit zu unterstützen;

24. zu Vereinigungen zur Wahrung der Interessen von Deliktsoffern Verbindungen herzustellen, mit dem Ziel, ihre

Unterstützung für eine Kriminalpolitik zu gewinnen, welche gleichermaßen auf die Wiedereingliederung des Verurteilten, insbesondere durch Behandlung in Freiheit, und auf den Schutz der Interessen des Opfers abzielt...«

Sport im bayerischen Strafvollzug

Im bayerischen Strafvollzug sind derzeit 70 Vollzugsbeamte als Sportübungsleiter ausgebildet. Sie besitzen den Übungsleiterausweis nach den Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen im Sport für Lehrer an beruflichen Schulen. Im Herbst 1984 wurde für weitere 23 Sportbeamte ein Grundlehrgang im Sportzentrum der Technischen Universität München durchgeführt. Der Aufbaulehrgang mit anschließender Prüfung für den Übungsleiterausweis findet im Herbst 1985 statt. Darüber hinaus wird im bayerischen Strafvollzug ein ausgebildeter Sportpädagoge beschäftigt, der neben seinen allgemeinen Aufgaben mit der Weiterentwicklung der sportlichen Aktivitäten im bayerischen Strafvollzug beauftragt ist.

Damit verfügt der bayerische Strafvollzug über genügend Übungsleiter, um die in allen Vollzugsanstalten bestehenden Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung optimal zu nutzen. Besonders gefördert wird der Ausbau der Sportanlagen in den Jugendstrafanstalten und in den Anstalten, in denen Gefangene längere Freiheitsstrafen verbüßen. Bei der Planung von Anstaltsneubauten sind jeweils entsprechende Sportanlagen vorgesehen. Bei bestehenden Justizvollzugsanstalten sind im Rahmen der baulichen, räumlichen und finanziellen Möglichkeiten Sportstätten eingerichtet; dabei wird angestrebt, den interessierten Gefangenen möglichst während des ganzen Jahres geeignete Sportbetätigung zu ermöglichen, vor allem Ballspiele, Tischtennis, Leichtathletik, Geräteturnen, Gymnastik, Gewichtheben und Schwimmen. Soweit in den Justizvollzugsanstalten bestimmte Sportarten nicht betrieben werden können, besteht für die Gefangenen vielfach die Möglichkeit, Sportstätten außerhalb der Anstalt zu benutzen.

Der sportlichen Betätigung der Gefangenen wird im bayerischen Strafvollzug als Mittel der Erziehung, der Gesunderhaltung und der Freizeitgestaltung, aber auch im Hinblick auf die Wiedereingliederung in die Gesellschaft besondere Bedeutung beigemessen. Sportliche Aktivitäten erlauben vor allem den jungen Gefangenen, den Abbau von Aggressionen in einem gesellschaftlich akzeptierten Rahmen zu erlernen, erschließen ihnen Gemeinschaftserlebnisse und fördern soziale Verhaltensweisen.

(Mitteilung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz 158/84 vom 17.12.1984)

Personalsituation im bayerischen Strafvollzug

Die Personalsituation im bayerischen Strafvollzug ist angespannt, aber keineswegs „katastrophal“. Trotz starker Belastung durch die anhaltend hohen Gefangenenzahlen erfüllt der Strafvollzug in Bayern seinen gesetzlichen Auftrag mit Erfolg, sich um rückfallverhindernde Behandlung von Ge-

fängenen zu bemühen und den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu gewährleisten.

Dies hat der Bayerische Staatsminister August R. Lang dem SPD-Landtagsabgeordneten Sepp Klasen entgegnet, der in einem an den Justizminister gerichteten Schreiben Kritik an der Planstellensituation im bayerischen Strafvollzug geübt hatte. Lang wies darauf hin, daß im vergangenen Jahr 75 neue Stellen im Vollzugsdienst geschaffen und somit die Gesamtzahl der Strafvollzugsbediensteten in Bayern auf 3.921 erhöht wurde. Bei einer durchschnittlichen Belegung der 38 bayerischen Vollzugsanstalten mit 11.146 Gefangenen im vergangenen Jahr entfallen somit über 35 Vollzugsbedienstete auf 100 Gefangene. Auch andere vergleichbare Flächenstaaten lägen nicht weit von diesen bayerischen Verhältniszahlen entfernt.

Zugleich wies Justizminister Lang den Vorwurf zurück, daß „die Ziele des Strafvollzugsgesetzes gerade in Bayern mit äußerster Restriktion verfolgt werden“.

Der Justizminister erklärte hierzu: „Die Aufgaben des Gesetzes werden vielmehr mit ernster Verantwortung gegenüber den Gefangenen, aber auch gegenüber der Gesellschaft wahrgenommen. Daß – was Sie möglicherweise im Auge haben – in Bayern bei der Gewährung von Vollzugslockerungen der Schutz der Allgemeinheit hoch eingestuft und Urlaub bzw. Ausgang nur dann bewilligt werden, wenn eine Gefährdung der Bevölkerung ausgeschlossen erscheint, hat nichts mit der Personalbesetzung der Anstalten zu tun. Diese Entscheidungen orientieren sich allein an der gesamtstaatlichen Verantwortung, die die bayerischen Vollzugsbehörden diesem Bereich zumessen.“

Niedersachsen: Landesweiter Ausbau ambulanter Betreuungsprogramme für junge Straftäter empfohlen

„Der Ausbau ambulanter erzieherischer Maßnahmen für junge Straftäter ist aus kriminalpolitischer Sicht zu begrüßen“, erklärte der Niedersächsische Justizminister Walter Remmers anläßlich eines Erfahrungsaustausches in seinem Hause. Eingeladen waren Jugendrichter und Vertreter von Einrichtungen, die bereits straffällige Jugendliche aufgrund richterlicher Weisung betreuen oder den Aufbau solcher Betreuungsprogramme planen.

Das niedersächsische Justizministerium hatte in einem Modellversuch in Uelzen fünf Jahre erprobt, ob straffällige Jugendliche auch über sog. Betreuungsweisungen ausreichend stabilisiert werden können. Der Modellversuch war erfolgreich. Justizminister Remmers hat daher der Landesregierung empfohlen, auch in anderen Städten und Gemeinden Niedersachsens vergleichbare Einrichtungen zu fördern. Vor den Teilnehmern der heutigen Veranstaltung unterstrich der Minister die Notwendigkeit, bei Jugendlichen im besonders kriminalitätsgefährdeten Alter von 16 bis 20 Jahren alle Chancen zur Erziehung zu nutzen und sie in eine aktive, sinnvolle Freizeitgestaltung einzubinden. Niedersachsen war insoweit die letzten Jahre Vorreiter. Der Bundesgesetzgeber ist diesem Weg gefolgt: In das Jugendgerichtsgesetz sollen Weisungen dieser Art ausdrücklich aufgenommen werden.

„Ich weiß, daß die in Uelzen angebotenen Freizeitkurse von einigen als Belohnung für Straftaten abgetan werden. Die Betreuungsprogramme knüpfen zwar an die Hobbys der Jugendlichen an; es wird dort aber hart gearbeitet, so daß mancher Jugendliche den Jugendarrest einer Betreuungsweisung vorziehen würde. Wenn es uns gelingt, solche intensive Betreuung auch andernorts zu schaffen, werden wir die Jugendkriminalität besser in den Griff bekommen“, erklärte hierzu Walter Remmers.

(Pressemitteilung des Niedersächsischen Ministers der Justiz – Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit – vom 18. 12. 1984)

Belegung der Gefängnisse in den Mitgliedstaaten des Europarates* am 1. Februar 1984 (Auswahl)**

| Land | Insassen pro 100.000 der Bevölkerung | Anteil der Untersuchungsgefangenen | Anteil der Frauen |
|------------------|--------------------------------------|------------------------------------|-------------------|
| Türkei | 171,1 | 40,8% | 3,8% |
| Österreich | 114,0 | 23,8% | 3,9% |
| BR Deutschland | 104,0 | 25,4% | 3,4% |
| Finnland | 99,0 | – | – |
| Schottland | 89,2 | 13,4% | 2,0% |
| England u. Wales | 83,7 | 18,4% | 3,2% |
| Italien | 76,3 | 73,9% | 5,0% |
| Frankreich | 74,2 | 51,9% | 3,5% |
| Belgien | 72,0 | 30,5% | 4,4% |
| Dänemark | 70,0 | 25,7% | 2,3% |
| Portugal | 68,6 | 40,1% | 3,3% |
| Schweiz | 62,0 | 38,6% | 3,7% |
| Schweden | 57,0 | 17,0% | 3,6% |
| Norwegen | 48,0 | 25,6% | – |
| Irland | 47,6 | 7,8% | 2,6% |
| Griechenland | 40,0 | 26,5% | 5,7% |
| Spanien | 38,2 | 40,9% | 3,3% |
| Niederlande | 31,0 | 42,2% | 2,9% |

* Einschließlich Finnland. Quelle: Kalkuliert nach den Angaben für 1982 in Rikollisuustilan ne 1982, Helsinki 1983, S. 137.

** Quelle: Auszug und Aufbereitung nach Prison Information Information Bulletin, No. 3, June 1984, hrsg. vom Europarat Straßburg, S. 17 - 30

(Aus: Rundbrief Soziale Arbeit und Strafrecht der Deutschen Bewährungshilfe e.V. 1. Jg. Dez. 1984, Nr. 1, S. 2)

Contract Treatment – eine neue Alternative zum Freiheitsentzug in Schweden

Das Schwedische Committee on Probation hat seine mehrjährigen Arbeiten über Alternativen zum Freiheitsent-

zug abgeschlossen und darüber auch eine Kurzfassung des Schlußberichts in englischer Sprache veröffentlicht.

Das Komitee hat sich im wesentlichen mit vier Alternativen zum Freiheitsentzug befaßt. Drei davon sind auch im schweizerischen Strafvollzugsrecht bekannt (Halbgefängenschaft, tageweiser Vollzug, Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung). Die vierte Alternative, das sogenannte »contract treatment«, bildet Gegenstand der nachstehenden Zusammenfassung.

»Contract treatment« – die im gegenseitigen Einvernehmen vereinbarte Behandlung

Die Form des »contract treatment«, die das Komitee zu prüfen hatte, fußt auf einem in gewissen Bundesstaaten der Vereinigten Staaten unter der Bezeichnung »civil commitment« erprobten Modell. Im wesentlichen geht es darum, daß Drogendelinquenten unter bestimmten Voraussetzungen anstelle des üblichen Strafvollzuges die Möglichkeit einer Entwöhnungsbehandlung angeboten wird.

Das amerikanische »civil commitment«-Programm ist in den letzten Jahren eingeschränkt und da und dort auch fallengelassen worden. Grund dafür waren der erforderliche hohe Personalaufwand und Behandlungsergebnisse, die den Erwartungen nicht entsprachen. Andererseits laufen in den Vereinigten Staaten andere Programme, die durchaus als »contract treatment« bezeichnet werden können, also Behandlungsformen, die dem Delinquenten als Alternative zum klassischen Strafvollzug angeboten werden können: Solche Behandlungen existieren nicht nur für Alkohol- oder Drogenabhängige, sondern beispielsweise auch für Fahrer im angetrunkenen Zustand und Personen, die schuldig befunden wurden, Vergehen gegen die Familie begangen zu haben.

Von 1979 – 1983 führte das schwedische Ulleraker-Spital versuchsweise ein »contract treatment«-Programm für Drogenabhängige nach dem Muster des »civil commitment« durch. Noch ist im Zeitpunkt der Berichtsredaktion der Versuch nicht abgeschlossen. Erhebliche Schwierigkeiten stellten den Versuch anfänglich in Frage. Erfolge stellten sich erst ein, nachdem eine sorgfältige Auswahl der zur Behandlung vorgesehenen Drogenabhängigen getroffen wurde.

Die Zahl Drogenabhängiger in schwedischen Gefängnissen ist beträchtlich. Der Anteil Alkoholabhängiger entspricht etwa jenem der Drogenabhängigen, und rund die Hälfte ist in doppelter Hinsicht süchtig. Insgesamt beläuft sich der Anteil Abhängiger in irgendeiner Form auf rund 60% aller Gefängnisinsassen. Daraus läßt sich ableiten, daß sich die Zahl der Gefängnisinsassen durch die Einführung einer auf die Behandlung drogen- und alkoholabhängiger Insassen ausgerichteten Alternativsanktion sollte vermindern lassen.

Dem »contract treatment« liegt die Auffassung zugrunde, daß es zweckmäßiger ist, einem Delinquenten vor Abusus und damit vor erneuter Straffälligkeit zu bewahren, als ihn dem klassischen Strafvollzug zu unterwerfen. Die Gesellschaft zeigt sich damit bereit, in gewissem Maße auf Bestrafung nach traditioneller Art zu verzichten, wenn sich der Delinquent andererseits zu einer Entzugsbehandlung ver-

pflichtet. Daher dürfte das »contract treatment« als Alternative zum gewöhnlichen Freiheitsentzug erfolgreicher sein, als die anderen (im Bericht vorher besprochenen) Modelle. Schwierigkeiten sind aber auch mit dieser Alternative verbunden, was da und dort Bedenken auslöst. Zum einen ist es keineswegs erwiesen, daß das »contract treatment« zu einer tragfähigeren Wiedereingliederung führt. Amerikanische Erfahrungen sind in dieser Hinsicht nicht überzeugend, und der Ulleraker Versuch verlief, zumindest in der Anfangsphase, nicht unproblematisch. Dazu kommt, daß die behandlungsorientierte Sanktion auf individuelle Bedürfnisse auszurichten ist. Die erforderliche Differenzierung der Sanktion beeinträchtigt den Anspruch auf Gleichbehandlung im Vollzug. Ein grundsätzlicher Einwand gegen das »contract treatment« als Strafsanktion besteht auch insofern, als der Delinquent zwischen Freiheitsentzug und Behandlung frei wählen kann.

Das Komitee gelangt hauptsächlich deswegen zur Auffassung, das »contract treatment« erweise sich für das schwedische Sanktionssystem geeignet, weil es gegenüber den anderen untersuchten Alternativen am ehesten in der Lage ist, an die Stelle freiheitsentziehender Sanktionen zu treten. Das Komitee ist der Meinung, gewissen Nachteilen dieser Sanktion könne auf geeignete Art und Weise begegnet werden. Es hat daher angeregt, daß das »contract treatment« in das schwedische Sanktionssystem aufgenommen wird.

Das »contract treatment« sollte als Alternative zum Freiheitsentzug bis zu zwei Jahren angewendet werden. Es sollte für behandlungsbedürftige alkohol- und drogensüchtige Delinquenten, die sich zu einer Behandlung nach einem besonderen Behandlungsplan entschließen, zur Anwendung kommen. In Frage kommende Delinquenten müssen vorher als behandlungsfähig beurteilt worden sein.

Das »contract treatment« kann als selbständige Sanktion oder als Ergänzung zu einer anderen, nicht freiheitsentziehenden Maßnahme verhängt werden. Eine andere Möglichkeit wäre, das »contract treatment« als besondere Form des Freiheitsentzugs zu definieren.

Unter der Voraussetzung, daß die Vorschriften des Strafprozesses in der Weise geändert werden, daß der endgültige Entscheid über die Strafsanktion aufgeschoben werden kann, läßt sich das »contract treatment« schon vorher einsetzen. Alle diese Lösungen bieten zugegebenermaßen Vor- und Nachteile. Das Komitee schlägt vor, das »contract treatment« als ergänzende Maßnahme zur bedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe einzusetzen...

Empfehlung des Europarats über die ausländischen Gefangenen

»Angesichts des hohen Anteils ausländischer Insassen in den Strafvollzugsanstalten der Mitgliedsländer des Europarates;

Im Bewußtsein der Schwierigkeiten, die sich für diese Gefangenen auf Grund ihrer sprachlichen, kulturellen und

religiösen Zugehörigkeit sowie ihrer Lebensgewohnheiten ergeben können;

Im Bestreben, die sich für diese Gefangenen oft einstellende Isolation zu lindern und ihre Betreuung im Hinblick auf die spätere soziale Wiedereingliederung zu erleichtern;

In der Erwägung, daß diese Betreuung den besonderen Bedürfnissen der ausländischen Gefangenen Rechnung tragen und die Chancengleichheit mit den übrigen Gefangenen gewährleisten soll;

In Anbetracht dessen, daß es angezeigt ist, auf europäischer Ebene gewisse gemeinsame Regeln aufzustellen;

In Berücksichtigung der Resolution (73) 5 über die Mindestgrundsätze zur Behandlung der Gefangenen und die Resolution (75) 3 über rechtliche und administrative Aspekte der Kriminalität bei Gastarbeitern;

Empfiehlt das Ministerkomitee auf Grund von Artikel 15b der Statuten des Europarates den Regierungen der Mitgliedstaaten, die im Anhang zu dieser Resolution angeführten Grundsätze in Rechtsetzung und -anwendung zu berücksichtigen.

Anhang

Die nachstehenden Grundsätze finden auf ausländische Gefangene Anwendung, d. h. auf jene Insassen ausländischer Herkunft, die ihrer Sprache, ihrer Lebensgewohnheiten, ihrer Religions- oder Kulturzugehörigkeit wegen im Strafvollzug besonderen Schwierigkeiten ausgesetzt sein können. Sie gelten für Untersuchungshäftlinge oder Gefangene in Auslieferungshaft nur insoweit, als ihre Anwendung den Zweck der Inhaftierung nicht beeinträchtigt.

Bei der Verwirklichung dieser Grundsätze ist den Notwendigkeiten des Gefängniswesens Rechnung zu tragen, insbesondere der Sicherheit in der Anstalt und den verfügbaren Mitteln.

Die Grundsätze sind so anzuwenden, daß sie die Wiedereingliederung der ausländischen Gefangenen gewährleisten. Dieses Ziel kann für gewisse Gruppen ausländischer Gefangener besondere Maßnahmen erfordern, welche in Kenntnis der Nationalität, Sprache, religiöser Vorschriften und Gewohnheiten, der kulturellen Zugehörigkeit, Strafdauer und Möglichkeit einer Ausweisung zu treffen sind. Dabei ist aber darauf zu achten, daß solche Sonderregelungen nicht zu einer Benachteiligung der ausländischen Gefangenen führen.

I. Die Zuweisung der Vollzugsanstalt

1. Für die Zuweisung der Vollzugsanstalt sollte nicht allein die Staatszugehörigkeit maßgebend sein. Wenn dadurch die Isolierung eines ausländischen Gefangenen gemildert und seine Betreuung erleichtert wird, können bei der Wahl der Vollzugsanstalt dessen besondere Bedürfnisse berücksichtigt werden, insbesondere jene nach Kontakten mit Leuten gleicher Nationalität, Sprache, Religion oder Kultur. Von dieser Möglichkeit sollte insbesondere dort Ge-

brauch gemacht werden, wo in der Praxis den Wünschen der Gefangenen nach Zuweisung zu einer bestimmten Anstalt Rechnung getragen wird.

II. Die Betreuung in der Anstalt

a) Abbau der Isolation und Förderung der sozialen Wiedereingliederung

2. Um das Gefühl der Isoliertheit bei ausländischen Gefangenen zu mildern, sollten ihnen vermehrte Kontaktmöglichkeiten zu anderen Personen gleicher Nationalität, Sprache, Religion oder Kultur geboten werden. Sie sollten z. B. in solchen Kreisen arbeiten, sich sportlich betätigen oder ihre Freizeit verbringen können.

3. Die nötigen Vorkehrungen sollten getroffen werden, damit die ausländischen Gefangenen Zugang zu Veröffentlichungen in ihrer Muttersprache erhalten. Die Strafanstalt dürfte sich dazu der Unterstützung durch die Konsularbehörden und geeignete private Organisationen versichern.

4. Die Gefängnisverwaltung sollte einem ausländischen Gefangenen, der nach Strafende aller Voraussicht nach im Lande verbleibt, helfen, sich zu assimilieren.

5. Ausländischen Gefangenen sollte dieselbe schulische und berufliche Ausbildung offen stehen wie den einheimischen Gefangenen. Um ausländischen Gefangenen den Zugang zu vermehrter allgemeiner und beruflicher Ausbildung zu ermöglichen, wäre anzustreben, besondere dafür notwendige Maßnahmen zu ergreifen.

6. Besuche und andere Kontakte mit der Außenwelt sollten in organisatorischer Hinsicht den besonderen Bedürfnissen der ausländischen Gefangenen entsprechend geregelt werden.

7. Urlaube und andere Ausgänge ausländischer Gefangener sollten normalerweise nach den auch für Einheimische geltenden Regelungen gestattet werden. Das Risiko, daß sich ein ausländischer Gefangener dem Strafvollzug durch Flucht außer Landes entziehen könnte, sollte von Fall zu Fall beurteilt werden.

b) Abbau von Sprachhindernissen

8. Ausländische Gefangene sind nach Einweisung in die Strafanstalt umgehend in einer ihnen geläufigen Sprache über die wichtigsten Bestimmungen der Hausordnung und über die Möglichkeiten der schulischen und beruflichen Ausbildung sowie – sofern vorhanden – des Beizuges eines Dolmetschers zu orientieren. Die Orientierung sollte schriftlich oder, sofern dies nicht möglich ist, mündlich erfolgen.

9. Einem ausländischen Gefangenen, der die Sprache des Landes, in dem er inhaftiert ist, nicht beherrscht, sollten Urteil, Rekursmöglichkeiten sowie jede im Verlauf seiner Inhaftierung getroffene richterliche Verfügung in schriftlicher oder mündlicher Übersetzung zur Kenntnis gebracht werden.

10. Ausländischen Gefangenen soll die Möglichkeit geboten werden, die in der Anstalt gebräuchliche Umgangssprache zu erlernen.

c) Wahrnehmung besonderer Befürfnisse

11. Religiöse Verhaltensweisen und Vorschriften der ausländischen Gefangenen sollten geachtet werden. Im Rah-

men des Machbaren sollte den ausländischen Gefangenen gestattet werden, sich entsprechend zu verhalten.

12. Den sich aus kulturellen Unterschieden ergebenden Problemen sollte ebenfalls Beachtung geschenkt werden.

d) Erleichterung der Inhaftierung

13. Jene ausländischen Gefangenen, die normalerweise nicht in den Genuß der für einheimische Gefangene üblichen Erleichterungen kommen und deren Haftbedingungen allgemein erschwert sind, sollten derart behandelt werden, daß diese Nachteile so weit als möglich ausgeglichen werden.

III. Mitwirkung der Konsularbehörden

14. Die ausländischen Gefangenen sollten unverzüglich über ihr Recht informiert werden, mit ihren Konsularbehörden Verbindung aufzunehmen sowie darüber, welche Hilfen von diesen Behörden zu erwarten und welche Maßnahmen von den zuständigen Behörden auf Grund der geltenden konsularischen Verträge zu treffen sind.

15. Sofern der Gefangene keinen Einspruch erhebt, sollten die zuständigen Behörden des Vollzugsstaates soweit wie möglich die konsularischen Behörden über eine möglicherweise bevorstehende Ausweisung orientieren, damit die zu seiner Wiedereingliederung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können.

16. Die konsularischen Behörden sollten ihren inhaftierten Landsleuten so frühzeitig als möglich ihre Hilfe anbieten, insbesondere in Form regelmäßiger Besuche.

17. Die Konsularbehörden sollten, im Rahmen ihrer Obliegenheiten und nach Maßgabe der Vorschriften und Anordnungen des Vollzugslandes jede mögliche Hilfe zur Erleichterung der sozialen Wiedereingliederung ausländischer Gefangener anbieten. Sie sollten insbesondere die familiären Kontakte der Gefangenen unterstützen, indem sie Besuche von Familienangehörigen und entsprechende Kontakte erleichtern.

18. Damit die Kontakte der ausländischen Gefangenen mit der Heimat aufrecht erhalten bleiben, sollten die Konsularbehörden bestrebt sein, die ausländischen Gefangenen nach Maßgabe der geltenden Vollzugsvorschriften mit Büchern und anderweitiger Lektüre zu versehen.

19. Die Konsularbehörden sollten die Möglichkeit der Herausgabe von Merkblättern für ihre inhaftierten Landsleute prüfen. Diese sollten Adresse und Telefonnummer des nächstliegenden Konsulats und eine Übersicht über dessen Hilfsmöglichkeiten enthalten, z. B. hinsichtlich Besuchen, Strafverteidigung, Abgabe von Büchern und anderen Veröffentlichungen sowie Heimerschaffungsmöglichkeiten. Diese Merkblätter sollten dem Gefangenen im frühestmöglichen Zeitpunkt seiner Inhaftierung ausgehändigt werden.

IV. Unterstützung durch Sozialdienste

20. Gefängnisbehörden und Sozialdienste, die sich mit der Unterstützung und Wiedereingliederung Inhaftierter befassen, sollten gemeinsam bestrebt sein, den ausländischen Gefangenen und ihren besonderen Problemen eine besondere Beachtung zu schenken. Die Sozialdienste des Herkunftslandes des Gefangenen sollten ihre Tätigkeiten mit den entsprechenden Konsularbehörden abstimmen.

21. Die Sozialdienste sollten ermutigt werden, die ausländischen Gefangenen vermehrt über ihre Unterstützungsmöglichkeiten zu informieren. Den Gefängnisbehörden obliegt es, den ausländischen Gefangenen den Zugang zu solchen Informationen zu erleichtern.

22. Kontakte zwischen den ausländischen Gefangenen und den Sozialdiensten sollten erleichtert werden.

23. Im Interesse einer adäquaten Betreuung der ausländischen Gefangenen sollten die Gefängnisbehörden den Sozialdiensten alle erforderlichen Erleichterungen zugestehen, insbesondere bezüglich Besuchen und Briefverkehr, unter der Voraussetzung allerdings, daß die betroffenen Gefangenen damit einverstanden sind. Wo die Zahl der Besuche beschränkt ist, sollte in geeigneten Fällen die Besuchszeit ausgedehnt und eine Lockerung der Vorschriften über Versand und Empfang von Briefen angestrebt werden.

24. Zwecks Erleichterung der Kontakte zwischen Sozialdiensten und ausländischen Gefangenen sollten die zuständigen Organe jedes Landes eine für alle mit der Wiedereingliederung Gefangener betrauten Sozialdienste gemeinsame nationale Verbindungsstelle bezeichnen. Die Gefängnisbehörden sollten die Adresse der nationalen Verbindungsstelle und jene der diplomatischen oder konsularischen Vertretung jedem ausländischen Gefangenen im Zeitpunkt der Anstaltseinweisung mitteilen.

25. Ein Netz freiwilliger Helfer für die Betreuung der ausländischen Gefangenen sollte auf- und ausgebaut werden. Diese wären den Vollzugs-, den Konsularbehörden oder den Sozialdiensten zu unterstellen. Im Rahmen des Möglichen sollten ihnen die in Paragraph 23 erwähnten Erleichterungen ebenfalls zugestanden werden.

V. Ausbildung und Einsatz des Strafvollzugspersonals

26. Die Ausbildung von mit der Betreuung ausländischer Gefangener beauftragten Strafvollzugsbeamten und anderen Angestellten ist zu fördern und in den Lehrplan der Grundausbildung einzugliedern. Sie sollte im wesentlichen darauf ausgerichtet sein, das Einfühlungsvermögen in die Schwierigkeiten und die kulturelle Andersartigkeit ausländischer Gefangener zu entwickeln und einer etwaigen Voreingenommenheit zu begegnen.

27. Es sollte in Aussicht genommen werden, einen Teil des Personals für eine intensivere Betreuung der ausländischen Gefangenen freizustellen und durch eine Sonderausbildung ihre diesbezüglichen Fähigkeiten zu fördern, welche beispielsweise auf den Erwerb einer Fremdsprache oder auf die besonderen Schwierigkeiten im Umgang mit gewissen Gruppen ausländischer Gefangener ausgerichtet ist.

VI. Statistische Angaben

28. Eine systematische Erhebung statistischer Daten wäre in Aussicht zu nehmen, mit dem Ziel, die ausländischen Gefangenen nach gewissen für die Strafvollzugsverwaltung in der Praxis wichtigen Gesichtspunkten einzuteilen. In diesem Zusammenhang wäre es wünschenswert, die ausländischen Gefangenen nach Nationalität, Strafdauer, Hauptdelikt, vorhandener oder nicht vorhandener Niederlassungsbewilligung und den Möglichkeiten einer Ausweisung zu erfassen. Die Angaben sollten sich soweit wie möglich auf den

Gesamtbestand aller ausländischen Gefangenen beziehen, den Zeitraum eines Jahres umfassen und einen Tagesdurchschnitt ermitteln lassen.

29. Darüber hinaus sollten von Zeit zu Zeit Stichproben-erhebungen in Bereichen durchgeführt werden, die sich nicht ohne weiteres durch statistische Gesamterhebungen erfassen lassen.

VII. Ausweisung und Heimschaffung

30. Um eine möglichst sinnvolle Betreuung während dem Strafvollzug zu ermöglichen, sollten Ausweisungen möglichst unmittelbar nach Ausschöpfung der Rekursmöglichkeiten verfügt werden, wobei die Bindungen des ausländischen Gefangenen und die Auswirkungen einer Ausweisung auf seine Wiedereingliederung zu berücksichtigen wären.

31. Die zuständigen Behörden des Vollzugsstaates sollten im Hinblick auf die Wiedereingliederung des Gefangenen unabhängig von einer allfälligen Ausweisungsverfügung prüfen, ob es nicht angezeigt wäre, ihn gemäß internationaler Vereinbarungen heimzuschaffen.«

Die Empfehlung wurde am 21. Juni 1984 verabschiedet.

Berufsbildungsmaßnahmen in Justizvollzugsanstalten

Das Berufsbildungswerk (bfw) – Gemeinnützige Bildungseinrichtung des Deutschen Gewerkschaftsbundes GmbH – Postfach 1631, 4000 Düsseldorf 1, hat nunmehr eine Broschüre im Umfang von 88 Seiten herausgebracht, die diese Einrichtung, ihre Aufgaben und Tätigkeit einer breiteren Öffentlichkeit vorstellt. Die Schrift ist von

Werner Otte und Manuel Pendon

verfaßt. Sie trägt den Titel

Das bfw als Träger von Berufsbildungsmaßnahmen in Justizvollzugsanstalten.

Die Schrift informiert im einzelnen über Organisation und Aufbau des bfw, über dessen Lehrgangsprogramm und Leistungen (mit statistischen Angaben über die Einrichtungen und Teilnehmer), über Maßnahmen und Einrichtungen für besondere Zielgruppen, Berufsbildungsstätten für Strafgefangene in der Trägerschaft des bfw, über Berufsbildungsmaßnahmen für Straffällige (unter geschichtlichen, rechtlichen Gesichtspunkten und dem Aspekt ihrer Bedeutung für die persönliche Entwicklung und die Rückfälligkeit Strafgefangener), über berufspädagogische Fragen sowie über die Durchführung von Berufsbildungsmaßnahmen im Strafvollzug (nach Zielsetzung, Dauer, organisatorischer Ausgestaltung, personellen und sächlichen Aufwendungen). Die Verfasser gehen auch kurz auf das Thema der beruflichen Resozialisierung im Frauenvollzug ein. Den Schluß der Schrift bilden Literaturhinweise.

Die Schrift verdient in wenigstens zweierlei Hinsicht besondere Aufmerksamkeit. Zum einen gibt sie einen ausführlicheren Überblick über Leistungen und Tätigkeit, als es bis-

herige Einzelveröffentlichungen über das bfw getan haben. Zum zweiten stellt sie die überaus wichtige Arbeit des bfw in größere Zusammenhänge, die etwa die Berufs- und Straffälligenpädagogik und die soziale, namentlich berufliche Eingliederung Strafgefangener betreffen.

Programm 1985/87 der Akademie für Jugendarbeit und Sozialarbeit des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge

Die Akademie will gemäß ihrer Aufgabenstellung die Leistungskräfte aus der kommunalen und freiverbandlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe ansprechen. Sie strebt sowohl eine Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenzen der Teilnehmer an als auch eine Verbesserung in den Arbeitsfeldern und ihrer Organisation.

Diesem Ziel dienen die langfristigen Akademiekurse, die mehrtägigen Arbeits- und Fortbildungstagungen für Ausbilder sowie die Dokumentation von Zeitschriften und Lehrmaterialien.

Akademiekurs „Leitung von Mitarbeitergruppen und Praxisberatung/Supervision in den sozialen Diensten“
September bis Juli 1987

Dieser Kurs ist für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen vorgesehen, die als Gruppenleiter ihre Mitarbeiter bei der täglichen Praxis beraten und deren Arbeit koordinieren oder sich auf diese Funktion vorbereiten. Praxisberatung und Personalführung stehen im Mittelpunkt.

Akademiekurs „Leitende Mitarbeiter in der Sozial- und Jugendhilfe“
September 1985 bis Juni 1987

Der Kurs ist für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen und Verwaltungsfachkräfte gedacht, die ihre Kompetenz als Leitungskraft verbessern bzw. sich auf Leitungsaufgaben vorbereiten wollen. Er will die Teilnehmer befähigen, sich mit wissenschaftlichen Erkenntnissen und systematisierten Praxiserfahrungen auseinanderzusetzen, um in ihren Arbeitsfeldern die Entwicklung einer problemgerechten Sozialarbeit aktiv mitzugestalten. Arbeitsfeldanalysen, Sozialplanung, Öffentlichkeitsarbeit, Organisation und Social Management exemplarisch durchgeführt in Lern- und Arbeitsfeldprojekten sind die Schwerpunkte dieses Kurses.

Akademiekurs „Heimaufsicht und Heimerberatung“
Dezember 1985 bis Juni 1987

Das Kursangebot richtet sich im Bereich der Jugendhilfe an Mitarbeiter der Heimaufsicht und Heimerberatung von Landesjugendämtern und Beratungsstellen von öffentlichen und freien Trägern sowie an nebenamtlich tätige Heimerberater. Ziel des Kurses ist es, durch Untersuchung der Möglichkeiten und Bedingungen von Heimaufsicht und Heimerberatung die Teilnehmer für die Durchführung ihrer beruflichen Aufgaben weiterzubilden.

Arbeits- und Fortbildungstagungen für Ausbilder

Das Referat „Fortbildung für Ausbilder“ führt Arbeits- und Fortbildungstagungen für Fachhochschullehrer, Fachschul-lehrer, lehrende Sozialarbeiter/Sozialpädagogen und Anlei-ter in der Praxis durch. Das Referat versteht sich als Forum zur Klärung und Weiterentwicklung von Ausbildungsfragen und als Ort zur Unterstützung der Kooperation zwischen Hochschule und Praxis. Es soll Gelegenheit gegeben wer-den, sich mit wissenschaftlichen Entwicklungen in einzelnen Fachdisziplinen und Veränderungen in den Arbeitsfeldern der Sozialarbeit/Sozialpädagogik und ihrer Bedeutung für die Ausbildung auseinanderzusetzen und didaktisch-metho-dische Fragen der Ausbildung zu klären.

Ihre Anfragen richten Sie bitte an die Akademie für Ju-gendarbeit und Sozialarbeit, Am Stockborn 1-3, 6000 Frankfurt/Main 50, Tel.-Nr. (069) 5803-(1) 280-286.

Unterbringung 14- und 15jähriger straffälliger Jugendlicher in Niedersachsen Kleine Anfrage des Abgeordneten Hans-Alexander Drechsler (SPD) vom 14. 11. 1984

Am 11. Mai 1983 erhängte sich der knapp 14jährige Junge Nafiz Y. in der Zelle einer niedersächsischen Justizvollzugs-anstalt. Er war durch richterlichen Beschluß wegen Dieb-stahls in Untersuchungshaft genommen worden. Dieser Vorfall führte zu heftigen Kontroversen darüber, ob 14- oder 15jährige Jugendliche in eine Justizvollzugsanstalt gehören oder nicht. Überwiegend wurde und wird die Meinung vertre-ten, daß diese Jugendlichen nicht in eine Vollzugsanstalt des geschlossenen Vollzugs gehören. Es müßten andere – jugendgemäße – Einrichtungen geschaffen werden, um bei Extremfällen eine Unterbringung außerhalb des Vollzugs zu gewährleisten.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele 15- und 16jährige Jugendliche haben in den letzten beiden Jahren in niedersächsischen Vollzugsan-stalten eingeesessen? Wie lange dauerte die Haft? (U-Haft bzw. Strafhaft?) In welchen Anstalten wurde die Haft vollzogen?
2. Wie sieht das Vollzugskonzept aus? In welcher Form und durch welche Personen wurde eine altersgemäße Be-treuung sichergestellt? Haben sich dabei Probleme erge-ben? Wenn ja, welche?
3. Beabsichtigt sie besondere Einrichtungen außerhalb des Vollzugs zu schaffen? Wenn ja, wann, wo und in welcher Form; wenn nein, warum nicht?
4. Welche Einrichtungen sollen innerhalb des Vollzugs ge-schaffen werden (wenn Frage 3 verneint wird)? Wo soll ihr Standort sein, und wie sieht ihr Konzept aus (Ausstat-tung, pädagogisches Konzept usw.)? Wann sollen die Einrichtungen geschaffen werden?

(Landtags-Drucksache Nr. 10/3469)

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesre-gierung wie folgt:

Zu 1.:

Eine gesonderte Statistik über die Zahl der jungen Unter-suchungsgefangenen im Alter von 14 und 15 Jahren wird in der Bundesrepublik Deutschland in keinem Bundesland ge-führt. Die Vollzugsstatistik umfaßt die Altersgruppen von 14 bis 18 und von 18 bis 21 Jahre. Am 30. 11. 1984 befanden sich in niedersächsischen Justizvollzugsanstalten 36 Unter-suchungsgefangene im Alter von 14 bis 18 Jahren und 122 Untersuchungsgefangene im Alter von 18 bis 21 Jahren. Nach einer besonderen Erhebung waren für die Jahre 1977 bis 1982 in Niedersachsen durchschnittlich 45 junge Unter-suchungsgefangene je Jahr im Alter von 14 und 15 Jahren festgestellt worden. Die Hälfte von ihnen wurde innerhalb der ersten 5 1/2 Wochen aus der Haft entlassen; die durch-schnittliche Haftzeit betrug 2 Monate.

Untersuchungshaft an sehr jungen Gefangenen wird fast ausschließlich in der Jugendanstalt Hameln, in der Abteilung Uelzen der Justizvollzugsanstalt Lüneburg und in der Justiz-vollzugsanstalt Vechta vollzogen. Gelegentlich und kurzfri-stig befindet sich ein solcher junger Untersuchungsgefange-ner in den Justizvollzugsanstalten Braunschweig, Göttingen und Hannover, wenn persönliche Beziehungen zu Angehö-rigen oder Besonderheiten des Ermittlungsverfahrens dies erfordern.

Zu 2.:

Gemäß § 93 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz wird die Unter-suchungshaft erzieherisch gestaltet. Die Betreuung ist ju-gendgemäß und intensiv. Unter Berücksichtigung der Un-schuldsvormutung wird versucht, schulische Bildung anzu-bieten, lebenspraktische Hilfen zu geben und sinnvolle Frei-zeitaktivitäten zu fördern. Erziehungswirksame Kontakte zu Personen außerhalb des Vollzuges werden gestärkt und ge-fördert. Hierzu zählen neben den Eltern vor allem auch die Jugendgerichtshilfe und Bewährungshelfer sowie Erzie-hungsbeistände. Ihnen ist der Verkehr mit dem jungen Un-tersuchungsgefangenen im gleichen Umfange wie einem Verteidiger gestattet (§ 93 Abs. 3 JGG). In allen Anstalten, in denen junge Untersuchungsgefangene untergebracht wer-den, ist sichergestellt, daß die der Schulpflicht unterliegen- den jungen Untersuchungsgefangenen entsprechend den Richtlinien des Kultusministeriums ausreichend schulisch versorgt werden. Da junge Untersuchungsgefangene aus erzieherischen Gründen auch verpflichtet sind, zu arbeiten, gilt ein besonderes Augenmerk auch der wirtschaftlich er-giebigen Arbeit, der angemessenen Beschäftigung und der Arbeitstherapie. Entsprechend den Notwendigkeiten und Fähigkeiten des jungen Untersuchungsgefangenen wird eine intensive Förderung versucht. Die Betreuung der jungen Untersuchungsgefangenen wird von den besonderen Fach-diensten und erfahrenen und für die Betreuung Jugendlicher geeigneten Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes sichergestellt. Besondere Probleme sind in jüngster Zeit nicht mehr bekanntgeworden. Eine weitere Konzentration der Unterbringung der jungen Untersuchungsgefangenen in nur noch einer Anstalt des Landes Niedersachsen scheidet an der Notwendigkeit der Regionalisierung. Sowohl die Fa-milienbeziehungen des jungen Untersuchungsgefangenen als auch die laufenden Ermittlungen erfordern seine Nähe zu Eltern, Geschwistern, Verteidiger, Polizei, Staatsanwalt-schaft und Gericht.

Zu 3.:

Jugendstrafe kann nur in Jugendstrafanstalten vollzogen werden (§ 92 Abs. 1 JGG). Vollstreckung und Vollzug von Untersuchungshaft an Jugendlichen richten sich nach § 72 und § 93 JGG. Danach bildet die Vollstreckung von Untersuchungshaft das letzte Mittel, wenn vorläufige erzieherische Anordnungen (§ 71 JGG) oder Unterbringung in einem Erziehungsheim nicht ausreichen, die Durchführung des zu erwartenden Strafverfahrens zu sichern. Mehrere Träger der Freien Jugendhilfe haben sich auf Veranlassung der Landesregierung bereiterklärt, in geeigneten Fällen Jugendliche auch für die Zeit bis zum Abschluß des Strafverfahrens in ihren Heimen aufzunehmen, wenn der Jugendrichter dies für ausreichend hält.

Zu 4.:

Weitere besondere Einrichtungen für die Vollziehung von Untersuchungshaft an jungen Gefangenen sind über die bisher bestehenden besonderen Abteilungen in größeren Justizvollzugsanstalten geplant.

Hannover, 3. 1. 1985

In Vertretung

Rehwinkel

Stellungnahme von Justizminister Dr. Heinz Eyrich zur Europäischen Konvention zur Abschaffung von Folter und inhumaner Befragung

Zu einem Antrag der Fraktion der FDP/DVP im Stuttgarter Landtag betreffend die Europäische Konvention gegen die Folter hat Justizminister Dr. Heinz Eyrich seitens der Landesregierung wie folgt Stellung genommen:

1. Die Landesregierung hat dem inzwischen von der Vollversammlung der Vereinten Nationen beschlossenen Übereinkommen „gegen die Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe“ in einer Stellungnahme gegenüber dem Bundesminister der Justiz ausdrücklich zugestimmt. Mit diesem Übereinkommen wird einem wichtigen politischen Anliegen – nämlich der weltweiten Ächtung der Folter – in eindrucksvoller Weise Rechnung getragen.

2. Daneben hält die Landesregierung ein weiteres Europäisches Übereinkommen für nicht erforderlich. Die hierzu seither vorliegende Entwurfsfassung gibt bezüglich wichtiger Einzelfragen zu schwerwiegenden Bedenken Anlaß. Aber auch unabhängig hiervon ist mit in die weiteren Erwägungen einzubeziehen, daß jedenfalls für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein Bedürfnis für ein derartiges Europäisches Übereinkommen eindeutig nicht besteht, und zwar aus folgenden Gründen:

Der Strafvollzug in unserem Land – vergleichbares gilt für alle anderen Formen der Freiheitsentziehung – ist durch ein außerordentlich hohes Maß an Verrechtlichung gekennzeichnet.

Jeder Strafgefangene kann gegen Einzelmaßnahmen auf dem Gebiet des Strafvollzugs gerichtliche Entscheidung beantragen, wovon in der Praxis häufig Gebrauch gemacht wird. Gegebenenfalls können auch das Bundesverfassungsgericht und der Europäische Gerichtshof angerufen werden. Bei der Wahrnehmung dieser Rechte können sich die Gefangenen des Beistandes eines Rechtsanwaltes bedienen, mit dem sie unüberwacht Gespräche führen dürfen.

Darüberhinaus werden die Rechte der Gefangenen durch ein umfassendes Kontrollsystem und weitgehende Mitwirkungsmöglichkeiten wirksam gewährleistet. Erwähnt seien beispielhaft die regelmäßigen Kontrollen der Anstalten durch die Aufsichtsbehörde, die institutionalisierte Gefangenenmitverantwortung, die Einrichtung der Anstaltsbeiräte mit ihren umfassenden Informationsrechten und die Gefangenenzeitungen.

Von wesentlicher Bedeutung ist auch die wirksame Kontrolle durch die Landesparlamente, insbesondere durch deren Petitionsausschüsse. In Baden-Württemberg hat darüber hinaus je ein Beauftragter der Landtagsfraktionen das Recht, jederzeit unangemeldet die Vollzugsanstalten des Landes besuchen und mit den Bediensteten und den Gefangenen unbehindert sprechen zu können. In diesem Zusammenhang sollte nicht außer Betracht bleiben, daß Schreiben der Gefangenen an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder grundsätzlich unüberwacht bleiben; dies gilt auch für Schreiben an die Europäische Kommission der Menschenrechte.

Eine sehr effektive Kontrollfunktion übt auch die unter der Herrschaft des Legalitätsprinzips stehende Staatsanwaltschaft aus, die bei jedem Anhaltspunkt für das Vorliegen einer Straftat innerhalb einer Vollzugsanstalt von Amts wegen ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren einleitet.

Schon aus den genannten Gründen ist gewährleistet, daß in den Vollzugsanstalten der Bundesrepublik Deutschland Gefangene grundsätzlich weder gefoltert, noch unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden. Sollte es im Einzelfall durch das Fehlverhalten eines einzelnen Bediensteten gleichwohl zu Übergriffen kommen, stellen die genannten Kontrollmechanismen sicher, daß diese unverzüglich abgestellt und streng geahndet werden.

3. Ob wegen anderer Mitgliedsländer des Europarats – dem die Sowjetunion und die anderen Länder des Ostblocks bekanntlich nicht angehören – ein Bedürfnis für ein europäisches Übereinkommen über den Schutz von Häftlingen vor Folter usw. besteht, unterliegt nicht der Beurteilungskompetenz der Landesregierung. Immerhin dürfte aber eine Vermutung dafür sprechen, daß Länder, in denen – ganz im Gegensatz zur Bundesrepublik – eine administrative, rechtliche, politische und publizistische Kontrolle nicht in vollem Umfange gewährleistet ist, auch nicht eine wirksame Kontrolle durch internationale Gremien ermöglichen würden.

In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, daß nach wie vor vier der insgesamt 21 der dem Europarat angehörenden Staaten die Individualbeschwerde zur

Menschenrechtskommission nicht übernommen haben, nämlich Griechenland, Malta, die Türkei und Zypern.“

(Pressemitteilung des Justizministeriums Baden-Württemberg, Pressestelle vom 29. 1. 1985)

12. Bundestagung der Deutschen Bewährungshilfe

Die 12. Bundestagung der Deutschen Bewährungshilfe (e.V.) findet vom

22. bis 25. September im Saalbau in Essen

statt.

Das Rahmenthema des Kongresses lautet:

Zwänge und Chancen in der Justiz:
Soziale Arbeit und Strafrecht unter veränderten wirtschaftlichen Bedingungen.

Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender – Jahresbilanz 1984 –

Die Stiftung „Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender“ hat 1984 erstmals seit ihrem Bestehen in einem Jahr Darlehen von über 1 Million DM bewilligt. Insgesamt waren es 98 (Vorjahr 79) Darlehen in Höhe von 1,14 Mill. DM (946.000).

Die Stiftung will Straffälligen aus Baden-Württemberg einen Neuanfang in wirtschaftlich geordneten Verhältnissen ermöglichen. Sie gewährt daher Straffälligen, die nach ihrer Persönlichkeit und ihrem Vorleben geeignet erscheinen, zinslose Darlehen zur Abwicklung vorhandener – häufig aus der Straftat herrührender – Schulden und ermöglicht damit eine rasche, jedenfalls teilweise Schadensregulierung. Der Resozialisierungsfonds stellt nur dann Mittel bereit, wenn die Gläubiger auf einen Teil ihrer Forderungen verzichten und damit ebenfalls einen Beitrag zur Sanierung der finanziellen Verhältnisse des Straffälligen leisten.

Justizminister Dr. Heinz Eyrich betonte, daß in zahlreichen Sanierungsverfahren Ansprüche von Personen eine Rolle gespielt hätten, die durch die Straftaten der Darlehensnehmer der Stiftung geschädigt worden seien. Die Opfer der Straftaten hätten somit wenigstens einen teilweisen Ersatz für ihre finanziellen Einbußen erhalten, für den sie sonst in vielen Fällen keinerlei Ausgleich erhalten hätten. Die Arbeit der Stiftung trage somit auch dem Gedanken des Opferschutzes Rechnung.

Insgesamt hatte die Stiftung am 31. 12. 1984 390 Darlehen in Höhe von fast 4,44 Mill. DM bewilligt. Mit Hilfe dieser Stiftungsdarlehen konnten 15,3 Mill. DM Schulden bei 2.550 Gläubigern abgelöst werden. Die Gläubiger erhielten somit 29% ihrer Ausgangsforderungen.

Die Zahlungsmoral der Darlehensnehmer des Resozialisierungsfonds könne nach wie vor als zufriedenstellend bezeichnet werden, erklärte Eyrich. 75 Darlehen seien bereits

ganz zurückgezahlt worden. Einer Reihe von Schuldern habe Zahlungserleichterungen eingeräumt werden müssen. Meist handle es sich dabei um Personen, deren Einkommen beispielsweise infolge Krankheit oder Arbeitslosigkeit spürbar gesunken sei.

Die überwiegende Mehrzahl der von der Stiftung unterstützten ehemaligen Straffälligen, so Eyrich weiter, habe jedoch die ihnen gebotene Chance zum Neuanfang in wirtschaftlich geordneten Verhältnissen genutzt.

(Pressemitteilung des Justizministeriums Baden-Württemberg, Pressestelle vom 31. 1. 1985)

Demontage der Sozialtherapie im Justizvollzug?

Bereits im Jahre 1969 wurde durch das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts als neue Maßregel der Besserung und Sicherung „die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt durch richterliche Entscheidung“ vorgesehen. Die Fristen des Inkrafttretens dieser Vorschrift sind mehrfach – vorwiegend aus fiskalischen Gründen – hinausgeschoben, nunmehr ist die Vorschrift durch den Deutschen Bundestag endgültig aufgehoben worden. Zu Recht haben es grundsätzliche Mängel angeraten erscheinen lassen, das Inkrafttreten dieser Vorschrift zu verhindern. Diese sachlichen Bedenken sind indessen nicht neu. So hat der Verfasser des Leserbriefs als damaliges Mitglied der Strafvollzugskommission des Bundesjustizministeriums bereits 1968 empfohlen, von der richterlich anzuordnenden Maßregel abzusehen und die Sozialtherapie als besondere Form des Vollzugs der Freiheitsstrafe auszugestalten (sog. Vollzugslösung). Die gleiche Auffassung wurde in der Denkschrift der Arbeiterwohlfahrt zur Reform des Strafvollzugs (Bonn/1970) vertreten, nämlich, daß die sozialtherapeutische Anstalt „eine besondere Form des Vollzugs zeitiger und unbestimmter Strafe sein und nicht in den Aufgabenbereich des erkennenden Gerichts fallen sollte“.

Das am 1. Januar 1977 in Kraft getretene Strafvollzugsgesetz (StVollzG) hat für den Justizvollzug die Möglichkeit geschaffen, daß – als Vollzugsmaßnahme – „ein Gefangener in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden kann“, wenn die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen einer solchen Anstalt zu seiner Resozialisierung angezeigt sind (§ 9 Abs. 1, Satz 1 StVollzG). Diese Regelung wurde zwar weitgehend begrüßt, aber auch kritisiert, daß die nur „Kann-Vorschrift“ eine konsequente Fortentwicklung behindere. Wenn heute, acht Jahre nach dem Inkrafttreten des StVollzG, lediglich etwa 650 derartige Therapieplätze vorhanden sind, die Zahl der dafür in Betracht kommenden Gefangenen aber auf 3500 geschätzt wird, beweist dies das Dilemma der Entwicklung. Erfreulich ist, daß durch das Gesetz zur Änderung des StVollzG das Prinzip der Freiwilligkeit des Verurteilten zu der Therapie in die Gesetzesbestimmung (§ 9) aufgenommen wurde. Völlig unbefriedigend ist indessen, daß es bei der alten „Kann-Regelung“ bleibt.

Weder die von der SPD beantragte „Soll-Vorschrift“, noch die von den Grünen darüber hinaus vorgeschlagene „Ist-

Regelung“ wurden berücksichtigt. Zu Recht befürchtet die Opposition, daß die nur „Kann-Vorschrift“ den Druck vermindere, die Sozialtherapie auszubauen. Der Optimismus der Regierungsfractionen, auch die „Kann-Vorschrift“ gebe den bestehenden sozialtherapeutischen Anstalten die Möglichkeit, ihre pragmatisch entwickelten Auswahlkriterien beizubehalten und fortzuentwickeln, ist keinesfalls begründet. Die in diesem Zusammenhang in dem Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages vom 26. 10. 1984 geäußerte Auffassung, „man dürfe nicht etwas versprechen, was nicht einhaltbar sei“, läßt befürchten, daß in der Zukunft hauhaltspolitischen Erwägungen absoluter Vorrang vor kriminalpolitischen Notwendigkeiten eingeräumt werden soll. Abbau des Sozialstaatsprinzips auch im Justizvollzug und somit auch ein langsames Erliegen der Sozialtherapie könnten damit vorprogrammiert sein. Die Hoffnung vieler, daß eine fortentwickelte Sozialtherapie als Modell für den Vollzug der Freiheitsstrafe dienen könne, hat sich nach der neuesten Entwicklung als trügerisch erwiesen. Die Diskussion über die Intensivierung der Sozialtherapie und alternative Formen zum traditionellen Justizvollzug und der Straffälligenhilfe – von der Arbeiterwohlfahrt mit ausgelöst – muß weitergeführt werden, um sozialpolitischen Schäden, auch in diesen Bereichen, entgegenzuwirken.

Götz Chudoba

Genehmigter Nachdruck aus: „Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit“
Herausgeber: Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt e.V., Bonn – Januar 1985

Stellungnahme der Internationalen Gesellschaft für Heimerziehung (IGfH) zum Referentenentwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vom 18. November 1983

Der Aufgabenbereich der IGfH wird im wesentlichen durch Art. 1 Nr. 25 und 26 des Referentenentwurfs berührt, in denen Änderungen der §§ 71 und 72 JGG vorgeschlagen werden. Die Stellungnahme der IGfH setzt sich vorrangig mit diesen Änderungen auseinander. Die nachfolgende kritische Stellungnahme der IGfH auch zu weiteren Punkten des Referentenentwurfes zeigt kurz den Rahmen auf, in dem die Änderungen der §§ 71 und 72 JGG zu sehen sind.

Die IGfH vertritt die Auffassung, daß Jugendlichen und Heranwachsenden, die „strafrechtlich auffällig“ geworden sind, grundsätzlich nur mit pädagogischen Reaktionen – ausschließlich verankert in einem Jugendhilfegesetz – und nicht mit Sanktionen auf Grund eines Jugendstrafrechts langfristig gedient sein kann. Innerhalb des geltenden Rechts sollten aber zumindest 14- bis 16jährige in keinem Fall z.B. zu Jugendstrafe verurteilbar sein. Sie gehören weder in Untersuchungs- noch Strafhafte, da sich die Haftzeit bei ihnen am folgenschwersten auswirkt (vgl. auch schon Stellungnahme der IGfH zum Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Jugendstrafvollzugs und zur Eingliederung junger Straffälliger sowie zum Arbeitsentwurf einer Verordnung über den Vollzug der Jugendstrafe und die Eingliederung junger Straffälliger vom Dezember 1980). Die Haftzeit

bewirkt grundsätzlich keine „Verhaltensbesserung“, sondern verfestigt und produziert verstärkt abweichendes Verhalten.

Aus der Sicht der Betroffenen bedeutet der vorgelegte Referentenentwurf im Ergebnis vor allem durch Ausweitung jugendstrafrechtlicher Sanktionen und Verhaltenskontrolle eine grundsätzliche Verschlechterung des bestehenden Jugendstrafrechts:

1. zu § 8 Abs. 2 JGG (Art. 1 Nr. 1 JGG – RefE)

Durch eine Ergänzung in § 8 Abs. 2 JGG soll zukünftig die Koppelung von Jugendarrest und Jugendstrafe (Jugendarrest als sog. Einstiegsarrest) möglich sein. Bisher bestand ein striktes Koppelungsverbot. Vorgesehen ist der „Einstiegsarrest“ als begleitende Maßnahme zur Strafaussetzung oder bei Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe. Nach der Regelung des Referentenentwurfes entsteht folgendes Paradoxon: Eine freiheitsentziehende Maßnahme, die dem Jugendlichen eigentlich aus erzieherischen Gründen erspart werden soll, wird durch eine andere freiheitsentziehende Maßnahme ersetzt.

Gemeinsam mit anderen Verbänden spricht sich die IGfH hier dafür aus, es bei der geltenden Regelung zu belassen.

2. zu § 10 Abs. 1 (Art. 1 Nr. 2 JGG – RefE)

In den Katalog der Erziehungsmaßregeln wurde entgegen der Forderung großer Kreise der Fachöffentlichkeit die Möglichkeit der Anordnung einer Teilnahme an bestimmten Formen der Gruppenarbeit (sog. Erziehungs- oder soziale Trainingskurse), nicht aufgenommen. Aufgenommen wurde in den Katalog dagegen die sog. Betreuungsweisung, wonach sich verurteilte Jugendliche der Aufsicht und Leitung einer bestimmten Person zu unterstellen haben. Die Ausführung der Betreuungsweisung obliegt dem Vertreter der häufig ohnehin schon überlasteten Jugendgerichtshilfe, sofern nicht eine andere Person durch den Richter benannt ist.

Eine Betreuungsweisung ist aus der Sicht der IGfH nur dann pädagogisch sinnvoll, wenn sie ohne Zwang auskommt, pädagogische Freiräume läßt und der Betreuer nicht auf Grund einer zu hohen Fallzahl an einer effektiven Arbeit gehindert wird.

3. zu § 15 Abs. 1 JGG (Art. 1 Nr. 4 JGG – RefE)

Durch Aufnahme des Zusatzes „Arbeitsleistungen zu erbringen ...“ in § 15 Abs. 1 JGG wird zusätzlich zu den bisherigen ein neues Zuchtmittel geschaffen und damit eine weitere jugendstrafrechtliche Sanktion eingeführt.

Wir weisen in diesem Zusammenhang im übrigen darauf hin, daß als Folge einer Jugendstraftat „Arbeitsleistungen“ nach dem bisher geltenden Recht bereits als „Erziehungsmaßregel“ verhängt werden können. Jetzt ist beabsichtigt, dieselbe jugendstrafrechtliche Sanktion gleichzeitig auch als „Zuchtmittel“ zu führen, das gegenüber Erziehungsmaßregeln jedoch andere tatbestandliche Voraussetzungen hat. Es handelt sich hier um einen gesetzestermnologischen Widerspruch.

4) zu § 24 Abs. 1 JGG (Art. 1 Nr. 7 JGG – RefE)

Die Unterstellung des zu einer Jugendstrafe Verurteilten unter Bewährungshilfe soll grundsätzlich nur noch bis höchstens 2 Jahre möglich sein. Was sich hier auf den ersten Blick zunächst als grundsätzlich weniger stigmatisierend und damit als begrüßenswert darstellt – auch wenn vielleicht Kostengründe im Bereich der Bewährungshilfe zu diesem Ergebnis geführt haben mögen –, wird durch einen weiteren Zusatz in § 24 Abs. 1 JGG in seiner möglichen positiven Auswirkung wesentlich in Frage gestellt: Nach Referentenentwurf kann der Richter sowohl eine Abkürzung als auch eine Verlängerung der Betreuungszeit in der Bewährungsfrist beschließen. Bei einer Verlängerung kann entgegen dem grundsätzlich bestimmten Höchstmaß von 2 Jahren die Betreuungszeit auf insgesamt 4 Jahre ausgedehnt werden.

Es besteht die Gefahr, daß die flexible Unterstellungszeit unter Bewährungshilfe maßgeblich in der Hand des Bewährungshelfers zu einem Mittel der Verhaltenskontrolle wird, das eine künstliche Verhaltensanpassung des Probanden erzeugt und eine effektive Arbeit mit ihm verhindert.

5) zu § 26 Abs. 1 JGG (Art. 1 Nr. 9 JGG – RefE)

Die Widerrufsmöglichkeit der Strafaussetzung wird in § 26 Abs. 1 Nr. 1 JGG erweitert: Auch Straftaten, die in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung und deren Rechtskraft begangen werden, sollen zukünftig zum Widerruf ermächtigen. Diese Änderung verstärkt eindeutig die strafrechtliche Komponente des Jugendgerichtsgesetzes.

6) zu § 70 Abs. 1 JGG (Art. 1 Nr. 24 JGG – RefE)

In § 70 Abs. 1 JGG wird der Kreis derjenigen, die in geeigneten Fällen von der Einleitung und dem Ausgang des Verfahrens unterrichtet werden sollen, um den Familienrichter ergänzt. Damit wird ein Stück mehr Öffentlichkeit geschaffen, deren Auswirkung auf eine positive Entwicklung des Jugendlichen unklar bleibt, allerdings eine stigmatisierende Wirkung als Folge vermuten läßt.

7) zu § 71 Abs. 2 JGG (Art. 1 Nr. 25 JGG – RefE)

Mit Ersetzung des Begriffs „Jugendstrafe“ in § 71 Abs. 2 JGG durch die Formulierung „zu erwartende Maßnahmen“ ist eine erheblich häufigere Anordnung einer „einstweiligen Unterbringung“ von strafrechtlich auffälligen Jugendlichen in Erziehungsheimen beabsichtigt.

Dadurch, daß der Referentenentwurf einerseits den Anwendungsbereich des § 71 Abs. 2 JGG ausdehnt, aber andererseits nicht auf den Gedanken des Mißbrauchs der Freiheit in diesem Zusammenhang verzichtet und die bisherige Formulierung „geeignetes Erziehungsheim“ beibehält – für die in der jugendstrafrechtlichen Diskussion synonym die Begriffe „fluchtsicher“ und „geschlossene Unterbringung“ stehen (vgl. dazu z.B. Giehring, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, 11/1981, S. 461) –, wird die Jugendhilfe mit großer Wahrscheinlichkeit mit einem Zuwachs an geschlossenen Einrichtungen belastet werden. Auch in der Begründung zum Referentenentwurf (S. 57) wird auf Abschluß von Einrichtungen hingewiesen. Der pädagogische Wert und die Notwendigkeit von geschlossenen Jugendhilfeeinrichtungen sind heute jedoch nicht nachgewiesen. Es besteht die Gefahr, daß die geschlossenen Heime – sind sie

erst einmal etabliert – eigendynamisch einen „Bedarf“ produzieren und das nicht nur für Jugendliche, die nach dem JGG untergebracht werden, sondern auch für Jugendliche aus dem gesamten Jugendhilfebereich (sog. Sogwirkung geschlossener Einrichtungen). Wir sehen darin eine Entwicklung, die die Qualifizierungsbemühungen in der Heim-erziehung wesentlich behindert. Die Übernahme des Begriffs „Erziehungsheim“ in den Referentenentwurf schließt die Inanspruchnahme anderer fachlich anerkannter Jugendhilfeangebote wie Jugendwohnprojekte, betreutes Einzelwohnen oder teilstationäre Betreuung von vornherein aus.

Die Änderung in § 71 Abs. 2 JGG könnte darüberhinaus zu häufigerer Jugendstrafe führen, die dann unter der Auflage, in dem betreffenden Heim langfristig zu verbleiben, zur Bewährung ausgesetzt würde, d.h. es würde vermehrt auch in solchen Fällen zu Jugendstrafe verurteilt, in denen ohne Aufenthalt des Jugendlichen im Heim sonst eventuell zu einer milderen Sanktion gegriffen worden wäre. Und dies weniger, um die Unterbringung im Erziehungsheim nachträglich zu rechtfertigen, als vielmehr um sie fortsetzen zu können.

Die in § 71 Abs. 2 JGG durch die Neuformulierung „zu erwartende Maßnahme“ vorgesehene Erweiterung der Sanktionsmöglichkeiten im Vorfeld der Verurteilung verstößt unseres Erachtens im übrigen gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel und ist von daher auch verfassungsrechtlich bedenklich.

8) zu § 72 Abs. 3 JGG (Art. 1 Nr. 26 JGG – RefE)

Nach dem Referentenentwurf wird es die bisherige Möglichkeit der Unterbringung in einem Erziehungsheim statt Haftbefehl gem. § 72 Abs. 3 JGG nicht mehr geben. Die Neuregelung in § 72 Abs. 3 JGG setzt in jedem Fall den Erlaß eines Haftbefehls voraus, der bei Unterbringung des Jugendlichen in einem Erziehungsheim lediglich „außer Vollzug“ gesetzt wird. Damit bleibt er rechtlich bestehen und der Jugendrichter eindeutig Herr des Verfahrens. Es entsteht hier der Eindruck, daß Unterbringung im Erziehungsheim per Haftbefehl angeordnet werden kann.

Die Gefahr besteht, daß bei lediglich außer Vollzug gesetztem Haftbefehl das Wieder-In-Vollzug-Setzen für die Verantwortlichen ein relativ kurzer Schritt ist und somit die Kontinuität der pädagogischen Arbeit im Heim noch um ein erhebliches Maß unsicherer wird als sie es bei der bisherigen Rechtslage schon ist.

Die Tatsache, daß der Referentenentwurf den Haftbefehl weiterbestehen läßt, stellt darüberhinaus klar, daß die Einrichtungen geeignet sein müssen, den Haftgründen zu entsprechen, d.h. auch durch Abschluß Sicherheit gegen Flucht- und Verdunkelungsgefahr zu bieten (vgl. Begründung zum Referentenentwurf, S. 57).

Das Jugendgerichtsgesetz sollte sich unter Weglassen des Haftbefehls auch hier im Interesse der Jugendlichen auf offene Jugendhilfeeinrichtungen festlegen und Jugendhilfeangebote, die z. B. teilstationären Charakter haben, oder Jugendwohngemeinschaften mit einbeziehen, um so die notwendige und längst überfällige Entwicklung und Förderung von Alternativen zur Untersuchungshaft voranzutreiben.

Für Sie gelesen

Walter Michale: Recht und Pflicht zur Zwangsernährung bei Nahrungsverweigerungen in Justizvollzugsanstalten. Rita G. Fischer Verlag, Frankfurt a.M. 1983. XX, 266 S. DM 29,80

Die Stimmen deren scheinen sich zu mehren, die § 101 StVollzG für reformbedürftig halten. Die Vorschrift räumt bekanntlich der Vollzugsbehörde das Recht ein, bei Lebensgefahr oder schwerwiegender Gesundheitsgefahr den Gefangenen zwangsweise zu ernähren, und sie verpflichtet die Vollzugsbehörde sogar dazu, wenn es dem Gefangenen an der freien Willensbestimmung fehlt oder wenn akute Lebensgefahr besteht; die Zwangsmaßnahmen müssen freilich für die Beteiligten zumutbar und dürfen nicht mit erheblicher Gefahr für Leben und Gesundheit des Gefangenen verbunden sein. Auch die vorliegende Augsburger Dissertation nimmt an dieser Regelung Anstoß und spricht sich deshalb für eine Neufassung des § 101 aus.

Die Arbeit setzt sich zunächst im ersten Teil mit der geltenden Rechtslage auseinander. Dabei werden auch die einschlägigen strafrechtlichen Probleme erörtert. Im zweiten Teil wirft sie Reformfragen auf, um dann in einen eigenen Gesetzesvorschlag zu münden. Im Anhang sind ferner ärztliche Erklärungen und Verlautbarungen zum Thema sowie entsprechende Gesetzentwürfe und Änderungsvorschläge zur Zwangsernährung abgedruckt. Rechtsprechung und Literatur sind bis Juni 1983 berücksichtigt.

Die Hauptthese des Verf. geht dahin, daß nur bei Fehlen freier Verantwortlichkeit des hungerstreikenden Gefangenen eine strafbewehrte Pflicht der Vollzugsbehörde zur Zwangsernährung des Gefangenen bestehe. Lediglich in diesem Falle könne eine Strafbarkeit wegen Tötung durch Unterlassen (§§ 211, 212, 13 StGB) oder wegen unterlassener Hilfeleistung (§ 323c StGB) in Betracht kommen. Zwar räume die umfassende Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG dem Staat grundsätzlich das Recht ein, den frei verantwortlich die Nahrung verweigern den Gefangenen bei kritischem Gesundheitszustand zwangsweise zu ernähren. Indessen leitet Verf. aus der grundgesetzlichen Wertordnung (vgl. Art. 2 Abs. 1 GG) das Gebot ab, die freie Willensbestimmung des Gefangenen zu achten. Dies bedeutet, daß die freiverantwortliche Entscheidung des Gefangenen, die Nahrung zu verweigern, selbst noch nach Eintritt akuter Lebensgefahr berücksichtigt werden soll. Damit gehen Risiko und Verantwortung für die Folgen der Nahrungsverweigerung insoweit auf den Gefangenen über; die Vollzugsbehörde ihrerseits ist dann von der Verantwortung frei. Recht und Pflicht der Vollzugsbehörde beschränken sich hiernach gleichermaßen auf den Fall des Fehlens freier Willensbestimmung. Im übrigen hält Verf. aber an der Zumutbarkeits- und Gefährdungsklausel des geltenden Rechts fest.

Dementsprechend lautet der Formulierungsvorschlag des Verf. für § 101 in den hier maßgebenden Teilen wie folgt:

- (1) Medizinische Untersuchung und Behandlung mit Ausnahme medizinischer Ernährung sind zwangsweise nur bei Lebensgefahr, bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit des Gefangenen oder bei Gefahr für die Gesundheit anderer Personen zulässig.

Zur Durchführung von Ernährungs- und sonstigen medizinischen Maßnahmen ist die Vollzugsbehörde

bei Lebensgefahr oder bei schwerwiegender Gesundheitsgefahr verpflichtet, wenn von einer freien Willensbestimmung des Gefangenen nicht mehr ausgegangen werden kann. . . .

Daß sich hiernach Recht und Pflicht zur Zwangsernährung decken, vereinfacht die Regelung und wohl auch die praktische Handhabung. Dasselbe gilt auch für das Bestreben, Strafvollzugsrecht und Strafrecht in Einklang zu bringen. Von ärztlicher Seite dürfte ein solcher Vorschlag – schon deshalb – begrüßt werden. Die Schwierigkeiten, die mit der Feststellung der freien Willensbestimmung (die ja oft kein feststehendes Datum, sondern Einflüssen – etwa durch eine fortschreitende Schwächung des Gesundheitszustandes – unterworfen ist) verbunden sind, kann freilich auch er nicht ausräumen. Ob sich der Gesetzgeber – im Sinne jenes Vorschlags – einer Neuregelung des § 101 StVollzG in absehbarer Zeit annehmen wird, ist zumindest offen. Man hat den Eindruck, daß er sich insoweit erst aufgrund unliebsamer Vorkommnisse, die niemand wünschen kann, zum Handeln gedrängt sieht.

Heinz Müller-Dietz

Sie machen uns langsam tot. Zeugnisse politischer Gefangener in Deutschland 1780 – 1980. Herausgegeben von Kurt Kreiler. (Sammlung Luchterhand SL 374) Luchterhand Verlag, Darmstadt und Neuwied 1983. 280 S. DM 15,80

Die Beunruhigungen, die von verschiedenen Zeiterscheinungen (wie z. B. der außerparlamentarischen Opposition, der Studentenbewegung, dem Terrorismus) ausgegangen sind, haben sich auch in der (fach-)öffentlichen Diskussion über den Strafvollzug niedergeschlagen. Resozialisierungsbemühungen der sechziger und siebziger Jahre haben nicht nur an die Situation des Strafvollzugs selbst, sondern auch – und vielleicht mehr noch – an die Rolle und Lage des Gefangenen selbst angeknüpft. Damit sind teilweise Tendenzen zur Ideologisierung und Politisierung einhergegangen, die ihre Spuren im öffentlichen Bewußtsein hinterlassen haben. In diesen zeitgeschichtlichen Zusammenhang gehört auch die Diskussion über sog. politische Gefangene. Für viele ist das ein Reizwort, weil es nach ihrer Vorstellung solche Inhaftierte – im Rechtsstaat – gar nicht gibt (nicht geben kann); für manche ist belegt (und belegbar), daß es eine mehr oder minder ungebrochene Kontinuität auf dem Felde strafrechtlicher Bekämpfung politischer Gegner des Staates gibt, die auch vor dem Rechtsstaat nicht haltmacht.

Diese Auffassung spiegelt sich auch im vorliegenden Band wider, der Zeugnisse politischer Gefangener aus der Zeit von 1780 bis 1980 versammelt. Der Herausgeber, der durch einschlägige Veröffentlichungen sowie durch eine Dokumentation von Texten Gefangener (Innen-Welt. Verständigungstexte Gefangener, Frankfurt a.M. 1979) hervorgetreten ist, stellt in seinem neuesten Werk insgesamt 37 inhaftiert gewesene Persönlichkeiten aus jenem Zeitraum anhand von Tagebuchnotizen, Briefen und sonstigen schriftlichen Äußerungen vor. Die Anlässe, Dauer und Umstände der Inhaftierung waren nicht selten verschieden; gemeinsam ist jedoch allen Fällen, daß den Inhaftierten staatsfeind-

liche Tätigkeiten in welcher Form auch immer vorgeworfen wurde. Das rechtfertigte für den Herausgeber die Zusammenfassung ihrer Lebensschicksale in diesem Band. Der Darstellung kommt zugute, daß den persönlichen Zeugnissen jeweils Hinweise auf den geschichtlichen und politischen Zusammenhang, in dem die Inhaftierung stattgefunden hat, vorangestellt werden. Wer sich über die Quellen und einschlägige Literatur unterrichten will, findet am Ende des Bandes recht umfassende Nachweise.

Hier begegnen uns einmal mehr (vgl. ZfStrVo 1983, S. 112) bekannte Namen des 18., 19. und 20. Jahrhunderts. Der Band beginnt mit einem kurzen Vorwort, das der Erläuterung des Themas sowie der Zielsetzung der Veröffentlichung dient. Als erster politischer Gefangener des genannten Zeitraums erscheint der Dichter Schubart. Neben weniger bekannten Persönlichkeiten werden die Publizisten Börne, Schulz und Weidig vorgestellt. Aus der Zeit nach 1848 kommen vor allem die Politiker Lassalle, Röckel, Bebel und Most zur Sprache. Für das Ende des Kaiserreichs steht etwa der Name Rosa Luxemburg. Aus der Weimarer Zeit ragen die Schriftsteller Mühsam und Toller sowie der Revolutionär Hölz heraus. Vielfältig und lang ist die Liste derer, die als Staatsfeinde und Widerstandskämpfer vom NS-Staat verfolgt wurden: (wiederum) Erich Mühsam, Carl von Ossietzky, Ernst Niekisch, Harro Schulze-Boysen, Dietrich Bonhoeffer, Luise Rinser, Helmut James Graf von Moltke, Robert Havemann. Als politische Gefangene der DDR werden Erich Loest, Gerald Zschorsch und Jürgen Fuchs erwähnt. Schwerlich auf einen Nenner lassen sich die Namen derer bringen, die als politische Gefangene der Bundesrepublik im Band genannt werden: Richard Scheringer, Marianne Herzog, Ulrike Marie Meinhof, Peter Paul Zahl, Brigitte Heinrich, Fritz Teufel.

Schon die bloße Aufzählung läßt erkennen, worin die besondere Problematik (und Brisanz) des Bandes liegt. Sie ist gewiß weniger in der ungegliederten Aneinanderreihung von Namen zu sehen, obgleich man sich durchaus hätte vorstellen können, daß eine Einteilung nach geschichtlichen Epochen dem Leser den jeweiligen politischen und sozialen Hintergrund der Inhaftierung stärker verdeutlicht hätte. Vielmehr besteht das eigentliche Problem darin, daß Strafverfolgung und Strafvollzug im vordemokratischen, autoritären und totalitären Staat mit der im demokratischen Rechtsstaat, wenn auch nicht gleichgesetzt, so doch unter dem Vorzeichen politischer Haft zueinander in Beziehung gesetzt werden. Die Unangemessenheit eines solchen Verfahrens wird besonders deutlich, wenn man z. B. die Notizen über die Qualen, die Mühsam und von Ossietzky im KZ zugefügt wurden, mit den Schilderungen Teufels über seine Inhaftierung vergleicht. Dies könnte der fatalen Legende Vorschub leisten, daß von den Folterungen durch NS-Schergen eine – wie immer geartete – Verbindungslinie zu den staatlichen Überreaktionen im Zuge der Terrorismusbekämpfung führt. Es kann gewiß nicht darum gehen, bestimmte Formen staatlicher Machtausübung zu beschönigen; aber auf der Unterscheidung, wie wo und wann mit Menschen in Haft jeweils umgegangen wurde (und wird), muß um dieser Menschen selbst und der Einsicht in die wirklichen Zusammenhänge willen bestanden werden.

Sportleitplan für den Strafvollzug in Baden-Württemberg. Hrsg. vom Justizministerium Baden-Württemberg. Stuttgart 1984

Ende März 1984 hat das baden-württembergische Justizministerium erstmals für den Strafvollzug des Landes einen Sportleitplan herausgegeben. Der 54 Seiten umfassende Plan, der durch einen umfangreichen Anhang angereichert ist, beschreibt die Aufgaben, die Grundsätze zur Organisation und die Methoden des Sports im Vollzug. Er enthält ferner eine Bestandsaufnahme der Sportpraxis und nennt konkrete Empfehlungen für die einzelnen Anstalten. Der Sportleitplan ist in Zusammenarbeit mit einer Arbeitsgruppe entstanden, die sich aus Vertretern verschiedener Sportverbände, der Wissenschaft, der Kirche und des Vollzugs zusammensetzt. In 7 Abschnitten gibt er einen Überblick über Praxis und Möglichkeiten des Sports in den Vollzugsanstalten des Landes:

1. Bedeutung und Aufgaben des Sports
2. Personal und Organisation
3. Grundlagen der Methodik
4. Sport in den einzelnen Vollzugsarten
5. Bestandsaufnahme – Überblick
6. Allgemeine Empfehlungen
7. Einzelbeschreibung und Empfehlungen

Dabei werden im einzelnen die personellen (Übungsleiter), räumlichen (Sportanlagen, entsprechende Räumlichkeiten) und technischen (Geräte usw.) Bedingungen der 19 Anstalten des Landes dargestellt. Außerdem finden sich in der Beschreibung Informationen über Teilnehmerzahl, Zusammenarbeit mit Verbänden und Gruppen außerhalb des Vollzugs sowie Hinweise auf den jeweiligen Gesamteindruck und die weiteren Aufgaben, die sich in den Anstalten stellen.

Der recht reichhaltige Anhang gibt wieder:

1. Mitglieder des Arbeitskreises »Sport und Vollzug in Baden-Württemberg«;
2. Ausbildung weiterer Sportübungsleiter für die einzelnen Vollzugsanstalten;
3. Leitfaden für den Anstaltssportplan;
4. Beispiel eines Wochensportplanes – Langstrafenvollzug (Vollzugsanstalt Bruchsal);
5. Beispiel einer Satzung eines Vollzugssportvereins (Grün-Weiß Heilbronn e.V.);
6. Hinweis: »Lehrbriefe für Übungsleiter Teil I«;
7. Hinweise für die Grundausrüstung mit Sportgeräten und auf »einfache« Sportstätten;
8. Tabellen (über Ausstattung, Sportpraxis usw. der einzelnen Anstalten);
9. Ausgewählte Literatur.

Der Sportleitplan stellt eine informative und anregende Dokumentation der Praxis, Möglichkeiten und weiteren Aufgaben des Sportes im Strafvollzug des Landes Baden-Württemberg dar. Insofern verdient er das Interesse jedes im Strafvollzug (haupt-, neben- oder ehrenamtlich) Tätigen, der mit dem Sport zu tun hat.

Reinhart Lempp: Gerichtliche Kinder- und Jugendpsychiatrie. Ein Lehrbuch für Ärzte, Psychologen und Juristen. Verlag Hans Huber, Bern/Stuttgart/Wien 1983. 384 S. DM 48,—

Über Lehrbücher der gerichtlichen Psychiatrie verfügen wir seit langem. Was bisher fehlte, ist ein Werk, das speziell in die gerichtliche Kinder- und Jugendpsychiatrie nach dem aktuellen Stand der Forschung und Gesetzgebung einführt. Das ist um so erstaunlicher, als der Gesetzgeber schon längst sich darum bemüht hat, den entwicklungs- und reife-spezifischen Besonderheiten des Kinder- und Jugendalters etwa durch die Gestaltung des Jugendstrafrechts und Jugendstrafverfahrens Rechnung zu tragen (Reichsjugendgerichtsgesetz von 1922, Jugendgerichtsgesetz von 1953). So fristete die Darstellung von Fragen der gerichtlichen Kinder- und Jugendpsychiatrie ein eher randständiges Dasein in allgemeinen und psychiatrischen Lehrwerken. Ebenso kamen damit zusammenhängende zivilrechtliche, namentlich familienrechtliche Probleme eher zu kurz.

Beiden Mängeln will das vorliegende Lehrbuch abhelfen; und man kann ihm vorweg bescheinigen, daß dies in ausgezeichneter Weise gelungen ist. Die Person seines Verfassers braucht nicht mehr eigens vorgestellt zu werden; Lempp verdanken wir eine Reihe gewichtiger Beiträge zur Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters sowie zum sozial abweichenden Verhalten in jenen Entwicklungsphasen. Dadurch, daß das Werk praktische Erfahrungen wie theoretische Erkenntnisse des – auch forensisch tätigen – Kinder- und Jugendpsychiaters widerspiegelt, ist es für Praxis wie für Wissenschaft von Nutzen. Dabei berührt die Offenheit und Klarheit, die Lempp bereits in der Einleitung an den Tag legt, überaus sympathisch: Weder verschweigt Verf. die Konfliktsituationen, in die Jugendpsychiater immer wieder – namentlich als Sachverständige vor Gericht – geraten können, noch scheut er davor zurück, Position in der andauernden Auseinandersetzung um Selbstverständnis und Erkenntnis-schranken der gerichtlichen Kinder- und Jugendpsychiatrie zu beziehen. Nicht deutlich genug kann seine Feststellung unterstrichen werden, daß dieses Fach keineswegs eine exakte Naturwissenschaft, sondern vielmehr eine Erfahrungswissenschaft »mit starker sozialer Beziehung und Auswirkung« verkörpere. Dies gilt nicht minder für seine Mahnung, mit Erfahrungen statt mit Überzeugungen zu operieren. Ungeachtet seines Engagements für das – rechtsverständene – Kindeswohl beweist Lempp viel Einfühlungsvermögen, was die Rolle des Rechts und des Juristen in der Regelung und Gestaltung kindes- und jugendspezifischer Sachverhalte anlangt. Mit diesen grundsätzlichen Weichenstellungen macht er denn auch durchweg ernst.

Das Werk gliedert sich in fünf Teile. Im ersten »Allgemeinen« Teil werden Grundfragen der gerichtlichen Kinder- und Jugendpsychiatrie erörtert. Da werden die Leitlinien des Jugendrechts (z.B. dessen Bedeutung und Stellung im Rechtssystem, Altersgrenzen, Erstattung von Gutachten) skizziert sowie die Aufgaben des Sachverständigen beschrieben. Der zweite Teil ist der Rolle des Sachverständigen in zivil-, vor allem familienrechtlichen Verfahren gewidmet. Sie hat nicht zuletzt durch die Schaffung von Familiengerichten (1977) eine Aufwertung erfahren. Dementsprechend stehen in diesem Teil die Aufgaben des kinder- und jugendpsychiatrischen oder psychologischen Sachverständigen im Mittelpunkt der Darstellung. Der dritte Teil

behandelt Stellung und Funktion des kinder- und jugendpsychiatrischen Sachverständigen im sozial- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren sowie im Rahmen der Jugendhilfe. Den vergleichsweise größten Anteil am Lehrbuch beansprucht indessen die Einführung in die Aufgaben des kinder- und jugendpsychiatrischen Sachverständigen im strafrechtlichen Verfahren. Hier holt Verf. weit aus; zur Sprache kommen nicht nur die verschiedenen Fallgruppen geistig-seelischer und Entwicklungsstörungen, die strafrechtlichen Reaktionen und Maßnahmen, sondern auch psychische Besonderheiten bei ausgewählten Deliktgruppen, die erfahrungsgemäß im Vordergrund der Rechtspraxis stehen. Der letzte Teil befaßt sich mit dem Kind als Opfer und der Begutachtung der Glaubwürdigkeit.

Mit einem Paragraphen-, Namens- und Sachregister sowie einem Anhang, der einschlägige schweizerische und österreichische Gesetzestexte wiedergibt, schließt das Werk. Damit ist zugleich angedeutet, daß Verf. allenthalben auf die rechtlichen Grundlagen der und Voraussetzungen für die Tätigkeit des forensisch tätigen Kindes- und Jugendpsychiaters eingeht. Literaturhinweise finden sich jeweils am Schluß eines Abschnitts. Auf Fußnoten wurde verzichtet; dagegen wird innerhalb des Textes immer wieder auf andere Veröffentlichungen Bezug genommen; allerdings werden die Fundstellen nicht genannt. Man kann darüber streiten, ob diese Angaben etwas zurückhaltend ausgefallen sind; bei einem Lehrbuch ist die Grenze immer schwer zu ziehen. Jedenfalls wäre es wünschenswert gewesen, wenn Verf. die Literaturhinweise stärker gegliedert hätte; daß sie für den großen Bereich des Jugendstrafrechts und Jugendstrafverfahrens, der so heterogene Fragenkreise wie Schuld(un)-fähigkeit, Entwicklungsstörungen, Sanktionsmöglichkeiten, besondere Deliktgruppen einschließt, zusammengefaßt werden, ist für den an einer weiteren Vertiefung interessierten Leser wenig hilfreich. Für eine weitere Auflage sollte eine stärkere Differenzierung erwogen werden. Ebenso könnte man sich vorstellen, daß sich Verf., der ja mit Bedeutung und Problematik (jugend-)strafrechtlicher Sanktionen vertraut ist, sowohl Fragen der Strafzumessung als auch des Jugendstrafvollzugs künftig größere Aufmerksamkeit schenkt.

Insgesamt hat das Lehrbuch jedoch alle Aussicht, zum Standardwerk der gerichtlichen Kinder- und Jugendpsychiatrie zu werden. Dies nicht nur deshalb, weil es in eine offenkundige »Marktlücke« vorstößt, sondern auch und gerade seiner Qualitäten wegen, die in der Zuverlässigkeit und Übersichtlichkeit der Darstellung zu sehen sind. Es ist daher keine Frage, daß das Werk nicht zuletzt für die Ausbildung und Weiterbildung der Fachdienste der Jugendstrafanstalt genutzt werden könnte und sollte.

Heinz Müller-Dietz

Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache. Dritte, erneuerte und erweiterte Auflage, bearbeitet von **Hildebert Kirchner** und **Fritz Kastner**. Walter de Gruyter, Berlin/New York 1983. XV, 412 S. Plast. flex. DM 48,—

Abkürzungsverzeichnisse sind eine nützliche, ja notwendige Sache. Nicht nur wer wissenschaftlich arbeitet, ist darauf angewiesen; auch die Rechtspraxis muß immer wie-

der darauf zurückgreifen. Viele fachliche Texte lassen sich ohne Kenntnis der einschlägigen Abkürzungen nicht (mehr) zureichend verstehen. Zunehmende Verrechtlichung und Spezialisierung haben diese Entwicklung noch gefördert. Man mag das bedauern; an den Konsequenzen, zu denen auch ein häufiger(er) Gebrauch von Abkürzungen gehört, führt jedenfalls kein Weg vorbei.

Hinsichtlich der juristischen Abkürzungen bildet der »Kirchner« das anerkannte und eingeführte Standardwerk. Wer sich über sie informieren will, nimmt am besten diesen Band, der jetzt bereits in 3. Auflage vorliegt, zur Hand. Daß der »Kirchner« zum führenden Werk auf jenem Gebiet geworden ist, hängt offenkundig mit den Qualitäten des Bandes, aber auch mit der »Schlüsselstellung«, die der erste Bearbeiter als Direktor der Bibliothek des Bundesgerichtshofes innehat, zusammen. So zeichnen Zuverlässigkeit, Gründlichkeit und Übersichtlichkeit das Werk aus. Seine Zweiteilung in ein alphabetisches Gesamtverzeichnis der Abkürzungen und Empfehlungen (für allgemeine juristische Abkürzungen, für Abkürzungen von Gesetz- und Amtsblättern, für Abkürzungen von Zeitschriften und Entscheidungssammlungen, für Abkürzungen der Gesetze und sonstigen Regelungen) hat sich praktisch bewährt. In der Einleitung setzt sich Kirchner mit den »Regeln für die Bildung und den Gebrauch von Abkürzungen« auseinander; dort findet sich auch die allgemeine Begründung dafür, weshalb z. B. die Abkürzung von »Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe« offiziös »ZfStrVo.« lautet, also mit Punkt am Ende geschrieben wird.

Die Neuauflage war aufgrund der skizzierten Rechtsentwicklung notwendig geworden. Eine Fülle neuer Abkürzungen – seien sie durch den Gesetzgeber selbst oder durch die wachsende Fachliteratur (z. B. neue Zeitschriften) veranlaßt – hat sich eingebürgert. Außer Kraft getretene Regelungen werden im Werk noch berücksichtigt, soweit sie von Rechtsprechung und Literatur weiterhin zitiert werden.

Darauf hinzuweisen ist, daß inzwischen in der Reihe »Jura. Juristische Ausbildung Extra« eine Teiledition der 3. Auflage des Werkes als Studienausgabe (zum Preise von DM 19.80) erschienen ist. Wenn man so will, verfügen wir jetzt über den »Großen« und den »Kleinen Kirchner« (für Studienzwecke).

Heinz Müller-Dietz

Wolfgang und Ute Schönplflug: Psychologie. Allgemeine Psychologie und ihre Verzweigungen in die Entwicklungs-, Persönlichkeits- und Sozialpsychologie. Ein Lehrbuch für das Grundstudium. Urban u. Schwarzenberg, München-Wien-Baltimore 1983. XII, 518 S. DM 48,—

Es gibt zahlreiche Lehrbücher der Psychologie. Doch ist die Zahl derer, die das Fach dem Studierenden wie dem Laien auf eine anschauliche, didaktisch erprobte und geschickte Weise nahebringen, zugleich aber auch über den Anwendungsbereich der Psychologie in anderen Wissenschaftsbereichen informieren, nicht eben groß. Zu diesen Lehrbüchern zählt das vorliegende. Es ist aus einem

Studientext hervorgegangen, der ursprünglich für den von Bund und Ländern geförderten »Versuch für ein Fernstudium im Medienverbund« verfaßt worden ist. Von der Fachkommission Psychologie dieses Versuchs, den Mitarbeitern der einschlägigen Projektgruppe sowie vom Wissenschaftlichen Beirat des Verlags unterstützt, haben die Autoren den Text zu einem Lehrbuch umgearbeitet, das die umfangreiche, vielfältige und teilweise recht komplizierte Materie dem Leser in klarer, verständlicher Sprache und – im buchstäblichen Sinne – auf bildhafte Weise vermittelt. Das drückt sich etwa darin aus, daß ein beachtliches Bildmaterial, zahlreiche Skizzen und Tabellen sowie konkrete Beispiele zur Erläuterung von Fragestellungen, Methoden und Theorien beitragen. Von jener leserfreundlichen wie zugleich selbstkritischen Haltung, die sich der Schwierigkeiten sachgerichteter Vermittlung durchaus bewußt ist, zeugt das Zitat einer Äußerung Franz Kafkas: »Übelkeit nach zu viel Psychologie. Wenn einer gute Beine hat und an die Psychologie herangelassen wird, kann er in kurzer Zeit und in beliebigem Zickzack Strecken zurücklegen wie auf keinem anderen Feld. Da gehen einem die Augen über.« Die Wiedergabe einer solchen Notiz muß Sympathien wecken. Daß es den Verfassern trotz dieser – manchem nicht unproblematisch erscheinenden – »Zugeständnisse« an den Leser offenbar gleichwohl gelungen ist, das wissenschaftliche Niveau der Darstellung zu wahren, verdient Respekt. Es versteht sich dementsprechend von selbst, daß die einzelnen Abschnitte mit Literaturhinweisen »zur Ergänzung und Vertiefung« versehen sind.

Der Stoff wird in elf Kapiteln ausgebreitet. Im ersten beschreiben die Verfasser das Fach und seine Probleme. Zur Sprache kommen die verschiedenen Gegenstandsbereiche und die Entwicklungsperspektiven der Psychologie. Im zweiten Kapitel werden die theoretischen Richtungen und methodischen Ansätze des Fachs dargestellt. So werden einerseits kognitivistische, tiefenpsychologische und behavioristische Richtungen, andererseits Entwicklungs-, Persönlichkeits- und Sozialpsychologie unterschieden. Das dritte Kapitel hat die menschliche Wahrnehmung zum Gegenstand. Hier werden die Leistungen der Wahrnehmung sowie die einzelnen Abläufe im Rahmen dieses Vorgangs thematisiert. Das vierte Kapitel ist den Bereichen der Vorstellung, der Begriffsbildung und des Wissens gewidmet, das fünfte dem – schlußfolgernden – Denken. Die Formen des (logischen) Denkens werden erörtert; eine wesentliche Rolle spielt dabei die Auseinandersetzung mit Deduktion und Analogieschluß. Im sechsten Kapitel beschreiben die Verfasser Gedächtnisfunktionen und -leistungen, nicht zuletzt das Verhältnis von Motivation und Gedächtnis. Bedeutung und Prozeß des Problemlösens bilden den Gegenstand des siebten Kapitels. Von besonderer Bedeutung (für die Vollzugspraxis, aber natürlich auch für andere Arbeits- und Lebensbereiche) sind Kapitel 8 und 9. Sie behandeln das zielgerichtete Verhalten und das Lernen von Verhalten. Gegenübergestellt werden etwa reaktives Verhalten und der planmäßige Vollzug von Tätigkeiten, dargestellt das Verhältnis von Zielsetzung und Leistungsbewertung. Der Leser wird mit den lernpsychologischen Erkenntnissen über das Erlernen und Verlernen von Verhaltensweisen vertraut gemacht. Die Funktion des Konditionierens wird erläutert, die Rolle von Belohnung und Bestrafung für das (soziale) Lernen näher bestimmt. Im zehnten Kapitel werden die Begriffe Motivation und Emotion und das Verhältnis beider zueinan-

der geklärt. Das elfte Kapitel schließlich thematisiert die Bereiche der Kommunikation, der Sprache und des Ausdrucks, wobei naturgemäß auch Merkmale und Erscheinungsformen des nichtverbalen Ausdrucks sowie die Unterschiede zwischen der gesprochenen und der geschriebenen Sprache erörtert werden.

Fast durchweg werden die einzelnen Kapitel durch die Beschreibung bestimmter Ereignisse oder Abläufe eingeleitet. Die begrifflich-abstrakten Darlegungen folgen erst nach. Das kommt namentlich dem Verständnis des – nicht-informierten – Lesers entgegen und verstärkt dessen Motivation, sich anhand des weiteren Textes mit dem jeweiligen Thema zu beschäftigen. Daß sich immer wieder Zitate – z. B. aus der schöngestigen Literatur – eingestreut finden, erhöht den Reiz der Lektüre. Daß am Schluß jedes Kapitels die Bedeutung der Fragestellung für die drei Bereiche der Entwicklungs-, Persönlichkeits- und Sozialpsychologie herausgearbeitet und die Ergebnisse zusammengefaßt werden, trägt zur Orientierung des Lesers bei.

Insgesamt wird man den Verfassern bescheinigen müssen, daß es ihnen gelungen ist, die schwierige und weitverzweigte Materie auf leichtfaßliche und lebendige Weise darzustellen. Das Lehrbuch kommt daher nicht nur für Studierende der Psychologie, sondern auch anderer Disziplinen – wie etwa der Erziehungs- und Rechtswissenschaften – in Betracht. Man könnte sich aufgrund seiner didaktischen Qualitäten auch durchaus vorstellen, daß es in die Ausbildung und Fortbildung der Mitarbeiter des Justizvollzugs Eingang findet.

Heinz Müller-Dietz

Albin Eser: Einführung in das Strafprozeßrecht in dreizehn Studieneinheiten mit 22 Schaubildern. Verlag C. H. Beck, München 1983. 288 S. Kart. DM 36,—

Das Buch ist als Begleitmaterial zu der vom Südwestfunk hergestellten, aber auch von anderen Anstalten ausgestrahlten Fernsehserie »Einführung in das Strafverfahrensrecht« entstanden. Die Serie führt in Form von Spielszenen in strafverfahrensrechtliche Probleme ein und stellt sie in ihren wesentlichen Grundzügen dar. Dementsprechend weist das Buch gleichfalls dreizehn Studieneinheiten auf, die sich mit den wichtigsten Abschnitten, Maßnahmen und Beteiligten des Strafverfahrens befassen. Es nimmt zwar immer wieder, namentlich zum Beginn der jeweiligen Studieneinheit, auf die entsprechenden Szenen der Fernsehserie Bezug, bildet indessen ein durchaus selbständiges Einführungswerk, das auch ohne Kenntnis jener Serie zur Information über das Strafverfahren und zum Studium strafverfahrensrechtlicher Fragen benutzt werden kann.

Das Werk ist geschickt und leserfreundlich aufgebaut und gestaltet. Es faßt im Rahmen einer Studieneinheit jeweils ein Bündel sachlich zusammengehöriger Themen und Probleme zusammen, die anhand einer Gliederung in ihre einzelnen Aspekte zerlegt werden. Die Vorbemerkung erläutert dann kurz den Gegenstand der Studieneinheit. Im Textteil wird dieser jeweils im systematischen Zusammen-

hang entfaltet. Bedeutsame Vorschriften, die hier zitiert werden, werden in Fußnoten wörtlich wiedergegeben. Am Schluß der Studieneinheit finden sich eine Zusammenfassung der behandelten Themen, ein Verzeichnis der Fundstellen wichtiger Entscheidungen, Hinweise auf weiterführende Literatur und Fragen zur Lernkontrolle. Schaubilder erleichtern jeweils das Verständnis der Materie. Hinweise zu den Kontrollfragen, Gesetzesregister und Sachverzeichnis beschließen das Werk.

Themen der Studieneinheiten sind: Arten und Gang des Strafverfahrens – Rechtsstellung des Beschuldigten (1); Zwangsmaßnahmen im Ermittlungsverfahren (2); Hauptverhandlung – Rechte und Pflichten der Verfahrensbeteiligten (3); Ermittlung und Ahndung von Trunkenheitsdelikten (4); Wichtige Verfahrensgrundsätze: Gesetzlicher Richter – Öffentlichkeit – Mündlichkeit – Unmittelbarkeit – Beweisverbote (5); Rechtsmittelverfahren – Gerichtsbesetzung – Verfahrenskosten (6); Untersuchungshaft – Verteidigung (7); Zeuge im Strafverfahren (8); Mitwirkung des Verletzten im Strafverfahren (9); Schöffe im Strafverfahren – Urteilsberatung (10); Strafrechtliche Sanktionen – Jugendliche im Strafverfahren (11); Ordnungswidrigkeiten – Bußgeldverfahren (12); Privatjustiz – Rechtskraft (13).

Man sieht: Trotz stofflicher und thematischer Beschränkung deckt das Werk die zentralen Bereiche und Fragestellungen des Strafverfahrens(rechts) ab. Es ist aufgrund seiner Anschaulichkeit und Übersichtlichkeit deshalb auch vorzüglich als Einführung in das Strafprozeßrecht geeignet. Da es keine Rechtskenntnisse voraussetzt, können nicht zuletzt Laien oder Studienanfänger mit diesem Buch arbeiten. Ich könnte mir daher vorstellen, daß es ebenso Eingang in die Ausbildung und Fortbildung des mittleren und gehobenen Vollzugsdienstes findet, wie es den Fachdiensten das Verständnis des Strafverfahrens(rechts) nahebringen könnte.

Heinz Müller-Dietz

Bettina Schwacke: Kriminalitätsdarstellung in der Presse (Europäische Hochschulschriften Reihe XXII Soziologie Bd. 71). Peter Lang, Frankfurt a. M./Bern/New York 1983. 315 S. sFr 69,—

Das Verhältnis der Massenmedien (Film, Zeitung, Rundfunk, Fernsehen usw.) zur Kriminalität und Kriminalitätsbekämpfung interessiert theoretisch wie praktisch unter wenigstens zwei Gesichtspunkten: Zum einen geht es um die Frage, auf welche Weise die Medien Kriminalität darstellen, d. h. ob und inwieweit ihre Aussagen und Mitteilungen mit der Wirklichkeit übereinstimmen. Von da aus erhofft man sich nicht zuletzt Aufschlüsse darüber, wie das Kriminalitätsbild des Publikums zustandekommt. Die Annahme drängt sich auf, daß z. B. das Fernsehen, dem nach wie vor viele einen erheblichen Teil ihrer Freizeit widmen, auch seine Spuren in Einstellung und Verhalten des einzelnen hinterläßt. Mit der zweiten Fragestellung befaßt sich die Wirkungsforschung. Sie will herausfinden, welchen Einfluß Kriminalitätsdarstellungen in den Massenmedien auf Leser und Zuschauer haben. Während das letztere Thema vor allem unter dem Blickwinkel im Vordergrund gestanden hat, ob und inwieweit

massenmediale Aufbereitung von Kriminalität und Gewalt ihrerseits zu kriminellem Verhalten beiträgt, fragt man nunmehr verstärkt nach Art und Weise der Kriminalitätsdarstellung in den Medien. Der Sache nach geht es um inhaltsanalytische Untersuchungen, die sich mit Häufigkeit, Gegenstand, Beschreibung und Gewichtung von Straftaten in den Medien beschäftigen.

Zu solchen Studien gehört auch die Arbeit der Verfasserin. Sie hat die überregionalen Teile der »Bild-Zeitung« und der »Frankfurter Allgemeinen« für die Dauer eines Halbjahrs (2. Quartal 1979) auf ihre Kriminalitätsdarstellungen hin untersucht. Diese beiden Tageszeitungen wurden im Hinblick auf ihren Bekanntheitsgrad und ihre unterschiedliche Leserstruktur ausgewählt. Ein derartiger Vergleich sollte Aufschluß darüber geben (können), ob und inwieweit die weitverbreitete These von der verzerrenden Kriminalitätsdarstellung (vgl. ZfStrVo 1982, 367 f.) sowohl auf Massenblätter als auch auf Tageszeitungen anspruchsvolleren Zuschnitts zutrifft. Dabei hat sich die Verfasserin auf die Textteile der beiden Zeitungen beschränkt. Einbezogen wurden alle Beiträge, die sich innerhalb des Untersuchungszeitraums direkt oder indirekt mit Kriminalität befaßten.

Die Ergebnisse der Studie lassen sich im wesentlichen wie folgt zusammenfassen: Die Annahme, daß die Presse ebenso wie das Fernsehen überwiegend ein wirklichkeitsfremdes Bild von der Kriminalität entwirft, hat sich bestätigt. Dies gilt sowohl für die Massenpresse (Boulevardpresse) als auch für die seriöse Presse. Die Verfasserin erblickt die Realitätsferne der Informationen vor allem in ihrer Auswahl. Danach spiegelt die Kriminalitätsdarstellung in der Presse nur einen überaus begrenzten Teil der Kriminalitätswirklichkeit wider; im Vordergrund stehen Gewaltdelikte, deren Anteil in der Kriminalstatistik verhältnismäßig klein ist. Nicht nur die Art der Taten, auch die Opfer, die Schäden und die Strafen werden im ganzen wenig wirklichkeitsgetreu dargestellt. Insofern weichen die Informationen, welche die Presse ihren Lesern vermittelt, erheblich von den praktisch und wissenschaftlich bekannten Daten über die Kriminalität ab. Darüberhinaus wirkt die Presse vielfach als »Angstmacher«; die Verfasserin sieht jedenfalls hinsichtlich der Boulevardpresse die Bedrohungs-Hypothese bestätigt. Jedoch ergibt sich hier ein gewichtiger Unterschied: Während die Massenpresse durch sensationelle Aufmachung und entsprechende Sprache das ohnehin schon wirklichkeitsfremde Kriminalitätsbild noch stärker verzerrt, verzichtet die seriöse Presse auf Effekthascherei und Dramatisierung; bei ihr steht die sachliche Information im Vordergrund.

Die Verfasserin verkennt die sachlichen Schwierigkeiten nicht, die einer wirklichkeitsgerechten Kriminalitätsdarstellung durch die Presse entgegenstehen. Da nicht über alles berichtet werden kann, muß notgedrungen ausgewählt werden. Auch muß die Presse auf Leserbedürfnisse und -interessen Rücksicht nehmen. Die Aufbereitung von Informationen muß dem entgegenkommen. Doch spätestens hier scheiden sich die Geister: Wenn nämlich wirkliche oder vermeintliche Lesererwartungen Auswahl und Art von Darstellung bestimmen, entsteht allemal die Gefahr, daß an die Stelle objektiver, sachlicher Berichterstattung Sensationen in den Mittelpunkt der Darstellung rücken. Die Verfasserin tritt daher für eine Informationspolitik der Presse ein, die zur

Folge hat, daß die Leser über die Verbrechenswirklichkeit vollständiger, realitätsnäher und angstabbauend unterrichtet werden. Freilich kann mit gesetzlichen Maßnahmen auf eine solche Praxis nicht hingewirkt werden. Ob aber der bloße Appell an die Verantwortung der »Zeitungsmacher« und Journalisten ausreicht, um insoweit Änderungen herbeizuführen, steht auf einem anderen Blatt.

Die Verfasserin hat ein umfangreiches Material ausgewertet und in Form von 54 Tabellen im einzelnen aufgeschlüsselt. Nicht zuletzt aufgrund ihrer Detailfülle wirkt die Studie recht eindrucksvoll. Indessen dürfte von journalistischer Seite der Einwand – der immer wieder gegen solche Untersuchungen vorgebracht wird – schwerlich ausbleiben, daß die spezifischen Eigentümlichkeiten und Eigengesetzlichkeiten jener Tätigkeit zu wenig berücksichtigt seien. Dies ändert aber nichts daran, daß die Arbeit nach Thema und Inhalt Interesse verdient.

Heinz Müller-Dietz

Roland Girtler: Der Adler und die drei Punkte. Die gescheiterte kriminelle Karriere des ehemaligen Ganoven Pepi Taschner. Mit einem Anhang über den neuesten Stand der Wiener Gaunersprache. Hermann Böhlau Nachf. Wien-Köln-Graz 1983. 416 S. öS296,—; DM44,—

Der Wiener Soziologe Girtler lernte im Rahmen seiner Untersuchungen über die Kriminalität in Wien die Hauptperson (und den Erzähler) des Buches, Pepi Taschner, kennen. Offenbar war er von dessen Schilderungen seines Lebens und kriminellen Werdegangs derart beeindruckt, daß er sich dazu entschloß, in Buchform darüber zu berichten. Er hielt sie auf Tonbändern fest und brachte auf diese Weise ein umfangreiches Material zustande. Das Hauptproblem bildete für ihn nach eigenem Bekunden die Art der Darstellung. Statt die Erzählungen Taschners wissenschaftlich auszuwerten, entschied er sich dafür, sie in dessen eigener Sprache wiederzugeben. Girtler will damit einem breiteren Publikum den Zugang zur kriminellen Subkultur eröffnen, den Leuten gewissermaßen einen Anschauungsunterricht darüber geben, wie ein Leben in der »Unterwelt« der Großstadt entsteht und abläuft, wie es in der Welt des verbotenen Glücksspiels und der Gefängnisse zugeht. Von seiner speziellen fachlichen Ausrichtung her steht er ohnehin dem Thema recht nahe. So hat er sich im Rahmen seiner Forschungen mit gesellschaftlichen Randgruppen wie Obdachlosen und Prostituierten beschäftigt. Neuere Veröffentlichungen aus seiner Feder betreffen Vagabunden in der Großstadt (1981) sowie den Polizei-Alltag (1981).

Der Titel des Buches spielt auf die Tätowierungen an, die Taschner von Mitgefangenen während eines Gefängnisaufenthaltes erhalten hat: Es sind ein Adler auf der Brust und drei Punkte im Winkel von Daumen und Zeigefinger der rechten Hand. Diese Tätowierungen haben besonderen Symbolcharakter. Der Adler soll dem Träger das Gefühl der Macht vermitteln; die drei Punkte sollen das Gebot ausdrücken, niemanden zu verraten, genauer: nichts zu sagen, nichts zu hören und nichts zu sehen. Tatsächlich spielt denn auch Taschner, wie seine Schilderungen zeigen, immer wieder seine Körperkraft, seine physische Überlegenheit

über andere aus, »hielt« aber auf der anderen Seite im Interesse seines »Bosses«, in dessen Diensten er stand, »dicht«.

Das Buch setzt sich aus mehreren Teilen zusammen. In der Einleitung legt Girtler dar, wie er Taschner kennenlernte und wie er auf die Idee zu diesem Buch kam. Im Mittelpunkt stehen die Erzählungen Taschners, die mit der Jugend im Nachkriegswien, dem Bandenleben während der Besatzungszeit einsetzen und bis zum schwierigen Versuch, ein neues Leben zu beginnen, reichen. In diesen Schilderungen sind jeweils Exkurse eingeflochten, in denen Girtler sich deutend und erklärend mit den Berichten Taschners auseinandersetzt. Recht bunt und informativ ist der Anhang ausgefallen. Hier sind zwei Gedichte eines früheren Mitgefangenen Taschners sowie der Lebenslauf seiner letzten engeren Freundin, der Prostituierten Rosemarie, wiedergegeben. Außerdem findet sich hier eine Einführung in die Wiener Gaunersprache; Girtler hat sich bemüht, sie auf den neuesten Stand zu bringen. Dieser aufschlußreiche Überblick ist nach Themen gegliedert: Alltagsleben, Sexualität, Prostitution, Kartenspiel, Kriminalität – kriminelles Handeln, Polizei, Gericht, Gefängnis. Ein Register, das im einzelnen die Fundstellen der von Taschner gebrauchten Wörter nachweist, beschließt das Buch.

Naturgemäß wird vor allem der Hauptteil, der das Leben dieses Gewalttäters schildert, auf das Interesse des Lesers stoßen. Hier erfährt man, wie Taschner schon von Kindheit und Jugend an buchstäblich in seine Außenseiterrolle hineingewachsen ist. Das beginnt in der Bandenkultur der Kinder, setzt sich fort in Erziehungsheimen, um dann schließlich in die Subkultur des verbotenen Glücksspiels und der Gewalt zu münden. Waffen(-gewalt) und Frauen prägen Taschners Leben. Er wird Leibwächter eines bekannten Gangsters. Ihm gelingen spektakuläre Ausbrüche aus österreichischen Gefängnissen. Beim Aufbau eines Zuhälterings in Hamburg wirkt er mit und wird erwischt. Auf diese Weise gerät Taschner in die Schlagzeilen.

Wesentliche Teile des Buches handeln vom Gefängnisleben (z. B. S. 80 ff., 94 ff., 108 ff., 142 ff., 182 ff., 193 ff., 212 ff., 291 ff.). Da wird von Ausbruch, Aufruhr, Messerstecherei, Homosexualität, Zellenschnaps und vielem anderen – natürlich aus der Sicht des kriminellen Außenseiters – berichtet. Taschner hält mit seiner Meinung nicht hinter dem Berge zurück: »Gewalt ist im Gefängnis anscheinend immer notwendig, sowohl was die Beziehung der Beamten zu den Häftlingen als auch was die Beziehungen der Häftlinge untereinander anlangt« (S. 227). Taschners Sprache ist direkt, ungeschminkt – und schmucklos. Literarischen Ehrgeiz hat er nicht. Aber obgleich er das Geschehen recht unvermittelt und »hautnah« erzählt, finden sich bei ihm ausgesprochen krasse Schilderungen (wie z. B. bei Heinz Sobota: Der Minus-Mann. Ein Roman-Bericht, 1978) nicht. Die Erläuterungen, die Girtler zu den jeweiligen Abschnitten gibt, sind verständlich geschrieben. So vermittelt das Buch in der Tat gerade dem fachunkundigen oder mit jenem Milieu nicht vertrauten Leser einen vorzüglichen Einblick in die kriminelle Subkultur innerhalb und außerhalb der Mauern.

Heinz Müller-Dietz

Kriminal- und Rechtspsychologie. Ein Handbuch in Schlüsselbegriffen. von **Willi Seitz**. Urban u. Schwarzenberg, München-Wien-Baltimore 1983. VIII, 324 S. Kart. DM 48,—

Die Psychologie ist auf den Feldern des Strafvollzugs und der Kriminologie anscheinend (wieder) im Aufwind begriffen. Diesen Eindruck kann man jedenfalls gewinnen, wenn man die zunehmende Zahl einschlägiger Veröffentlichungen registriert. Vor allem die Kriminalpsychologie, die wie manche der sog. Bindestrich-Kriminologien recht kritisch unter die Lupe genommen worden ist, vermag sich in Form von Einführungs- und Übersichtswerken verstärkt Gehör zu verschaffen. Freilich hat sie einen erheblichen Wandel hinsichtlich ihrer Fragestellungen und Methoden – und damit auch in Bezug auf ihr Selbstverständnis – erfahren. Soziale Faktoren und sozialpsychologische Phänomene spielen bei der Verbrechenklärung wie bei der Diagnostik, Prognostik und Therapie von Straffälligen eine größere Rolle als ehemals – was natürlich die Berücksichtigung individual- und persönlichkeitspsychologischer Gesichtspunkte keineswegs ausschließt. Ein gewisses Anzeichen dafür ist der Umstand, daß Begriffe wie Schuldgefühl oder Rechtsgefühl in der Betrachtung zurücktreten. Dies läßt sich recht gut an dem vorliegenden Handbuch ablesen, daß die Vielzahl kriminalpsychologischer Themen und Probleme an Hand sog. Schlüsselbegriffe (oder Stichwörter) veranschaulicht.

Das Werk bietet also keine im strengen Sinne systematische Darstellung des einschlägigen Stoffes, sondern dient eher dem Nachschlagen. Es soll vor allem die Informationsbedürfnisse derer befriedigen, die auf den Feldern der Rechtspflege und -praxis, nicht zuletzt des Strafvollzuges, mit rechts- und kriminalpsychologischen Sachverhalten und Problemen zu tun haben. Insofern ist sein Anwendungsbereich recht umfassend gedacht. Dafür sprechen auch thematische Breite und interdisziplinärer Zuschnitt des Werkes. Unter den 36 Autoren des Sammelbandes sind nicht wenige Soziologen, Juristen, Wirtschaftswissenschaftler oder Angehörige anderer sozial- und humanwissenschaftlicher Berufe; in etlichen Fällen verfügen die Verfasser nicht nur über eine psychologische Ausbildung, sondern haben noch weitere Fächer studiert. Darüber hinaus sind viele Autoren aufgrund praktischer und/oder theoretischer Beschäftigung mit dem Strafvollzug vertraut.

Alles dies hat dem Werk denn auch seinen Stempel aufgeprägt. Es liefert auf überschaubarem Raum nicht nur eine eindrucksvolle Fülle von Informationen über die insgesamt wenig faßbare Materie, sondern zeichnet sich zugleich durch seinen pluralistischen, »wissenschaftsoffenen« Charakter aus. Man muß hier nicht jene Blickverengung befürchten, wie sie bei Veröffentlichungen mancher Forschungsrichtungen immer wieder zu befürchten ist. Allerdings mußte für die Begrenzung des Umfangs auch ein gewisser Preis gezahlt werden: Dadurch, daß die Erläuterung der Schlüsselbegriffe häufig auf wenige Seiten beschränkt werden mußte, ist die Darstellung streckenweise stark verdichtet, der Stoff zusammengedrängt. Man muß dementsprechend sorgfältig (gegebenenfalls wiederholt) lesen, um den gedanklichen Gehalt richtig zu erfassen. Dies gilt freilich auch im Hinblick auf die durchgängige Verwendung von Fachausdrücken und Fremdwörtern, die ohnehin dem Laien den Zugang zum Werk erschweren dürfte. Für den wissenschaftlich vorgebildeten Leser stellt der Sammelband in-

dessen eine Fundgrube an Informationen dar. Hilfreich ist die im Anhang abgedruckte Auswahlliste wichtiger Bücher und Zeitschriften, die zugleich auf einschlägige Bibliographien und Sammelbände verweist. Sie ermöglicht in Verbindung mit dem recht umfangreichen Literaturverzeichnis (35 Seiten) eine rasche Orientierung und zugleich Vertiefung der behandelten Themen, Daß das Werk auch ein Stichwortverzeichnis enthält, versteht sich angesichts der Sorgfalt, mit der es bearbeitet wurde, fast von selbst.

Unter den 42 behandelten Schlüsselbegriffen sind verschiedene für den Justizvollzug unmittelbar von Bedeutung:

- Einstellung gegenüber Straftätern (Andrea Abele);
- Prisonisierung (Lutz Gero Leky);
- Psychologische Tätigkeit im Justizvollzug (Adelheid Kühne);
- Psychotherapie mit Delinquenten (Adelheid Kühne);
- Subkultur und delinquentes Verhalten (Harald K. H. Klingemann).

Eine ganze Reihe anderer Beiträge weist zumindest einen mittelbaren Bezug zu jenem Tätigkeitsbereich auf. Das reicht von der psychologischen Begutachtung und Persönlichkeitserforschung bis hin zur Bedeutung einzelner Institutionen oder Lebensbereiche wie Familie, Wohnung, Schule, Ausbildung, Beruf und Arbeit für die Entstehung und Verhinderung von Kriminalität. Es ist daher keine Frage, daß der Sammelband zum »Handwerkszeug« auch und gerade für die Fachdienste des Justizvollzuges gehören sollte.

Heinz Müller-Dietz

Manfred Seebode (Hrsg.): Mitteilungen einer Untersuchungsgefangenen. Haag + Herchen Verlag, Frankfurt a. M. 1983. XIV, 202 S. DM 22,80

Zeugnisse und Erfahrungsberichte Strafgefangener liegen inzwischen in reichem Maße vor. Die Untersuchungshaft ist auch auf diesem Feld bisher zu kurz gekommen. Das hat den Herausgeber dazu veranlaßt, Aufzeichnungen einer Untersuchungsgefangenen zu veröffentlichen, um eine Vorstellung davon zu vermitteln, wie Untersuchungshaft von Betroffenen selbst erlebt und erfahren wird. Die Notizen stammen von einer 32 Jahre alten Gefangenen, die sich ein knappes Jahr lang in einer süddeutschen Haftanstalt in Untersuchungshaft befunden hat und dann wegen eines Tötungsdelikts zu einer längeren Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Sie beziehen sich ausschließlich auf die Untersuchungshaft selbst (obwohl man nach der Lektüre dieser Notizen gerne wüßte, wie ihre Verfasserin die Strafhaft erlebt und mit ihr fertig wird). Die Aufzeichnungen werden durch ein Vorwort und durch rechtliche und kriminologische Bemerkungen des Herausgebers zur Untersuchungshaft, die vor allem zur Unterrichtung von Laien gedacht sind, eingeleitet. Hier bezieht der Herausgeber in mancher Hinsicht auch kritisch Stellung zu Regelung und Praxis des Untersuchungshaftvollzuges.

Kritische Absicht trägt auch die Veröffentlichung der Aufzeichnungen selbst. Deren Verfasserin weiß recht anschau-

lich und nachdrücklich vom Tagesablauf in der Haft, von alltäglichen und besonderen Ereignissen, den vielfältigen Beschränkungen und Zumutungen (die nicht zuletzt von der gemeinschaftlichen Unterbringung ausgehen können) zu berichten. Obwohl man auf diese Weise einen unvermittelten Einblick in die »Innenseite« (auch die seelische der Untersuchungsgefangenen) erhält, wirken die Aufzeichnungen nicht salopp heruntergeschrieben (wie so vieles, das sich heutzutage als »spontan« oder »authentisch« gibt), sondern durchdacht; man spürt, daß und wie sich die Verfasserin mit ihren Erfahrungen auseinandersetzt. Natürlich bleibt auch hier die Frage (die der Herausgeber selbst anschnidet), ob und inwieweit die Darstellung typisch ist für die Verhältnisse in der Untersuchungshaft, ob die Gefangene nicht ein Mensch ist, der durch Ausdrucksvermögen, Erlebniskraft, Intelligenz und Sensibilität aus der Masse der Inhaftierten herausragt.

Geschildert werden praktisch alle Themen und Bereiche des Untersuchungshaftvollzuges: Unterbringung, Brief- und Postverkehr, Zeitungs- und Zeitschriftenbezug (wobei die Bewilligung von Illustrierten ein Sonderproblem bildet), Genehmigung von kosmetischen Artikeln, zum Tragen eigener Kleidung (wobei deutlich wird, welche Rolle Bekleidungsfragen namentlich in der Untersuchungshaft an Frauen spielt), Ausführungen (zum Zahnarzt, in Kliniken), Arbeit, Einkauf (der gleichfalls zentrale Bedeutung für die Inhaftierten hat), Besuchsverkehr (nicht zuletzt Anwaltsbesuche), medizinische Versorgung, Kirchengang, Freizeitgestaltung (Kino, Bücher etc.), das Verhältnis zu Mitgefangenen, zu Beamtinnen (namentlich zum Sozialdienst, der von der Verfasserin offensichtlich unterschiedlich erlebt wurde), Verlegung, Transport usw. Besonders plastisch wird die Darstellung dort, wo die Verfasserin gleichsam Tagebuchaufzeichnungen wiedergibt (so beschreibt sie ziemlich genau den Ablauf zweier Wochen). Dabei beschränkt sie sich keineswegs auf die Schilderung äußerer Geschehensabläufe und Vorkommnisse, sondern liefert zugleich auch eine Art »inneres Protokoll«, das über ihre jeweilige seelische Verfassung Auskunft gibt. Rückblenden in Kindheit und Jugend, in die Zeit vor der Inhaftierung vermitteln Eindrücke von der Biographie der Verfasserin, freilich keineswegs ein geschlossenes Bild. Recht undeutlich bleiben vor allem die Tat und deren Vorgeschichte. (Aber sie zu beschreiben war ja auch nicht Sinn der Aufzeichnungen.)

Es mag sein, daß die Darstellung dem Vollzugspraktiker, der die Untersuchungshaft aus täglicher Anschauung kennt, nicht allzu viel Neues zu bieten hat. (Für den Laien ist sie freilich durchaus aufschlußreich.) Gleichwohl erscheint es wichtig, daß einmal eine davon Betroffene (das Wort hat hier durchaus Doppelsinn) zu Wort kommt und ihre persönlichen Erfahrungen mitteilt, die gewiß subjektiv und individuell sind, aber doch einen Eindruck davon geben, was Untersuchungshaft tatsächlich heißt. Manches Bedrückende steht in den Aufzeichnungen, etwa was Einschränkungen und Verbote anlangt (die der Verfasserin – und auch anderen – keineswegs immer verständlich werden), vor allem aber, was es bedeutet, aus der Situation der Untersuchungshaft heraus sich dem Anklagevorwurf stellen zu müssen. Im Rückblick, der Verhaftung, Haft, Hauptverhandlung und Verteidigung umfaßt, wird deutlich, wie sehr sich die Verfasserin denjenigen Beschuldigten gegenüber benach-

teiltigt sieht, die sich auf freiem Fuß befinden. Vielfach nimmt die Haftsituation selbst (und was sich an Folgen daraus ergibt) den Betroffenen derart in Anspruch, daß er für seine Verteidigung nicht mehr viel Kraft aufbringt; so scheint es jedenfalls der Verfasserin ergangen zu sein. Auch dies gehört zu jenen Reformkapiteln der Untersuchungshaft, die zwar längst aufgeschlagen, aber noch immer nicht zu Ende geführt worden sind.

Heinz Müller-Dietz

Fritz Mertens: Ich wollte Liebe und lernte hassen! Diogenes-Verlag, Zürich 1984. 256 Seiten, DM 19,80

Bei dem vorliegenden Buch von Fritz Mertens – der Name ist ein Pseudonym – handelt es sich um eine Autobiographie. Auslöser, seine Biographie zu schreiben, war für Fritz Mertens der Tübinger Kinder- und Jugendpsychiater Prof. Lempp, der ihn wegen 2-fachen Mordes zu begutachten hatte, und ihm deshalb die Anregung gab, seine Lebensgeschichte niederzuschreiben.

Ich begann mit sehr viel Skepsis dieses Buch zu lesen. Der Titel „Ich wollte Liebe und lernte hassen“ erschien mir etwas zu reißerisch. Mißtrauisch werde ich, wenn das eigene Lebensschicksal vermarktet wird. Von Seite zu Seite verflog dieser eher negative Eindruck. Ich wurde zusehens gefesselter, eine Identifikation fand statt.

Die eigentlichen Erinnerungen von Fritz Mertens beginnen etwa im 7. bis 8. Lebensjahr. Aus Erzählungen weiß er, daß er im Säuglingsheim gewesen sein soll und dort von seinem Vater, gegen den Willen der Mutter, wieder herausgeholt wurde. Er hatte dann einen weiteren Heimaufenthalt, den er ebenfalls nicht mehr in Erinnerung hatte. Fritz ist der älteste von 3 Geschwistern – 2 Brüder und 1 Schwester, die 8 Jahre jünger ist als er. Beide Elternteile waren berufstätig, so daß er sehr stark in die Haushaltstätigkeit mit einbezogen wurde und die kleine Schwester versorgen mußte.

Einen sehr breiten Raum nimmt die Schilderung seines Hüftleidens ein, das zunächst von den Eltern nicht ernstgenommen, dann doch zu mehreren Monaten Gipsbett zuhause und letztlich zu einem nahezu 2-jährigen Krankenhausaufenthalt führte.

Begleitet wurde diese Krankheit von einer häuslichen Atmosphäre, die sich mit starkem Alkoholkonsum des Vaters, ständigen Streitereien der Eltern und Prügel für die Kinder beschreiben läßt. Ein wohl traumatisierendes Erlebnis muß für Fritz Mertens der Suizidversuch der Mutter, die eine große Menge Schlaftabletten eingenommen hatte, gewesen sein. Er berichtet von seiner Angst, daß sie es nochmals tun könnte. Wie überhaupt die Angst eine zentrale Rolle spielt. An einer Stelle heißt es wörtlich: „Eines weiß ich ganz genau: Mit den Schlägen, die mir mein Vater gegeben hat, hat er mir für immer eine Angst eingeflößt.“

Die Angst treibt ihn soweit, daß er sich, nachdem er ein schlechtes Zeugnis bekam, mit Suizidgedanken trägt.

Nachdem die Eltern später eine Wirtschaft betreiben, wurde das Leben für Fritz Mertens noch trostloser. Morgens Schule, häufig durfte er gar nicht gehen, mittags Bedienen und bis spät in die Nacht noch arbeiten. Er hält dies alles durch, indem er Aufputzmittel nimmt. Er erlebt weiter, wie seine Mutter immer häufiger seinem Vater Schlafmittel ins Bier schüttet, um Ruhe vor ihm zu haben. Er tut dies dann auch einmal bei Vater und Mutter und berichtet über einen ruhigen und angenehmen Abend, den er dadurch verbringen konnte.

Die Ehe wurde geschieden, der Vater zieht aus, zieht wieder ein, zieht wieder aus, usw. Die Mutter hat einen Freund. Fritz Mertens macht durchgängig negative Beziehungserfahrungen.

Es wird für den Leser nachvollziehbar, wie bei ihm aus Angst Wut und dann Haß wird. Nachdem die Mutter zu ihrem Freund zieht, seine Geschwister, mit denen er eine liebevolle Notgemeinschaft gebildet hatte, in ein Heim kommen, bricht für ihn die Welt zusammen.

In dieser Ausweglosigkeit macht er einen Suizidversuch. Später kommt auch er ins Heim. Er schreibt „Sie haben uns behandelt wie Dreck und zum Schluß auch dementsprechend weggeworfen und deswegen habe ich jede Zuneigung zu ihnen in mir abgetötet und erstickt in dem Haß, der in mir aufstieg gegen sie“.

Er bleibt 1 Jahr im Heim und beginnt dann eine Kochlehre. Es gefällt ihm gut. Schwierigkeiten bekommt er nur mit der Chefin, „so, wie sie vor mir stand und rumschrie, glich sie auf das Haar meiner Mutter“.

Nun überschlagen sich die Ereignisse. Er verliebt sich in seine (verheiratete) Tante Rita, sie bekommt ein Kind von ihm, sein Vater stirbt, die Lehre scheidet, der Alkoholkonsum nimmt zu, für ein halbes Jahr geht er zur Legion, wo er rausfliegt, er klaut eine Segeljacht, wird in Afrika verhaftet, kommt in U-Haft, begeht Einbruchdiebstähle, hat zahlreiche Mädchenkontakte. Sein Bericht endet in der U-Haft, wo er auf seine Verhandlung wegen 2-fachen Mordes wartet. Über die Tat erfährt der Leser nichts. Die Dramaturgie ist hier zu Ende – ist sie zu Ende?

Prof. Lempp beschreibt in seinem Vorwort „ich selbst kenne keinen so spontanen, unmittelbaren, aus echter, eindeutiger Erinnerung heraus geschriebenen Bericht über die jahrelange Suche und Enttäuschung eines Kindes, die sein ganzes Leben bestimmen bis zur Tat. Ihr fielen 2 Menschen zum Opfer, aus dem Augenblick heraus, aus einer Situation, aus der sie alle den richtigen Weg nicht finden konnten.“

Eines ist mir wieder deutlich geworden: Es ist nicht unser Verdienst, wenn wir nicht straffällig werden, wenn wir in unserem Leben niemanden durch unsere Schuld töten“.

Werner Nickolai

Humangenetik und Kriminologie. Kinderdelinquenz und Frühkriminalität (Kriminologische Gegenwartsfragen. Hrs. von Hans Göppinger und Rainer Vossen, Heft 16). Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart 1984. VIII, 194 S. Kart. DM 35,-

Der Sammelband gibt die Referate wieder, die anlässlich der 22. Tagung der Gesellschaft für die gesamte Kriminologie vom 13. bis 15. Oktober 1983 in Bern gehalten wurden. Die Gesellschaft hat wiederum – wie schon so oft – zwei Themenkreise für ihre Veranstaltung gewählt, die seit einiger Zeit verstärkt diskutiert werden und schon deshalb größeres Interesse beanspruchen können. Dabei waren fünf Referate der Bedeutung der Humangenetik für die Kriminologie, namentlich die Verbrechenserklärung, weitere acht Referate den Erscheinungsformen und der – rechtlichen – Behandlung frühkriminellen Verhaltens gewidmet.

Die Beiträge zum ersten Thema lassen erkennen, daß der gegenwärtige Stand der Genetik jedenfalls keinen (zwingenden) Schluß von der anlagemäßigen oder vererbten Ausstattung eines Menschen auf späteres kriminelles Verhalten zuläßt. Daß jemand in einer bestimmten Richtung „genetisch beeinflusst“ ist, bedeutet also nicht, daß sein Lebensschicksal vorbestimmt, gewissermaßen vorprogrammiert wäre. So stellt etwa der Humangenetiker Zang fest, „daß eine genetische Determiniertheit und damit Unausweichlichkeit einer antisozialen Verhaltensweise zu verneinen ist“ (S. 30). Allerdings fanden die dänischen Forscher Sorensen und Nielsen unter Straftätern eine erhöhte Häufigkeit des Klinefelter-Syndroms. Darunter versteht man einen Zustand bei Männern, „bei dem im Gegensatz zu der normalen Geschlechtschromosomenkonstellation XY ein oder mehrere zusätzliche X-Chromosomen in allen oder in einem Teil der Zellen vorhanden sind“ (S. 33); dieser Zustand läßt sich schon bei der Geburt ermitteln. Indessen halten die Forscher aufgrund ihrer Untersuchungen die Prognose für gut, „indem nur wenige Rückfällig werden“ (S. 42).

Auch die Referate über die Kinderdelinquenz – von Kriminalität kann man ja bei Strafunmündigen nicht sprechen – mahnen zu zurückhaltender Beurteilung. Gewiß hat die Kinderdelinquenz bis 1978 stark zugenommen. Doch geht sie seither offenbar merklich zurück. Daß die Kinderdelinquenz selbst von Fachleuten unterschiedlich bewertet wird, ist bekannt. Aber nicht einmal die so weit verbreitete These von der Einstiegsfunktion scheint empirisch gesichert. Dies gilt auch für die Annahme, „daß die Rückfallgefahr um so größer ist, je jünger ein Tatverdächtiger bei der ersten Tat ist“ (Traulsen, S. 115). Eine allgemein anerkannte Theorie, die delinquentes Verhalten von Kindern erklären könnte, gibt es nicht (Remschmidt/Höhner/Walter, S. 103). Trotz dieser Schwierigkeiten lassen sich immerhin Anzeichen für eine kriminelle Gefährdung von Kindern und Jugendlichen ausfindig machen. So sind für die Früherkennung anscheinend soziale Auffälligkeiten in den Bereichen schulischen Verhaltens, der Freizeit, der Leistung und der Kontakte mit anderen wichtig (Jehle, S. 135 ff.).

In gewohnter Weise vermittelt der Sammelband auch einen Überblick über Rechtsgrundlagen und Praxis der Gerichte auf den Gebieten der Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland (Blumenstein, S. 157 ff.), in Österreich (Jesionek, S. 167 ff.) und in der Schweiz (Hänni, S. 181 ff.). Dabei fällt die Schweizer Regelung aus dem Rahmen der übrigen Gesetzgebungen heraus: Es gibt dort keine Jugendstrafe; vielmehr sieht das

Schweizer Recht für strafmündige Kinder (ab 7 Jahre) und Jugendliche, die Straftaten begangen haben, lediglich Maßnahmen der Erziehung und Fürsorge vor. Aber auch in den anderen Ländern ist man bestrebt, Jugendstrafvollzug soweit als möglich zu vermeiden und andere Formen der Einwirkung auf straffällige Jugendliche zu bevorzugen (Blumenstein, S. 164, Jesionek, S. 180).

Der Sammelband stellt eine vorzügliche Informationsquelle auf den beiden genannten Gebieten dar. Wenn auch diese Themen dem Strafvollzug gewissermaßen vorausliegen, so stehen sie doch in einem weiteren Zusammenhang mit ihm: Es ist nun einmal für den Umgang mit Straffälligen wichtig zu wissen, woher Kriminalität kommt, ob und inwieweit sie durch Anlage und Vererbung durch bestimmte Einflüsse in Kindheit und Jugend ausgelöst oder beeinflusst wurde.

Heinz Müller-Dietz

Strafvollstreckung, Strafvollzug, Strafregister mit allen wichtigen vollstreckungs- und vollzugsrechtlichen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften unter besonderer Berücksichtigung der Ländervereinbarungen und der Landesgesetzgebung. Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis. 7., neubearbeitete Aufl. Stand: 15. Juli 1983. C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1983. XI, 467 S. Kart. DM 34,50

Das bewährte Nachschlagewerk liegt in Neuauflage vor. Eigentlich sagen ausführlicher Titel und Untertitel schon das Wesentliche über den Inhalt des Buches aus: Es enthält dasjenige Material an Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften usw., das für die tägliche Arbeit im Rahmen von Strafvollstreckung und Strafvollzug benötigt wird. Das sind natürlich vor allem die Strafvollstreckungsordnung, die Einforderungs- und Beitreibungsanordnung, das Strafvollzugsgesetz, die zugehörigen Verwaltungsvorschriften, die Vollzugsgeschäftsordnung, die Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug, die Strafvollzugsvergütungsordnung, die Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug und die Untersuchungshaftvollzugsordnung. Darüber hinaus sind eine ganze Reihe von Gesetzen und anderen Regelungen insoweit – auszugsweise – abgedruckt, als sie in sachlichem Zusammenhang mit Strafvollstreckung und Strafvollzug stehen. Die Kapitel Strafvollstreckung, Strafvollzug und Untersuchungshaft des Bandes werden durch weitere Vorschriften sammlungen aus den Gebieten Strafregister und Mitteilungen in Strafsachen sowie Entscheidungen ergänzt.

Die Praxis wird es begrüßen, daß die VVStVollzG jeweils im Anschluß an die einschlägigen Bestimmungen des StVollzG abgedruckt sind. Nicht minder wichtig erscheinen die Verweisungen auf andere (landes-)gesetzliche und sonstige Regelungen sowie die Hinweise auf das Inkrafttreten der jeweiligen Bestimmungen in Fußnoten. Sie verschaffen dem Leser einen raschen Überblick und erleichtern ihm dadurch die Arbeit. Insgesamt kann das Werk – ebenso wie seine Vorgänger – der Praxis (der Strafvollstreckung und des Strafvollzugs) nur empfohlen werden. Auf die Dauer wäre zu erwägen, ob der Verlag nicht zu einer Loseblattausgabe übergehen sollte.

Heinz Müller-Dietz

Aus der Rechtsprechung

Neu auf dem Büchermarkt

Klaus Lüderssen: Kriminologie. Einführung in die Probleme. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1984. 283 S. DM 39,-.

Gernot Steinhilper (Hrsg.): Soziale Dienste in der Strafrechtspflege. Praxisberichte und Untersuchungen aus Niedersachsen (Kriminologische Forschung, Schriftenreihe des Niedersächsischen Ministeriums der Justiz Bd. 3). Kriminalistik Verlag, Heidelberg 1984. VII, 355 S. Geb. DM 118,-.

Günter Kaiser/Hans-Jürgen Kerner/Fritz Sack/Hartmut Schellhoss (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch (Uni-Taschenbücher 1274). 2., völlig Neubearb. u. erweitert. Aufl., C.F. Müller Juristischer Verlag, Heidelberg 1985. XVII, 640 S. Kart. DM 29,80.

Hansjörg Utz: Die Kommunikation zwischen inhaftiertem Beschuldigten und Verteidiger (Basler Studien zur Rechtswissenschaft, Reihe C: Strafrecht Bd. 3). Verlag Helbing u. Lichtenhahn, Basel/Frankfurt a.M. 1984. 192 S. Brosch. Ca. sfr. 47,-, DM 56,-.

Monika Ritz: Reaktionen der Vollzugsverwaltung auf Straftaten von Gefangenen unter vergleichender Berücksichtigung der Reaktionen auf Ordnungsverstöße. Vollzugsziel und Vollzugspraxis (Geistes- und sozialwissenschaftliche Dissertationen 67). Lüdke, Hamburg 1984. 454 S. DM 56,-

Peter Strasser: Verbrechermenschen. Zur kriminalwissenschaftlichen Erzeugung des Bösen. Campus Verlag, Frankfurt a.M. 1984. 228 S. Kart. DM 36,-.

Gewalt und Menschen. Wie viel Realität können wir ertragen? (der Monat N.F. 293). Beltz Verlag, Weinheim/Basel 1984. 192 S. DM 18,-.

Peter M. Merzhäuser: Delinquentes Verhalten von inhaftierten Jugendlichen – Folge von gelerntem Verhalten in den Familien? (Europäische Hochschulschriften Reihe VI Psychologie Bd. 144). Peter Lang, Frankfurt a.M./Bern/New York 1985. 214 S. sfr. 49,-.

§§ 7 Abs. 2, 8, 10, 152 StVollzG (Verlegung in eine offene Anstalt)

1. Zuständig für die Verlegung in den offenen Vollzug ist der Leiter der abgebenden Anstalt. An dessen Verfügung ist der Leiter der offenen Anstalt grundsätzlich gebunden. Er ist nicht befugt, die Entscheidung der abgebenden Anstalt eigenverantwortlich zu überprüfen und die Aufnahme in den offenen Vollzug mit Argumenten abzulehnen, die der abgebenden Anstalt im Zeitpunkt der Verlegung in den offenen Vollzug bereits bekannt waren.

2. Vor der Verlegung in den offenen Vollzug hat die abgebende Anstalt der aufnehmenden einen detaillierten Bericht über die Geeignetheit des Gefangenen für den offenen Vollzug vorzulegen und anzufragen, ob die aufnehmende Anstalt zur Aufnahme in der Lage ist. Die Einweisungsverfügung muß im einzelnen darlegen, weshalb eine Mißbrauchs- oder Fluchtgefahr nicht zu befürchten ist. Die offene Anstalt kann die Aufnahme nur aus organisatorischen oder anderen Gründen ablehnen, die in der spezifischen Vollzugssituation der Anstalt begründet sind. Insofern ist rechtzeitig vor der im Vollzugsplan vorgesehenen Verlegung Einvernehmen zwischen den beiden Anstalten herzustellen.

3. Kommt es zu keiner Einigung zwischen den beteiligten Anstalten, kann jede von ihnen die Sache der Aufsichtsbehörde vorlegen, die dann behördenintern ohne Außenwirkung entscheidet. Diese Entscheidung hat die abgebende Anstalt dem Gefangenen als eigene, im Ablehnungsfall anfechtbare Maßnahme zu eröffnen. Bejaht die Aufsichtsbehörde die Eignung für den offenen Vollzug, muß die offene Anstalt den Gefangenen aufnehmen. Unbenommen bleibt ihr die Rückverlegung des Gefangenen aus den Gründen des § 10 Abs. 2 Satz 2 StVollzG.

4. Zu den Mindestanforderungen, die nach § 7 Abs. 2 StVollzG an einen Vollzugsplan zu stellen sind, gehören Angaben darüber, ob der Gefangene im geschlossenen oder offenen Vollzug unterzubringen ist.

5. Ist im Vollzugsplan die Verlegung in den offenen Vollzug vorgesehen, hat der Gefangene einen Anspruch darauf, daß dieser Plan auch eingehalten wird, es sei denn, daß der Gefangene selbst durch sein Verhalten im Vollzug Anlaß zu Abweichungen gibt.

6. Die Verlegungsregelung des § 10 StVollzG geht als Spezialvorschrift der allgemeinen Regelung des § 8 StVollzG vor.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 18. 6. 1984 – 3 Ws 163/84 (StVollz) –

Gründe:

I.

Der Verurteilte verbüßt zur Zeit eine Freiheitsstrafe von 5 Jahren, 6 Monaten wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz aus dem Urteil des Landgerichts Fulda vom 17. 5. 1982. Zwei Drittel der Strafe werden am 1. 9. 1984 verbüßt sein. Das Strafende datiert auf den 1. 7. 1986. Durch Verfügung des Leiters der Justizvollzugsanstalt Kassel vom 12. 8. 1983 wurde der Verurteilte entsprechend dem Vollzugsplan in den offenen Vollzug in die Justizvollzugsanstalt Frankfurt/Main IV (Gutav-Radbruch-Haus) überwiesen. Durch Verfügung vom 14. 9. 1983 hat der Leiter der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main IV die vorläufige Rückverlegung des Verurteilten in den geschlossenen Vollzug angeordnet. Gleichzeitig hat er gemäß Ziffer 3 der Hessischen Ausführungsbestimmung (HAB StVollzG) zu § 10 Strafvollzugsgesetz die Sache der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorgelegt. Der Hessische Minister der Justiz hat die Maßnahme des Leiters der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main IV im Wege der Dienstaufsicht geprüft und mit Verfügung vom 30. 12. 1983 bestätigt.

Die Strafvollstreckungskammer hat auf den Antrag des Strafgefangenen auf gerichtliche Entscheidung gegen die Verfügung des Leiters der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main IV vom 14. 9. 1983 durch den angefochtenen Beschluß dessen Verfügung aufgehoben und ihn angewiesen, unter Berücksichtigung der dargelegten Rechtsauffassung eine anderweitige Maßnahme zu treffen. Zur Begründung führt die Strafvollstreckungskammer aus, die angefochtene Verfügung stütze sich in nicht zulässiger Weise auf Umstände, die zeitlich ausschließlich vor der Zuführung in den offenen Vollzug liegen. Die Feststellung der Geeignetheit für den offenen Vollzug durch die Justizvollzugsanstalt Kassel dürfe durch die Justizvollzugsanstalt Frankfurt nicht mit Argumenten verneint werden, die der Justizvollzugsanstalt Kassel bei ihrer Entscheidung bereits bekannt waren. Die Beurteilung der Geeignetheit für den offenen Vollzug obliege allein der abgebenden Anstalt, an die die aufnehmende Anstalt gebunden gewesen sei.

Gegen diesen Beschluß wendet sich die Rechtsbeschwerde des Leiters der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main IV, der sich der Hessische Minister der Justiz mit Schriftsatz vom 1. 3. 1984 in vollem Umfange angeschlossen hat. Mit der Rechtsbeschwerde wird die Verletzung formellen und materiellen Rechts gerügt. Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Frankfurt beanstandet, daß ihm kein rechtliches Gehör zu der Frage gewährt worden sei, inwieweit er zur Überprüfung der Geeignetheit für den offenen Vollzug zuständig sei. Im übrigen habe das Gericht sein Ermessen in unzulässiger Weise anstelle desjenigen der Vollzugsbehörde gesetzt. Der Verurteilte sei erheblich einschlägig vorbestraft. Auch sein sonstiges früheres Verhalten zeige, daß er für den offenen Vollzug untauglich sei. Nach Verbüßung von zwei Dritteln der verhängten Strafe von 2 Jahren, 9 Monaten wegen fortgesetzten Handelns mit Betäubungsmitteln in Tateinheit mit Steuerhhelei aus dem Urteil des Amtsgerichts Fulda vom 17. 12. 1976 – 4 Ls 71/76 – sei er im Juni 1979 aus dem offenen Vollzug entlassen worden. Bereits vom Sommer 1979 bis Januar 1980 habe er wieder mit Drogen gehandelt. Dies habe zur Verurteilung vom 17. 5. 1982

geführt. Der Verurteilte, der niemals selbst betäubungsmittelabhängig gewesen sei, sei nicht nur alsbald innerhalb der Bewährungszeit wieder einschlägig straffällig geworden, es sei auch zu befürchten, daß er aus dem offenen Vollzug heraus wieder als Dealer tätig werde. Bereits 1979 hätten Anhaltspunkte dafür vorgelegen, daß er aus dem offenen Vollzug heraus mit Betäubungsmitteln Handel getrieben habe. Diese Verdachtsmomente hätten zwar für eine Verurteilung nicht ausgereicht, dennoch sei es aber deshalb gerechtfertigt, Bedenken gegen die Geeignetheit einer erneuten Unterbringung im offenen Vollzug herzuleiten. Für seine Ungeeignetheit spreche auch, daß der Verurteilte noch aus der Isolierstation der Städtischen Kliniken Fulda heraus im Sommer 1976 mit Drogen Handel betrieben habe. Es bestehe daher auch eine erhebliche Gefahr für andere Gefangene des offenen Vollzugs durch den Verurteilten. Eine Änderung im Verhalten des Verurteilten durch den bisherigen Vollzug sei nicht ersichtlich, so daß die Rückverlegung ermessensfehlerfrei gewesen sei. Durch den angefochtenen Beschluß habe das Gericht nicht nur in unzulässiger Weise sein Ermessen an die Stelle desjenigen der Vollzugsbehörde gesetzt, es habe auch die Zuständigkeiten und Voraussetzungen der Aufnahme in den offenen Vollzug verkannt. Nachdem ein Einvernehmen zwischen entsendender und aufnehmender Anstalt über die Aufnahme in den offenen Vollzug nicht erreicht worden sei, habe die aufnehmende Anstalt die Voraussetzungen der Geeignetheit des Verurteilten hierfür unabhängig von der entsendenden Anstalt erneut prüfen und vorläufig bis zur Entscheidung durch die Aufsichtsbehörde auch regeln können.

Der Verurteilte hält den angefochtenen Beschluß für nicht rechtsfehlerhaft. Das Gericht habe auch erkennbar nicht sein Ermessen anstelle desjenigen der Vollzugsbehörde gesetzt.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§ 118 StVollzG). Auch die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG sind erfüllt. Die Nachprüfung der Entscheidung ist zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten. Die Entscheidung bietet Anlaß zur Präzisierung der Voraussetzungen der Verlegung eines Strafgefangenen in den offenen Vollzug und zur Klärung der Zuständigkeit von abgebender und aufnehmender Anstalt sowie der Aufsichtsbehörde.

Die Rechtsbeschwerde bleibt in der Sache erfolglos. Die Strafvollstreckungskammer hat die angefochtene Verfügung des Leiters der Justizvollzugsanstalt Frankfurt IV im Ergebnis zu Recht aufgehoben.

Tatsächlich handelt es sich bei der Verfügung des Leiters der Justizvollzugsanstalt Frankfurt vom 14. 9. 1983 nicht um eine Rückverlegung im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 2 StVollzG, sondern um die Weigerung, den Strafgefangenen entsprechend der Verfügung des Leiters der Justizvollzugsanstalt Kassel vom 12. 8. 1983 in den offenen Vollzug aufzunehmen. Hierzu war der Leiter der Justizvollzugsanstalt Frankfurt unbeschadet der Bestätigung der „Rückverlegung“ durch den Hessischen Minister der Justiz vom 30. 12.

1983 nicht befugt. Zuständig für die Verlegung in den offenen Vollzug ist der Leiter der abgebenden Anstalt. An dessen Verfügung ist der Leiter der offenen Anstalt grundsätzlich gebunden. Er ist nicht berechtigt, die Entscheidung der abgebenden Anstalt eigenverantwortlich zu überprüfen und die Aufnahme in den offenen Vollzug mit Argumenten abzulehnen, die der abgebenden Anstalt im Zeitpunkt der Verlegung in den offenen Vollzug bereits bekannt waren.

Vor der Verlegung in den offenen Vollzug hat die abgebende Anstalt der aufnehmenden Anstalt einen detaillierten Bericht über die Geeignetheit des Strafgefangenen für den offenen Vollzug vorzulegen und anzufragen, ob die aufnehmende Anstalt zur Aufnahme in der Lage ist. Die offene Anstalt kann die Aufnahme nur aus organisatorischen oder anderen Gründen ablehnen, die in der spezifischen Vollzugssituation der Anstalt begründet sind. Insoweit ist rechtzeitig vor der nach dem Vollzugsplan vorgesehenen Verlegung in den offenen Vollzug Einvernehmen zwischen beiden Anstalten herzustellen, damit der Vollzugsplan eingehalten werden kann. Kommt es zu keiner Einigung zwischen den beteiligten Anstalten, kann jede von ihnen die Sache der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorlegen, die dann behördenintern ohne Außenwirkung entscheidet. Diese Entscheidung hat die abgebende Anstalt dem Strafgefangenen als eigene und von ihm im Ablehnungsfall anfechtbare Maßnahme zu eröffnen. Bejaht die Aufsichtsbehörde die Geeignetheit für den offenen Vollzug bei der Möglichkeit entsprechender Weiterbildung, muß die offene Anstalt den Strafgefangenen aufnehmen. Unabhängig hiervon kann sie natürlich eine eigenverantwortliche Rückverlegung aus dem offenen in den geschlossenen Vollzug nach § 10 Abs. 2 Satz 2 StVollzG vornehmen, wenn sich durch Fehlverhaltensweisen des Gefangenen nach seiner Einweisung in den offenen Vollzug seine Ungeeignetheit ergibt oder nachträglich vorher nicht bekannte Umstände offenkundig werden, die eine derartige Maßnahme rechtfertigen.

1. Die grundsätzliche alleinige Zuständigkeit der abgebenden Anstalt für die Überführung in den offenen Vollzug ergibt sich aus den Prinzipien des Strafvollzugs und den im Strafvollzugsgesetz getroffenen Regelungen.

Nach § 152 StVollzG hat die Landesjustizverwaltung die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten in einem Vollstreckungsplan zu regeln, in dem für jeden Gefangenen im Vorwege die für seine Strafverbüßung örtlich und sachlich zuständige Justizvollzugsanstalt festgelegt wird (Schwind-Böhm, StVollzG, 2. Aufl., 1983, § 152 Rdn. 2). Im Zuge des Aufnahmeverfahrens der danach zuständigen Anstalt ist eine Behandlungsuntersuchung (§ 6 StVollzG) vorzunehmen, deren Gegenstand auch nach dem Gesetzeswortlaut die Erforschung der Persönlichkeit und der Lebensverhältnisse des Gefangenen mit dem Ziel ist, die Umstände aufzuspüren und festzustellen, deren Kenntnis für eine planvolle Behandlung des Gefangenen im Vollzug für die Eingliederung nach seiner Entlassung notwendig ist. Die Ergebnisse der Behandlungsuntersuchung finden sodann im Vollzugsplan (§ 7 StVollzG) ihren Niederschlag, den die Aufnahmeanstalt für eine individualisierende Behandlung des Gefangenen zu erstellen hat, auch wenn im Rahmen des Vollzugsplans später eine andere Anstalt zuständig wird (Schwind-Böhm, a.a.O., Rn. 4 f. zu § 10, Rn. 3

zu § 8). Mit dem Vollzugsplan liegt eine Konkretisierung vor, wie das Vollzugsziel im Einzelfall zu erreichen ist (Schwind-Böhm, a.a.O., Rn. 1 zu § 7; Alternativkommentar, 2. neubearbeitete Auflage, Rn. 1 f. zu § 7, Rn. 2 f. zu § 10). Hierauf hat der Gefangene einen Anspruch. Der Vollzugsplan muß die Mindestangaben des § 7 Abs. 2 StVollzG enthalten. § 159 StVollzG enthalten. § 159 StVollzG schreibt vor, daß zur Aufstellung und Überprüfung des Vollzugsplans Konferenzen mit den an der Behandlung maßgeblich Beteiligten durchzuführen sind. Hieran sind alle Bediensteten der Anstalt zu beteiligen, die mit den Gefangenen befaßt sind, um ihre Informationen über den Gefangenen und seine Entwicklung verwerten zu können. Wer den Gefangenen nicht kennt, kann zur Informationssammlung auch nicht beitragen (Schwind-Böhm, a.a.O., Rn. 4 f. zu § 159). Da der Vollzugsplan die Grundlage für die Behandlung des Gefangenen im Vollzug ist, muß er regelmäßig überprüft, ergänzt und der Fortentwicklung des Strafgefangenen angepaßt werden, denn nur so wird die Behandlung und Resozialisierung des Gefangenen gewährleistet. Eines der in § 7 Abs. 2 StVollzG genannten Mindestanforderungen, das an den Vollzugsplan zu stellen ist, sind Angaben darüber, ob der Gefangene in den geschlossenen oder offenen Vollzug unterzubringen ist. Im offenen Vollzug soll der Gefangene untergebracht werden, wenn er den besonderen Voraussetzungen des offenen Vollzuges genügt. Dabei darf namentlich nicht zu befürchten sein, daß er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeit des offenen Vollzugs zu Straftaten mißbrauchen wird. Sind diese Voraussetzungen bei Strafantritt nicht erfüllt, muß der Vollzugsplan gleichwohl Angaben darüber enthalten, wann eine Überführung in den offenen Vollzug vorgenommen werden kann, um so die Möglichkeiten der Fortbildung der Persönlichkeit des Gefangenen besser zu gewährleisten. Da die Möglichkeiten zu eigenverantwortlichem Handeln im notwendigerweise stark reglementierten geschlossenen Vollzug gering sind, muß jeder Vollzugsplan entsprechend der Vollzugszielbestimmung des § 2 StVollzG darauf hinarbeiten, den Gefangenen nur soviel Entzug der Freiheit wie nötig aufzuerlegen, um ihm die Rückkehr zu normalen Lebensumständen und Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des Kontakts zur Gesellschaft zu ermöglichen (Schwind-Böhm, a.a.O., Rn. 3 zu § 10). Diese Fragen sind regelmäßig zu überprüfen. Erfüllt der Strafgefangene die Voraussetzung für den offenen Vollzug, ist er dort unterzubringen. Es besteht insoweit zwar kein Rechtsanspruch des Gefangenen, aber ein Recht auf fehlerfreien Ermessensgebrauch. Ausgehend von dem gesetzlichen Auftrag und den Grundprinzipien des Strafvollzugs kann für die Planung des Vollzugs im konkreten Einzelfall nur diejenige Anstalt zuständig sein, in die der Gefangene aufgenommen wird und in der er zunächst seine Strafe verbüßt (vgl. Schwind-Böhm, a.a.O. Rn. 13 zu § 10). Diese Anstalt ist am engsten mit dem Gefangenen befaßt, sie muß sich im Rahmen der Vollzugsplangestaltung ein eingehendes Bild von der Tat, dem Vorleben und der Persönlichkeit des Verurteilten verschaffen, und sie vermag im Zuge des Vollzugs auch am besten zu beurteilen, ob die Entwicklung des Gefangenen im Vollzug positiv fortschreitet oder ob die durch die Straftat zum Ausdruck gekommene Gesinnung des Gefangenen sich nicht oder nicht entscheidend geändert hat. Hieran hat sich die Eignung für den offenen Vollzug und die Beurteilung der Mißbrauchsbefürchtung zu orientieren. Kommt die Anstalt, in der der Gefangene die Strafe verbüßt, nach

der ihr obliegenden Prüfung zu dem Ergebnis, daß er den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs gewachsen ist, muß sie die entsprechende Maßnahme treffen und ihn im offenen Vollzug unterbringen. Diesen Erwägungen entspricht auch die in Nr. 3 der HAB zu § 10 StVollzG getroffene Verwaltungsvorschrift, nach der die Entsendeanstalt über die Einweisung in den offenen Vollzug entscheidet.

2. Der Leiter der offenen Anstalt ist danach grundsätzlich verpflichtet, den nach Auffassung der abgebenden Anstalt für den offenen Vollzug geeigneten Gefangenen aufzunehmen. Eine Nachprüfung der Entscheidung der abgebenden Anstalt ohne neue eigene Erkenntnisse steht ihm nicht zu.

Nach den dargelegten Grundsätzen handelt es sich beim Strafvollzug um eine einheitliche, an der Resozialisierung des Gefangenen orientierte Einrichtung, in der der Vollzugsplanung durch die Anstalt des geschlossenen Vollzuges entscheidende Bedeutung zukommt. Diese Entscheidungskompetenz wird auch nicht etwa in der Weise eingeschränkt, daß die Verlegungsanordnung erst mit der Zustimmung der aufnehmenden Anstalt gleichsam im Sinne eines „mehrstufigen“ Verwaltungsaktes zustande kommt (vgl. OLG Zweibrücken, Beschluß vom 21. 10. 1982 – 1 Vollz/Ws/99/81).

Allerdings werden durch die Anordnung der Unterbringung im offenen Vollzug auch Interessen der aufnehmenden offenen Anstalt berührt. Deren Interessen ist vor allem dadurch Rechnung zu tragen, daß die Entsendeanstalt in der schriftlichen Einweisungsverfügung eingehend zur Eignung des Gefangenen für den offenen Vollzug Stellung zu nehmen hat. Hierbei hat sie ausgehend von der gesetzlichen Voraussetzung des § 10 Abs. 1 StVollzG insbesondere darzulegen die charakterliche Befähigung zu korrekter Führung unter geringerer Beaufsichtigung als im geschlossenen Vollzug, die Aufgeschlossenheit gegenüber den gesteigerten Bemühungen im offenen Vollzug und in sozialpädagogischer Hinsicht die Bereitschaft des Gefangenen zur Mitarbeit und Rücksichtnahme auf andere Insassen. Die Einweisungsverfügung wird sich also damit auseinandersetzen müssen, weshalb eine Mißbrauchs- oder Fluchtgefahr nicht zu befürchten ist (vgl. Schwind-Böhm, a.a.O., Rn. 6 f. zu § 10; Calliess/Müller-Dietz, 3. neubearbeitete Auflage 1983, Rn. 6 f. zu § 10; Grunau-Tiesler, 2. Aufl., 1982, Rn. 3 f. zu § 10; Alternativkommentar, Rn. 10 f. zu § 10). Die Beurteilung dieser Fragen wird bei Gefangenen, die durch ihr früheres Verhalten Anlaß zu entsprechender Besorgnis gegeben haben, wesentlich daran zu messen sein, welche Entwicklung der Gefangene im bisherigen Vollzug genommen hat und weshalb derartige Befürchtungen jetzt nicht mehr zu besorgen sind. Gerade jene Gefangenen bedürfen zur Erreichung des Vollzugsziels – die Bereitschaft zur Mitwirkung im Einzelfall vorausgesetzt – der besonderen Behandlung, die ihnen im offenen Vollzug zuteil werden kann (OLG Koblenz, NSTZ 1981, Seite 275, Senatsbeschlüsse vom 2. 9. 1982 – 3 Ws 518/82 StVollz, 15. 7. 1982 – 3 Ws 646 + 647/82 StVollz, 5. 5. 1982 – 3 Ws 244/82 StVollz).

Die abgebende Anstalt hat deshalb vor Verlegung bei der offenen Anstalt anzufragen, ob diese der Verlegung zustimmt. Die Prüfungsmöglichkeit der Aufnahmeanstalt ist darauf beschränkt, ob sie zur Aufnahme technisch in der La-

ge ist, d.h. ob ein freier Platz zur Verfügung steht und ob sie entsprechend der Persönlichkeit des Gefangenen, orientiert an seinem Vorleben und seiner bisherigen Entwicklung im Vollzug, die Weiterbehandlung erfolversprechend durchführen kann. Nur wenn die Einweisungsverfügung alle dargelegten Umstände aufführt, ist die offene Anstalt in der Lage zu beurteilen, ob sie auf den konkreten Einzelfall zugeschnittene Behandlungsmöglichkeiten hat. Hiervon hängt es ab, ob sie, gemessen an ihren Möglichkeiten, zur Fortentwicklung beitragen kann. Würde ihr dagegen ein umfassendes eigenes Prüfungsrecht dahin eingeräumt werden, ob der Gefangene generell für den offenen Vollzug geeignet ist, würde sie ihr Ermessen bei der Prüfung dieser Frage an die Stelle des Ermessens der für die Abgabe zuständigen Entsendeanstalt setzen. Dies widerspräche den Zielen eines einheitlichen, an der jeweiligen Entwicklung des Gefangenen orientierten Strafvollzugs. Durch die Aufstellung des Vollzugsplans hat sich die Vollzugsbehörde nämlich selbst gebunden (Kammergericht, Strafverteidiger 1982, Seite 1982 f.). Ist in ihm die Verlegung in den offenen Vollzug vorgesehen, so hat der Gefangene einen Anspruch darauf, daß ein einmal erstellter und fortentwickelter Vollzugsplan auch eingehalten wird, wenn er nicht selbst durch sein Verhalten im Vollzug Anlaß zu Abweichungen gibt (Schwind-Böhm, a.a.O., Rn. 7 zu § 7, Rn. 10 f. zu § 10; Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., Rn. 2 zu § 7; Kammergericht, Strafverteidiger 1982, Seite 372).

Innerhalb der aufgezeigten Grenzen ist vor Verlegung des Gefangenen in den offenen Vollzug Einvernehmen zwischen den beteiligten Anstalten herzustellen. Dies hat so rechtzeitig zu geschehen, daß der aufgestellte Vollzugsplan eingehalten werden kann.

3. Kommt es zu keinem Einvernehmen zwischen aufnehmender und abgebender Anstalt, begegnet es keinen Bedenken, daß beide Anstaltsleiter die Sache dem Hessischen Minister der Justiz vorlegen, der dann als Aufsichtsbehörde im Wege der Fachaufsicht mit behördeninterner Wirkung zu entscheiden hat (vgl. Schwind-Böhm, a.a.O., Rn. 1 ff. vor § 151; Alternativkommentar, Rn. 2 f. zu § 151; OLG Hamburg, NSTZ 82, Seite 486).

Dadurch wird die dem Leiter der Anstalt obliegende Individualentscheidung nicht unzulässig eingeschränkt. Es verbleibt auch bei der grundlegenden Eigenverantwortlichkeit des Anstaltsleiters für den gesamten Vollzug (§ 156 Abs. 2 StVollzG).

Die rechtliche Einordnung der Mitwirkungshandlung der Aufsichtsbehörde und damit die Frage, ob bei Erlaß eines begünstigenden Verwaltungsaktes die eventuelle Verweigerung der Zustimmung zur Verlegung einen selbständigen anfechtbaren Verwaltungsakt oder nur einen behördeninternen Vorgang darstellt, bemißt sich nach der Ausgestaltung des Mitwirkungsrechtes. Maßgebend ist, ob die Mitwirkung auf einer Rechtsvorschrift oder Verwaltungsvorschrift beruht oder ob der mitwirkenden Behörde die ausschließliche Wahrung bestimmter Aufgaben und die Beachtung besonderer Gesichtspunkte übertragen ist. Vor allem ist von Bedeutung, ob der Mitwirkungshandlung unmittelbare rechtliche Außenwirkung zukommt (vgl. Bundesverwaltungsgericht E 26, Seite 39; Wolff-Bachoff, Verwaltungsrecht I, 9.

Aufl., 1974, Seite 382 f.; Erichsen-Martens, Allgemeines Verwaltungsrecht 1975, Seite 261 f.; Eyermann-Fröhler, a.a.O., Rn. 52 f., 56 f. zu § 42; Stelkens-Bonk-Leonhard, Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl. 1983, Rn. 93 zu § 35). Demgegenüber ist die Bindung der zuständigen Behörde an die Verweigerung der Zustimmung ohne Bedeutung, da sich aus dem sachlichen Gewicht der Mitwirkungsbefugnis für die rechtliche Qualifikation des Mitwirkungsaktes nichts herleiten läßt (vgl. Bundesverwaltungsgericht E 16, Seite 125, 19 Seite 100, 28 Seite 147, 34 Seite 68, Wolff-Bachoff, a.a.O., Seite 382). Hiervon ausgehend spricht für den behördeninternen Charakter der Zustimmung bzw. Verweigerung zur Verlegung vom geschlossenen in den offenen Vollzug zunächst die Tatsache, daß die Mitwirkung der Aufsichtsbehörde nach dem Strafvollzugsgesetz generell nicht vorgesehen ist. Selbst aus den die Gerichte nicht bindenden bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz (VVSStVollzG) und den HAB zum Strafvollzugsgesetz ergibt sich dies nicht. Diese Verwaltungsvorschriften regeln nur in Ausnahmefällen die Mitwirkungsbefugnis der Aufsichtsbehörde. Nach Nr. 4 VV zu § 10 StVollzG entscheidet über die Verlegung in den offenen Vollzug sowie die Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug die von der Landesjustizverwaltung bestimmte Behörde. In Hessen ist hierzu keine Regelung erfolgt. Nach Abs. 2 dieser Verwaltungsvorschrift bedarf die Unterbringung eines zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Weitere derartige Regelungen enthalten die Verwaltungsvorschriften Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 Abs. 2. Danach muß die Aufsichtsbehörde bei Verlegung von Gefangenen in den offenen Vollzug zustimmen, die hiervon an sich ausgeschlossen sind. Die Landesjustizverwaltung kann sich die Entscheidung über Verlegungen auch vorbehalten oder sie einer zentralen Stelle übertragen (VV zu § 153 StVollzG). In Hessen entscheidet nach den Hessischen Ausführungsbestimmungen zu dieser Vorschrift hierüber die Aufsichtsbehörde.

Es handelt sich bei Überstellung in den offenen Vollzug auch nicht um eine Verlegung im Sinne des § 8 StVollzG, denn damit ist nur die Überstellung in eine abweichend vom Vollzugsplan vorgesehene Anstalt gemeint. Die Verlegungsregelung des § 10 StVollzG geht als Spezialvorschrift der allgemeinen Regelung des § 8 StVollzG vor (BGH NJW 78, S. 282; Schwind-Böhm, a.a.O., Rn. 1 zu § 8, Rn. 1 zu § 153; Alternativkommentar, a.a.O., Rn. 1, 4 zu § 153; Calliess/Müller-Dietz, Rn. 1 zu § 153; Senatsbeschluß vom 27. 2. 1979 – 3 Ws 50/79 StVollz –). Deshalb kommt auch nicht die in den HAB zu § 153 StVollzG getroffene Regelung zur Anwendung, daß über Verlegung die Aufsichtsbehörde entscheidet. Da es sich hierbei um eine für den Gefangenen vom Vollstreckungsplan abweichende einschneidende Maßnahme handelt, ist es, um Mißbräuchen vorzubeugen, gerechtfertigt, daß sich die Aufsichtsbehörde die Entscheidung vorbehalten hat (vgl. hierzu Senatsbeschluß vom 15. 3. 1978 – 3 Ws 372/77 StVollz –).

Die Aufsichtsbehörde hat in der Verfügung vom 30. 12. 1983 auch nur gegenüber dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main IV und nicht gegenüber dem Strafgefangenen ausgesprochen, daß die Versagung der Aufnahme in den offenen Vollzug (genannt Rückverlegung) zu Recht erfolgte. Diese Ausübung der Mitwirkungsbefugnis

zeigt, daß die Zustimmung keine unmittelbare rechtliche Außenwirkung erzeugt, sondern nur durch die – bestätigte – Verfügung des Anstaltsleiters mittelbare rechtliche Bedeutung erlangt. Damit wird auch die rechtliche Stellung des Anstaltsleiters gewahrt, der die Anstalt nach außen vertritt und die Verantwortung für den gesamten Vollzug trägt.

Weiterhin sprechen überwiegende Rechtsschutzerwägungen dafür, die Zustimmung der Aufsichtsbehörde nur als verwaltungsinternen Vorgang zu werten. Dadurch wird für den betroffenen Gefangenen eine eindeutige Rechtslage geschaffen und klargestellt, daß nur die Verfügung des Anstaltsleiters den für ihn anfechtbaren Verwaltungsakt darstellt.

Hieraus folgt, daß die Erteilung oder Versagung der Zustimmung zur Verlegung in den offenen Vollzug nur behördeninterne Bedeutung hat. Adressat dieser behördeninternen Weisung ist entsprechend den dargelegten Grundsätzen der Leiter der abgebenden Anstalt, der dann in formaler Urheberschaft der Vollzugsmaßnahme auch mit Außenwirkung endgültig über die Verlegung zu entscheiden hat. Die aufnehmende Anstalt ist dann an die die Überstellung verfügende Entscheidung gebunden (vgl. hierzu BGH NJW 78, Seite 282; Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., Rn. 2 zu § 151; Schwind-Böhm, a.a.O., Rn. 1 f. zu § 151; Alternativkommentar, a.a.O., Rn. 5 zu § 151). Der Gefangene kann gegen die ablehnende Entscheidung die Strafvollstreckungskammer anrufen, in deren Bezirk die abgebende Anstalt ihren Sitz hat (§ 110 StVollzG). Damit ist auch gewährleistet, daß in die vom Gesetz vorgesehene Zuständigkeitsregelung nicht in unzulässiger Weise eingegriffen wird, denn zuständig bleibt die Strafvollstreckungskammer, in deren Bezirk die über die Verlegung entscheidende Anstalt ihren Sitz hat. Der Grundsatz der Vollzugsnähe bleibt gewahrt (amtliche Begründung des Entwurfs des Strafvollzugsgesetzes BT-Dr. 7/918, Seite 84).

III.

Unter Berücksichtigung der dargelegten Grundsätze hat die Strafvollstreckungskammer die Verfügung des Leiters der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main IV vom 14. 9. 1983 zu Recht aufgehoben. Denn dieser war als Leiter der aufnehmenden offenen Anstalt nicht berechtigt, auf der gleichen Tatsachengrundlage, die zur Verlegung in den offenen Vollzug führte, die Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug anzuordnen.

Die Rechtsbeschwerde kann auch nicht mit der Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs Erfolg haben. Denn die Strafvollstreckungskammer war nicht verpflichtet, vor ihrer Entscheidung auf die Rechtsfrage der Zuständigkeit hinzuweisen, damit der Beschwerdeführer sich dazu äußern konnte.

Entgegen der Anordnung im angefochtenen Beschluß war jedoch nicht der Leiter der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main IV, sondern der Leiter der abgebenden Justizvollzugsanstalt Kassel zu verpflichten, über eine Verlegung des Strafgefangenen in den offenen Vollzug erneut zu entscheiden.

Die Justizvollzugsanstalt Kassel hat offensichtlich der Justizvollzugsanstalt Frankfurt keine Einweisungsverfügung vorgelegt, aus der sich die Geeignetheit des Strafgefangenen für den offenen Vollzug ergibt. Dies wird sie nachholen und gleichzeitig das erforderliche Einvernehmen mit der aufnehmenden Anstalt herzustellen haben. Dabei hat die Entsendeanstalt alle maßgebenden, auch von der Justizvollzugsanstalt Frankfurt angeführten Umstände ebenso zu berücksichtigen, wie die bisherige Entwicklung des Strafgefangenen im Vollzug. Keinesfalls kann allein aufgrund seines früheren Verhaltens weiterhin die *generelle* Ungeeignetheit für den offenen Vollzug angenommen werden. Hierbei ist auch zu werten, ob der Gefangene ihm bisher gewährte Vollzugslockerungen beanstandungslos bewältigt hat. Auch dies kann ein Indiz für einen möglichen Einstellungswandel sein, der bei der vorzunehmenden Gesamtschau angemessen zu berücksichtigen ist, denn bei fortschreitender Dauer der Unterbringung im geschlossenen Vollzug trifft der Gedanke der Verteidigung der Rechtsordnung naturgemäß immer mehr in den Hintergrund.

Ist die Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main IV unter Beachtung ihrer dargelegten Mitwirkungsbefugnis nicht in der Lage, den Gefangenen aufzunehmen, oder zu einer persönlichkeitsangemessenen Weiterbehandlung beizutragen, wird sie dies ebenfalls umfassend darlegen müssen. Kommt es zu keinem Einvernehmen zwischen beiden Anstalten, ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen, die sowohl von der abgebenden als auch von der aufnehmenden Anstalt veranlaßt werden kann. Die durch die Aufsichtsbehörde behördenintern zu treffende Entscheidung ist dem Gefangenen dann als eigene Entscheidung der abgebenden Anstalt – Justizvollzugsanstalt Kassel – mitzuteilen.

Der Senat konnte eine Verpflichtung der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main, den Gefangenen in den offenen Vollzug aufzunehmen, nicht aussprechen (§ 115 Abs. 4 Satz 1 StVollzG). Die Entscheidung der Vollzugsbehörde bzw. Aufsichtsbehörde steht in deren pflichtgemäßen Ermessen. Die Verpflichtung zur Aufnahme in den offenen Vollzug kann nur ausgesprochen werden, wenn das Ermessen nur noch mit diesem Ergebnis in rechtsfehlerfreier Weise ausgeübt werden könnte, ein Ermessensspielraum also nicht mehr bestünde. Dies ist hier nicht der Fall, weil eine weitere Aufklärung möglich erscheint und ein Zusammenwirken zwischen abgebender und aufnehmender Anstalt hergestellt werden muß. Die Vollzugsbehörde konnte daher nur verpflichtet werden, über die nach dem Vollzugsplan vorgesehene Überstellung des Strafgefangenen in den offenen Vollzug erneut unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Senats zu entscheiden (§ 115 Abs. 4 S. 2 StVollzG).

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf §§ 121 Abs. 4 StVollzG, 473 Abs. 1 und 2 StPO.

Die Strafvollstreckungskammer hat den Geschäftswert nicht festgesetzt. Dieser war in Anbetracht der Bedeutung der Sache für den Gefangenen für beide Rechtszüge auf jeweils 4.000,- DM festzusetzen (§ 48a, 25 Abs. 1, 13 Abs. 1 GKG).

§ 22 StVollzG (Regelung des Einkaufs sonstiger Gegenstände)

1. **Über das Recht auf Einkauf von Nahrungs- und Genußmitteln sowie Mitteln der Körperpflege nach § 22 StVollzG hinaus kann dem Gefangenen auch der Einkauf anderer Gegenstände gestattet werden, die – wie etwa Schreibmaterial (§ 28 Abs. 1) und Bücher (§ 70) – zur Wahrnehmung der Rechte des Gefangenen erforderlich sind. Ob und inwieweit dem Gefangenen gestattet wird, sonstige Gegenstände zu kaufen, entscheidet die Vollzugsbehörde nach ihrem Ermessen.**
2. **Die Vollzugsbehörde handelt im Rahmen ihres Ermessens, wenn sie, orientiert an den Belangen der Vollzugsanstalt, dem Vollzugsziel und den Grundsätzen des Vollzugs, Regelungen allgemeiner Art trifft, wonach Gefangene Sendungen vom Fachhandel nur noch per Nachnahme beziehen können, weil dadurch vermieden werden soll, daß Schulden bzw. zusätzliche Schulden von Gefangenen durch Nichtzahlung bzw. Nichteinhaltung von Ratenzahlungsverpflichtungen entstehen.**
3. **Die Vollzugsbehörde ist beim Erlaß einer solchen Regelung gehalten zu prüfen, ob nach den sachlichen Gegebenheiten in der Vollzugsanstalt Anlaß zu einer ausnahmslosen Einbeziehung aller Gefangenen besteht oder ob nicht solche Gefangene davon ausgenommen werden können, bei denen ersichtlich ist, daß kein Grund für die der Regelung zugrundeliegenden Befürchtungen vorliegt.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Saarbrücken vom 9. 11. 1984 – Vollz (Ws) 48/84 –

Gründe:

Die Justizvollzugsanstalt Saarbrücken hat dem Beschwerdeführer am 26. Mai 1983 die Genehmigung versagt, Schreibwaren und Bücher vom Fachhandel zu beziehen, wobei ihm zugleich die der Versagung zugrunde liegende Verfügung vom 15. April 1983 eröffnet wurde, nach welcher Gefangene Sendungen vom Fachhandel nur noch durch Nachnahme beziehen dürfen.

Seinen hiergegen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung, mit dem er begehrt, ihm eine Genehmigung zum freien Bezug der oben genannten Sachen zu erteilen, hat die Strafvollstreckungskammer mit Beschluß vom 26. Juli 1983 (Bl. 22 - 24) zurückgewiesen. Auf die hiergegen vom Beschwerdeführer eingelegte Rechtsbeschwerde hat der Senat mit Beschluß vom 2. April 1984 (Bl. 41 - 45) denjenigen der Strafvollstreckungskammer aufgehoben und die Sache zur neuen Entscheidung zurückverwiesen. Im Senatsbeschluß heißt es u.a. wie folgt:

A. „Über das in § 22 StVollzG dem Gefangenen gewährte Recht auf Einkauf von Nahrungs- und Genußmitteln sowie Mitteln zur Körperpflege hinaus kann ihm auch gestattet werden, andere Gegenstände zu kaufen und zwar solche, deren Besitz in der Anstalt gestattet ist (vgl. VV Nr. 2 (1) zu §

22 StVollzG). Hierzu gehören im besonderen solche, die – wie hier Schreibmaterial (§ 28 Abs. 1, Bücher (§ 70)) – zur Wahrnehmung der gesetzlich garantierten Rechte des Gefangenen erforderlich sind (vgl. auch Feest in AK StVollzG § 22 Rz. 1).

Ob und inwieweit dem Gefangenen gestattet wird, sonstige Gegenstände zu kaufen, entscheidet die Vollzugsbehörde nach ihrem Ermessen (Feest, wie vor; Callies/Müller-Dietz StVollzG 3. A. § 22 Rz. 3). Der Gefangene hat insoweit ein Recht auf fehlerfreien Ermessensgebrauch (Feest, wie vor).

B. Die Vollzugsbehörde handelt im Rahmen ihres Ermessens, wenn sie, orientiert an den Belangen der Vollzugsanstalt und andererseits dem Vollzugsziel (§ 2 Satz 1 StVollzG) und den Grundsätzen des Vollzugs (§ 3 StVollzG) Regelungen allgemeiner Art trifft, nämlich – wie hier – in der Weise, daß Gefangene Sendungen vom Fachhandel nur noch per Nachnahme beziehen können, weil dadurch vermieden werden soll, daß Schulden bzw. zusätzliche Schulden von Gefangenen im Vollzug durch Nichtzahlung bzw. Nichteinhaltung von Ratenzahlungsverpflichtungen entstehen.

Hat eine allgemeine Regelung dieser Art zur Folge, daß von ihr ausnahmslos jeder Gefangene betroffen wird, also durch sie eine Einschränkung erfährt, dann ist für die Beantwortung der Frage, ob die Vollzugsbehörde mit der Regelung noch sachgerechtes Ermessen ausübt, zuvor zu klären, ob überhaupt nach den sachlichen Gegebenheiten in der Justizvollzugsanstalt Anlaß zu einer solchen, Ausnahmen nicht zulassenden Regelung bestand oder ob nicht solche Gefangene von der einschränkenden Regelung hätten ausgenommen werden können, bei denen keine konkreten Anhaltspunkte für die der Regelung zugrundeliegenden Befürchtungen ersichtlich sind, sondern sogar klar auf der Hand liegt, daß die aufgezeigten Schwierigkeiten in Zusammenhang mit einem Kauf nicht entstehen werden. Solche Gefangene ebenfalls der Regelung wegen des Interesses an der Gleichbehandlung aller Gefangenen zu unterwerfen, kann nicht allein tragendes Entscheidungskriterium sein.

C. Im Sinne der vorstehenden Darlegungen enthält der angefochtene Beschluß keine hinreichenden Tatsachenfeststellungen. Denn dazu, in welchem Ausmaß im Rahmen eines Kaufes von außerhalb der Vollzugsanstalt von Gefangenen Bestellungen mit entsprechenden Folgen (Nichtzahlung, Nichteinhaltung von Ratenzahlungen pp.) getätigt worden sind, so daß gegebenenfalls die getroffene Regelung ermessensgemäß war, sind dem angefochtenen Beschluß keine Tatsachen zu entnehmen. Er läßt auch weiter im Tatsächlichen vermissen, wie solche Käufe organisatorisch abgewickelt werden (werden beispielsweise auch Sendungen angenommen, wenn keine Mittel des Gefangenen zur Bezahlung vorhanden sind?).

Schließlich ist auch nicht festgestellt, auf welche Weise der Beschwerdeführer konkret seine Käufe getätigt hat, insbesondere, wie hat er den jeweiligen Kaufpreis gezahlt, ist eventuell Zahlung durch Personen außerhalb der Vollzugsanstalt erfolgt?“

Durch den nunmehr angefochtenen Beschluß vom 18. Juli 1984 (Bl. 77 - 85) hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag auf gerichtliche Entscheidung des Beschwerdeführers erneut als unbegründet zurückgewiesen. Es heißt dort u.a.:

„Dieser Antrag ist zulässig, er ist jedoch nicht begründet. Die oben geschilderte Handhabung der Antragsgegnerin läßt keinen Ermessensfehler erkennen. Auf Grund der in der Stellungnahme der Antragsgegnerin dargelegten organisatorischen Probleme und des Umstandes, daß es in der Vergangenheit häufig zu Beanstandungen seitens von Versandfirmen gekommen ist, läßt die generelle Regelung über den Nachnahmebezug sich nicht beanstanden. Ob Gefangene, bei denen, wie beim Antragsteller, diesbezüglich keinerlei Beanstandungen aufgetreten sind, von der Regelung hätten ausgenommen werden können, brauchte nicht entschieden zu werden. Dem Interesse solcher Gefangenen Warensendungen kostensparender als per Nachnahme zu beziehen, wird nämlich durch die Möglichkeit, daß die Versandfirma auf der Sendung vermerkt, daß die bestellten Waren bereits bezahlt sind, hinreichend Rechnung getragen, da die Antragsgegnerin solche Sendungen annimmt. Es ist nicht ersichtlich, weshalb dies eine Diskriminierung des Antragstellers oder seiner Angehörigen darstellen sollte, da alle großen Versandfirmen – wie gerichtsbekannt ist – bei der Versendung bereits bezahlter Waren die Bezahlung stets äußerlich erkennbar vermerken.“

Gegen diesen Beschluß richtet sich die form- und fristgerecht angebrachte Rechtsbeschwerde des Antragstellers, deren Verfahrensrüge nach § 118 Abs. 2 Satz 2 StVollzG unzulässig ist, die jedoch mit der Sachrüge erneut vorläufigen Erfolg hat.

Wie oben angeführt, hat die Strafvollstreckungskammer nicht darüber entschieden, ob es geboten sein könnte, den Beschwerdeführer von der allgemeinen Anordnung über den Bezug von Waren ausschließlich durch Nachnahme auszunehmen. Sie hat die nach den Ausführungen auf Seite 4 des Senatsbeschlusses vom 2. April 1984 gebotene Klärung deshalb für entbehrlich gehalten, weil sie entfalle, da dem Beschwerdeführer die Möglichkeit eröffnet sei, Waren zu beziehen, auf deren Verpackung der Versender den Vermerk angebracht habe, sie seien bereits bezahlt. Mit dieser Erwägung ist der angefochtene Beschluß jedoch nicht zu halten. Dem Senat ist aus anderen Verfahren bekannt, und die Stellungnahme des Beschwerdegegners vom 1. Oktober 1984 bestätigt die Richtigkeit dieses Wissens, daß die zeitweise geübte Praxis des Bezugs von Waren mit dem genannten Vermerk nicht mehr besteht, die Strafgefangenen vielmehr allgemein wieder auf den Bezug von Waren durch Nachnahme verwiesen worden sind.

Damit aber entfällt das Argument, auf das die Strafvollstreckungskammer letztlich ihre den Antrag nach § 109 StVollzG zurückweisende Entscheidung gegründet hatte. Diese konnte deshalb keinen Bestand haben und war aufzuheben. Eine eigene Entscheidung vermag der Senat in der Sache nicht zu treffen, da sie nicht spruchreif ist (§ 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG). Vielmehr wird die Strafvollstreckungskammer jetzt nicht umhin können zu prüfen, ob bei dem Beschwerdeführer bestimmte tatsächliche Anhaltspunkte für

die Annahme vorhanden sind, er werde ebenfalls wie die Gefangenen, die Anlaß zu der Einführung der beanstandeten Nachnahmeregelung boten, Waren bestellen und beziehen, ohne sie bezahlen zu wollen oder zu können.

Für die neue Entscheidung des Landgerichts weist der Senat nochmals darauf hin, daß es nicht rechtens sein kann, alle Gefangenen ausnahmslos deshalb der allgemein geltenden Regelung über den Erhalt von Waren zu unterwerfen, weil einige Gefangene unredlich sich verhalten hatten und es deshalb angebracht sei, alle anderen aus Gründen der Gleichbehandlung ohne Prüfung des Einzelfalls ebenfalls so zu behandeln, als bestehe auch bei ihnen die Befürchtung unredlichen Tuns.

§§ 11 Abs. 1 Satz 1, 12 Abs. 1, 22 Abs. 1 Satz 1 BSHG, § 24 StVollzG

Dem Betroffenen steht ein Anspruch auf Übernahme der Fahrtkosten zum Besuch seines im Vollzug einsitzenden Ehepartners aus Mitteln der Sozialhilfe zu, wenn er seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann. Diese Kosten im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der persönlichen Kontakte zwischen Eheleuten zählen als persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens zum notwendigen Lebensunterhalt (§§ 11 I, 12 I BSHG). Sie gehen nach Art und Umfang über die normalerweise während des sonstigen täglichen Lebens anfallenden und vom Regelsatz abgedeckten Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (§ 22 I 1 BSHG) hinaus. Dabei kommt es nicht darauf an, ob dem einsitzenden Ehepartner zugemutet werden kann, Besuchsüberstellungen in eine dem Wohnort näher gelegene JVA mit den damit verbundenen Nachteilen (mehrtägiger Transport, Verdienstaussfall) hinzunehmen, weil der Antragsteller in der Regel eine Besuchsüberstellung gegen den Willen des einsitzenden Ehepartners nicht durchsetzen kann.

Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (Münster) vom 28. 3. 1984 – 8 A 1886/83 –

Aus dem Tatbestand:

Die im Jahre 1956 geborene, seit Ende 1981 in . . . lebende Klägerin bezieht seit dem 1. 12. 1981 vom Beklagten laufende Hilfe zum Lebensunterhalt aus Mitteln der Sozialhilfe. Ihre in ihrem Haushalt lebenden, in den Jahren 1978 und 1980 geborenen Söhne erhalten Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz. Der Ehemann der Klägerin verbüßt seit April 1982 eine Freiheitsstrafe. Am 27. 5. 1982 wurde er aus der JVA . . . in die JVA . . . verlegt, wo er jetzt noch einsitzt. Zuvor hatte er sich in . . . in Untersuchungshaft befunden. Er wird voraussichtlich am 29. 1. 1986 aus der Strafhaft entlassen. Im Jahre 1982 wurde ihm zweimal Hafturlaub bewilligt, und zwar vom 15. bis 17. 10. (drei Tage) und vom 24. bis 28. 12. (fünf Tage); die Urlaubszeiten verbrachte er bei der Klägerin und seinen Kindern.

Mit Schreiben vom 10. 6. 1982 beantragte die Klägerin beim Beklagten die Übernahme der Kosten zweier für die

Strecke geltender Bundesbahnrückfahrkarten (jeweils 30,- DM) im Monat sowie der entsprechenden Straßenbahnfahrkarten für die Strecke zwischen ihrer Wohnung und dem Bahnhof (jeweils 3,90 DM) aus Mitteln der Sozialhilfe, da sie ihren Ehemann zweimal im Monat in der JVA besuche.

Der Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 15. 6. 1982 mit der Begründung ab: Für derartige Fahrtkosten komme die Sozialhilfe nicht auf; die Klägerin möge sich an die Justizverwaltung zwecks einer Verlegung ihres Ehemannes in eine ihrer Wohnung näher gelegene JVA wenden.

Die Klägerin erhob gegen diesen Bescheid Widerspruch. Der Sozialdienst der JVA teilte dem Beklagten auf eine entsprechende Anfrage mit, der Ehemann der Klägerin könne nicht in eine näherliegende JVA verlegt werden. Er habe die Möglichkeit, alle vier Wochen eine Verlegung aus Besuchsgründen zu beantragen. Diese Besuchsverlegungen seien jedoch für ihn kaum zumutbar, da der Transport stets einige Tage dauere, während derer er in der JVA keinen Arbeitsverdienst erzielen könne.

Mit Widerspruchsbescheid vom 14. 10. 1982 wies der Beklagte den Widerspruch der Klägerin zurück. . . .

Die Klägerin hat fristgerecht am 19. 10. 1982 Klage erhoben. . . .

Die Klägerin hat beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung seiner Bescheide vom 15. 6. 1982 und 14. 10. 1982 für verpflichtet zu erklären, ihr Fahrtkosten zu ihrem Ehemann nach . . . in Höhe von monatlich 33,90 DM für die Monate Juli, August und September 1982 zu bewilligen, hilfsweise den Beklagten unter Aufhebung seiner Bescheide vom 15. 6. 1982 und 14. 10. 1982 für verpflichtet zu erklären, die Klägerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden.

Die Beklagte hat unter Bezugnahme auf die Gründe seines Widerspruchsbescheides vom 14. 10. 1982 beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Verwaltungsgericht hat den Beklagten unter Aufhebung seines Bescheides vom 15. 6. 1982 und seines Widerspruchsbescheides vom 14. 10. 1982 verpflichtet, die Klägerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden; im übrigen hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen. . . .

Entscheidungsgründe:

Die Berufung der Klägerin ist begründet. Das Verwaltungsgericht hätte der Klage mit dem Hauptantrag stattgeben müssen, weil der Klägerin ein Anspruch auf die streitigen Sozialhilfeleistungen nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG), hier anzuwenden in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 2. 1976, BGBl. I 289, 1150, zusteht. Demgemäß ist das angefochtene Urteil zu ändern und der Beklagte unter Zurückweisung seiner auf

eine volle Abweisung der Klage gerichteten Berufung zu verpflichten, der Klägerin die Übernahme der streitigen Fahrtkosten aus Mitteln der Sozialhilfe zu bewilligen.

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BSHG ist Hilfe zum Lebensunterhalt dem zu gewähren, der seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus seinem Einkommen und Vermögen, beschaffen kann. Die Klägerin konnte während der in Rede stehenden drei Monate des Jahres 1982 ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften und Mitteln – insbesondere weder aus eigenem noch aus Einkommen oder Vermögen ihres inhaftierten Ehemannes (§ 11 Abs. 1 Satz 2 BSHG) – beschaffen; hierüber besteht zwischen ihr und dem Beklagten – der ihr während dieser Zeit laufende Hilfe zum Lebensunterhalt aus Mitteln der Sozialhilfe gewährt hat – auch kein Streit.

Nach § 12 Abs. 1 BSHG umfaßt der notwendige Lebensunterhalt u.a. die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens. Hierunter fallen auch die streitigen Fahrtkosten. Der entgegenstehenden Auffassung des Verwaltungsgerichts, es handle sich insoweit um Hilfe in besonderen Lebenslagen gemäß Abschnitt 3 des Bundessozialhilfegesetzes, folgt der Senat nicht. Dies gilt unabhängig davon, daß die Möglichkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in angemessenem Umfang, soweit im Einzelfall hierfür ein Bedarf besteht, ohnehin im allgemeinen zu den als existentiell anzuerkennenden Bedürfnissen, wie sie sich im täglichen Leben ergeben, gehört.

Vgl. in diesem Zusammenhang Gottschick-Giese, Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 8. Aufl. 1983, § 12 Rn. 8.2; Schellhorn/Jirasek/Seipp, Kommentar zum Bundessozialhilfegesetz, 10. Aufl. 1981, § 1 der Regelungsverordnung, Rn. 16.

Jedenfalls entstanden im vorliegenden Einzelfall (§ 3 Abs. 1 BSHG) die aufgewendeten Fahrtkosten im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung des persönlichen Kontaktes zwischen Eheleuten und sind aus dieser Erwägung heraus unter die Grundbedürfnisse des täglichen Lebens einzuordnen.

Zwar mögen Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in bestimmten besonderen Fällen dennoch nicht der Hilfe zum Lebensunterhalt, sondern der Hilfe in besonderen Lebenslagen zuzuordnen sein.

Vgl. hierzu Schellhorn/Jirasek/Seipp, aaO., § 27 Rn. 12.

Voraussetzung hierfür wäre jedoch, daß es sich um einen Bedarf handelt, der deswegen entstanden ist, weil sich der Hilfesuchende (hier: Klägerin) selbst in einer „besonderen Bedarfssituation“ (wie z.B. Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit, besondere soziale Schwierigkeiten) befindet.

Vgl. hierzu Kleinere Schriften des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge Band 34, Seite 26.

Die Klägerin befand sich jedoch nicht in einer besonderen Bedarfslage, die die Einordnung der Fahrtkosten unter eine Hilfe in besonderen Lebenslagen rechtfertigen würde. Der

insoweit allein in Betracht kommende Umstand, daß ihr Ehemann während der in Rede stehenden Zeit eine Freiheitsstrafe verbüßte, reicht hierfür nicht aus. Eine zeitweise – wenn auch länger dauernde und auf einer strafrechtlichen Verurteilung beruhende – Ortsabwesenheit des Ehemannes von seiner Familie schafft als solche nicht bereits eine besondere Lebenslage im Sinne der Vorschriften des Abschnitts 3 des Bundessozialhilfegesetzes für die Ehefrau. Eine bei ihr bestehende besondere Bedarfssituation, der nicht bereits durch die Gewährung laufender Hilfe zum Lebensunterhalt Rechnung zu tragen wäre, läßt sich aus einer derartigen familiären Situation im allgemeinen nicht herleiten. Anhaltspunkte dafür, daß dies im Falle der Klägerin anders zu beurteilen wäre, liegen nicht vor.

Der Bedarf der Klägerin für die Kosten ihrer monatlichen Besuche im Juli, August und September 1982 war durch die ihr vom Beklagten während dieses Zeitraums gewährte laufende Hilfe zum Lebensunterhalt, die u.a. den Regelsatz für einen Haushaltsvorstand beinhaltet, nicht gedeckt. § 22 Abs. 1 Satz 1 BSHG bestimmt zwar, daß laufende Leistungen zum Lebensunterhalt außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen – wie hier – nach Regelsätzen gewährt werden, und die Regelsätze umfassen die laufenden Leistungen u.a. für persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens (§ 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des § 22 des Bundessozialhilfegesetzes – RegelsatzVO –). Damit war den hier in Rede stehenden persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens jedoch nicht Rechnung getragen. Denn diese gingen nach Art und Umfang über die normalerweise während des sonstigen täglichen Lebens anfallenden und vom Regelsatz abgedeckten Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel hinaus.

Schließlich waren monatliche Besuche der Klägerin bei ihrem Ehemann nach den von den Beteiligten in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat am 28. März 1984 abgegebenen Erklärungen unstreitig notwendig. Diese Besuche konnten auch nur dadurch erfolgen, daß die Klägerin nach . . . fuhr. In diesem Zusammenhang kommt es entgegen der Auffassung der Beklagten nicht darauf an, daß nach der von der Justizvollzugsanstalt . . . erteilten Auskunft die Möglichkeit bestand, alle vier Wochen eine Überstellung des Ehemannes der Klägerin zu Besuchszwecken in eine in oder jedenfalls nahe . . . gelegene Anstalt zu beantragen: Der Ehemann hat, wie aus einer von ihm im erstinstanzlichen Verfahren zu den Gerichtsakten gereichten schriftlichen Stellungnahme hervorgeht, derartige Überstellungen wegen der damit verbundenen Minderung seines in der Justizvollzugsanstalt erzielten Arbeitsverdienstes und wegen der mit einer Überstellung verbundenen Beschwerlichkeiten, auf die auch die Justizvollzugsanstalt in ihrer Auskunft vom Juli 1982 hingewiesen hatte, und die nach seiner Auffassung in krassem Mißverhältnis zu der dadurch ermöglichten Besuchszeit gestanden hätten, mit Entschiedenheit abgelehnt. Für die Klägerin als Hilfesuchende blieb danach nur die Möglichkeit, ihn in der Justizvollzugsanstalt . . . zu besuchen. Denn es ist nicht ersichtlich, daß die Klägerin selbst Überstellungen ihres Ehemannes in eine andere Justizvollzugsanstalt zwecks Durchführung von Besuchen in einer . . . näher gelegenen Anstalt hätte erwirken können. Gemäß § 8 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) darf der Gefangene zwar aus wichtigem Grund – wozu auch eine Be-

suchszusammenführung gehört, wenn ein Besuch in der zuständigen Anstalt nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten möglich ist – in eine andere Justizvollzugsanstalt überstellt werden. Es liegen jedoch keine Anhaltspunkte dafür vor, daß die Klägerin monatliche „Besuchsüberstellungen“ während der hier in Rede stehenden Zeit gegen den Willen ihres Ehemannes hätte durchsetzen können. Hiernach kommt es nicht darauf an, ob dem Ehemann der Klägerin, wie der Beklagte meint, derartige Überstellungen während der in Rede stehenden drei Monate zuzumuten gewesen wären und er auch eine Verminderung seines Überbrückungsgeldes (§ 51 StVollzG) hätte in Kauf nehmen müssen. Demgemäß bedarf es auch weder einer Vernehmung des Ehemannes der Klägerin noch der Einholung einer amtlichen Auskunft der Justizverwaltung zur Frage einer Unzumutbarkeit von Überstellungen zu Besuchszwecken.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 188 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO hierfür nicht gegeben sind.

§ 11 StVollzG (Vollzugslockerungen: Überprüfung der Bezugsperson)

1. Die Vollzugsbehörde ist vor der Entscheidung über die Gewährung von Vollzugslockerungen (hier: Ausgang) berechtigt und verpflichtet, die Eignung von Bezugspersonen des Strafgefangenen zu überprüfen. Das gilt grundsätzlich auch für die Überprüfung von nahen Angehörigen des Gefangenen.
2. Dabei ist jedoch das Verhältnismäßigkeitsgebot zu beachten. Art und Weise sowie Umfang der Überprüfung müssen deshalb im Einzelfall auf das sachlich gebotene Maß beschränkt werden. Insbesondere darf die Vollzugsbehörde keine unzumutbaren Anforderungen an die Bezugsperson stellen. So ist sie grundsätzlich nicht berechtigt, die Gewährung der Vollzugslockerung davon abhängig zu machen, daß sich die Bezugsperson in der Anstalt vorstellt und sich ihre Eignung als Betreuungsperson attestieren läßt.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 6. 11. 1984 – 3 Ws 755/84 (StVollz) –

Gründe:

I.

Der Antragsteller wurde am 29. 4. 1980 vom Landgericht Darmstadt zu 8 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Zwei Drittel der Strafe hatte er im Oktober 1984 verbüßt. Zu vollstrecken ist auch noch eine Restfreiheitsstrafe von 181 Tagen.

Am 29. 11. 1983 beehrte der Antragsteller die Bewilligung eines Tagesausganges in Begleitung seiner Schwester, die ihn vorher zweimal in der Anstalt besucht hatte. Am 15. 12. 1983 besuchte auf Veranlassung des Anstaltsleiters

eine Mitarbeiterin des Sozialamtes der Stadt Offenbach die dort wohnende Schwester des Antragstellers und deren Familie und erstattete darüber einen uneingeschränkt positiven Bericht. Dem Begehren des Anstaltsleiters, mit der Schwester des Antragstellers eine persönliche Unterredung zum Zwecke der Überprüfung der Tragfähigkeit der persönlichen Beziehungen zum Antragsteller zu führen, verweigerte dieser ausdrücklich seine Zustimmung.

Durch Bescheid vom 23. 12. 1983 lehnte der Anstaltsleiter den Antrag auf Gewährung eines Tagesausgangs ab. Zur Begründung führte er aus, dass auch seitens der Anstalt die Schwester des Antragstellers kennengelernt werden sollte, um die Tragfähigkeit der Beziehungen beurteilen zu können. Dies schein erforderlich, weil der Eindruck einer nicht genügend positiven Mitwirkung des Antragstellers am Vollzugsziel nicht ausgeräumt werden könne.

Hiergegen richtet sich der Antrag auf gerichtliche Entscheidung, mit dem der Antragsteller geltend macht, der positive Bericht des Offenbacher Sozialamtes genüge, um die Eignung seiner Schwester als Bezugsperson festzustellen. Die vom Anstaltsleiter begehrte persönliche Vorstellung seiner Schwester in der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt sei unzumutbar.

Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag zurückgewiesen und zur Begründung ausgeführt, angesichts der Schwere der Straftat, die der Antragsteller kurz nach der letzten Entlassung begangen habe, erscheine es in jeder Hinsicht sachgerecht, dass der Anstaltsleiter die Tragfähigkeit der Beziehungen erst nach einem persönlichen Eindruck von der Schwester beurteilen wolle.

Mit seiner mit einem Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe verbundenen Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer rügt der Antragsteller die Verletzung sachlichen Rechts.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist gemäss § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig, weil es geboten ist, die Überprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet. Ebenso sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe und die Beordnung der Rechtsanwältin L für das Rechtsbeschwerdeverfahren erfüllt (§§ 120 Abs. 2 StVollzG, 114 ff. ZPO).

Die Rechtsbeschwerde hat in der Sache Erfolg, weil der angefochtene Bescheid des Anstaltsleiters entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer nicht frei von Ermessensfehlern ist. Wie in dem vom OLG Karlsruhe entschiedenen vergleichbaren Fall (vgl. ZfStrVo 83, 181 ff.) so war auch im vorliegenden Fall die Vollzugsbehörde nicht berechtigt, die Gewährung des begehrten Tagesausgangs davon abhängig zu machen, dass sich die als Bezugsperson in Betracht kommende Schwester des Antragstellers in der Vollzugsanstalt vorstellt und sich ihre Eignung als Betreu-

ungsperson attestieren lässt. Die Vollzugsbehörde ist zwar vor der Entscheidung über die Gewährung von Vollzugslocherungen auch berechtigt und verpflichtet, die Eignung von Bezugspersonen des Strafgefangenen zu überprüfen. Dies gilt grundsätzlich auch für die Überprüfung von nahen Angehörigen des Gefangenen. Dabei ist jedoch das Verhältnismäßigkeitsgebot zu beachten. Art und Weise sowie Umfang der Überprüfung müssen deshalb im Einzelfall auf das sachlich gebotene Mass beschränkt werden. Insbesondere darf die Vollzugsbehörde dabei keine unzumutbaren Anforderungen an die Bezugsperson stellen.

Nach dem festgestellten Sachverhalt hat der Anstaltsleiter diese Grundsätze im vorliegenden Fall nicht beachtet. Die uneingeschränkte Eignung der Schwester des Antragstellers als dessen Bezugsperson ist bereits durch den auf Veranlassung des Anstaltsleiters der Stadt Offenbach am Main festgestellt worden. Deshalb musste die Aufforderung des Anstaltsleiters, zu einer persönlichen Vorstellung von Offenbach am Main in die JVA Schwalmstadt zu kommen, sowohl für den Antragsteller als auch für dessen Schwester als unnötig und unzumutbar erscheinen.

Anders hätte sich die Sache nur dann dargestellt, wenn entweder Zweifel an der Richtigkeit des Berichts des Sozialamts bestanden oder andere konkrete Anhaltspunkte die Zuverlässigkeit der Schwester des Antragstellers in Frage gestellt hätten (vgl. OLG Karlsruhe a.a.O., S. 184). Beides ist jedoch weder vom Anstaltsleiter vorgebracht worden noch sonst nach dem festgestellten Sachverhalt ersichtlich.

Somit waren sowohl der angefochtene Beschluss, mit Ausnahme der Geschäftswertfestsetzung, als auch der angefochtene Bescheid der Vollzugsbehörde aufzuheben, weil die Sache insoweit spruchreif ist (§ 119 Abs. 4 S. 1 und 2 StVollzG).

Der Senat konnte aber die Vollzugsbehörde noch nicht zur Gewährung des beantragten Tagesausgangs verpflichten, weil insoweit eine erneute Überprüfung aller jetzt vorhandenen relevanten Umstände erforderlich ist. Deshalb war der Leiter der Vollzugsanstalt lediglich zu verpflichten, über den Antrag des Strafgefangenen auf Gewährung von Tagesausgang unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats erneut zu entscheiden (§ 115 Abs. 4 Satz 2 StVollzG).

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf §§ 121 Abs. 1 und 4 StVollzG, 467 Abs. 1 StPO.

Der für die erste Instanz festgesetzte Geschäftswert von 800,- DM ist auch für das Rechtsbeschwerdeverfahren angemessen (§§ 48a, 13 GKG).

§ 14 Abs. 2 StVollzG (Widerruf einer begünstigenden Vollzugsmaßnahme)

Der Widerruf eines begünstigenden Verwaltungsaktes ist trotz fehlender allgemeiner Regelungen im StVollzG zulässig. Er ist von Sinn und Zweck der jeweili-

gen Maßnahme abhängig. Dabei sind Sicherheitsbelange und allgemeine Vollzugsgrundsätze nach den §§ 2 und 3 StVollzG zu berücksichtigen. Abzuwägen ist, ob der Bestandsschutz gegenüber der Gefährdung von Sicherheit und Ordnung Vorrang verdient.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 29. 10. 1984 – 1 Vollz (Ws) 167/84 –

Aus den Gründen:

Wenn auch die Ausführungen in dem angefochtenen Beschluß lückenhaft sind – es fehlt insbesondere die Mitteilung des Inhalts der ablehnenden Anstaltsleiterentscheidung und die Beschreibung der in der JVA Werl genehmigten, in der JVA Remscheid dagegen nicht zugelassenen Hanteln –, so ergibt sich jedoch unter Berücksichtigung des Rechtsbeschwerdevorbringens kein Grund für die Zulassung der Rechtsbeschwerde.

Die Rücknahme eines begünstigenden Verwaltungsaktes auf dem Gebiete des Strafvollzugs, um den es sich hier, obwohl die Art der genehmigten Hanteln nicht angegeben worden ist und trotz der in der JVA Werl noch nicht erfolgten Aushändigung wohl handelt, ist nicht grundsätzlich unzulässig. Das Strafvollzugsgesetz enthält zwar keine allgemeinen Regelungen über den Widerruf rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsmaßnahmen (anders für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit von Behörden nach §§ 1, 49 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 25. 5. 1976 – BGBl. I 1253 –); allenfalls können die Vorschriften dieses Gesetzes auf Maßnahmen im Strafvollzug analog angewandt werden. Die Zulässigkeit des Widerrufs einer rechtmäßigen begünstigenden Vollzugsmaßnahme ist danach soweit das Strafvollzugsgesetz keine ausdrücklichen Widerrufsgründe enthält, von dem Sinn und Zweck der jeweiligen Maßnahme abhängig, wobei Sicherheitsbelange und allgemeine Vollzugsgrundsätze nach den §§ 2, 3 StVollzG zu berücksichtigen sind.

Angesichts dieser von der obergerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze (vgl. OLG Frankfurt a.M. NStZ 81/116 = ZfStrVo 81/247; OLG Hamm ZfStrVo 84/248) war eine Zulassung der Rechtsbeschwerde hier nicht geboten, zumal unter Berücksichtigung dieser Grundsätze der Bestandsschutz gegenüber die Gefährdung der Sicherheit und Ordnung für nicht vorrangig angesehen worden ist. . . .

§§ 28 Abs. 1, 33, 39 Abs. 2 StVollzG (Zusendung von Schriftmaterial)

1. In Schnellheftern gesammeltes Schriftmaterial stellt auch dann kein Schreiben nach § 28 Abs. 1 StVollzG dar, wenn es in einem Briefumschlag versandt wird. Für den Schriftwechsel im Sinne dieser Vorschrift ist eigentümlich, daß zwischen Absender und Empfänger ein Gedankenaustausch stattfindet. Vielmehr ist eine solche Postsendung als Paket nach § 33 StVollzG anzusehen.

2. Soweit es sich bei solchem Schriftmaterial um Unterlagen handelt, die für berufliche Zwecke benötigt werden, können nach § 39 Abs. 2 StVollzG als Gegenstände zu beurteilen sein, die der Selbstbeschäftigung dienen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 8. 11. 1984 – 2 Vollz (Ws) 86/84 –

Gründe:

Am 22. Mai 1984 ging für den Betroffenen eine Postsendung mit der Absenderangabe „Beratungsunternehmen 6500 Mainz“ ein. Hierbei handelte es sich um Informationsmaterial und Arbeitspapiere dieser Firma, die in zwei Schnellheftern gesammelt und in einem Briefumschlag versandt worden waren. Das Gewicht betrug 630 g.

Diese Sendung wurde mit Verfügung vom selben Tage des Vollzugsabteilungsleiters angehalten und als ungenehmigt eingegangen „zur Habe verfügt“. Die Justizvollzugsanstalt sah darin eine ungenehmigte Paketsendung im Sinne des § 33 StVollzG.

Die Strafvollstreckungskammer hat mit Beschluß vom 28. August 1984 den Leiter der Justizvollzugsanstalt verpflichtet, die Postsendung an den Verurteilten auszuhändigen. Nach ihrer Auffassung ist in dieser Sendung kein „Paket“ zu erblicken, das im posttechnischen Sinne erst ab einem Gewicht von 2 kg anzunehmen sei.

Hiergegen wendet sich die Justizvollzugsanstalt, der die Aufsichtsbehörde beigetreten ist, mit der Rechtsbeschwerde.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Es erscheint geboten, zur Frage der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

Das Rechtsmittel hat auch einen vorläufigen Erfolg. In der zwischen der Justizvollzugsanstalt und der Strafvollstreckungskammer streitigen Rechtsfrage, ob in Schnellheftern gesammeltes Schriftmaterial, wie es hier in einem Briefumschlag versandt worden ist, unter den Begriff „Schreiben“ im Sinne des § 28 Abs. 1 StVollzG oder unter den des „Pakets“ im Sinne des § 33 Abs. 1 StVollzG zu fassen ist, vertritt der Senat die Auffassung, daß es sich nach der gesetzlichen Regelung hier nicht um „Schreiben“ nach § 28 Abs. 1 StVollzG handelt. Diese Vorschrift trägt die Überschrift „Recht auf Schriftwechsel“. Für diesen ist eigentümlich, daß zwischen Absender und Empfänger ein Gedankenaustausch stattfindet. Daß im vorliegenden Falle eine solche Korrespondenz geführt werden sollte, ergibt sich aus dem Sachverhalt nicht. Wie der Betroffene vorträgt, handelt es sich um Arbeitsmaterial, das er zur Vorbereitung einer Patentschrift verwerten wollte. Diese Unterlagen konnte er nach seinen Angaben nur deshalb nicht mit zurück in die Justizvollzugsanstalt nehmen, weil ihm ein Mitbringen von Gegenständen untersagt war. Die Regelung des § 33 StVollzG ist zwar mit „Pakete“ überschrieben. Sie handelt auch zunächst davon, daß dreimal jährlich in angemessenen Ab-

ständen ein Paket mit Nahrungs- und Genußmitteln empfangen werden darf. In Abs. 1 Satz 3 dieser Bestimmung wird aber ausdrücklich vorausgesetzt, daß auch Pakete mit anderem Inhalt von der Regelung erfaßt werden sollen. Von ihnen wird gesagt, daß ihr Empfang ebenfalls der Erlaubnis der Vollzugsbehörde bedarf. Nach Nr. 3 der VV zu § 33 StVollzG kommt als Inhalt sonstiger Pakete namentlich die Zusendung von Unterrichts- und Fortbildungsmitteln sowie Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung in Betracht (vgl. auch Calliess/Müller-Dietz StVollzG, 3. Aufl., § 33 Rdnr. 2).

Über den Zeitpunkt, zu dem die Erlaubnis zu erteilen ist, enthält das Gesetz keine nähere Bestimmung. Es schließt deshalb auch eine nachträgliche Erlaubnis eines eingegangenen Paketes nicht aus. Zwar wird aus organisatorischen Gründen in aller Regel davon auszugehen sein, daß die Erlaubnis von dem Gefangenen vorher eingeholt wird. Die besonderen Umstände des Einzelfalles können aber, wie sich am vorliegenden Fall zeigt, auch eine andere Handhabung rechtfertigen. Hier hatte der Betroffene die Unterlagen anläßlich einer Besprechung während seines Urlaubs am 19./20. Mai 1984 in seinem Besitz und konnte sie bei seiner Rückkehr in die Anstalt nicht mit einbringen, ohne gegen die ihm erteilten Weisungen zu verstoßen. Ihm blieb angesichts dessen nur die Übermittlung durch die Post. Wie er unwiderlegt vorträgt, benötigt er diese Unterlagen, um Vorbereitungen für die Lösung eines technischen Problems zu treffen.

Im Hinblick darauf wird zu erwägen sein, ob es sich bei dem strittigen Schriftgut nicht um Gegenstände handelt, die der Selbstbeschäftigung des Gefangenen im Sinne von § 39 Abs. 2 StVollzG dienen. Nach Nr. 3 Abs. 2 der VV zu § 39 StVollzG wird Selbstbeschäftigung in der Regel nur gestattet, wenn der Gefangene sich die nötigen Gegenstände aus eigenen Mitteln beschaffen kann. In dieser Verwaltungsvorschrift wird aber gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, daß die Beschaffung durch die Anstalt „vermittelt“ wird. Inwieweit die Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 StVollzG bei dem Betroffenen gegeben sind, vermag der Senat mangels dahingehender Feststellungen nicht zu beurteilen. Da dieser Gesichtspunkt aber bisher weder in der Entscheidung der Vollzugsanstalt noch in dem Beschluß der Strafvollstreckungskammer Berücksichtigung gefunden hat, konnte die vom Betroffenen angefochtene Maßnahme der Vollzugsanstalt nicht aufrechterhalten bleiben. Diese wird unter Beachtung des dargelegten nunmehr erneut über die Aushändigung des zugesandten Schriftmaterials zu befinden haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 121 Abs. 4 StVollzG, 467 Abs. 1 StPO (entsprechend).

§§ 30, 31 Abs. 1 StVollzG

- 1. Dem Anstaltsleiter ist es nach den §§ 30 Abs. 1 und 31 Abs. 1 nicht verwehrt, der Aufsichtsbehörde (hier: Justizvollzugsamt) im Hinblick auf die Besonderheiten des Einzelfalles oder nach Maßgabe der hiergegen erlassenen Verwaltungsvorschriften aus vollzugsbezogenen Gründen Schreiben vorzulegen, die der Überwachung unterliegen.**

2. Ist hiernach die Vorlage von Schreiben zulässig, muß die dadurch notwendig werdende Verzögerung der Weiterleitung hingenommen werden. Ein Verstoß gegen § 30 Abs. 2 StVollzG liegt darin nicht.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 9. 9. 1984 – 1 Vollz (Ws) 131-132-133/84 –

Gründe:

Der Betroffene verbüßt eine Freiheitsstrafe in der JVA Willich. Dort hatte er am 4. und 6. Dezember 1983 und am 5. Januar 1984 jeweils ein an M.D. in Werl, Steinerstr. 11, gerichtetes Schreiben in der JVA zur Weiterbeförderung mit der Post abgegeben. Der Leiter der Justizvollzugsanstalt hat diese Schreiben an den Präsidenten des Justizvollzugsamts in Köln unter Bezugnahme auf die RV des Justizministers vom 16. Januar 1976 (4438 – IV A. 5) – Anstaltsbesuche und Verkehr von Gefangenen mit Publikationsorganen – weitergeleitet. Wie die Strafvollstreckungskammer festgestellt hat, hat der Präsident des Justizvollzugsamts in Köln diese Schreiben dem Präsidenten des Justizvollzugsamts in Hamm weitergeleitet, und dort sind die Schreiben am 16. und 20. Dezember 1983 und am 16. Januar 1984 zur Post gegeben worden.

Im Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer hat der Betroffene beantragt festzustellen,

- 1.) daß es rechtswidrig war, die genannten Schreiben mit einer Verzögerung bei dem Postamt Hamm einzuliefern,
- 2.) daß es rechtswidrig war, vor Absendung dieser Schreiben diese dem Präsidenten des Justizvollzugsamtes in Köln weiterzuleiten,
- 3.) daß es rechtswidrig war, die Briefe vor Absendung auch dem Präsidenten des Justizvollzugsamtes in Hamm weiterzuleiten,
- 4.) daß der Leiter der JVA Willich nicht befugt war, die Briefe unter Berufung auf VV Nr. 2 zu § 151 Strafvollzugsgesetz in Verbindung mit Nr. 2.22 der RV des Justizministers vom 16. Januar 1976 (4438 – IV A. 5) dem Präsidenten des Justizvollzugsamtes in Köln und dem Präsidenten des Justizvollzugsamtes in Hamm vorzulegen.

Die Strafvollstreckungskammer hat im angefochtenen Beschluß (veröffentlicht in NSTZ 84, 382) dem Begehren des Betroffenen stattgegeben, soweit er sich dagegen wendet, daß seine Schreiben an den Präsidenten des Justizvollzugsamts in Köln weitergeleitet worden sind. Die Strafvollstreckungskammer hat ausgeführt, es bestehe für den Betroffenen wegen Wiederholungsgefahr ein Feststellungsinteresse. Der Anstaltsleiter habe die Schreiben nicht an den Präsidenten des Justizvollzugsamts Köln weiterleiten dürfen, da nach § 30 Abs. 1 StVollzG die Anstalt die Post von Strafgefangenen vermittele und nach § 31 Abs. 1 der Anstaltsleiter über das Anhalten von Schreiben zu entscheiden habe. Die Weiterleitung der Briefe an den Präsidenten verstoße ferner gegen § 30 Abs. 2 StVollzG, weil hierdurch das Gebot, Schreiben unverzüglich weiterzuleiten, verletzt werde.

Soweit der Betroffene begehrt hat, die Rechtswidrigkeit der Versendung seiner Briefe an den Präsidenten des Justizvollzugsamts in Hamm festzustellen, hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag zurückgewiesen. Sie hat ausgeführt, für dieses Begehren sei nicht sie, sondern die Strafvollstreckungskammer Köln zuständig.

Den Geschäftswert hat die Kammer auf 300,- DM festgesetzt.

Gegen diesen Beschluß richtet sich, soweit dem Begehren des Betroffenen stattgegeben worden ist, die rechtzeitig eingelegte Rechtsbeschwerde des Leiters der Justizvollzugsanstalt Willich, der mit näherer Ausführung die Verletzung prozessualen und sachlichen Rechts rügt.

Der Betroffene hat mit eingehenden Ausführungen mit Schriftsatz vom 23. Juni 1984, auf den hinsichtlich der Einzelheiten Bezug genommen wird, zur Rechtsbeschwerde Stellung genommen.

Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Rechtsbeschwerde nach § 116 Abs. 1 StVollzG sind gegeben. Es ist geboten, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung sowohl zur Fortbildung des Rechts als zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Es ist geboten, daß der Senat zu der Frage Stellung nimmt, ob der Anstaltsleiter befugt ist, Gefangenenpost an den übergeordneten Präsidenten des Justizvollzugsamts weiterzuleiten, um diesen an der Kontrolle zu beteiligen. Ferner hat sich die Strafvollstreckungskammer im angefochtenen Beschluß in Widerspruch gesetzt zum Senatsbeschluß vom 27. Oktober 1983 – 7 Vollz (Ws) 155/83 –, mit dem der Senat gemäß § 119 Abs. 3 StVollzG eine Rechtsbeschwerde des auch in diesem Verfahren Betroffenen gegen einen Beschluß des Landgerichts Arnsberg vom 29. August 1983 – 1 Vollz 362/82 – verworfen hatte. Das Landgericht Arnsberg hatte Anträge des Betroffenen zurückgewiesen, mit denen er begehrt hatte festzustellen, daß der Leiter der Justizvollzugsanstalt Werl, wo der Betroffene damals einsaß, rechtswidrig gehandelt hätte, als er an Presseorgane gerichtete Schreiben des Betroffenen zunächst dem Präsidenten des Justizvollzugsamts in Hamm vorgelegt hatte.

Die Rechtsbeschwerde erweist sich auf die Rüge der Verletzung sachlichen Rechts hin auch als begründet. Der Betroffene ist nicht dadurch in seinen Rechten verletzt worden, daß der Leiter der Justizvollzugsanstalt die Briefe des Betroffenen vom 4. und 6. Dezember 1983 und 5. Januar 1984 an den Präsidenten des Justizvollzugsamts in Köln übersandt hatte.

Strafgefangenen steht das Grundrecht des Briefgeheimnisses zu (BVerfGE 33, 1 ff, 11). Beschränkungen dürfen nur aufgrund eines Gesetzes angeordnet werden (Art. 10, Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 GG). Eine derartige Einschränkung hat der Gesetzgeber in §§ 29 bis 31 StVollzG vorgenommen. Danach darf unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen der Schriftwechsel eines Strafgefangenen überwacht werden, dieser hat in der Regel Absendung und Empfang seiner Schreiben durch die Anstalt vermitteln zu lassen und der Anstaltsleiter ist unter den im einzelnen normierten gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, Schreiben anzuhäl-

ten. Daraus, daß in § 30 Abs. 1 nur „die Anstalt“ und in § 31 Abs. 1 „der Anstaltsleiter“ als mit dem Weiterleiten vom Schreiben befaßt und zum Anhalten von Schreiben berechtigt angeführt sind, ist jedoch nicht zu folgern, daß die Aufsichtsbehörde mit Fragen der Briefkontrolle im Einzelfall nicht befaßt werden dürfe. Dem Anstaltsleiter ist es nicht verwehrt, dem ihm übergeordneten Präsidenten des Justizvollzugsamts im Hinblick auf die Besonderheiten des Einzelfalls oder nach Maßgabe der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften aus vollzugsbezogenen Gründen aus Anlaß der Briefkontrolle Schreiben, die der Überwachung unterliegen, vorzulegen.

Daß nicht nur der Anstaltsleiter und die ihm nachgeordneten Bediensteten, sondern – ggf. nach Maßgabe der hierzu von der Landesjustizverwaltung erlassenen Verwaltungsvorschriften – auch die vorgesetzte Behörde mit der Briefkontrolle befaßt werden darf, folgt daraus, daß der Leiter der Justizvollzugsanstalt lediglich ein in den – in die politische Verantwortlichkeit einmündenden – hierarchischen Behördenaufbau eingebundenes staatliches Organ ist. Der Präsident des Justizvollzugsamtes steht dem Anstaltsleiter nicht als ein Außenstehender gegenüber, sondern führt die Rechts- und Fachaufsicht über die Justizvollzugsanstalten in seinem Bezirk (§ 151 Abs. 1 StVollzG).

Auf die vom Betroffenen in seiner Rechtsbeschwerdeerwiderungsschrift erörterte Frage, ob der Aufsichtsbehörde ein sogenanntes „Selbsteintrittsrecht“ zusteht, kommt es nicht an, weil ein solcher Fall hier nicht vorliegt.

Die Vorlage der Schreiben durch den Anstaltsleiter an den Präsidenten des Justizvollzugsamts Köln war auch nicht deshalb rechtswidrig, weil hierdurch das Gebot, Schreiben unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, weiterzuleiten (§ 30 Abs. 2 StVollzG) – nur hieraus könnte ausnahmsweise sich eine Beschränkung der Möglichkeit zur Vorlage an die vorgesetzte Behörde ergeben, wenn für eine solche ein sachlicher Grund nicht in Betracht kommt – etwa verletzt worden wäre. Im vorliegenden Fall bestehen solche Bedenken nicht; die durch die statthafte Vorlage an die Aufsichtsbehörde notwendig werdende Verzögerung muß hingenommen werden.

Der Senat brauchte die Sache nicht vor seiner Entscheidung dem Bundesgerichtshof gemäß § 121 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 3, Abs. 2 GVG vorzulegen, da er nicht von einer höchst- oder obergerichtlichen Entscheidung abgewichen ist. Das gilt insbesondere für den Beschluß des OLG Celle vom 03.01.1979 – 3 Ws 388/78 (StrVollz) –, der sich mit der Beteiligung von Polizeibeamten an der Briefkontrolle befaßt. Auch der Beschluß des OLG Hamburg vom 06.03.1981 – Vollz (Ws) 4/81 – (NSTZ 1981, 239 = ZfStrVo 1981, 316, kritisch hierzu Schwind/Böhm, StVollzG, § 31 RN 10) ist nicht einschlägig, da er sich lediglich mit der Frage auseinandersetzt, ob ein Schreiben angehalten werden darf, wenn es Sicherheit und Ordnung einer anderen Anstalt gefährdet, die hier allein interessierende Frage, ob Schreiben von Gefangenen der aufsichtsführenden Behörde vorgelegt werden dürfen, aber nicht berührt.

Da die Sache entscheidungsreif ist, konnte der Senat in der Sache selbst entscheiden und den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückweisen (§ 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 2 StVollzG.

§§ 33, 70 StVollzG, VV Nr. 4 Satz 2 zu § 22 StVollzG

1. a) **Die Regelung, daß eingehende Pakete (hier: Büchersendungen) mit einer Paketmarke zu versehen sind, wenn sie nicht per Nachnahme geliefert werden, ist – obwohl hierdurch dem Lieferanten erkennbar wird, daß der Betroffene in einer JVA einsitzt – rechtlich nicht zu beanstanden.**
- b) **Die Beschränkung des Paketempfangs durch Verwendung von Paketmarken gem. VV Nr. 4 S. 2 zu § 33 StVollzG ist zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes sinnvoll und zweckmäßig, weil sie die Überprüfung der Bezugsberechtigung erheblich vereinfacht. Sie ist in der Regel auch zumutbar und verfassungsrechtlich unbedenklich. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Sicherheit oder Ordnung der Anstalt durch den Besitz noch nichtbezahlter Bücher nach § 70 Abs. 2 StVollzG gefährdet werden.**
2. **Die Gefährdung von Sicherheit oder Ordnung gem. § 70 Abs. 2 Ziff. 2 StVollzG ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen Anwendung gerichtlich voll nachprüfbar ist.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 23. 8. 1984 – 1 Vollz (Ws) 114/84 –

Gründe:

Dem Antrag des in der JVA einsitzenden Betroffenen um Genehmigung der Zusendung von gemäß dem Angebot des Verlages nach Einsichtnahme innerhalb von vier Wochen zu zahlenden zwei Bücher lehnte der Leiter der Anstalt am 3. Juni 1983 mit folgender Verfügung ab:

- 1) Anlässlich einer Vorführung bat der Gefangene um die Genehmigung, sich Bücher bestellen zu dürfen, die er erst nach Einsichtnahme innerhalb von 4 Wochen bezahlen möchte.
- 2) Gemäß Nr. 3 der Verfügung vom 23. 2. 1983 (4434 E – 1.306) sind eingehende Paketsendungen, die nicht mit einer Paketmarke versehen sind, nur anzunehmen, wenn sie per Nachnahme angeliefert werden und der Gefangene über entsprechende Mittel verfügt.
- 3) Obwohl Bücher-Verlage die Möglichkeit einräumen, die Bücher erst nach Einsichtnahme zu bezahlen, kann dies in der hiesigen Anstalt aus organisatorischen Gründen nicht genehmigt werden.

Der hiergegen von dem Gefangenen eingelegte Widerspruch ist von dem Präsidenten des Justizvollzugsamtes mit Bescheid vom 20. Juli 1983 zurückgewiesen worden.

Der gegen die Ablehnungsverfügung in Verbindung mit dem Widerspruchsbescheid gerichtete Antrag auf gerichtliche Entscheidung wurde von der Strafvollstreckungskammer als unbegründet verworfen.

Zur Begründung führte die Kammer im wesentlichen aus: Die Versagung der Genehmigung zum Bezug der Bücher in der von dem Antragsteller begehrten Weise durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt sei nicht zu beanstanden. Mit dieser nur auf Ermessensfehler hin überprüfbaren Entscheidung habe der Leiter der Justizvollzugsanstalt nicht die Grenzen des ihm durch § 70 StVollzG eingeräumten Ermessens überschritten und von seinem Ermessen auch in einer Weise Gebrauch gemacht, dem der Zweck der eingeräumten Ermächtigung nicht widerspreche. Es komme nicht darauf an, daß der Antragsteller durch sein bisheriges Verhalten keinen Anlaß zu der Annahme geboten habe, er beabsichtige mit seiner Bestellung eine Schädigung des Lieferanten. Allein durch die sich bietende Möglichkeit einer Straftat sei eine Gefährdung der Ordnung der Anstalt anzunehmen.

Der Betroffene hat form- und fristgerecht Rechtsbeschwerde eingelegt und gerügt, daß eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht dargetan worden sei. Es sei unzulässig, daß er durch die Benutzung der Paketmarke nach außen hin kundtun müsse, daß er in einer Justizvollzugsanstalt einsitze.

Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 StVollzG sind gegeben, da die Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses zur Fortbildung des Rechts hinsichtlich der nachfolgend erörterten Rechtsfragen und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist.

In der Sache muß dem Rechtsmittel allerdings der Erfolg versagt bleiben. Im Ergebnis ist nämlich der angefochtene Beschluß rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Ausgangspunkt der Erwägungen des angefochtenen Beschlusses, daß der Besitz (noch) nicht bezahlter Bücher nach § 70 Abs. 2 StVollzG die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährde, geht an dem wesentlichen Gesichtspunkt des hier zu beurteilenden Falles vorbei. Abgesehen davon, daß es bei der Frage der Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung gemäß § 70 StVollzG nicht um eine solche des Ermessens handelt, wie die Strafvollstreckungskammer ausgeführt hat, sondern um einen der gerichtlichen Nachprüfung im vollen Umfang unterliegenden unbestimmten Rechtsbegriff (vgl. OLG Koblenz, Beschl. v. 1. 4. 1980 – 2 Vollz (Ws) 1/80; OLG Hamm, Beschl. vom 8. 8. 1980 – 1 Vollz (Ws) 96/80), ging es hier nämlich nicht um den in § 70 StVollzG geregelten Besitz von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung. Vielmehr war Inhalt der beanstandeten Verfügung des Leiters der Justizvollzugsanstalt vom 3. 6. 1983, daß eingehende Pakete mit einer Paketmarke zu versehen sind, ausgenommen, wenn sie per Nachnahme geliefert werden. Gegen diese Maßnahme ging der Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 StVollzG; nur gegen diese Maßnahme war auch der Antrag statthaft. Der Betroffene beanstandete demgemäß, daß – bei einer Nachnahmesendung hätte er die Bücher ohnehin bei Lieferung bezahlen müssen – durch die Verwendung der

Marken dem Lieferanten erkennbar werden konnte und würde, daß er, der Betroffene, in einer Justizvollzugsanstalt einsaß.

Diese Paketmarkenregelung ist aber rechtlich nicht zu beanstanden. Sie stellt sich als eine aus organisatorischen Gründen (siehe die Verfügung vom 3. 6. 1983) zulässige Beschränkung des Paketempfangs dar.

Die von dem Anstaltsleiter angeordnete Beschränkung des Paketempfangs hat ihre nicht zu beanstandende Grundlage in Nr. 4 Satz 2 der Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz zu § 33 StVollzG. Dort heißt es: „Die Verwendung einer von der Anstalt ausgegebenen Paketmarke kann vorgeschrieben werden.“ Diese Regelung, an der sich die Verfügung des Anstaltsleiters orientiert hat, ist zur Vermeidung von unnötigem Verwaltungsaufwand als sinnvoll und zweckmäßig anzusehen. Sie vereinfacht eine Überprüfung der eingehenden Pakete indem sie ermöglicht auf einfache Weise festzustellen, ob eine Bezugsberechtigung vorliegt (vgl. LG Regensburg ZfStrVo SH 78 - 32). Sie ist auch in der Regel zumutbar und verfassungsrechtlich unbedenklich (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 3. Aufl. 1983, Rdn. 1 zu § 33; BVerfG 34, 370, 381; OLG Hamm – 7 VAs 8/83 – Beschl. vom 9. 5. 1983, für die Verwendung von Paketmarken bei Untersuchungshaft).

Danach ist im Ergebnis der Kammer zuzustimmen, wozu die Versagung der Genehmigung zum Bezug der Bücher in der von dem Antragsteller begehrten Weise durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt nicht zu beanstanden sei.

Demgemäß war die Rechtsbeschwerde als unbegründet zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 121 Abs. 1, 4 StVollzG, 473 Abs. 1 StPO.

§ 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG (Entzug der Zulassung als ehrenamtlicher Betreuer)

1. **Vor dem Entzug der Zulassung als ehrenamtlicher Betreuer braucht der Betroffene nicht gehört zu werden.**
2. **Ehrenamtliche Betreuer sind nicht nebenamtlich i.S.d. § 155 Satz 2 StVollzG tätig, sondern gehören zum Personenkreis des § 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG, dessen Zulassung und Abberufung im pflichtgemäßen Ermessen der Vollzugsbehörde steht. Bei seiner Ausübung ist darauf abzustellen, ob die Mitwirkung objektiv dem Vollzugsziel dienen kann.**
3. **Der Betroffene (hier: Mitarbeiterin des „Arbeitskreises Strafvollzug“ der Deutschen Jungdemokraten Kreisverband Münster e.V.) verletzt das Kooperationsgebot des § 154 Abs. 2 StVollzG, wenn er sich durch Mitzeichnung und Verbreitung eines Flugblattes öffentlich als „politischer Gegner des Strafvollzugs als Mittel zur Bekämpfung der Kriminalität“ be-**

zeichnet und den Vollzug jenseits sachlicher Kritik derart diffamiert, daß von entrechteten Gefangenen, menschenunwürdigen Verhältnissen und mangelhafter ärztlicher Versorgung gesprochen und die Vollzugsanstalt zeichnerisch als Sarg dargestellt wird. Unter diesen Umständen ist eine weitere Zusammenarbeit auch dann nicht zumutbar, wenn bisher vollzugsfeindliche Agitation in der Anstalt nicht bekannt geworden ist.

4. Das Recht auf freie Meinungsäußerung aus Art. 5 GG und auf politische Betätigung ist durch den Ausschluß von der ehrenamtlichen Betreuung nicht beeinträchtigt.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 25. 10. 1984 – 1 Vollz (Ws) 158/84 –

Gründe:

Die Betroffene gehört dem „Arbeitskreis Strafvollzug“ der Deutschen Jungdemokraten Kreisverband Münster e.V. an, deren vier bis fünf Mitglieder seit 1978 als ehrenamtliche Betreuer von Strafgefangenen in der JVA Münster in der Weise tätig sind, daß sie dort mit Gefangenen einen wöchentlich stattfindenden sog. politischen Gesprächskreis organisieren. Die Betroffene erhielt nach ihrer im Mai 1979 erfolgten Zulassung als Betreuerin durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt Münster in regelmäßigen Abständen – in der Regel alle drei Monate – einen besonderen Ausweis ausgestellt bzw. verlängert, der sie zum Aufenthalt in der Justizvollzugsanstalt für die Zeit der ehrenamtlichen Betreuung berechtigte.

Am 17. September 1983, einem Samstag, betrieb die Betroffene mit anderen Mitgliedern des „Arbeitskreises Strafvollzug“ auf der Ludgeristraße in der Innenstadt von Münster zum Thema Strafvollzug einen Informationsstand. Von diesem Stand aus wurde ein Flugblatt verteilt, das auf der Vorderseite die Aufschrift „Arbeitskreis Strafvollzug Deutsche Jungdemokraten“ trägt und ferner eine Zeichnung enthält, in der eine stacheldrahtbewehrte Mauer dargestellt ist, über die sich – durch Stacheldrahtrollen hindurch – Buchstabe für Buchstabe das Wort Freiheit wölbt. Die Innenseiten des Flugblattes enthalten unter dem optisch durch größere Buchstaben und Fettdruck hervorgerufenen Aufdruck „überwindet die Mauern“ folgenden Text:

Der Arbeitskreis Strafvollzug ist eine Gruppe von 12 Mitarbeitern, die sich der in der politischen Diskussion nahezu totgeschwiegenen Probleme des Strafvollzugs annimmt und diese in der Öffentlichkeit beleuchtet. Der Arbeitskreis wurde vor 5 Jahren von den Jungdemokraten ins Leben gerufen, arbeitet jedoch parteipolitisch unabhängig.

Wir veranstalten regelmäßig einmal wöchentlich in der Justizvollzugsanstalt Münster einen „Politischen Gesprächskreis“, in dem wir mit einer Gruppe von interessierten Häftlingen und einem sachkundigen Referenten über ein vorbereitetes, aktuelles gesellschaftspolitisches Thema diskutieren. Von Seiten der Häftlinge besteht starkes Interesse an politischer Information; das zeigt sich durch stets rege Beteiligung am Gesprächskreis.

Durch die ständige Begegnung mit Häftlingen und der intensiven Auseinandersetzung mit der Institution Knast erklären wir uns zu politischen Gegnern des Strafvollzuges als Mittel zur Bekämpfung der Kriminalität. Warum?

Der bestehende Strafvollzug muß sich zumindest an seiner gesetzlichen Grundlage, dem Strafvollzugsgesetz von 1977, messen lassen. Hierin wird das Ziel des Strafvollzuges (Vollzugsziel) folgendermaßen definiert: „Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“.

Schon bei oberflächlicher Betrachtung des Knastalltags wird deutlich, daß der Strafvollzug den Anforderungen an eine wirksame „Resozialisierung“ nicht gewachsen ist. Daß ein hinter hohen Mauern total entrechteter, bevormundeter und von der Gesellschaft isolierter Mensch verantwortliches, soziales Verhalten erlernen soll, mutet widersinnig an. Ein Blick hinter die Kulissen zeigt, daß die Häftlinge im Knast auf engstem Raum, unter menschenunwürdigen Verhältnissen und mangelhafter ärztlicher Versorgung lediglich vor der Gesellschaft versteckt und bis zu ihrer Entlassung verwahrt werden.

Die Rückseite des Flugblattes zeigt eine Zeichnung, die ein mehrgeschossiges Gebäude mit vergitterten Fenstern in der Form eines Sarges darstellt, wobei bei dem Betrachter der Eindruck erweckt wird, es handele sich um eine Strafvollzugsanstalt. Schließlich wird die Betroffene auf der Rückseite des Flugblattes mit Name und Anschrift als Ansprechpartnerin benannt.

Nachdem der Leiter der Justizvollzugsanstalt Münster von dem Flugblatt Kenntnis erhalten hatte, widerrief er am 19. September 1983 die Zulassung der Betroffenen für die ehrenamtliche Betreuung von Strafgefangenen in der Justizvollzugsanstalt Münster. Der hiergegen gerichtete Widerspruch der Betroffenen hat der Präsident des Justizvollzugsamts Hamm am 17. November 1983 zurückgewiesen. Dagegen erhob die Betroffene „Beschwerde“, die von der Strafvollstreckungskammer zu Recht als Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 StVollzG angesehen worden ist. Sie hat mit Beschluß vom 04. Juni 1984 den Antrag als unbegründet verworfen. Zur Begründung führt sie aus: Der Anstaltsleiter sei aufgrund fehlerfreier Ermessensausübung zu dem Ergebnis gelangt, daß eine Zusammenarbeit mit der Betroffenen nicht mehr möglich sei. Das betreffende Flugblatt erwecke auf den unbefangenen Leser den Eindruck, darin würden die in der Justizvollzugsanstalt Münster herrschenden Zustände und die Art und Weise des dort durchgeführten Strafvollzuges geschildert und bewertet. Das ergäbe sich aus der wiederholten Bezugnahme auf die Tätigkeit der Gruppe in jener Justizvollzugsanstalt. Bei dieser Sachlage könne sich die Betroffene nicht darauf berufen, daß sie zwischen ihrer Tätigkeit als ehrenamtliche Betreuerin innerhalb und ihrem sonstigen politischen Engagement außerhalb des Strafvollzuges unterscheidet.

Gegen den Beschluß der Strafvollstreckungskammer richtet sich die Rechtsbeschwerde der Betroffenen, mit der sie mit eingehenden Ausführungen die Verletzung formellen und materiellen Rechts rügt.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Sie ist form- und fristgerecht eingelegt und in gleicher Weise begründet worden (§ 118 StVollzG). Sie ist im Hinblick auf die Voraussetzungen des Widerrufs der Zulassung einer ehrenamtlichen Betreuerin zur Fortbildung des Rechts zuzulassen (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

Mit der erhobenen formellen Rüge beanstandet die Betroffene, daß ihr vor der Entscheidung des Leiters der Justizvollzugsanstalt kein rechtliches Gehör gewährt worden sei. Damit kann sie keinen Erfolg haben.

Zwar muß jedermann rechtliches Gehör vor Gericht erhalten (Art. 103 Abs. 1 GG), ein subjektives verfassungsmäßiges Recht, von allen Behörden vor jeglichen ihn belastenden Maßnahmen gehört zu werden, ist dagegen für den Bürger nicht gewährleistet (vgl. Kleinknecht-Meyer, StPO, 36. Aufl., Einl. 23). Im übrigen hatte aber auch die Betroffene hier durch die Möglichkeit des Widerspruchs Gelegenheit, der Aufsichtsbehörde ihre Bedenken vorzutragen.

Die Sachrüge ist ebenfalls unbegründet.

Der Entzug der Zulassung der Betroffenen zur ehrenamtlichen Betreuung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Auszugehen ist von der Bestimmung des § 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG. Danach sollen die Vollzugsbehörden mit Personen und Vereinen zusammenarbeiten, deren Einfluß die Eingliederung des Gefangenen fördern kann. Während § 154 Abs. 1 StVollzG die Zusammenarbeit der innerhalb der Justizvollzugsanstalt Tätigen regelt, wozu im übrigen gemäß § 155 Abs. 1 auch die nebenamtlich oder vertraglich verpflichteten Personen gehören, bezieht sich § 154 Abs. 2 StVollzG auf die Kooperation zwischen der Justizvollzugsanstalt und Kräften außerhalb des Vollzuges. Die Betroffene gehörte demgemäß zu dem in § 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG angesprochenen Personenkreis – und nicht, wovon wohl die Kammer ausgegangen ist – zu den nebenamtlich Tätigen gem. § 155 Abs. 1 Satz 2 StVollzG. Aus dem in dieser Sollvorschrift des § 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG zum Ausdruck gekommenen Kooperationsgebot ergibt sich keine allgemeine Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den Personen und Gruppen, die von außen in die Anstalt kommen und die Eingliederung der Gefangenen fördern wollen. Ihre Eignung ist von der Vollzugsbehörde zu überprüfen, wobei darauf abzustellen ist, ob ihre Mitwirkung objektiv dem Vollzugsziel dienen kann (vgl. Calliess/Müller-Dietz, Komm. zum StVollzG, 3. Aufl., Rdn. 4 zu § 154; AV des JM NRW vom 02.12.1977 – 4450 – IV P 56 nebst Merkblatt). Demgemäß haben sie keinen Rechtsanspruch auf Zulassung als ehrenamtliche Betreuer, sondern lediglich einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensentscheidung der Zulassung und der Abberufung (vgl. OLG Hamm, Beschluß vom 23. September 1982 – 7 Vollz (Ws) – 119/82; Calliess/Müller-Dietz a.a.O.).

Gemessen an diesen Grundsätzen ist die Strafvollstreckungskammer in rechtlich nicht zu beanstandender Weise zu dem Ergebnis gelangt, daß die angefochtene Maßnahme der Abberufung der Betroffenen als ehrenamtliche Betreuerin der gerichtlichen Prüfung standhält. Sie hat die für die

Überprüfung dieser Ermessensentscheidung notwendigen rechtlichen Kriterien beachtet. Die dazu von ihr angestellten Erwägungen, weshalb der Leiter der Justizvollzugsanstalt Münster in ermessensfehlerfreier Weise das Zusammenarbeitsgebot des § 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG durch das Verhalten der Betroffenen als nicht mehr erfüllbar angesehen hat und sie deshalb zur Wahrung ihrer übernommenen Aufgabe nicht mehr als geeignet anzusehen war, sind aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Die Betroffene hat sich in der von ihr mitverteilten Druckschrift, an deren Ende sie als Kontaktperson angegeben war, wörtlich „als politische Gegenerin des Strafvollzugs als Mittel zur Bekämpfung der Kriminalität“ bezeichnet. Damit stellt sie die Einrichtung des Strafvollzugs in der heutigen Form- und Zielsetzung nicht nur in Frage, sondern will sie bekämpfen. Lediglich unter Angabe des Vollzugsziels (§ 2 Satz 1 StVollzG) nicht aber auch der Aufgabe des Vollzugs, nämlich des Schutzes der Allgemeinheit (§ 2 Satz 2 StVollzG), wird dann in der Druckschrift der Vollzug in der Weise diffamiert, daß von entrechteten Gefangenen, menschenunwürdigen Verhältnissen und mangelhafter ärztlicher Versorgung dort und die Vollzugsanstalt als Sarg dargestellt wird. Dabei werden die vielfältigen Bemühungen gerade auf diesem Gebiet (so insbesondere die Einrichtung von Anstalten des offenen Vollzuges, der Übergang vom geschlossenen in den offenen Vollzug, die vielfältigen Einrichtungen schulischer und beruflicher Bildung, das Vorhandensein von Fachdiensten) völlig verschwiegen, ohne daß die angeblichen Beanstandungen selbst auch nur annähernd konkretisiert würden. Dieses den Boden einer sachlichen Kritik verlassende Verhalten der Betroffenen, die „den Vollzug ablehnt“ und die sich in dieser Zielsetzung nicht auf ernstzunehmende wissenschaftliche Erkenntnisse berufen kann, läßt sie als ehrenamtliche Helferin zur Förderung der Ziele und Aufgaben des Strafvollzuges als ungeeignet erscheinen. Dabei erscheint es nicht einmal so wesentlich, ob auf die Verhältnisse in der Justizvollzugsanstalt Münster abgestellt worden ist – wenn auch dies durch die Bezugnahme auf die dortige Tätigkeit auf der Hand liegt – vielmehr läßt auch eine allgemeine Diffamierung des Vollzugs erhebliche Zweifel an der Kooperationsbereitschaft der Betroffenen aufkommen. Das gilt auch im Hinblick darauf, daß von einer vollzugsfeindlichen Agitation der Betroffenen in der Justizvollzugsanstalt Münster bisher nichts bekannt ist, da es den Bediensteten dort nicht zuzumuten ist abzuwarten, ob die Betroffene dazu evtl. übergeht. Die Befürchtung, daß das geschehen könnte, kann jedenfalls angesichts des Verhaltens der Betroffenen in der Öffentlichkeit nicht gering erachtet werden.

Das Verhalten der Betroffenen in der Öffentlichkeit ist zwar durch das Recht der Betroffenen auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 5 GG gedeckt; ihr wird demgemäß nicht, wie die Rechtsbeschwerde argumentiert, ein „Maulkorb“ umgehängt. Dadurch aber, daß sie von diesem Recht nicht durch sachliche Kritik am Vollzug, sondern unter dessen Diffamierung Gebrauch macht, verletzt sie jedoch das Kooperationsgebot des § 154 Abs. 2 StVollzG. Es erscheint demgemäß nicht ermessenswidrig, wenn der Leiter der Justizvollzugsanstalt Münster eine weitere Zusammenarbeit mit ihr nicht mehr für zumutbar angesehen hat.

Schließlich geht dagegen auch die Beanstandung der Rechtsbeschwerde fehl, der Anstaltsleiter habe unberechtigt die Art und Weise der politischen Betätigung eines ehrenamtlichen Mitarbeiters im Strafvollzug zum Anlaß des Widerrufs der Zulassung genommen. Die Rechtsbeschwerde nimmt dafür Bezug auf eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Celle vom 22. Juni 1984 in NStZ 84/480 = Nds.Rpfl. 84/195. Dort war der Widerruf einer ehrenamtlichen Betreuung in einer Jugendstrafanstalt allein wegen der Tätigkeit des Betreuers in der DKP, gemessen an der hier entsprechend zur Anwendung kommenden Bestimmung des § 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG, als rechtswidrig erachtet worden. Im Gegensatz zu der Frage, ob bei „allgemeiner extremer politischer Betätigung“ eine Untersagung der weiteren Mitarbeit (siehe OLG Celle a. a. O.) in Betracht kommt oder nicht, geht es aber hier um die nach außen hin kundgetanene feindselige Einstellung der Betroffenen zum Strafvollzug, weshalb der Leiter der Justizvollzugsanstalt Münster sie jedenfalls in rechtlich nicht zu beanstandender Weise als ungeeignet zur Mitarbeit an den Zielen und Aufgaben eben dieses Strafvollzugs angesehen hat. Die angefochtene Maßnahme des Leiters der Justizvollzugsanstalt Münster verstieß auch nicht gegen das Gleichheitsgebot des Art. 3 GG, da weder vorgebracht noch erkennbar ist, daß gegen die Betroffene nur aus sachfremden Erwägungen und nur um sie zu benachteiligen, vorgegangen worden ist.

Danach ist die Beschwerde gegen den angefochtenen Beschluß, der die Ermessensentscheidung des Leiters der Justizvollzugsanstalt Münster für rechtlich nicht zu beanstanden befunden hat, unbegründet. Sie war deshalb zu verwerfen.

§ 91 JGG, § 19 Abs. 2 StVollzG

1. **Der Gedanke des § 19 Abs. 2 StVollzG ist im Vollzug der Jugendstrafe entsprechend anzuwenden.**
2. **Gardinen an den Haftraumfenstern sind geeignet, Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu gefährden. Sie verhindern, daß Aufsichtsbedienstete jederzeit und ohne weiteres erkennen können, ob Ausbruchsvorbereitungen getroffen worden sind.**
3. **Wegen der andersartigen Lage verstößt ein solches Verbot nicht gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung, wenn im Frauenstrafvollzug Gardinen zugelassen werden.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 8. 3. 1984
– 1 VAs 21/84 –

Gründe:

Der Betroffene sitzt im Jugendstrafvollzug in der JVA Siegburg ein. Seinen Antrag, es möge ihm gestattet werden, Gardinen und Vorhänge am Außenfenster seiner Zelle anzubringen, hat der Anstaltsleiter abschlägig beschieden. Das vom Betroffenen betriebene Widerspruchsverfahren zum Präsidenten des Justizvollzugsamts Köln blieb erfolglos.

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung wendet sich der Betroffene gegen die abschlägigen Bescheide des Anstaltsleiters und des Präsidenten des Justizvollzugsamts.

Der zulässige Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 23 ff. EGGVG ist unbegründet.

Der Anstaltsleiter hat zu Recht dem Betroffenen nicht gestattet, Gardinen und Vorhänge vor dem Außenfenster der Zelle anzubringen.

Die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes gelten zwar gemäß § 1 dieses Gesetzes nicht unmittelbar für den Vollzug der Jugendstrafe. Jedoch kommt hier der Gedanke des § 19 Abs. 2 des StVollzG zu entsprechender Anwendung. Danach kann der Anstaltsleiter Gegenstände, die die Übersichtlichkeit des Haftraumes behindern oder in anderer Weise Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, nicht zur Ausstattung des Haftraumes zulassen. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben.

Der Präsident des Justizvollzugsamts hat in diesem Verfahren überzeugend vorgetragen, daß Gardinen und Vorhänge am Fenster es verhindern, daß die Bediensteten der JVA ohne weiteres erkennen können, ob am Fenster irgendwelche Vorbereitungen für einen Ausbruchsvorhaben getroffen worden sind. Zwar wird jede Zelle einmal wöchentlich gründlich durchsucht, so daß alsdann entsprechende Manipulationen festgestellt werden würden. Das reicht jedoch nicht, um in der Zwischenzeit Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu gewährleisten. Personalmangel hindert, daß die Zellen mehr als einmal in der Woche gründlich durchsucht werden, so daß im übrigen es nötig ist, daß Vorbereitungen für Ausbruchsvorhaben leicht erkennbar sein müssen.

Im übrigen beweist die Erfahrung mit unerlaubt angebrachten Gardinen und Vorhänge, daß insbesondere männliche Gefangene dazu neigen, sie verschmutzen und verstauben zu lassen. Es ist den stark mit Arbeit belasteten Bediensteten der JVA nicht zuzumuten, auch noch darauf zu achten, daß Gardinen und Vorhänge regelmäßig gewaschen werden.

Ein Verstoß gegen das Gebot der Gleichbehandlung ist nicht deswegen gegeben, weil im Frauenstrafvollzug Gardinen zugelassen werden. Denn die Lage, die durch das Verhalten männlicher Gefangener gegeben ist, ist ungleich der Lage im Frauenvollzug. Frauen neigen praktisch nicht dazu, Ausbruchsvorhaben anzustellen, und halten erfahrungsgemäß ihre Zellen reinlicher als Männer.

Unter diesen Umständen muß dem Betroffenen zugemutet werden, gewisse Unannehmlichkeiten, die auf dem Fehlen von Gardinen oder Vorhängen beruhen, insbesondere nächtlichen Lichteinfall durch das Fenster, hinzunehmen.

Deswegen war der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückzuweisen. Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 30 EGGVG, 30, 130 KostO.